Deutsches Privatrecht

Die

Gerichtsschreiberei

im

neuen bayerischen Civilprozesse,

nach den

Gesetzen und Auslegungsbehelfen

dargestellt

von

Fr. X. Pröbst.

München, 1870.
Carl Merhoff's Verlag.

I. Band.

Gesetzliche Bestimmungen und deren Erläuterung.

I.

Allgemeine dienstliche und persönliche Verhältnisse.

§ 1.

Nach Art. 129 des Einführungsgesetzes ist am obersten Gerichtshofe, an jedem Appellationsgerichte und an jedem Bezirksgerichte ein Obergerichtsschreiber, an jedem Einzelngerichte ein Gerichtsschreiber anzustellen. — An den Handels-Appellationsgerichten und Handelsgerichten wird gleichfalls ein Obergerichtsschreiber angestellt. Doch können bei den mit einem Appellationsgerichte verbundenen Handels-Appellationsgerichten, sowie bei den mit einem Bezirksgerichte verbundenen Handelsgerichten die Funktionen des Obergerichtsschreibers dem Obergerichtsschreiber des betreffenden Appellations- oder Bezirksgerichtes mit übertragen werden. — Neben den bisher erwähnten Gerichtsschreibern können Untergerichtsschreiber in der nach dem Umfange der Geschäfte erforderlichen Zahl angestellt werden.

Den Obergerichtsschreibern und den Gerichtsschreibern an den Einzelngerichten steht unter Aufsicht des Gerichtsvorstands und, soweit dies in den Gesetzen und den auf Grund der Gesetze erlassenen Dienstesvorschriften begründet ist, des Staatsanwalts die Leitung aller eigentlichen Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Dienstesvorschriften zu. Sie vertheilen die Geschäfte nach Maßgabe der Dienstesvorschriften unter die ihnen dienstlich untergebenen Untergerichtsschreiber. Sie haben jedoch, vorbehaltlich der Beschwerde an das vorgesetzte Gericht und an das Staatsministerium der Justiz, allen Anordnungen, welche der Gerichtsvorstand im Interesse des Dienstes von Amtswegen oder auf Beschwerde der Betheiligten trifft, sofort zu entsprechen. (Art. 130.)

Durch diese beiden Artikel wird der Voraussetzung der neuen Prozeßordnung genügt, daß sich an allen Gerichten Gerichtsschreibereien zur Besorgung der gerichtlichen Nebengeschäfte befinden. Die Absicht der Staatsregierung ging nach deren ausdrücklicher Erklärung in den Motiven zum Gesetzesentwurfe dahin, die in der Pfalz bestehenden und bewährten Einrichtungen soweit möglich auch auf die Landestheile diesseits des Rheins zu übertragen. Aus diesem Grunde sind die Aeußerungen bemerkenswerth, welche Dr. Edel in seinem Kommentare zum Gerichtsverfassungsgesetze v. Jahre 1861 an die Artikel 68 ff. dieses Gesetzes knüpft, durch welchen die Gerichts-

schreibereien — allerdings in verkümmerter Gestalt — bei den rechtsrheinischen Einzelngerichten eingeführt wurden. Er sagt dort — Seite 146 —:

Die Gerichtsschreiberei, welche in der früheren deutschen Gerichtsverfassung eine große Bedeutung hatte, ist in Verfall gekommen, als bei den Untergerichten in Folge der Zunahme der Geschäfte, die vormaligen Gerichtsaktuare in richterliche Nebenbeamte umgewandelt, und die eigentlichen Gerichtsschreibereigeschäfte an schlecht bezahlte, vom Amtsvorstande gänzlich abhängige Lohnschreiber überlassen wurden.

Nach französischer Einrichtung ist der Gerichtsschreiber ein anständig gestellter gerichtlicher Beamter, welcher in seiner Person alle jene Funktionen vereinigt, welche bei den Kollegialgerichten diesseits des Rheins von einer Vielzahl von Sekretären, Protokollisten, Kanzlisten und Schreibern, Expeditoren und Registratoren besorgt wird. Außerdem können viele Geschäfte, welche nach diesseitiger (bisheriger) Prozeßordnung wenigstens eine Gerichtskommission in Anspruch nehmen, durch einen Akt auf der Gerichtsschreiberei erledigt werden, dagegen sind diese Beamten glücklicherweise mit Taxgeschäften 2c. verschont. Können bei einem Gerichte die Geschäfte nicht durch eine Person erledigt werden, so wird die Gerichtsschreiberei bureaukratisch organisirt. Es wird nur ein einziger Obergerichtsschreiber angestellt, welcher die erforderlichen Hilfsgerichtsschreiber dem Gerichte präsentirt, welches dieselben bei entsprechender Qualifikation ernennt und beeidigt. Für die Bezahlung seiner Gehilfen hat der Obergerichtsschreiber aus dem ihm bewilligten Diensteinkommen zu sorgen, er bleibt auch dem Staate allein für die Handlungen seiner Gehilfen verantwortlich.

In diesen kurzen Zügen, deren nur theilweise Durchführung im Gesetze v. Jahre 1861 Edel als einen Mangel desselben beklagt, ist das Verhältniß gezeichnet, welches nach der neuen Gesetzgebung nunmehr Platz greift. Nur können dem Obergerichtsschreiber oder dem Gerichtsschreiber eines größeren Einzelngerichtes Untergerichtsschreiber an die Seite gestellt werden, die zwar bezüglich ihrer Thätigkeit ihm vollkommen untergeordnet, aber nicht von ihm präsentirt, sondern unmittelbar vom Staate angestellt sind.

Ob die Sorge für Bezahlung des weiter nöthigen Hilfspersonals und also auch dessen Auswahl und Bestellung den Gerichtsschreibern unmittelbar überlassen oder in welcher anderen Weise dafür gesorgt wird, bleibt in der Gerichtsschreiberei-Ordnung zu bestimmen, deren Mittheilung und Erörterung im zweiten Bande erfolgt.

Auch Dr. Barth erwähnt in seinem Kommentare zur neuen Prozeßordnung (Band I Seite 36) die Uebereinstimmung der bisherigen pfälzischen Einrichtungen bezüglich der Gerichtsschreiberei mit den durch die neue Gesetzgebung nun für das ganze Königreich in gleicher Weise geschaffenen Verhältnissen, und speziell der Befugnisse

der Ober- und Untergerichtsschreiber mit jenen der greffiers en chef und der commis greffiers assermentés des französischen Prozesses, wonach sich die Gerichtsschreiberei als ein in sich geschlossenes Amt darstellt. —

Als Einzelngerichte faßt das Gesetzbuch lediglich die Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte und Landgerichte, ohne Rücksicht auf deren Besetzung mit einem oder mehreren Richtern auf; ihnen stehen alle anderen Gerichtsbehörden als Kollegialgerichte gegenüber. Ausführungen über Zuständigkeit und Wirkungskreis der verschiedenen Gerichte fallen nicht in die Aufgabe dieser Schrift; sie sind im Gesetzbuche Art. 1—57 ausführlich gegeben. —

Die Worte „auf Grund der Gesetze" wurden von der Subkommission des Gesetzgebungsausschusses der Abgeordnetenkammer im Art. 130 eingeschaltet, um zu verhindern, daß nicht etwa auf dem Wege der Dienstesvorschriften die Befugniß der Staatsanwälte erweitert werde. Diese Befugniß ist bisher auf Ueberwachung der Einzelngerichte in Bezug auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege (Hypotheken- Verlassenschafts- Pflegschafts-Wesen ꝛc.) beschränkt und auf das Gebiet der streitigen Gerichtspflege in keiner Weise ausgedehnt. (Art. 63 des Ger. Verf. Ges. v. J. 1861.) Sie kann auf die Einrichtung der Gerichtsschreibereien, der Kanzlei- Registratur- und Expeditions-Geschäfte ausgedehnt werden, da die näheren Bestimmungen hierüber gesetzlich (Art. 132) den Dienstesvorschriften vorbehalten sind, und ist in dieser Richtung durch den Schlußsatz des im Nachfolgenden besprochenen Art. 131 bereits angebahnt. —

Unter eigentlichen Gerichtsschreibereigeschäften versteht Art. 130 jene besonderen Geschäfte, welche den Gerichtsschreibereien durch die Zivil- und Strafgerichtsordnungen oder durch spezielle Gesetze zugewiesen sind. (Dr. Barth Bd. I Seite 36.) — Als Gegenstände dieser eigentlichen Gerichtsschreibereigeschäfte zählt Barth beispielsweise auf: Die Entgegennahme der Anmeldung für die Sitzung, die Herstellung des Hauptverzeichnisses, der Wochentabelle und Sitzungsverzeichnisse, die Theilnahme an der öffentlichen Sitzung, Beurkundung der dabei vorkommenden besonderen Thatsachen, Protokollführung bei kommissarischen Verhandlungen, Eintrag der Urtheile in's Urtheilsbuch, Ertheilung der verlangten Ausfertigungen, Protokollirung der Forderungsanmeldungen im Subhastationsverfahren und der Einwendungen gegen den Vertheilungsplan, Führung des Anmeldprotokolls und Fertigung der tabellarischen Forderungsnachweise in Ganten, Ertheilung der vollstreckbaren Zahlungsanweisungen, — ein weites Gebiet, dessen einzelne Bestandtheile in den folgenden Abschnitten dieser Schrift ihre Erörterung finden. —

Gegen die Anordnungen des Gerichtsvorstandes steht den Gerichtsschreibern und Obergerichtsschreibern das Recht der Beschwerde an das vorgesetzte Gericht und an das Staatsministerium der Justiz frei.

Als vorgesetztes Gericht muß nach dem sofort zu besprechenden Art. 131 für die Gerichtsschreiber der Einzelngerichte das dem Einzelngerichte selbst vorgesetzte Bezirksgericht betrachtet werden, während alle anderen Gerichts- und Obergerichtsschreiber in Bezug auf Disziplinarsachen jenen Gerichten unterstehen, bei welchen sie angestellt sind, also diese auch als vorgesetzte Gerichte zu betrachten haben. Gleichwohl wird die Beschwerde gegen eine Verfügung des Gerichtsvorstandes nicht an dem von diesem geleiteten Gerichte selbst zu erheben sein, sondern es ist jedenfalls das dem Gerichtsvorstande vorgesetzte, also das Obergericht zu verstehen.

Darum mußte auch das Staatsministerium der Justiz erwähnt werden, um dem Obergerichtsschreiber des obersten Gerichtshofes eine Beschwerdeinstanz offen zu halten. Es wird aber aus dieser Erwähnung auch gefolgert werden dürfen, daß gegen die auf eine Beschwerde an das Obergericht ergangene Entscheidung eine Oberbeschwerde an das Staatsministerium der Justiz gerichtet werden kann, denn diesem steht nach dem allgemeinen Aemterorganismus die Oberaufsicht über alle Vorkommnisse im Dienste der Gerichte zu, ganz besonders in rein persönlichen Fragen, welche mit dem eigentlichen engeren Gebiete der richterlichen Thätigkeit, in welche die Oberaufsichtsbehörde allerdings nicht eingreifen kann, nicht zusammenhängen, also an die speziellen Vorschriften der Prozeßordnung nicht gebunden sind.

Das Gesetz bestimmt nichts über die Beschwerden, zu welchen Untergerichtsschreiber gegenüber den ihnen unmittelbar vorgesetzten Gerichts- und Obergerichtsschreibern veranlaßt sind. Es liegt nach dem Inhalte des Art. 130 nahe, daß sie sich zunächst an den Gerichtsvorstand wenden, damit dieser durch entsprechende Anordnung Abhilfe schaffe. Ist aber der Weg der Beschwerde unerläßlich, so darf aus dem Umstande, daß in Art. 131 die Disziplinargewalt für Ober- und Untergerichtsschreiber ganz gleichmäßig geregelt ist, gefolgert werden, daß auch die Instanzen für dienstliche Beschwerden für sie die gleichen sind.

Aus den Schlußworten des Art. 130 erhellt ferner, daß auch die Gerichtsangehörigen etwaige Beschwerden gegen die Gerichtsschreiberei in der Regel an den Gerichtsvorstand zu richten haben. Ueber einzelne besondere Arten solcher Beschwerden wird in den folgenden Abschnitten, insbesondere bei Besprechung der Urtheilsausfertigungen, gesonderte Erörterung folgen.

§ 2.

Die Disziplinargewalt über die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber der Einzelngerichte, dann über die Ober- und Untergerichtsschreiber der Bezirksgerichte steht den Bezirksgerichten, jene über die Ober- und Untergerichtsschreiber der Appellationsgerichte und des obersten Gerichtshofes dem betreffenden Appellationsgerichte, beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe, jene über die an Handels-

Appellations= oder Handelsgerichten angestellten besonderen Ober= und Untergerichtsschreiber dem betreffenden Handelsappellations= oder Handelsgerichte zu.

Den Staatsanwälten steht eine Disziplinargewalt über die Gerichtsschreiber, was immer für einer Kategorie diese angehören mögen, nicht zu. Sie können zwar, wenn sie Mißstände wahrnehmen, darauf aufmerksam machen, sind jedoch, wenn ihren Bemerkungen keine Folge gegeben wird, nur befugt, dem Gerichte oder Gerichtsvorstande und eintretenden Falles ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Disziplin über die Gerichtsschreiber*) die Vorschriften des Staatsdienerediktes zur Anwendung. (Art. 131.)

Sonach stehen sämmtliche Ober= und Untergerichtsschreiber unter der Disziplinargewalt desjenigen Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind; nur die Gerichts= und Untergerichtsschreiber der Einzelngerichte machen hievon eine Ausnahme, da die Disziplinargewalt über sie jenem Bezirksgerichte zusteht, zu dessen Sprengel ihr Einzelngericht gehört.

Das Wort „besondere", welches in Bezug auf die Ober= und Untergerichtsschreiber der Handels= und Handelsappellations= Gerichte im Art. 131 gebraucht wird, könnte zu Mißdeutungen Anlaß geben, als ob bei diesen Gerichten neben den statusmäßigen noch andere Gerichtsschreiber aufgestellt werden sollten; es gründet jedoch diese Ausdrucksweise lediglich auf der Bestimmung des Art. 129, wonach den Handelsappellationsgerichten, welche mit einem Appellationsgerichte, und den Handelsgerichten, welche — wie bisher alle — mit einem Bezirksgerichte verbunden sind, eigene Gerichtsschreiber nicht beigegeben werden müssen, sondern die Funktionen der Gerichtsschreiberei bei den Handelsappellations= und Handelsgerichten denjenigen Beamten übertragen werden können, welche für die Gerichtsschreiberei des betreffenden Appellations= oder Bezirksgerichtes bereits aufgestellt sind. Macht die Staatsregierung von dieser gesetzlichen Befugniß im Interesse des Staatshaushaltes und der Geschäftsvereinfachung Gebrauch, so stehen die für ein Appellations= und Handelsappellationsgericht gemeinsam bestellten Gerichtsschreiber unter der Disziplinargewalt des Appellations= und nicht des Handelsappellationsgerichtes, — die für ein Bezirks= und Handelsgericht gemeinsam bestellten unter der Disziplinargewalt des Bezirks= und nicht des Handelsgerichtes. Nur wenn den Handelsappellations= und

---

*) Wenn das Gesetz wie hier von Gerichtsschreibern spricht, ohne dieser Bezeichnung den Ausdruck Ober= oder Untergerichtsschreiber zur Seite oder gegenüber zu stellen, so ist stets der ganze Stand einschlüssig der Ober= und Untergerichtsschreiber darunter zu verstehen, nicht der der Gerichtsschreiber an Einzelngerichten allein. Dasselbe gilt von der Ausdrucksweise in den selbständigen Bemerkungen dieses Buches.

Handelsgerichten besondere (nicht mit den Appellations- oder Bezirksgerichten gemeinsame) Ober- und Untergerichtsschreiber zugewiesen sind, steht den genannten Gerichten auch die Disziplinargewalt über diese Beamten zu. —

Statt der Worte „ihrer vorgesetzten Behörde" stand im Entwurfe „dem Oberstaatsanwalte beziehungsweise dem Staatsministerium der Justiz." Die Aenderung wurde von der Subkommission des Gesetzgebungsausschusses der Abgeordnetenkammer vorgenommen und lediglich als Kürzung bezeichnet. Es erhellt daraus, daß der Sinn unverändert bleiben sollte, unter ihrer vorgesetzten Behörde also jedenfalls die Oberbehörde des Staatsanwaltes, nicht jene des Gerichtsschreibers zu verstehen ist. —

Das am Schlusse des Artikels 131 erwähnte Staatsdieneredikt bildet die neunte Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Die Bestimmungen derselben in Bezug auf die Disziplin lauten:

§ 9. Die Dienst-Entsetzung (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammt-Gehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein.

§ 10. Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedroht sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreimalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§ 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§ 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabei kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sei, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§ 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§ 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

§ 15. Gegen jede dieser drei nach § 12 verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bei dem Königlichen Staats-Rathe einzureichender Recurs gestattet. —

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien, die Kanzlei-, Registratur- und Expeditions-Geschäfte bleiben den auf dem Verordnungswege zu erlassenden Dienstesvorschriften und den zur Durchführung derselben vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Die Sekretäre an dem obersten Gerichtshofe, sowie an den Appellations- und den Bezirksgerichten der Landestheile diesseits des Rheins fallen weg. (Art. 132.)

Die vorbehaltenen Verordnungen und Vorschriften sind bisher nicht erschienen. Sie werden im zweiten Bande nachgetragen. Durch sie wird festgestellt werden, ob die Gerichtsschreiber auch fernerhin zur Erhebung und Verwaltung von Staatsgefällen mitzuwirken haben, wie es bisher in Bezug auf Taxen, Strafen, Stempel und Porti gemäß Art. 68 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Jahre 1861 der Fall war, und in wie weit sie deshalb auch unter der Oberaufsicht der Staatsfinanzbehörden stehen. Eine Art von finanzieller Thätigkeit ist ihnen durch Art. 343 der Prozeßordnung bereits gesetzlich zugewiesen, welche bestimmt, daß die Vorschüsse für die Vergütung der Zeugen und Sachverständigen, für Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen und ähnliche Baarauslagen auf der Gerichtsschreiberei zu erlegen, und die Zeugen und Sachverständigen

durch den Gerichtsschreiber aus den hinterlegten Beträgen zu befriedigen sind.

Die einzelnen Theile der Gerichtsschreibereigeschäfte finden genauere Erörterung in den folgenden Abschnitten.

In den bisher mitgetheilten und besprochenen vier Artikeln (129—132) des Einführungsgesetzes findet die Organisation der Gerichtsschreibereien ihre gesetzliche Feststellung.

Zur Kennzeichnung der allgemeinen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse bietet das genannte Gesetz sowohl, als die Prozeßordnung nur wenig Anhaltspunkte. Insbesondere ist nirgends eine Bestimmung darüber gegeben, welche Vorbedingungen zur Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt sein müssen.

§ 4.

In Bezug auf die Beeidigung der Gerichtsschreiber sagt Art. 114 des Einführungs-Gesetzes:

Der Gerichtsschreiber hat bei dem Gerichte, an welchem er angestellt ist, in öffentlicher Sitzung den Amtseid dahin zu leisten, die ihm obliegenden Amtspflichten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu zu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen seiner Vorgesetzten pünktlich nachzukommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig zu bewahren.

Bei Gerichtsschreibern, welche als solche oder als Gerichtssekretäre schon vor dem 1. Juli 1870 angestellt und eidlich verpflichtet waren, vertritt der in der bisher vorgeschriebenen Weise geleistete Diensteid den im Abs. 1 bezeichneten Amtseid, gleichviel ob sie an dem nämlichen oder an einem anderen Gerichte angestellt waren. —

Diese Bestimmung wurde theilweise im Ausschusse der Abgeordnetenkammer aufgenommen, weil die Instruktion v. J. 1862 zum Vollzuge des Gerichtsorganisationsgesetzes, welche den Eid der Gerichtsschreiber bisher feststellte, aufgehoben wird. (Art. 2 des Einf. Ges.) — Die Worte „bei dem Gerichte, an welchem er angestellt ist, in öffentlicher Sitzung“, sowie der ganze zweite Absatz verdanken ihre Einschaltung dem Gesetzgebungsausschusse der Reichsrathskammer, welcher von der Absicht geleitet war, die Beeidigung in möglichst würdiger und feierlicher Form zu ordnen.

§ 5.

Die Gerichtsschreiber können auf Grund persönlicher Verhältnisse abgelehnt oder in Ausübung ihres Amtes behindert werden. Art. 52 der Prozeßordnung sagt darüber:

Die Art. 40—51 sind auch auf Gerichtsschreiber anzuwenden, jedoch tritt die in Art. 41 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 2 angedrohte Nichtigkeit der Prozeßhandlung nicht ein, wenn der Gerichtsschreiber als Protokollführer unter Leitung eines Richters gehandelt hat.

Der Gerichtsschreiber kann auch abgelehnt werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade in der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist.

Wird ein Gerichtsschreiber eines Einzelngerichtes abgelehnt, so erfolgt die etwa erforderliche Entscheidung durch den Vorstand dieses Gerichtes oder dessen Stellvertreter, im Falle der Behinderung derselben durch das vorgesetzte Bezirksgericht.

Die Beschwerdeführung gegen Entscheidung des Vorstands eines Einzelngerichtes oder seines Stellvertreters geht an das vorgesetzte Bezirksgericht. —

Selbstverständlich steht das Beschwerderecht nur der die Ablehnung nachsuchenden Partei, nicht dem abgelehnten Gerichtsbeamten zu.

Nach Art. 40 findet Behinderung des Richters (und nach Vorstehendem auch des Gerichtsschreibers) statt:

1) in Sachen, in welchen er Partei oder regreßpflichtig ist;
2) in Sachen seiner wirklichen oder gewesenen Ehegattin;
3) in Sachen von Personen, welche mit ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einschlüssig zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind;
4) in Sachen seiner Pflegbefohlenen;
5) in Sachen, in welchen er als Anwalt, Bevollmächtigter oder Beistand bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten berechtigt ist oder war;
6) in Sachen, in welchen es sich um Anfechtung oder Auslegung eines von ihm aufgenommenen oder bestätigten Akts der nichtstreitigen Rechtspflege oder in einem höheren Rechtszuge um Anfechtung einer Entscheidung handelt, bei deren Erlassung er als Richter mitgewirkt oder als Staatsanwalt Antrag gestellt hat. —

Auch letztere Bestimmung kann für Gerichtsschreiber praktisch wirksam werden, da der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß Jemand früher am Untergerichte als Richter oder Staatsanwalt thätig war und später an einem Obergerichte als Obergerichtsschreiber zu fungiren hat. —

Nach Art. 41 ist der Richter und nach Art. 52 auch der Gerichtsschreiber im Falle der Behinderung verpflichtet, sich jeder Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten und sofort dem Gerichtsvorstande Kenntniß zu geben.

Die von einem behinderten Richter (oder Gerichtsschreiber) nach Eintritt des Behinderungsgrundes vorgenommenen Prozeßhandlungen sind nichtig; diese Nichtigkeit tritt nach dem oben mitgetheilten Art. 52 nicht ein, wenn der behinderte Gerichtsschreiber lediglich als Protokollführer unter der Leitung eines Richters gehandelt hat.

Selbstverständlich betrifft der Ausschluß von aller Thätigkeit im fraglichen Rechtsstreite nur die dienstliche Eigenschaft als Richter oder

Gerichtsschreiber, nicht die etwaige private Betheiligung als Partei, Vormund, Anwalt, Bevollmächtigter u. dgl.

Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers kann nach Art. 42 und 52 erfolgen wegen Behinderung oder wegen Besorgniß der Befangenheit. — Im letztern Falle findet die Ablehnung aus allen Gründen statt, welche geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters oder Gerichtsschreibers zu rechtfertigen.

Die Ablehnungsgründe können nach Art. 43 von jeder Partei geltend gemacht werden ohne Rücksicht darauf, ob nach Beschaffenheit dieser Gründe die ablehnende Partei selbst oder die Gegenpartei als gefährdet erscheint.

Mehrere gleichzeitig vorhandene Ablehnungsgründe gegen denselben Richter oder gegen verschiedene Mitglieder des nämlichen Gerichtes sind zusammen vorzubringen.

Nach Art. 44 und 52 kann das Recht, einen Richter (also auch einen Gerichtsschreiber) wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen nur solange ausgeübt werden, als die Partei sich nicht vor dem abzulehnenden Richter (oder Gerichtsschreiber) in Verhandlungen eingelassen oder ein Gesuch an denselben gestellt hat.

Im weiteren Verlaufe des Verfahrens ist eine solche Ablehnung nur dann gestattet, wenn die Thatsachen, welche sie begründen, erst später eingetreten oder zur Kenntniß der Partei gelangt sind, was von dieser in Ermanglung anderweitiger genügender Bescheinigung eidlich zu erhärten ist.

Nach Art. 45 ist die Ablehnung eines Richters (oder Gerichtsschreibers) bei dem Gerichte, bei welchem der Abgelehnte angestellt ist, mittelst einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann. — Die Vorstellung muß die Thatsachen enthalten, welche die Ablehnung begründen. Zugleich sind die zu deren Bescheinigung dienenden Belege zu übergeben und die etwaigen weiteren Bescheinigungsmittel, deren Erhebung die Partei beantragt, anzuführen. Die Bescheinigung durch Eid ist unzulässig. — Wird die Ablehnung in einer bereits anhängigen Sache angebracht, so hat der Gesuchsteller der Gegenpartei von dem Gesuche Kenntniß zu geben. —

Es entsteht die Frage, ob eine solche Ablehnung auch von dem abgelehnten Gerichtsschreiber selbst protokollirt werden kann. Sie wird zu bejahen sein mit Rücksicht darauf, daß der Art. 51 dem Abgelehnten die weitere Thätigkeit nur in dem betreffenden Rechtsstreite untersagt, die Ablehnung aber streng genommen nicht mit dem Rechtsstreite, sondern mit einer selbständigen Personalfrage zusammenhängt, mit Rücksicht ferner darauf, daß die Ablehnung gesetzlich immer von der Partei, niemals vom Richter oder Gerichtsschreiber selbst ausgeht, darum Art. 45 der Partei die Wahl freistellt, ob sie das Ablehnungsgesuch schriftlich oder mündlich anbringen will, und es demnach der Partei auch unbenommen bleibt, die Ablehnung schon auf die Vorverhandlung, den zu stellenden Antrag, auszudehnen,

was durch die Zulassung schriftlicher Vorstellung ermöglicht ist, oder sie auf die Mitwirkung des abgelehnten Beamten bei der Streitsverhandlung ꝛc. zu beschränken, also das Ablehnungsgesuch noch von ihm selbst protokolliren zu lassen.

Diese Freiheit der Wahl wäre den Parteien in den meisten Fällen beschränkt, wenn der abgelehnte Gerichtsschreiber selbst den Ablehnungsantrag nicht zu Protokoll nehmen dürfte, da bei den Einzelngerichten zumeist nur ein Gerichtsschreiber vorhanden und für Stellvertretung nicht immer in genügender Weise gesorgt sein wird, in solchen Fällen also nur die schriftliche Vorstellung erübrigen würde. — Auch der Art. 40 wird dieser bejahenden Auffassung nicht entgegenstehen, da in solchen Fällen der protokollirende Beamte weder Partei noch regreßpflichtig ist (Ziff. 1), und das Protokoll mit dem Ablehnungsantrage weder zur nichtstreitigen Rechtspflege gehört, noch den Gegenstand einer vor Gericht geltend zu machenden Anfechtung oder Auslegung bildet (Ziff. 6). —

Nach Art. 46 ist, wenn ein Mitglied (oder Gerichtsschreiber) eines Kollegialgerichtes abgelehnt wird, die Erklärung des Abgelehnten durch den Gerichtsvorstand einzuholen, welcher soferne er die Sache nicht selbst durch geeignete Anordnung zu erledigen vermag, die Entscheidung des Gerichtes zu veranlassen, und wenn dieses nicht beschlußfähig ist, die Sache dem vorgesetzten Gerichte zur Entscheidung vorzulegen hat.

Nach Art. 47 ist die Vorstellung, mittels deren ein Mitglied eines Einzelngerichtes abgelehnt wird, — von diesem Gerichte mit der Erklärung des Abgelehnten an das vorgesetzte Bezirksgericht zur Entscheidung einzusenden. — Dieser Einsendung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Gesuch für begründet erachtet und ein Stellvertreter desselben vorhanden ist. — Bei Ablehnung eines Gerichtsschreibers wird nach dem oben mitgetheilten Art. 52 Abs. III verfahren.

Die in Art. 46 und 47 erwähnte Entscheidung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts, wenn ein solcher an dem Gerichte angestellt ist, und wird durch den Staatsanwalt — falls ein solcher am Gerichte nicht angestellt ist, durch den Gerichtsvorstand — den betreffenden Untergerichten mitgetheilt; den Betheiligten ist durch den Gerichtsschreiber des Untergerichtes Kenntniß zu geben (Art. 48 und 35). —

Bei den Handelsappellations- und Handelsgerichten sind Staatsanwälte nicht angestellt und tritt daher der Fall ein, daß der Gerichtsvorstand selbst das betreffende Untergericht von der Entscheidung benachrichtigen muß. Die Zuziehung des Staatsanwalts bei den übrigen Kollegialgerichten erfolgt zweifellos ohne Unterschied, ob die Entscheidung bei dem eigenen Gerichte des Abgelehnten oder bei dem Obergerichte erfolgt. Die Bekanntgabe der Entscheidung an das Untergericht durch den Staatsanwalt ist nur im letzteren Falle nothwendig. Hat das Gericht, bei welchem der Ab-

gelehnte angestellt und der Prozeß anhängig ist oder werden soll, selbst über den Ablehnungsantrag entschieden, so ist eine Thätigkeit des Staatsanwaltes nach der Entscheidung nicht nothwendig. Die Kenntnißgabe durch den Gerichtsschreiber des Prozeßgerichtes an die Betheiligten ist in jedem Falle erforderlich und kann sicher auch durch den abgelehnten Gerichtsschreiber selbst erfolgen, da auch sie nicht zum eigentlichen Rechtsstreite gehört, sondern zur Ablehnungsfrage, die einen selbständigen Inzidentpunkt bildet. (Vergl. Seite 12 unten.)

In Bezug auf diese Bekanntgabe bemerkt Barth mit Recht Bd. I Seite 268: Da nach Art. 49 gegen die Verwerfung des Ablehnungsgesuchs die Partei innerhalb acht Tagen von dem Tage an, an welchem sie durch den Gerichtsschreiber davon Mittheilung erhielt, das Rechtsmittel der Beschwerde erheben kann, muß sich der Gerichtsschreiber bei solchen Entscheidungen die Mittheilung immer bescheinigen lassen. —

In Bezug auf diese wie alle sonstigen Beschwerden gelten die Bestimmungen des 28. Hauptstückes, welche in Abschnitt II, soweit sie in den Bereich dieser Schrift fallen, ihre nähere Erörterung finden.

Gegen die Entscheidung, welche der Ablehnung statt gibt, ist nach Art. 49 kein Rechtsmittel zulässig. — Gegen die Verwerfung des Gesuchs kann innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses Beschwerde erhoben werden. — Von dieser Beschwerde muß der Gesuchsteller der Gegenpartei Kenntniß geben, wenn die Ablehnung in einer bereits anhängigen Sache angebracht war. —

Nach Art. 50 ist das Verfahren, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, tax- und stempelfrei. Im Falle der Zurückweisung des Gesuchs hat der Gesuchsteller die Kosten zu tragen. — Liegt dem Gesuche böse Absicht oder Leichtfertigkeit zu Grunde, so ist der Gesuchsteller, nach Umständen dessen Gewalthaber, in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden zu verfällen. —

Von der Zeit an, wo der Richter (oder Gerichtsschreiber) von der Ablehnung amtliche Kenntniß erhält, hat er sich der weitern Thätigkeit in dem Rechtsstreite zu enthalten. — Handelt er dieser Vorschrift entgegen, so ist, wenn dem Gesuche stattgegeben wird, das Verfahren nichtig. Diese Nichtigkeit tritt jedoch nicht ein, wenn der abgelehnte Gerichtsschreiber, als Protokollführer unter Leitung eines Richters gehandelt hat. (Art. 51 u. 52.)

Die gegen Gerichtsschreiber speziell anwendbaren Ablehnungsgründe sind oben im Art. 52 mitgetheilt.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen bemerkt Barth in § 112: Hat der Gerichtsschreiber nach dem Eintritte des Behinderungsgrundes oder nach dem er von der Ablehnung, welcher in der Folge stattgegeben wurde, Kenntniß erhalten hatte, noch Prozeßhandlungen vorgenommen, so tritt (vorbehaltlich der disziplinären Ahndung) die Nichtigkeit der betreffenden Prozeßhandlung gleichwohl nur dann ein,

wenn der Gerichtsschreiber dabei selbstständig gehandelt hat, z. B. bei Aufnahme eines Protokolles, wo solche von den Gerichtsschreibern allein aufgenommen werden können.

Wenn der Gerichtsschreiber mit dem die Verhandlung leitenden Richter nahe verwandt oder verschwägert ist, bildet dies zwar keinen Behinderungs- aber einen Ablehnungsgrund, was aber nicht auf Verwandtschaft mit andern Senatsmitgliedern ausgedehnt werden darf.

Aus der Bestimmung des Art. 52 Abs. 3, daß bei Ablehnung eines Gerichtsschreibers am Einzelngerichte in der Regel nicht das Bezirksgericht, wie bei Ablehnung von Richtern, aber auch nicht das Einzelngericht selbst, sondern der Vorstand desselben oder dessen Stellvertreter über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden hat, folgert Barth unter Hinweisung auf die Sitzungs-Protokolle des Gesetzgebungs-Ausschusses der Abgeordneten-Kammer Band I Seite 75 f., daß der Vorstand oder Stellvertreter hiebei ohne Zuziehung eines Gerichtsschreibers thätig werden kann, der häufig bei demselben Gerichte gar nicht zu haben sein würde. Und diese Folgerung steht im innigsten Zusammenhange mit der Anmerkung, die derselbe Kommentator Seite 114 in § 64 macht, daß im Gesetze wohl zu beachten sei, ob der Ausdruck Einzelnrichter oder Einzelngericht gebraucht wird, indem da, wo das Gesetz vom Einzelngerichte spricht der Einzelnrichter nur bei besetztem Gerichte, zu welchem die Anwesenheit des Gerichtsschreibers gehört, thätig werden kann, während da, wo das Gesetz vom Einzelnrichter spricht, die Verhandlung und Entscheidung ohne solche Förmlichkeiten erfolgt. Diese Anschauung wird durch Art. 841 der Prozeßordnung bestätigt, nach welcher — wenigstens im Vollstreckungsverfahren, — wo nur der Einzelnrichter thätig zu werden hat, die Verhandlungen und Entscheidungen ohne Beiziehung des Gerichtsschreibers und ohne Förmlichkeiten erfolgen.

Für den Fall bemerkt Barth ferner Seite 269 — daß gegen einen Richter, der nicht im Falle der Behinderung sich befindet, seiner Meinung nach ein Ablehnungsgrund besteht, der aber von keiner Partei geltend gemacht wurde, enthält das Gesetz keine Vorschrift, weil man annahm, daß — wie es bisher schon geschah — in solchen Fällen bei Kollegialgerichten der betreffende Richter durch einfache Mittheilung an den Gerichts- oder Senatsvorstand, diesen wird veranlassen können, dadurch, daß er ein anderes Gerichtsmitglied zu der Verhandlung beizieht, Abhilfe zu treffen.

Sollte der Fall bei einem Einzelngerichte vorkommen, so wird der Einzelnrichter Mittel finden, die Partei zu einem Ablehnungsgrunde zu veranlassen. —

Dies wird unzweifelhaft auch in Bezug auf Gerichtsschreiber zur Anwendung kommen.

Wie der Gerichtsschreiber aus den gesetzlichen Gründen von jeder in einem Rechtsstreite betheiligten Partei abgelehnt werden kann, so tritt auch seine Behinderung ein, wenn die Voraus-

setzungen gegeben sind, dieselben mögen nun thatsächlich in Bezug auf welche betheiligte Partei immer statt haben, auf diejenige, welche die Thätigkeit des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen will oder auf deren Gegenpartei, — und ebenso, wenn diese Thätigkeit überhaupt nicht auf Anrufen einer Partei sondern von Amtswegen eintreten sollte.

Bezüglich der Verwandtschaftsverhältnisse wird hier ein Auszug aus den ausführlichen Darlegungen genügen, welche Dr. Schmitt in seinem „Gerichtsvollzieherdienste" Seite 19 ff. gibt. Derselbe sagt:

Das gemeine Recht, das bayer. und preuß. Landrecht wie der code civil unterscheiden Blutsverwandtschaft, bürgerl. Adoptivverwandtschaft und angeheirathete Verwandtschaft, Affinität (Stiefverwandtschaft, Schwiegerverwandtschaft und Schwägerschaft).

Man unterscheidet in der Blutsverwandtschaft

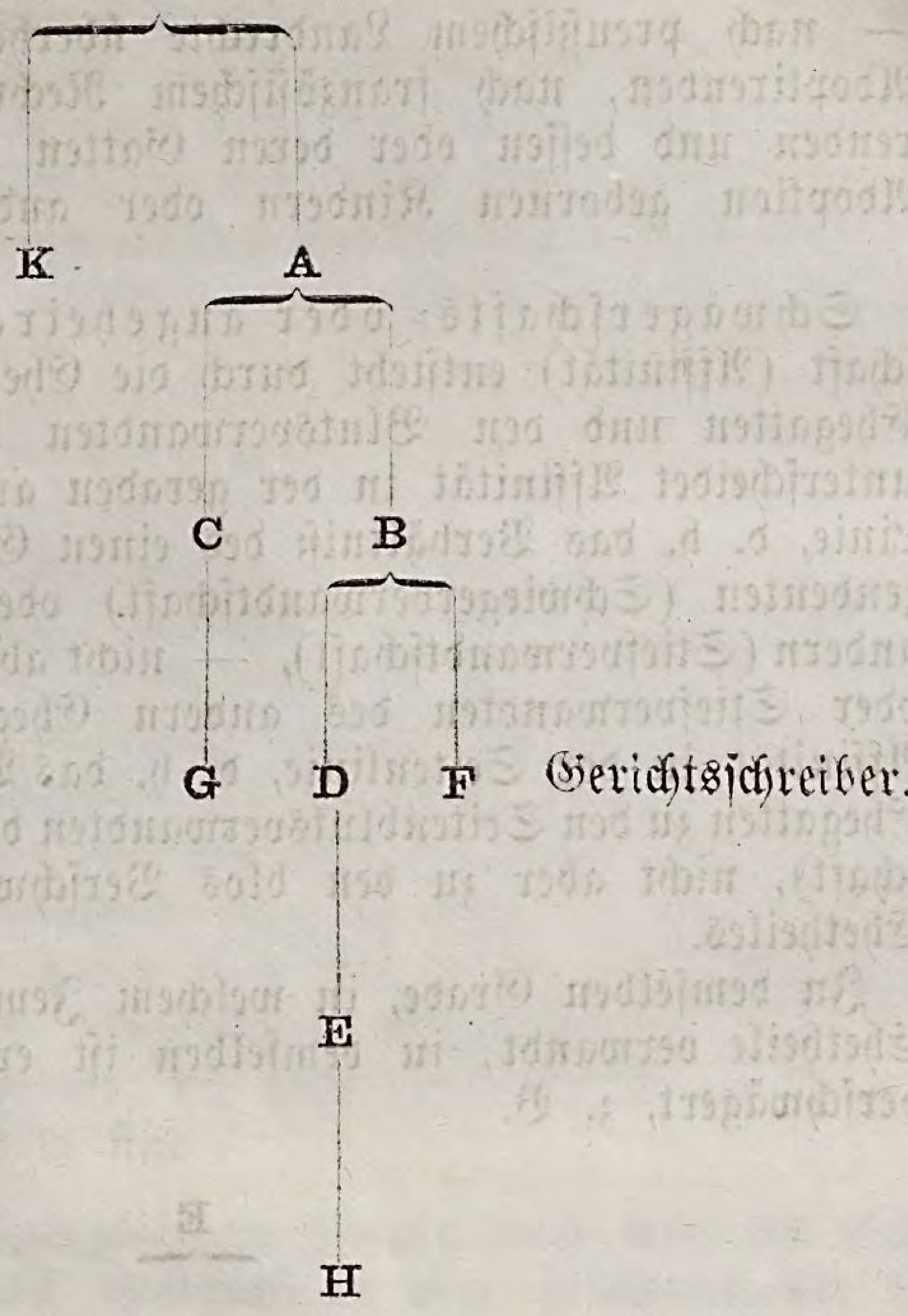
1) die Verwandtschaft in der geraden und in der Seitenlinie.

Erstere ist die Verwandtschaft der unmittelbar oder mittelbar von einander selbst abstammenden Personen, der Deszendenten, wie Kinder, Enkel rc. (absteigende Linie) und der Aszendenten, wie Vater, Mutter, Großeltern (aufsteigende Linie).

Letztere ist die Verwandtschaft derjenigen Personen, welche, ohne von einander selbst abzustammen, doch unmittelbar oder mittelbar von einem und demselben Dritten als ihrem gemeinschaftlichen Stammvater herstammen. Die Blutsverwandtschaft dieser Personen ist nicht blos dann vorhanden, wenn sie beide Theile, z. B. Vater und Mutter, sondern auch, wenn sie nur den einen Theil, z. B. Vater oder Mutter, gemeinsam haben. In letzterem Falle spricht man von halbbürtigen, im ersteren von vollbürtigen Seitenverwandten.

Die nächsten Seitenverwandten sind die Geschwister. Auch in der Seitenverwandtschaft läßt sich die auf- und absteigende Linie unterscheiden. Zu letzterer gehören die Geschwisterkinder (Neffen, Nichten), Geschwisterenkel u. s. f., — zu ersterer die Geschwister von Vater, Mutter (Onkel, Tante), die Geschwister von Großvater und Großmutter (Großonkel, Großtante) u. s. w.

Die Nähe und Ferne der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der Zeugungen, welche die Verwandtschaft vermitteln; — jede Zeugung bildet (nach der hier allein maßgebenden bürgerl. Berechnung) einen Verwandtschaftsgrad. Zur Veranschaulichung dient folgendes Schema:



Gerichtsschreiber F ist in der Seitenlinie im zweiten Grade mit seiner Schwester D verwandt, da beide aus zwei Zeugungen ihres Vaters B herrühren. Mit seinem Neffen E ist er im dritten Grade, mit seinem Onkel C gleichfalls, — mit G, H und K dagegen nur im vierten Grade verwandt.

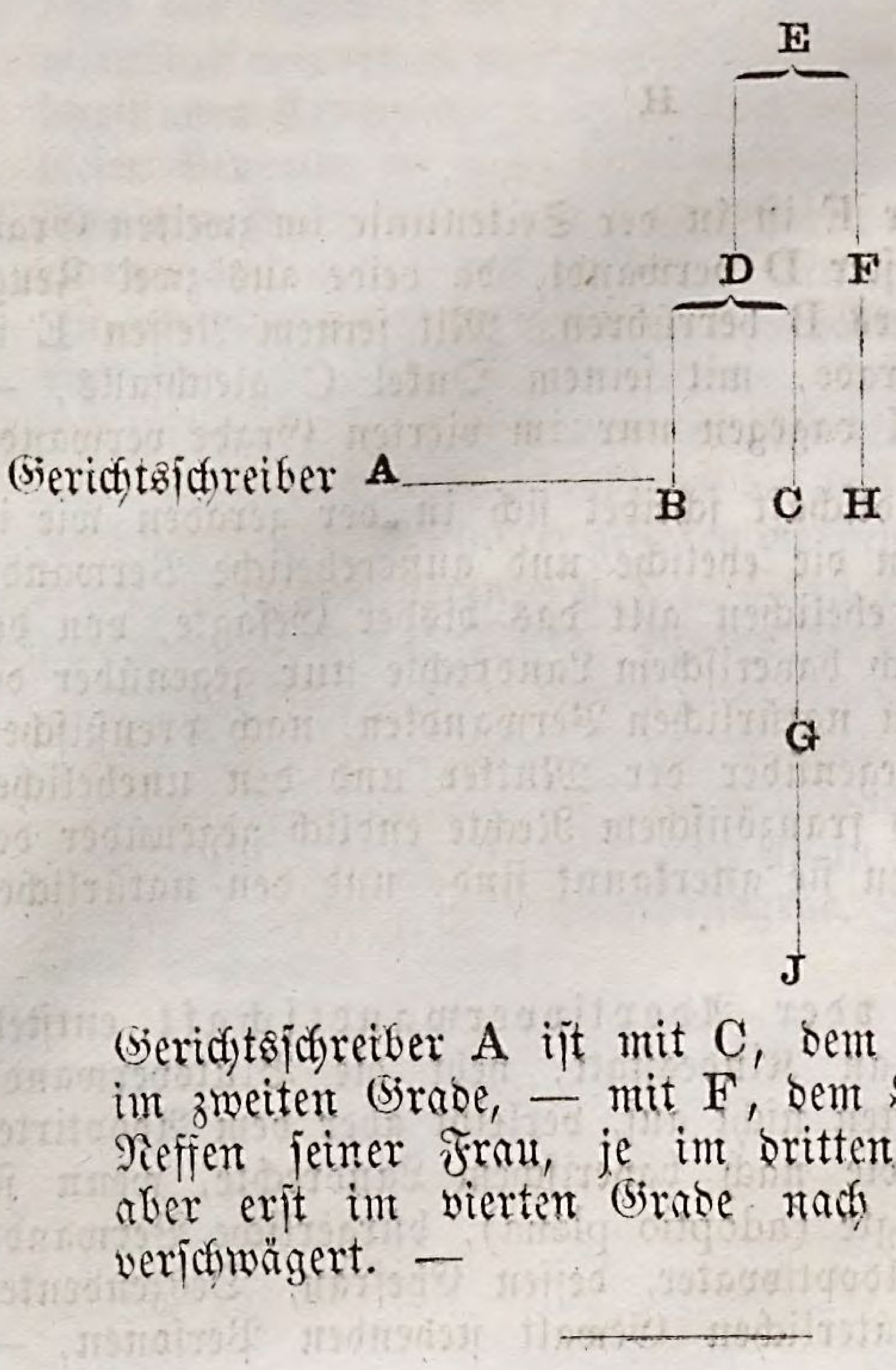
2) Die Blutsverwandtschaft scheidet sich in der geraden wie in der Seitenlinie in die eheliche und außereheliche Verwandtschaft. Von der ehelichen gilt das bisher Gesagte, von der außerehelichen nach bayerischem Landrechte nur gegenüber der Mutter und deren natürlichen Verwandten, nach preußischem Landrechte nur gegenüber der Mutter und den unehelichen Geschwistern, nach französischem Rechte endlich gegenüber den Eltern, von denen sie anerkannt sind, und den natürlichen Geschwistern.

Bürgerliche oder Adoptivverwandtschaft entsteht durch Annahme an Kindesstatt, hebt die Blutsverwandtschaft der Adoptirten nicht auf, verleiht aber dem Adoptirten nach gemeinem wie nach bayerischem Landrechte, wenn sie unbeschränkt erfolgte (adoptio plena), bürgerliche Verwandtschaft mit dem Adoptivvater, dessen Ehefrau, Deszendenten und in seiner väterlichen Gewalt stehenden Personen, —

außerdem nur mit dem Adoptivvater oder der Adoptivmutter, — nach preußischem Landrechte überhaupt nur mit dem Adoptirenden, nach französischem Rechte mit dem Adoptirenden und dessen oder deren Gatten und deren nach der Adoption gebornen Kindern oder andern Adoptivkindern.

Schwägerschafts- oder angeheirathete Verwandtschaft (Affinität) entsteht durch die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen. Man unterscheidet Affinität in der geraden auf- oder absteigenden Linie, d. h. das Verhältniß des einen Ehetheiles zu den Aszendenten (Schwiegerverwandtschaft) oder Deszendenten des andern (Stiefverwandtschaft), — nicht aber zu den Schwieger- oder Stiefverwandten des andern Ehegatten, — und die Affinität in der Seitenlinie, d. h. das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Seitenblutsverwandten des andern (Schwägerschaft), nicht aber zu den blos Verschwägerten des andern Ehetheiles.

In demselben Grade, in welchem Jemand mit dem einen Ehetheile verwandt, in demselben ist er somit dem andern verschwägert, z. B.



Gerichtsschreiber A ist mit C, dem Bruder seiner Frau B, im zweiten Grade, — mit F, dem Onkel, und mit G, dem Neffen seiner Frau, je im dritten Grade, mit H und J aber erst im vierten Grade nach bürgerlicher Berechnung verschwägert. —

Zu beachten kommt schließlich Art. 1320 der Prozeßordnung, nach welchem Verhandlungen und Entscheidungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen niemals Schiedsrichtern übertragen werden dürfen, während es sonst nach Art. 1319 den Parteien freisteht, die Entscheidung zwischen ihnen entstandener Streitigkeiten, soferne dieselben Rechte betreffen, über welche sie zu verfügen befugt sind, Schiedsrichtern zu übertragen.

§ 6.

Aus der Geschäftsführung der Gerichtsschreiber können denselben wie jedem andern Beamten Entschädigungsklagen erwachsen. In dieser Hinsicht verordnet die Prozeßordnung im Art. 5, daß Entschädigungsklagen gegen Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Notare, Anwälte oder Gerichtsvollzieher wegen Dienstwidrigkeiten der Zuständigkeit der Einzelngerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes entzogen sind. — Sie gehören also vor die Bezirksgerichte, denen nach Art. 2 im ersten Rechtszuge die Entscheidung aller vor bürgerlichen Gerichten zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten zukommt, die nicht (ausdrücklich im Gesetze) andern Gerichten zugewiesen sind.

Solche Entschädigungsklagen können nach Art. 38 nicht wie andere Streitsachen durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien im ersten Rechtszuge an ein anderes als das zuständige Gericht gebracht werden; sie können nach Art. 1320 ebensowenig Schiedsrichtern übertragen werden, an welche die Parteien sich in andern Streitsachen, wie oben gezeigt, wenden dürfen. —

Diese Bestimmungen beruhen nach Barth (Seite 181) theils in dem Umstande, daß wegen Handhabung der Disziplin die Konzentrirung solcher Sachen bei den Kollegialgerichten wünschenswerth ist, theils in der Stellung, welche die gedachten Personen zu den Einzelngerichten einnehmen.

Bei der Verhandlung derartiger Entschädigungsklagen vor den Bezirks- und Apellationsgerichten ist nach Art. 160 der Staatsanwalt befugt, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und, wenn er es im öffentlichen Interesse oder zur Aufrechthaltung der Gesetze für dienlich erachtet, nach dem Schlusse der Verhandlung dem Gerichte seine Ansicht vorzutragen.

§ 7.

Zum Schlusse dieses Abschnittes erscheinen noch die Bestimmungen über Gerichtsferien erwähnenswerth, welche nach Art. 138 des Einf. Ges. beim obersten Gerichtshofe, bei den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten jedes Jahr — mit Ausnahme des Jahres 1870

— vom 1. August bis 30. September, — bei den Einzeln-, Handels- und Handels-Appellationsgerichten aber überhaupt nicht eintreten sollen.

Letztere Bestimmung begründet auf der dringlichen Eigenschaft der diesen Gerichten zugewiesenen Rechtsangelegenheiten.

Die Bestimmung darüber, wie während der Gerichtsferien die Gerichtsschreibereigeschäfte zu besorgen sind, werden nach Art. 143 auf dem Verordnungswege erlassen, gelangen also im zweiten Bande zur Mittheilung.

II.

Gerichtsakten, deren Führung, Einsicht, Versendung und Mittheilung.

§ 8.

Da durch Art. 130 des Einführungsgesetzes den Gerichtsschreibern die Leitung der Registraturgeschäfte übertragen ist, gehört die Anlage und Verwahrung der Gerichtsakten zu ihren wesentlichsten Aufgaben.

Die Vorschriften über die Anlegung und Führung dieser Akten werden — nach Art. 169 der Prozeßordnung — soweit nicht das Gesetz darüber bestimmt, im Verordnungswege erlassen. Die fraglichen Verordnungen finden im zweiten Bande Aufnahme. Sie werden voraussichtlich, wie der ganze Registraturdienst in Bezug auf Akten-Anlage nicht zu umfassend sein und den Voraussetzungen entsprechen, die die Erfahrung in der Pfalz an die Hand gibt, wo, wie Wernz in seinem Kommentare zur neuen Prozeßordnung erzählt, bei sämmtlichen Gerichten in einem Jahre nicht so viel Akten und Aktenstücke anfallen, als im diesrheinischen Bayern bisher bei einem einzigen mittleren Bezirksgerichte, und wo die Einläufe, Protokolle und Urkunden &c., nach wenigen Hauptgattungen abgetheilt, einfach in besondere Fächer gelegt und nach der Zeitfolge dort aufbewahrt werden.

Allein der Grundsatz der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens bringt es mit sich, daß der Inhalt der Gerichtsakten allgemein zugänglich sein muß, und hauptsächlich in dieser Richtung sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

Art. 170. Von den Gerichtsakten hat der Gerichtsschreiber unter Beaufsichtigung Einsicht zu gestatten und gegen Bezahlung der Gebühren die verlangten Abschriften und Auszüge zu ertheilen. Doch ist dritten Personen, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von Protokollen, welche in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommen wurden, von den in solchen Sitzungen erlassenen Entscheidungen und von den auf der Gerichtsschreiberei geführten Registern, nur mit Ermächtigung des Gerichtsvorstandes Einsicht zu gestatten oder Auszug zu geben. Die Ermächtigung ist nur dann zu ertheilen, wenn ein rechtliches Interesse bescheint wird.

Die Gutachten der Gerichtsmitglieder, die Entwürfe*) zu Ent-

*) Urtheils- oder Entscheidungs-Entwürfe kennt die Prozeßordnung nicht mehr. Dieselben waren nach der ersten Lesung im Art. 276 erwähnt, wurden aber gestrichen, weil man nicht wollte, daß das Urtheil im Voraus entworfen werde. Ihre Erwähnung im Art. 170 hätte folgerichtig ebenfalls gestrichen werden sollen und blieb nur aus Versehen stehen. (Barth, Seite 452.) Ganz überflüssig erscheint dieselbe jedoch nicht, wie aus den weiteren Ausführungen oben hervorgeht.

scheidungen, die Berichte an höhere Stellen, sowie Aktenstücke, welche Straf- oder Disziplinar-Verfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen, dürfen weder Parteien noch dritten Personen mitgetheilt werden. —

Barth erläutert hiezu — Bd. I Seite 452: Wo das Verfahren öffentlich ist, bringt es die Konsequenz mit sich, daß auch die Gerichtsakten zu Jedermanns Einsicht stehen müssen, jedoch nur soweit jene Oeffentlichkeit der Verhandlungen reicht. Hiermit in Uebereinstimmung ist vorgesehen, daß im Allgemeinen der Gerichtsschreiber Jedem, der es verlangt, von den Gerichtsakten unter Beaufsichtigung Einsicht zu gestatten, auch wenn es gewünscht wird, gegen Vergütung der Gebühren, Abschriften oder Auszüge, sowie von ergangenen Urtheilen einfache Ausfertigung zu ertheilen hat;*) es sind aber von dieser Vorschrift die bei beschränkter Oeffentlichkeit aufgenommenen Protokolle und die auf in solcher Weise gepflogene Verhandlungen oder auf schriftliche Eingaben erlassenen Entscheidungen ausgenommen, und steht das Recht, von den betreffenden Aktenstücken Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Auszüge zu verlangen, nur den bei der Sache betheiligten Personen zu. Doch kann der Gerichtsvorstand ausnahmsweise verordnen, daß auch von solchen Aktenstücken einer dritten Person Einsicht, Abschrift oder Auszug ertheilt werde, sofern diese Person ein rechtliches Interesse an der Sache bescheinigt. Ein bloß faktisches oder wissenschaftliches Interesse ist für die erwähnte Ausnahmsbewilligung nicht erforderlich.

Was von den zuletzt erwähnten Aktenstücken gesagt ist, gilt auch von den auf der Gerichtsschreiberei geführten Registern, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, wie z. B. nach französischem Rechte bei dem von der Gerichtsschreiberei geführten Register über Annahme oder Ablehnung von Erbschaften der Fall ist.

Die Berichte an höhere Stellen, ferner Aktenstücke, welche gelegentlich einer Streitsache ergangene Straf- oder Disziplinar-Verfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen, haben weder für Dritte, noch auch für die Parteien im Zivilprozesse ein rechtliches Interesse, sind daher der Einsichtnahme durch Privaten gänzlich entzogen.

Soweit die Einsicht der Gerichtsakten gestattet ist, können sich die Parteien oder ihre Gewalthaber die gewünschten Abschriften auch selbst nehmen.**) Es besteht auch kein Hinderniß, daß z. B. ein Anwalt, welcher seiner Partei von dem in öffentlicher Sitzung verkündeten Urtheil, noch ehe sie die förmliche Ausfertigung erhält,

---

*) Dies ist im Art. 288 ausgesprochen, nach welchem das Recht von den bei unbeschränkter Oeffentlichkeit der Verhandlung erlassenen Urtheilen unter Aufsicht des Gerichtsschreibers Einsicht zu nehmen und einfache Ausfertigungen gegen Entrichtung der Gebühren zu verlangen, Jedermann zuerkannt wird. Darüber, sowie über vollstreckbare Ausfertigungen Näheres in Abschnitt VI.

**) Wernz sagt Seite 181 dasselbe mit dem Beifügen, daß solche Abschriften selbstverständlich nur den Werth von Privatnotizen haben.

Mittheilung zu machen wünscht, die erforderlichen Abschriften durch einen Gehilfen nehmen läßt. Dagegen dürfen die Parteien keine von ihnen selbst gefertigte Abschriften dem Gerichtsschreiber zur Beglaubigung vorlegen. Beglaubigte Abschriften müssen stets durch die Gerichtsschreiberei gefertigt sein. —

Wenn Art. 170 von Beaufsichtigung spricht, so beabsichtigt das Gesetz offenbar nur Beaufsichtigung des Einsichtnehmenden durch den Gerichtsschreiber oder dessen Beauftragten, nicht Beaufsichtigung des Gerichtsschreibers in Bezug auf seine Anordnungen über solche Einsichtnahmen. Der allgemeine Ausdruck „Beaufsichtigung" ohne spezielle Andeutung, wer dieselbe ausüben soll, gibt den nöthigen Spielraum, so daß der Gerichtsschreiber nicht überall persönlich beaufsichtigen muß, sondern dazu einen Untergerichtsschreiber oder einen Kanzleibediensteten anweisen kann. Haftbar für jede Ueberschreitung oder Ordnungswidrigkeit bleibt in letzter Reihe immer er selbst als Leiter der Registraturgeschäfte.

Ein Tarif für die Gebühren, die der Gerichtsschreiber für Abschriften und Auszüge zu verlangen hat, sowie eine Bestimmung, ob dieselben dem Aerare zu verrechnen oder den Gerichtsschreibern als Entschädigung für Kanzleiauslagen zugewiesen sind, besteht zur Zeit nicht. Ueber die Gebühren überhaupt wird in Abschnitt IX näher gesprochen, die zu erwartende Verordnung aber im zweiten Bande mitgetheilt und erörtert werden.

Barth hat hier mit allem Grunde betont, daß Abschriften und Auszüge nur „wenn es gewünscht wird", gegen Gebührenentrichtung zu ertheilen sind. Art. 170 stellt die persönliche Einsichtnahme als allgemeine Regel voraus, die Ertheilung von Abschriften erst in zweite Reihe. Die letzteren dürfen daher den Einsichtbegehrenden nicht aufgedrängt, die Einsichtnahme darf nicht erschwert oder mit unnöthigen Förmlichkeiten verknüpft werden, um die Abschriftsgebühren zu vermehren, sondern Abschriften oder Auszüge sollen nur da ertheilt werden, wo sie ausdrücklich verlangt sind.

Es kann die Frage entstehen, wie sich der Gerichtsschreiber in Bezug auf verlangte Abschriften für Parteien, welche im Armenrechte streiten, zu verhalten hat. Auch hierüber wird im IX. Abschnitte näher gesprochen, endgiltige Entscheidung aber ist der Verordnung vorbehalten, die im zweiten Bande zum Abdrucke gelangt.

Nach dem Wortlaute des Artikels 170 kann es zweifelhaft erscheinen, ob alle auf der Gerichtsschreiberei geführten Register, beziehungsweise deren gesammter Inhalt oder nur jener Theil desselben von der unbedingten Oeffentlichkeit ausgeschlossen bleiben soll, welcher sich auf die Verhandlungen und Entscheidungen in geheimen Sitzungen oder solchen mit beschränkter Oeffentlichkeit bezieht. Aus dem zweiten Absatze, sowie aus der oben angereihten Kommentirung Barth's, die in diesem Falle als authentisch zu betrachten sein dürfte, ergibt sich die Folgerung für die erstere Auffassung, daß alle auf der Gerichtsschreiberei geführten Register der

unbedingten Oeffentlichkeit entzogen, die Einsicht derselben und die Ertheilung von Abschriften und Auszügen daraus auf die Betheiligten beschränkt, Dritten aber nur mit Ermächtigung des Gerichtsvorstandes zu gewähren ist.

Als Betheiligte bezeichnet Wernz (Seite 181) lediglich die Parteien im fraglichen Rechtsstreite und deren Bevollmächtigte oder Rechtsnachfolger. Diesen steht die Einsicht der Register bezüglich ihres Inhaltes über den einzelnen Rechtsstreit unbedingt frei, sie bedürfen einer speziellen Ermächtigung des Gerichtsvorstandes nicht.

Auch den Staatsanwalt glaubt Wernz zu den Betheiligten, mindestens nicht zu den „Dritten" im Sinne des Gesetzes rechnen zu müssen, da ihm sein Dienst eine gewisse Ueberwachung zur Pflicht mache; da jedoch nach Art. 159 und 160 der Staatsanwalt nur in gewissen Fällen das Recht zur Beiwohnung in den öffentlichen Sitzungen in amtlicher Eigenschaft hat, so dürfte sich auch seine unbedingte Berechtigung zur Einsichtnahme auf die Fälle beschränken, in welchen er amtlich bei der Verhandlung anwesend oder in welchen die Oeffentlichkeit überhaupt unbeschränkt war.

Ebenso kann die Frage entstehen, ob alle auf schriftliche Eingaben erlassenen Entscheidungen der unbedingten Einsichtnahme entzogen sind, oder nur solche, welche sich auf in geheimer Sitzung oder bei beschränkter Oeffentlichkeit erlassene Entscheidungen beziehen. Die Wortstellung des Kommentares spricht für die erstere Anschauung, — und wenn der zweite Absatz des Art. 170 die Entwürfe der Entscheidungen ausnahmlos jeder Einsichtnahme entzieht, so dürften die Entscheidungen selbst, unter welchen den Entwürfen gegenüber nur Reinschriften oder Originalsignate, die der Reinschrift nicht bedürfen, verstanden werden können, sicher auch der Einsicht wenigstens jedes Unberufenen entzogen bleiben. —

Es wird wohl zu beachten sein, daß die Erlaubniß zur Gestattung von Akteneinsicht und Ertheilung von Abschriften und Auszügen, wo sie nach dem Gesetze überhaupt nothwendig ist, nur dem Gerichts-, nicht auch dem Senatsvorstande zusteht.

In manchen anderen ähnlichen Fällen sind die Befugnisse, die dem Gerichtsvorstande im Allgemeinen zustehen, bezüglich der einzelnen Streitsachen auch den Senatsvorständen eingeräumt. Hier ist dies nicht der Fall.

Wernz ist (a. a. O.) der Anschauung, daß es wenigstens bezüglich der Ertheilung von Abschriften nothwendig sei, daß der Gerichtsvorstand eine förmliche Verfügung erläßt, welche der Gerichtsschreiber aufbewahrt.

§ 9.

Außer diesen allgemeinen Bestimmungen enthält die Prozeßordnung bezüglich der Gerichtsakten noch einige für besondere Prozeßstadien und Prozeßarten berechnete Anordnungen, von welchen im gegenwärtigen Abschnitte nur solche behandelt werden sollen,

welche auf die Anlage, Fortführung, Verwahrung und Versendung, dann Einsicht der Gerichtsakten Bezug haben, während jene über Hinterlegung von Schriftstücken auf der Gerichtsschreiberei, über Führung der Urtheilsbücher, verschiedener Register und Tabellen, über Ausfertigungen, Mittheilungen von Urkunden und Notizen 2c., in den folgenden Abschnitten gesondert zur Besprechung gelangen.

So wird in Art. 113 der Prozeßordnung (Allgemeine Bestimmungen über Kosten, Entschädigungen 2c.) verordnet, daß im Anwaltsprozesse vor Ausfertigung des Urtheils der Anwalt der obsiegenden Partei ein spezifizirtes Kostenverzeichniß, soweit solches zum Zwecke der zum Vollzuge des Urtheils erforderlichen Liquidation der Prozeßkosten nothwendig ist, nebst Akten und Belegen auf der Gerichtsschreiberei einzureichen hat.

Ist auf verhältnißmäßige Theilung der Kosten erkannt, so ist die Gegenpartei aufzufordern, binnen drei Tagen ein Gleiches zu thun.

Der die Kosten festsetzende Beschluß (des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Senatsmitgliedes) ist auf das Verzeichniß selbst zu setzen und bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt, wo die Betheiligten Einsicht davon nehmen können.

Die mit dem Kostenverzeichnisse eingereichten Akten und Belege werden nach Festsetzung der Kosten zurückgegeben. —

Diese Bestimmung gilt nicht für Einzeln- und für Handelsgerichte, da für diese nicht der Anwaltsprozeß, sondern der Parteiprozeß eingeführt ist, d. h. vor denselben sich die Parteien selbst vertreten oder durch einen Andern verbeistanden oder vertreten lassen können, ohne in der Auswahl der Vertreter oder Beistände beschränkt zu sein, während im Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten die Parteien regelmässig durch Anwälte vertreten sein müssen, die am Sitze des Prozeßgerichtes wohnen und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassen sind, — beim obersten Gerichtshofe durch einen bayerischen Advokaten überhaupt. (Art. 78 u. 79.)

Im VI. Abschnitte wird bei wiederholter Besprechung des Art. 113 gezeigt, daß die Urtheils-Ausfertigung mit der Fällung und Verkündung des Urtheils nicht unmittelbar zusammenhängt.

Im Anwaltsprozesse ist es weder erforderlich noch thunlich, das fragliche Kostenverzeichniß vor der Urtheilsverkündung einzureichen, dasselbe kann aber nach der Verkündung bis zur Ausfertigung jederzeit übergeben werden und die Uebergabe muß bei der Gerichtsschreiberei erfolgen. Erfolgt sie erst nach der Ausfertigung des Urtheils in der Hauptsache, so können die auf die Kostenfestsetzung 2c. erwachsenen besonderen Kosten der Gegenpartei nicht überbürdet werden.

Im Parteiprozesse, also bei den Handels- und den Einzelngerichten, ist ein Kostenverzeichniß und dessen förmliche Uebergabe nicht verlangt, sondern sind die Kosten bei der Verhandlung zu liquidiren und im Urtheile festzusetzen. —

§ 10.

So darf ferner nach Art. 291 eine zweite vollstreckbare Ausfertigung derselben Partei nicht ertheilt werden, außer auf schriftliches Gesuch und auf Grund eines vom Gerichtsvorstande nach Vorladung der Gegenpartei ergangenen Beschlusses. — Von diesem auf der Gerichtsschreiberei aufzubewahrenden Beschlusse wird auf der Urschrift des Urtheils Vormerkung gemacht. Er ist auf der neuen, als zweite zu bezeichnenden Ausfertigung anzuführen. —

Von den vollstreckbaren Ausfertigungen überhaupt handelt der VI. Abschnitt. —

§ 11.

So wird auch in Bezug auf Beweisaufnahmen durch einen beauftragten Richter (ordentliches Verfahren im ersten Rechtszuge vor den Bezirksgerichten) durch den Schlußsatz des Art. 341 bestimmt, daß die Akten über die gepflogenen Verhandlungen an die Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichtes abzugeben sind, — und durch Art. 350, daß Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß, wenn das Gericht, welches sie zugelassen hat, ein Kollegialgericht ist, durch einen beauftragten Richter zu geschehen haben, zur festgesetzten Tagfahrt der Beweisführer seinen Gegner unter abschriftlicher Zustellung der Vorstellung, durch welche die Beweisaufnahme erbeten wurde, und der vom Gerichte darauf ergangenen Verfügung rechtzeitig vorladen lassen muß, — Vorstellung und Verfügung sowie die Vorladung des Gegners dem über die Beweisaufnahme zu errichtenden Protokolle beizufügen sind, — das Protokoll bei dem Gerichte, welches den Beweis aufgenommen hat, hinterlegt bleibt, aber in Urschrift an das Prozeßgericht abzugeben ist, wenn dieses auf Antrag einer Partei die Ablieferung veranlaßt. —

Der beauftragte Richter kann in beiden Fällen sowohl ein Mitglied des Prozeßgerichtes, als auch ein auswärtiger Einzelnrichter sein. Für den letzteren Fall gilt der Schlußsatz des Art. 350.

§ 12.

Dahin gehört ferner Art. 392: Will eine Partei Akten eines andern Gerichtes oder in den Händen einer sonstigen öffentlichen Behörde befindliche Urkunden zu ihrer Beweisführung benützen, so hat sie an das mit dem Rechtsstreite befaßte Gericht unter möglichst genauer Bezeichnung der betreffenden Aktenstücke und Urkunden das Ansuchen um deren Herbeischaffung zu richten.

Das Ansuchen kann mittels einfacher Vorstellung oder bei Gelegenheit einer in der Sache stattfindenden Verhandluug mittels Antrages gestellt werden.

Das Gericht hat, wenn es den Gesuchsteller zur Benützung der bezeichneten Aktenstücke und Urkunden berechtigt erachtet, dem

Gesuche durch Anordnung der geeigneten Requisition zu entsprechen. Letztere wird durch den Staatsanwalt vollzogen und die eingekommenen Aktenstücke werden auf der Gerichtsschreiberei zur Benützung hinterlegt.

Die eben erwähnten Requisitionen werden bei den Handels- und Einzelngerichten durch den Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter selbst vorgenommen. (Art. 529.) —

Unter einfachen Vorstellungen versteht das Gesetz Eingaben, durch welche ausnahmsweise eine gerichtliche Thätigkeit im schriftlichen Verfahren hervorgerufen werden kann. Die Fälle, in welchen sie zulässig, und das Verfahren, in welchem sie behandelt werden sollen, sind im Gesetze — Art. 642 ff. — genau geregelt und gelangen im III. Abschnitte zur näheren Erörterung.

§ 13.

Art. 538 handelt von dem ordentlichen Verfahren vor Handels- und Einzelngerichten, speziell von der Besichtigung von Waaren durch Sachverständige und bestimmt, daß das Ersuchen um Ernennung solcher Sachverständigen an das Handelsgericht des Ortes, wo die Waare oder der Gegenstand sich befindet, oder, falls im Bezirke des Einzelngerichtes, zu welchem der Ort gehört, kein Handelsgericht seinen Sitz hat, an das betreffende Einzelngericht zu richten und mit kurzer Bezeichnung der Gegenstände entweder schriftlich einzureichen oder auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu erklären ist.

Das Gutachten der Sachverständigen wird, wenn sie es selbst schriftlich abgefaßt, auf der Gerichtsschreiberei übergeben oder dort zu Protokoll erstattet und bleibt ein wie andernfalls dort aufbewahrt, bis das Gericht, bei welchem über den Gegenstand ein Rechtsstreit anhängig wird, die Ablieferung veranlaßt.

§ 14.

Protestationen gegen bedingte Zahlungsbefehle, von welchen im IV. Abschnitte näher gesprochen wird, sind schriftlich oder mündlich anzumelden. Eingabe oder Protokoll bleiben nach Art. 558 auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und sind dem Gläubiger auf Verlangen vorzuzeigen.

Einer Ermächtigung des Gerichtsvorstandes bedarf es hiebei nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht.

§ 15.

Art. 590 ff. handeln von dem außerordentlichen Verfahren für Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens. Solche Klagen gehören nach Art. 590 ohne Rücksicht auf die Größe der angesprochenen Entschädigung zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Schaden verursacht wurde, und müssen nach Art. 591 bei Verlust des Anspruches innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung an gerechnet zugestellt werden.

Der Anwalt des Klägers hinterlegt nach Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten — falls aber für diesen ein Anwalt nicht aufgestellt wurde oder der aufgestellte einen motivirten Antrag nicht hat zustellen lassen, nach Ablauf der betreffenden Fristen — die Akten sammt den durch den motivirten Antrag des Beklagten etwa veranlaßten Bemerkungen auf der Gerichtsschreiberei, weil das Gericht (nach Art. 595) vor Anberaumung der Verhandlungstagfahrt in geheimer Sitzung zu prüfen hat, ob weitere Erhebungen über den Thatbestand, die Schadensgröße ꝛc. nöthig erscheinen oder nicht.

Eine Mittheilung der gepflogenen Erhebungen an die Anwälte findet nicht statt. Diese sind jedoch befugt, davon, sowie auch von den vom Gerichte außerdem benützten Aktenstücken auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen. (Art. 597.) —

Diese Bestimmung gilt nach Art. 604 analog auch für Klagen, mittels welcher der Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten in Gemäßheit des darauf bezüglichen Gesetzes vom 4. Mai 1851 Art. 14 von den betreffenden Gemeinden in Anspruch nimmt. —

Unter motivirten Anträgen versteht das Gesetz die nach Zustellung der Klage an den Beklagten und Bestellung eines Anwaltes durch den letzteren zwischen den Anwälten auszutauschenden Schriften (Art. 229), die als Grundlage für die Verhandlung dienen, das bestimmte Gesuch der Partei bezüglich der zu erlassenden Entscheidung und davon gesondert in gedrängter Darstellung die zur Begründung des Gesuchs nach der Sachlage erforderlichen thatsächlichen Anführungen in Verbindung mit den wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkten zu enthalten, sowie anzugeben haben, welche Thatsachen die Partei zu beweisen erbötig ist und welcher Arten von Beweismitteln sie sich dazu bedienen will. (Art. 230.)

Der Anwalt des Beklagten hat seinen motivirten Antrag innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist (die acht Tage vom Tage der Klagestellung währt) zustellen zu lassen, der Anwalt des Klägers den seinigen spätestens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt. (Art. 231. 226.)

§ 16.

Im Verfahren bei den protestantischen Ehegerichten diesseits des Rheins, für welches im Allgemeinen dieselben Vorschriften wie für das Verfahren vor Bezirksgerichten gelten (Art. 655), ist die Klage vor der Zustellung dem Ehegerichte mittels einfacher Vorstellung zur vorläufigen Prüfung und Beschlußfassung über ihre Zulassung zu übergeben. . . .

Der Beschluß bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt. (Art. 656.)

Nach Zulassung der Scheidungsklage kann das Ehegericht den einen Ehetheil auf seinen Antrag für befugt erklären, während des Prozesses von dem andern getrennt zu leben.

Wird der Antrag vor der Zustellung der Scheidungsklage gestellt, so hat dies mittels einfacher Vorstellung zu geschehen. Die Entscheidung bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt. (Art. 659.) —

Die Zustellungen im gesammten gerichtlichen Verfahren, von welchen hier wiederholt gesprochen wird, erfolgen nach Art. 192, 200 ff. in der Regel auf Betreiben der Partei an die Gegenpartei selbst oder an einen von ihr aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten (im Anwaltsprozesse, wenn beide Theile durch Anwälte vertreten sind, auf Betreiben des Anwalts an den Gegenanwalt) durch einen der Gerichtsvollzieher des Gerichtssprengels, in welchem sie gemacht werden sollen. Der betreibenden Partei steht unter diesen die Wahl frei. Wird jedoch ein Gerichtsvollzieher gewählt, der außerhalb des einzelngerichtlichen Bezirkes wohnt, in dem die Zustellung geschehen soll, so fallen die dadurch veranlaßten Mehrkosten der veranlassenden Partei zur Last, insoferne die Verwendung von Gerichtsvollziehern aus dem bezeichneten Einzelngerichtsbezirke nicht etwa durch Behinderung aus Verwandtschaft und ähnlichen Gründen unmöglich war.

§ 17.

In Bezug auf Berufungen verordnet Art. 711: Nach Einlegung der Berufung kann jede Partei verlangen, daß die in den Akten des Untergerichtes befindlichen Protokolle über Beweisaufnahmen an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichtes eingesendet werden. Das Verlangen ist unter Vorlegung des Berufungsaktes durch die Partei oder einen Bevollmächtigten derselben bei dem Gerichtsschreiber des Untergerichtes mündlich oder schriftlich anzubringen. Advokaten und Gerichtsvollzieher, welche hiebei als Bevollmächtigte auftreten, bedürfen keines Nachweises der Bevollmächtigung. Der Gerichtsschreiber hat dem gestellten Gesuche unverzüglich zu entsprechen. —

Berufung findet als ordentliches Rechtsmittel gegen Urtheile statt, die im ersten Rechtszuge ergangen sind, und zwar gegen Endurtheile, — Urtheile, welche die Entscheidung von einer Eidesleistung abhängig machen, — Urtheile, wodurch vorsorgliche Verfügungen getroffen oder verweigert werden und Urtheile, in welchen das Gericht ausgesprochen hat, daß erst nach Entscheidung eines andern Rechtsstreites oder nach Beendigung eines Administrativ- oder Strafverfahrens in der Sache weiter verhandelt werden soll. (Art. 682, 683.) Sie geht gegen die Urtheile der Einzelngerichte an das vorgesetzte Bezirksgericht, gegen jene der Bezirksgerichte an das vorgesetzte Appellationsgericht, gegen jene der Handelsgerichte an das vorgesetzte Handelsappellationsgericht (Art. 696), und muß in der Regel innerhalb 30 Tagen von der Zustellung des anzufechtenden Urtheiles an durch einen auf Betreiben des Appellanten dem Appellaten zuzu-

stellenden Gerichtsvollzieherakt eingelegt werden, der innerhalb acht Tagen von dieser Zustellung an (Erscheinungsfrist) einen Anwalt bestellen kann, wovon in derselben Frist dem Gegenanwalte Anzeige zu machen ist. (Art. 697, 698.)

Das Verfahren nach der Akteneinsendung an das Obergericht und die Thätigkeit, welche der Gerichtsschreiberei des letzteren zugewiesen ist, wird im Abschnitte VI näher erörtert.—*)

Das Gesetz bezeichnet mit dem Ausdrucke „Akt" nicht allein was man bisher unter Akten oder Gerichtsakten verstand, die in chronologischer Reihenfolge geordnete Sammlung aller auf eine und dieselbe Streitsache bezüglichen Schriftstücke, Protokolle und sonstigen Urkunden, sondern nennt häufig auch jedes einzelne solche Produkt Akt, so Zustellungs-, Berufungs-, Beschlagnahms-, Versteigerungs-Akt u. dgl.

Wenn daher Art. 711 Vorlage des Berufungsaktes fordert, so ist darunter die Berufungsschrift und der Nachweis über die Zustellung derselben an den Appellaten zu verstehen. —

Aus der ausdrücklichen Bemerkung, daß Advokaten und Gerichtsvollzieher zum Auftreten als Bevollmächtigte in Berufungssachen eines besonderen Nachweises ihrer Vollmacht nicht bedürfen, folgt, daß jeder Andere, welcher als Bevollmächtigter bei Anmeldung und Verfolgung der Berufung auftreten will, seine Vollmacht unbedingt nachzuweisen hat.

Einer Ermächtigung des Gerichts- oder Senatsvorstandes bedarf der Gerichtsschreiber zur Akteneinsendung nicht. Eine Thätigkeit der Gegenpartei des Berufungsanmeldenden (wie die bisherige Nebenverantwortung) ist gleichfalls nicht abzuwarten, weil das ganze weitere Verfahren sich beim Obergerichte vollzieht. Die Einsendung der Akten an dieses kann daher ungesäumt erfolgen. Daß dieselben in der Regel nicht umfangreich sein werden, da sie sich auf die Protokolle über Beweisaufnahmen zu beschränken haben, geht aus den Eingangsworten des Art. 711 hervor.

Das Nähere wird die Gerichtsschreibereiordnung bestimmen, die im II. Bande zum Abdrucke gelangt.

§ 18.

In Bezug auf Beschwerden sagt Art. 745: Ist die von einem Obergerichte zu entscheidende Beschwerde bei dem Untergerichte angebracht worden, so hat dieses, falls es nicht selbst Abhilfe trifft, innerhalb acht Tagen die Beschwerde nebst Belegen und den erforderlichen Akten an das Obergericht einzusenden.

---

*) Eine sehr faßliche und übersichtliche Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Zulässigkeit und Voraussetzungen der Berufung findet sich in Dr. Schmitts „Gerichtsvollzieherdienst" Seite 328 ff.

Im Falle des Art. 744 hat die Einsendung innerhalb acht Tagen nach der Erinnerungsabgabe, beziehungsweise nach Ablauf der für diese gesetzten Frist zu geschehen und sind die etwa abgegebenen Erinnerungen mit in Vorlage zu bringen. —

Der ebenerwähnte Art. 744 bestimmt: Ist bei der Erledigung der Beschwerde eine andere Person im entgegengesetzten Interesse betheiligt, so hat ihr der Beschwerdeführer die eingereichte Beschwerdeschrift oder das aufgenommene Protokoll unter Angabe des Gerichts, bei dem die Beschwerde angebracht wurde, mit der Aufforderung zustellen zu lassen, daselbst von den übergebenen Belegen Einsicht zu nehmen und ihre etwaigen Erinnerungen binnen fünfzehn Tagen einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Zustellungsurkunde ist nachträglich zu hinterlegen.

Zum Behufe der Zustellung hat der Gerichtsschreiber dem Beschwerdeführer auf Verlangen die eingereichte Beschwerdeschrift oder das aufgenommene Protokoll in Urschrift gegen Zurückgabe bei Hinterlegung der Zustellungsurkunde (vergl. Seite 31) auszuhändigen.

Die Beschwerdeschrift darf auch vor der Einreichung zugestellt werden. In diesem Falle ist das Gericht, bei welchem, und der Tag, bis zu welchem die Einreichung erfolgen werde, in der Zustellungsurkunde anzugeben, und läuft die Frist zur Erinnerungsabgabe erst von diesem Tage. Erfolgt die Einreichung nicht in der bestimmten Zeit oder nicht bei dem bezeichneten Gericht, so ist die Zustellung als nicht geschehen zu betrachten und kann der Betheiligte Ersatz der ihm verursachten Kosten verlangen. —

Die Beschwerde ist — wie die Berufung — ein ordentliches Rechtsmittel, das in der Regel nur gegen Verfügungen stattfindet, welchen eine Verhandlung in der Sitzung nicht vorausgegangen ist, und durch welche eine Genehmigung oder Anordnung verweigert oder von ungerechtfertigten Vorauslagen abhängig gemacht wird, — dann gegen Strafverfügungen und endlich gegen Verfügungen, welche nicht unter den Parteien ergangen sind, wohin insbesondere alle Verfügungen gegen Zeugen oder andere am Streite nicht betheiligte Personen gehören (Art. 738), und das in der Regel an das vorgesetzte Obergericht geht. Ueber Beschwerden gegen beauftragte Richter erkennt das Gericht, welches den Auftrag ertheilt hat, wenn dasselbe ein Kollegialgericht ist. (Art. 739.) Die Beschwerde ist meist an eine Frist nicht gebunden und kann sowohl bei dem Gerichte, welches die Beschwerde veranlaßt, als auch beim Beschwerdegerichte unter Vorlage der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung des eingelegten Rechtsmittels dienenden Belege eingereicht oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden. Ist die Verfügung, gegen welche Beschwerde geführt wird, auf eine Vorstellung ergangen, die nach gesetzlicher Vorschrift von einem Advokaten gefertigt sein muß*), so kann die Beschwerde nur durch Einreichung einer Be-

*) d. h. auf eine Vorstellung, welche bei einem Bezirks-, Appellations- oder Handelsappellationsgerichte oder beim obersten Gerichtshofe einzureichen war.

schwerdeschrift erhoben werden, die von einem bei dem betreffenden Ober- oder Untergerichte zur Anwaltspraxis zugelassenen Advokaten gefertigt ist (Art. 740, 741.) —

Es kommt vor Allem zu beachten, daß bei Beschwerden die Akteneinsendung dem Gerichte, nicht wie bei Berufungen dem Gerichtsschreiber übertragen ist. Der Grund dürfte in dem Unterschiede zwischen Berufung und Beschwerde zu suchen sein. In Uebereinstimmung damit verordnet Art. 746 daß, wenn die Beschwerde unmittelbar beim Obergerichte angebracht wurde, was also zulässig erscheint, sie durch den Gerichtsvorstand dem Untergerichte zur Aktenvorlage und etwaigen Berichterstattung mitgetheilt wird, wenn nicht ohne Aktenvorlage über den Grund der Beschwerde mit Sicherheit entschieden werden kann. Solche Berichterstattung ist zweifellos auch zulässig, wenn die Beschwerde beim Untergerichte angebracht wird, und um dieselbe zu ermöglichen, ist die Einsendung nicht dem Gerichtsschreiber, sondern dem Gerichte übertragen.

Ferner kommt zu beachten, daß Art. 744 die Rückgabe einer vorher bei Gericht eingebrachten Schrift, welche doch schon einen Bestandtheil der Gerichtsakten bildet, ja sogar eines gerichtlichen Protokolles zum Zwecke der Zustellung an die Gegenpartei gestattet. Da die Evidenthaltung der Gerichtsakten in solchen Fällen ganz und gar im Interesse des Beschwerdeführers liegt, erscheint diese Bestimmung zur Abschneidung von zeitraubender Vielschreiberei vollkommen gerechtfertigt. Immerhin wird die Gerichtsschreibereiordnung (s. im II. Band) dafür Sorge tragen, daß bei Ausfolgelassung solcher Aktenstücke entsprechende Vormerkung gemacht und Bescheinigung eingezogen wird.

Wird Beschwerde gegen eine Verfügung auf anwaltschaftliche Vorstellung erhoben, so kann sie nicht beim Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden; dagegen wird die Einreichung der anwaltschaftlichen Beschwerdeschrift sowohl bei dem Gerichte, welches zur Beschwerde Anlaß gab, als bei dem, welches über diese zu entscheiden hat, zulässig sein, da das Gesetz in dieser Beziehung eine beschränkende Bestimmung nicht enthält.

In Art. 751 ist bestimmt, daß die Entscheidungen in Beschwerdesachen auf der Gerichtsschreiberei des Beschwerdegerichtes hinterlegt bleiben. Ist dieses das Obergericht, so läßt es eine Ausfertigung dem Untergerichte übersenden. Der Gerichtsschreiber des letzteren hat dem Beschwerdeführer und im Falle des Art. 744 dem weiter Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung Kenntniß zu geben, sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung mitzutheilen.

Als Beschwerdegericht faßt das Gesetz sichtlich das Gericht auf, welches die Beschwerde zu entscheiden hat. Daß dieses nicht immer das Obergericht ist, geht schon aus der oben erwähnten Bestimmung des Art. 739 hervor, wonach Beschwerden gegen einen beauftragten Richter von dem Kollegialgerichte, welches den Auftrag ertheilt hat, zu bescheiden sind; allein regelmäßig kompetirt die Be-

schwerde zum Obergerichte. Ausnahmen, wie die erwähnte, sind gesetzlich geregelt und sehr vereinzelnt. Ausser dem erwähnten Falle sind sie zugelassen bei Beschwerden gegen die im Vollstreckungsverfahren oder in der Gant als Commissäre aufgestellten Gerichtsmitglieder (Art. 854 und 1198). —

Der Art. 744, auf welchen sich Art. 751 bezieht, ist oben Seite 33 mitgetheilt.

§ 19.

Art. 758 verordnet, daß Gegenvorstellungen analog wie Beschwerden zu behandeln sind, und daß insbesondere die Vorschriften des Art. 744 darauf Anwendung finden.

Unter Gegenvorstellungen sind nicht etwa Erinnerungen auf die Beschwerdeschrift im Sinne des Art. 744 zu verstehen, sondern selbständige Eingelenke gegen solche richterliche Verfügungen, gegen welche die Beschwerde zulässig wäre. Sie sind immer an das Gericht, den Gerichtsvorstand oder beauftragten Richter zu richten, von dem die beschwerende Verfügung ausging, also niemals an das Obergericht.

§ 20.

Speziell in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden verfügt Art. 806: Sofort nach erfolgter Anmeldung hat der Gerichtsschreiber den Eintrag auf das von ihm zu führende Hauptverzeichniß zu bewirken.

Die Akten sind von ihm, sobald ihre Hinterlegung von beiden Parteien erfolgt ist oder eine Frist für die Hinterlegung nicht mehr läuft, dem Senatsvorstande zur Ernennung des Berichterstatters vorzulegen.

Und Art. 808: Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens 15 Tage vorher durch Anschlag in dem Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei bekannt gemacht werden.

Der Anschlag gilt als Ladung der Betheiligten, doch ist der Gerichtsschreiber verpflichtet, gleichzeitig mit der Anheftung des Anschlags die betreffenden Anwälte von dem anberaumten Sitzungstage noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Diese Mittheilung an die Anwälte geschieht durch ein an sie gerichtetes Schreiben, und zwar wenn der Anwalt weder am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnt, noch einen daselbst wohnenden Advokaten als Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet hat, durch die Post. Das Konzept des Schreibens und die von dem Empfänger ausgestellte Empfangsbescheinigung, beziehungsweise der Postschein, sind den Akten beizuheften. —

Diese Bestimmungen betreffen zunächst den Gerichtsschreiber des obersten Gerichtshofes.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nämlich als außerordentliches Rechtsmittel nur gegen die im letzten ordentlichen Rechtszuge ergangenen Entscheidungen, welche ein Endurtheil oder ein diesem

hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gleichstehendes Urtheil bilden, oder bezüglich deren es im Gesetze besonders vorgesehen ist, erhoben werden (Art. 788), ist an den obersten Gerichtshof zu richten (Art. 796), und zwar binnen sechzig Tagen von Zustellung der beschwerenden Entscheidung oder Empfang der — in Beschwerdesachen — durch den Gerichtsschreiber zu vollziehenden Mittheilung über dieselbe. (Art. 797, 751, 759.) Sie wird durch Zustellung einer vom Anwalte des Beschwerdeführers gefertigten Beschwerdeschrift an den Nichtigkeitsbeklagten erhoben (Art. 798), der binnen 30 Tagen von Zustellung der Beschwerdeschrift an (Erscheinungsfrist) einen Anwalt bestellen, hievon dem Gegenanwalte Kenntniß geben und durch ersteren eine Antwort auf die Beschwerdeschrift innerhalb der Erscheinungsfrist zustellen lassen kann (Art. 800, 801). Nach Zustellung dieser Antwort oder Ablauf der Erscheinungsfrist kann der Anwalt des Nichtigkeitsklägers oder — im erstern Falle — auch der des Nichtigkeitsbeklagten die Sache durch Hinterlegung der Akten auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofes zur Verhandlung anmelden. Zu hinterlegen sind hiebei die angefochtene Entscheidung in Ausfertigung oder zugestellter Abschrift, die Beschwerdeschrift nebst der Zustellungsurkunde, die etwa erfolgte Antwort darauf und die sonst erforderlichen Urkunden und Prozeßschriften (Art. 803). Die betreibende Partei hat der andern, falls diese einen Anwalt bestellt hat, die geschehene Anmeldung bekannt zu geben und die Zustellungsurkunde darüber nachträglich auf der Gerichtsschreiberei einzureichen (Art. 804). Die Aktenhinterlegung ist auch nach Ablauf der dafür bestimmten Frist bis zum Beginne der Verhandlung noch statthaft unter Haftung der säumigen Partei für die aus der Verzögerung entstehenden Kosten und Schäden (Art. 805). Steht dem Beschwerdeführer eine Partei nicht gegenüber, so erfolgt die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde mittels einer auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofes einzureichenden Vorstellung des bestellten Anwaltes unter Hinterlegung der angefochtenen Entscheidung mit den einschlägigen Urkunden und Schriftstücken. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie in den Fällen, wo eine Gegenpartei zwar gegeben ist, aber einen Anwalt nicht bestellt hat (Art. 810). —

Die Gerichtsschreiber anderer Gerichte als des obersten Gerichtshofes sind daher durch die Nichtigkeitsbeschwerde gesetzmäßig nicht beschäftigt*).

Doch kommt für sie Art. 818 zu berücksichtigen, wonach, wenn eine Entscheidung ganz oder theilweise vernichtet wurde, der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe eine kostenfreie Ausfertigung des Kassationsurtheiles binnen 15 Tagen nach dessen Verkündung dem Gerichtsschreiber des Gerichtes, welches die ver-

*) Auch über die Nichtigkeitsbeschwerde enthält Dr. Schmitts „Gerichtsvollzieherdienst" Seite 338 ff. sehr übersichtliche Darlegungen.

nichtete Entscheidung erlassen hat, übersenden muß, und diese Ausfertigung auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichtes hinterlegt wird, der Gerichtsschreiber aber von dem Kassationsurtheile am Rande der vernichteten Entscheidung, soferne diese im Urtheilsbuche eingetragen oder auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt geblieben ist, Vormerkung zu machen und diese jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift beizufügen hat.

Ueber das Hauptverzeichniß, dessen Führung der Art. 806 dem Gerichtsschreiber des obersten Gerichtshofes überträgt, dann über die im Art. 808 verordneten Anschläge wird im V. Abschnitte, — über die Verständigung der Anwälte vom Termine im VII. Abschnitte eingehender gesprochen.

Der Senatsvorstand wird durch den Vorstand des obersten Gerichtshofes bei Bildung der Senate am Beginne jeden Gerichtsjahres ernannt. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Senate soll regelmäßig der Art geschehen, daß einem derselben die Civilsachen, einem zweiten die Handelssachen, einem dritten die Strafsachen, dann einem ausserordentlichen Senate die aus der Pfalz einlaufenden Civilsachen und einem zweiten die Ehestreitigkeiten ständig zugewiesen sind. Nähere Bestimmungen darüber sind der Verordnung zugewiesen. (Art. 116, 117, 121 des Einf.Ges.)

§ 21.

Bei Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen verordnet Art. 940, daß nach Hinterlegung des Erlöses, wenn eine Verständigung zwischen den Betheiligten zu Stande kommt oder sonst das Hinderniß der Ausbezahlung ohne vorgängiges Vertheilungsverfahren wegfällt, das Vollstreckungsgericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten über die Aushändigung der hinterlegten Gelder das Erforderliche zu verfügen hat.

Ist die Vorstellung nur von einzelnen Betheiligten eingereicht worden, so kann das Gericht deren Zustellung an die übrigen Betheiligten zu dem Zwecke anordnen, daß dieselben innerhalb einer vom Gerichte festgesetzten Frist von den zur Begründung des Gesuchs übergebenen Urkunden auf der Gerichtsschreiberei Einsicht nehmen und ihre etwaigen Erinnerungen daselbst einreichen.

Die auf solche Vorstellungen erlassenen Erkenntnisse bleiben auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und findet dagegen innerhalb 15 Tagen, von der durch den Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung an gerechnet, das Rechtsmittel der Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt. —

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn die Auszahlung nur wegen einer schwebenden Streitigkeit nicht möglich war, und das Gericht unterlassen hat, in dem darüber ergehenden Urtheile zugleich bezüglich der Auszahlung das Erforderliche zu verfügen (Art. 941). —

Die in Art. 940 bezeichneten Vorstellungen und Ansuchen können die Parteien persönlich oder durch Bevollmächtigte fertigen.

Die bei der Vollstreckung für die Partei thätig gewesenen Gerichtsvollzieher, ferner Advokaten, welche im Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, bedürfen, wenn sie als Bevollmächtigte auftreten, keines Nachweises der Bevollmächtigung (Art. 952). —

Dagegen bedarf jede andere Person, die als Bevollmächtigter einer Partei auftreten will, dieses Nachweises. Gerichtsvollzieher, welche bei der Vollstreckung für die Partei thätig gewesen, haben sich nur hierüber auszuweisen. Der Besitz von andern Urkunden ist für sie nicht erforderlich. —

§ 22.

Ueber das bei der Immission (Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen) zulässige Anschlußverfahren wird im nächsten Abschnitte ausführlicher gehandelt. Hier ist zu bemerken, daß der Gerichtsschreiber nach Art. 1021 von der ihm zugestellten Anschlußerklärung eines Gläubigers dem Gerichtskommissäre und auf Verlangen jedem Betheiligten Einsicht geben muß.

Gleichzeitig mit dem Ausspruche auf Immission wird nämlich vom Gerichte eines seiner Mitglieder als Kommissär ernannt. (Art. 1017.) Diesem muß der Gerichtsschreiber von den ihm zugehenden Erklärungen auf Anschliessung jedenfalls Kenntniß geben, auch wenn er die Einsicht nicht verlangt, wie aus der Stellung der Worte „auf Verlangen“ im Artikel 1021 deutlich hervorgeht, — den Betheiligten aber nur auf Verlangen.

Wer unter Betheiligten zu verstehen, ist oben Seite 26 erörtert.

§ 23.

Bei der Subhastation (Beschlagnahme und Zwangsveräusserung unbeweglicher Sachen) ist auf Antrag eines Betheiligten nach dem Zuschlage, ein Vertheilungsverfahren einzuleiten (Art. 1094), und von dessen durch den Gerichtsvorstand zu verfügender Eröffnung dem Versteigerungsbeamten durch den Gerichtsschreiber mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, die Versteigerungsakten an die Gerichtsschreiberei einzusenden, welcher Aufforderung der Versteigerungsbeamte unter Zurückbehaltung des Versteigerungsprotokolles stattzugeben hat (Art. 1095).

In Bezug hierauf bestimmt Art. 1096: Für jedes Vertheilungsverfahren wird ein fortlaufendes Protokoll eröffnet, in welches die in Art. 1094 erwähnten und die etwa weiter nöthig werdenden Verfügungen des Gerichtsvorstandes, die auf das Verfahren sich beziehenden Verfügungen des Kommissärs, die von ihm vorgenommene Vertheilung des Erlöses und die von den Betheiligten gestellten Gesuche und abgegebenen Erklärungen aufzunehmen, und in welchem ausserdem die Anmeldungen von Forderungen und die Uebergabe oder Einsendung von Aktenstücken vom Gerichtsschreiber vorzumerken sind.

Die übergebenen oder eingesendeten Aktenstücke werden dem Protokolle beigefügt. Die Betheiligten können davon, sowie von dem Protokolle jederzeit Einsicht nehmen.

Und Art. 1097 sagt: Die Akten des Vertheilungsverfahrens (Art. 1096) sind bei den über Streitigkeiten in demselben stattfindenden Verhandlungen in Urschrift vorzulegen, und im Berufungsfalle, soferne ein desfallsiges Verlangen in der in Art. 711*) bezeichneten Weise gestellt wird, an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichtes einzusenden. —

Zuständig sind bei der Subhastation regelmässig, wie in allen Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren, die Bezirksgerichte.

Den Versteigerungsbeamten ernennt das Gericht auf Antrag des Anwalts eines betreibenden Gläubigers aus den Notaren (Art. 1052).

§ 24.

Die Gant als das vom Gerichte eingeleitete Verfahren zum Zwecke der ordnungsmäßigen Vertheilung des Gesammtvermögens einer Person oder Vermögensmasse unter die Gläubiger derselben findet statt, wenn das Vermögen zur vollständigen Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht ausreicht (Art. 1173).

Das Gantverfahren gehört vor die Bezirksgerichte (Art. 1177).

Liegt die Ueberschuldung nicht unzweifelhaft vor, so hat das Gericht, insoferne es sich nicht um eine Gesellschafts- oder Genossenschaftsgant handelt, vor der Ganteröffnung durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Kommissär die Prüfung der Vermögenslage anzuordnen (Art. 1193 Abs. 2).

Wird die Eröffnung der Gant erkannt, so verfügt das Gericht in dem betreffenden Erkenntnisse (Ganterkenntniß) zugleich:

1) die Aufstellung eines seiner Mitglieder als Kommissär zur Leitung der Verhandlungen. . . . (Art. 1195).

Zur Aufnahme der Anmeldungen ist ein fortlaufendes Protokoll zu eröffnen, in welches die mündlichen Anmeldungen durch den Gerichtsschreiber einzutragen sind.

Die übergebenen oder eingesendeten schriftlichen Anmeldungen werden dem Protokolle beigefügt und in demselben unter der betreffenden Nummer Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gläubiger und ihrer etwaigen Gewalthaber, Betrag und Rechtsgrund der Forderungen, dann die angesprochenen Vorzugs- und anderen Rechte verzeichnet.

Die hinterlegten Beweisurkunden sowie die vorgelegten Vollmachten bilden ebenfalls Beilagen des Protokolles (Art. 1257).

---

*) Art. 711 ist oben Seite 31 bei Besprechung der Berufungen wörtlich mitgetheilt.

Jeder Betheiligte ist befugt, von den Akten des Gantverfahrens (Art. 1257) jederzeit Einsicht zu nehmen.

Bei den über Streitigkeiten stattfindenden Verhandlungen sind diese Akten in Urschrift vorzulegen.

Im Berufungsfalle sind dieselben, soferne ein desfallsiges Verlangen in der in Art. 711*) bezeichneten Weise gestellt wird, an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichtes einzusenden (Art. 1258).

Artikel 1198 erklärt Alles, was in Hauptstück XXVIII, das die Art. 738—760 umfaßt, über Beschwerden gegen Verfügungen des beauftragten Richters bestimmt ist, also namentlich auch die oben Seite 33 und 34 mitgetheilten Anordnungen, als giltig bei Beschwerden gegen Verfügungen des im Gantverfahren als Kommissär bestellten Gerichtsmitgliedes.

Von der erfolgten Entwerfung des Vertheilungsplanes setzt der Kommissär die Gläubiger und den Schuldner durch ein von denselben oder ihren Gewalthabern zu unterzeichnendes Umlaufschreiben, soweit aber dieselben nicht am Sitze des Bezirksgerichtes wohnen und auch keinen Gewalthaber daselbst aufgestellt haben, durch Briefe gegen Postbescheinigung, und soweit möglich, gegen Rückschein in Kenntniß, mit der Aufforderung, von dem Vertheilungsplane auf der Gerichtsschreiberei Kenntniß zu nehmen und ihre Erinnerungen bis zu einem bestimmten Tage daselbst schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben (Art. 1302).

Der Vertheilungsplan muß demnach bei der Gerichtsschreiberei hinterlegt werden. —

§ 25.

Die Parteien können die Entscheidung zwischen ihnen entstandener Streitigkeiten, soferne dieselben Rechte betreffen, über welche sie zu verfügen befugt sind, Schiedsrichtern übertragen.

Sie können auch im Voraus übereinkommen, daß Streitigkeiten, welche bezüglich eines zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages oder sonst obwaltenden Rechtsverhältnisses künftig entstehen, durch Schiedsrichter zu entscheiden seien.

Ersteres heißt selbständiger, letzteres accessorischer Schiedsvertrag.

Soll ein schiedsgerichtliches Endurtheil für vollstreckbar erklärt werden, wozu nur der Vorstand jenes Gerichts berechtigt ist, welches in Ermanglung des Schiedsvertrages in der Sache zuständig gewesen wäre, so muß das Urtheil nach seiner Verkündung sammt den Akten durch einen der Schiedsrichter oder durch eine der Parteien auf der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichtes hinterlegt werden. Sie bleiben daselbst aufbewahrt und der Ge-

*) Artikel 711 ist Seite 31 wörtlich mitgetheilt.

richtsschreiber hat die erforderlichen Ausfertigungen zu ertheilen. (Art. 1337.)

Jeder Schiedsvertrag muß unter Strafe der Nichtigkeit schriftlich errichtet werden, der selbständige unter gleicher Strafe auch den Streitgegenstand und die Schiedsrichter deutlich bezeichnen (Art. 1319).—

Soferne im Schiedsvertrage nichts anders bestimmt ist, haben die Schiedsrichter auf Grund der bestehenden Gesetze zu entscheiden und die Verhandlung nach Analogie der Vorschriften über das Verfahren von Einzelngerichten zu pflegen, dürfen aber weder Strafen erkennen noch Zwangsrechte gegen Dritte ausüben (Art. 1332).

Frauen, Minderjährige und letztern gleichgeachtete Personen können nicht Schiedsrichter sein (Art. 1322).

Berufung gegen ein schiedsgerichtliches Urtheil findet nur statt, wenn die Parteien dies im Schiedsvertrage vorbehalten haben und das Rechtsmittel auch bei Entscheidung durch die gewöhnlichen Gerichte zulässig gewesen wäre, und geht an das Obergericht jenes Gerichtes, welches in Ermanglung eines Schiedsvertrages zuständig gewesen wäre (Art. 1340). — Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde sind ausgeschlossen (Art. 1341). —

Ueber vollstreckbare Urkunden und Ausfertigungen bringt der VI. Abschnitt näheren Aufschluß. —

§ 26.

Endlich enthält das Einführungsgesetz noch einige Sonderbestimmungen für die Landestheile, in welchen das preussische Landrecht Geltung hat, aus welchen hier erwähnt werden muß, daß im Verfahren gegen Verschollene die durch Klagen auf Todeserklärung veranlaßte Entscheidung des zuständigen Bezirksgerichtes nach Art. 30 auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt bleibt, und daß im Verfahren bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung den Betheiligten freisteht, vom Gutachten der Sachverständigen und den sonstigen Erhebungen auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen und ihre etwaigen Bemerkungen zu den Akten zu geben.

Näheres darüber im III. und IV. Abschnitte.

Weitere Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsakten finden sich in den folgenden Abschnitten. Hievon sind besonders zu beachten die im Abschnitt III § 36 mitgetheilten, auf das Verfahren in Bezug auf einfache Vorstellungen bezüglichen Artikel 645 und 647, wonach die Präsentation dann die Vorlage dieser Vorstellungen an den Gerichtsvorstand, von diesem an den Staatsanwalt und von

diesem an den Berichterstatter dem Gerichtsschreiber zugewiesen ist, — ferner der im Abschnitt IV § 59 abgedruckte Artikel 976, wonach die beim Einzelngerichte abgegebene Erklärung eines Drittschuldners nach erfolgter Arrestanlegung in Urschrift durch die Gerichtsschreiberei des Einzelngerichtes an jene des Bezirksgerichtes, durch welches die Arrestanlegung verfügt wurde, einzusenden ist, — endlich die Ausführungen im V. Abschnitte § 74 über die Rolle (Hauptverzeichniß) als Grundlage der Registraturordnung. —

III.

Hinterlegung

von Geld und Werthsachen, Akten, Urkunden, Eingaben und Zustellungen bei Gericht.

§ 27.

Die **gerichtliche Hinterlegung** bildet im neuen Zivilprozesse ein sehr wichtiges Kapitel. Sie findet statt in Bezug auf Geld und geldeswerthe Sachen einerseits, andererseits in Bezug auf schriftliche Anmeldungen, Anträge, Gesuche und Eingaben der verschiedensten Art.

In ersterer Beziehung sagt Art. 132: Die Bestimmungen darüber, wie in den Fällen, für welche die **gerichtliche Hinterlegung von Geld** und andern Sachen gesetzlich angeordnet oder gestattet ist, diese Hinterlegung stattzufinden hat, sowie über die Aufbewahrung und die Wiederaushändigung der hinterlegten Gelder und Sachen werden, soweit das Gesetz eine Vorschrift nicht enthält, im Verordnungswege erlassen.

Insbesondere kann durch Verordnung bestimmt werden, daß die Betheiligten die von ihnen zu hinterlegenden Gelder bei den in der Verordnung bezeichneten öffentlichen Kassen, Banken oder ähnlichen Anstalten einzuzahlen und bei Gericht nur die ihnen hierüber ertheilte Bescheinigung zu hinterlegen haben. —

Das Gesetz enthält zwar eine Reihe von Vorschriften, daß Gelder und geldeswerthe Sachen bei Gericht zu hinterlegen sind, über das **wie** und **wo** der Hinterlegung aber keinerlei Bestimmung. Diese sind also ausnahmslos der Verordnung vorbehalten.

Zweifellos wird durch dieselbe der Gerichtsschreiberei auch auf diesem Gebiete eine nicht geringe Thätigkeit zugewiesen, weshalb sie im zweiten Bande Aufnahme und Erörterung findet. Es ist nur zu wünschen, daß die vom Gesetze im Absatz II vorgesehene Vereinfachung durch die Verordnung zur Regel gemacht und in ausgiebiger Weise angewendet werde. —

Nur der Art. 343 enthält eine spezielle hieher bezügliche Vorschrift, indem er anordnet, daß den **Zeugen und Sachverständigen** die in der Gebührenordnung begründete Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß, sowie nach Umständen für die Erstattung des Gutachtens auf Begehren anzuweisen sind. — Zur Bestreitung der Vergütungen für die Zeugen und Sachverständigen, der Tagegelder und Reisekosten für Gerichtspersonen, welche eine Beweishandlung ausserhalb des Gerichtssitzes aufzunehmen haben, und der durch Aufnahme eines Beweises im Auslande sich ergebenden Kosten hat der Beweisführer eine von dem Vorsitzenden oder dem mit der Beweisaufnahme beauftragten Richter festzusetzende Summe **auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen**, und die Zeugen und Sachver-

ständigen werden durch den Gerichtsschreiber aus den hinterlegten Beträgen befriedigt. Personen, welche vom Gerichtssitze entfernt wohnen, sind nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, wenn sie Bescheinigung darüber verlangt haben, daß die vorgeschriebene Hinterlegung stattgefunden habe, und ihnen diese Bescheinigung nicht geliefert worden ist.

Aber auch hier sind die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die erwähnte Bescheinigung zu verlangen und zu liefern ist, sowie die Gebührenordnung der Verordnung vorbehalten. —

§. 28.

In Bezug auf die Hinterlegung von Schriften dagegen ist die Gerichtsschreiberei schon vom Gesetze selbst aufs Umfassendste in Anspruch genommen.

Im Allgemeinen kommt hiebei Art. 214 in Betracht, der in Abs. 3 und 4 verfügt: Bei Uebergabe einer Schrift, sowie bei Hinterlegung von Akten ist die Zeit der Uebergabe auf der Schrift oder dem Akte durch den Gerichtsschreiber unter Beifügung des Handzugs anzuführen. Solche Bescheinigungen sind maßgebend bis zum Beweise des Gegentheils.

Die Uebergabe von Schriften und die Hinterlegung von Akten auf der Gerichtsschreiberei kann nur während der Gerichtszeit stattfinden.

Die Vorschrift, daß der Gerichtsschreiber auf die bei ihm eingereichten Akten und Schriften sein Präsentatum zu setzen habe, bezeichnet Wernz (Seite 237) als hauptsächlich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhend, da im neuen Verfahren der Zeitpunkt des Einlaufs bei Gericht nur selten von Erheblichkeit ist. — Bei Anträgen, welche in der Sitzung hinterlegt werden, erfüllt der Vorsitzende diese Förmlichkeit (Art. 241, 247).

In Bezug auf die Bedeutung des Ausdruckes „Akten" im Gesetze vergleiche man die Bemerkung Seite 32.

Nach Barth's Commentar Bd. I S. 526 soll die Gerichtszeit bis Abends 6 Uhr dauern; dem Gerichtsschreiber steht es jederzeit frei, die Hinterlegung auch in einer andern späteren Stunde geschehen zu lassen. Das Gesetz selbst enthält über die Gerichtszeit eine andere Bestimmung nicht als die des Art. 207, wonach die auf einen Vormittag angesetzte Tagfahrt um 12 Uhr, die auf einen ganzen Tag oder einen Nachmittag angesetzte Abends um 6 Uhr als abgelaufen gilt, soferne die Ladung nicht auf eine bestimmte Stunde gestellt ist. —

§ 29.

Die einzelnen Vorschriften über Hinterlegung von Schriften auf der Gerichtsschreiberei müssen nach der Reihenfolge des Gesetzbuches hier aufgeführt werden.

Davon kommen vor Allem Art. 34 und 35 zu beachten, welche von Festsetzung der Zuständigkeit zwischen mehreren nicht im

Unterordnungsverhältnisse stehenden Gerichten handeln, und vorschreiben, daß wenn diese Zuständigkeit streitig ist, jede Partei befugt ist, die Festsetzung derselben beim nächsten den verschiedenen Gerichten vorgesetzten Obergerichte oder in dessen Ermanglung beim obersten Gerichtshofe mittels einfacher Vorstellung (vgl. S. 29) nachzusuchen, welche dem Gegentheile zuzustellen und sammt der Zustellungsurkunde und den zur Begründung des Gesuches erforderlichen Belegen auf der Gerichtsschreiberei des Obergerichtes einzureichen ist, woselbst auch die Gegenpartei innerhalb 15 Tagen nach der Zustellung ihre Bemerkungen mit den erforderlichen Belegen einreichen kann. —

§ 30.

Der im II. Abschnitte Seite 27 seinem Hauptinhalte nach mitgetheilte Art. 113 bestimmt, daß im Anwaltsprozesse die spezifizirten Kostenverzeichnisse der obsiegenden Partei, bei Kostenkompensation jene beider Theile, vor der Urtheilsausfertigung nebst Akten und Belegen auf der Gerichtsschreiberei einzureichen sind.

Hiezu erläutert Dr. Schmitt in seinem Zivilprozesse Seite 447: Ist im Anwaltsprozesse, gleichviel ob im ordentlichen oder abgekürzten Verfahren, in umfangreichen oder einfachen Sachen, in einem kontradiktorischen oder Versäumungsurtheile, im Endurtheile oder in einem sonstigen Definitivurtheile einer Partei ein Kostenersatzanspruch zuerkannt, so hat deren Anwalt, soweit solches zum Zwecke der zum Urtheilsvollzuge im Kostenpunkte erforderlichen Liquidation nothwendig ist,

a) ein spezifizirtes Kostenverzeichniß und mit demselben
b) die betreffenden Akten und Belege

auf der Gerichtsschreiberei einzureichen . . . .

Ist auf verhältnißmässige Theilung der Kosten erkannt, d. h. in der Art, daß das Gericht die beiderseitigen Kosten kennen muß, um bestimmt festzusetzen, was jeder Theil zu bezahlen, beziehungsweise der eine dem andern zu vergüten hat, so muß jede Partei in der erwähnten Weise liquidiren. Unterläßt dies eine Partei, so ist sie durch Zustellungsakt von der andern aufzufordern, binen 3 Tagen zu liquidiren. Der Zustellungsnachweis ist auf der Gerichtsschreiberei zu übergeben, da erst hienach die Urtheilsausfertigung erfolgen kann.

Der Unterschied zwischen dem ordentlichen und abgekürzten Verfahren wird im fünften, jener zwischen kontradiktorischen und Versäumungsurtheilen im sechsten Abschnitte näher erörtert.

§ 31.

Ausserdem finden sich im zweiten Buche „Verfahren im ersten Rechtszuge" und zwar im ersten Abschnitte „ordent-

liches **Verfahren vor den Bezirksgerichten**" folgende Bestimmungen:

Nach Art. 285 hat nach Verkündung des Urtheils der Anwalt der in der Hauptsache obsiegenden Partei dem Anwalte der Gegenpartei und, wenn in der Sache mehrere Anwälte aufgestellt sind, jedem derselben einen **Schriftsatz** zustellen zu lassen, der enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Parteien . . . .
2) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, nämlich der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Sachverhältnisse und des Prozeßganges, insbesondere der thatsächlichen Behauptungen der Parteien, der daraus abgeleiteten Rechtsbehelfe und der gemachten Geständnisse;
3) den Wortlaut der bei der Verhandlung gestellten Gesuche.

Hat der Anwalt der obsiegenden Partei diesen Schriftsatz nicht innerhalb acht Tagen nach Verkündung des Urtheils zustellen lassen, so ist jeder andere in der Sache aufgestellte Anwalt befugt, denselben fertigen und zustellen zu lassen.

Nach Art. 286 können die Anwälte eine Abänderung der in dem ihnen zugestellten Schriftsatze enthaltenen Personenangabe oder der darin enthaltenen Darstellung verlangen, was spätestens am Tage nach der Zustellung dem zustellenden Gerichtsvollzieher ohne nähere Angabe der zu beantragenden Aenderung mündlich zu erklären und von diesem auf der Urschrift der Zustellungsurkunde vorzumerken ist.

Ist eine solche Abänderung verlangt, so bestimmt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der älteste der bei der Urtheilsfällung thätig gewesenen Richter, auf die mündlichen Bemerkungen der ohne Förmlichkeit vorbeschiedenen Parteien, ob und welche Abänderung vorzunehmen sei, und nimmt dieselbe von kurzer Hand selbst vor oder fügt der Zustellungsurkunde die Bemerkung bei, daß dem Abänderungsverlangen keine Folge gegeben wurde. — Beides unter Beifügung seiner Unterschrift*) (Art. 286 Abs. 2).

Ist ein Verlangen auf Abänderung nicht gestellt oder das erhobene erledigt, so ist der **Schriftsatz auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen** (Art. 287).

Die Frage, welche Art von Ausfertigung des Schriftsatzes, Ur- oder Abschrift, auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt werden muß, wird sich durch analoge Anwendung des Art. 203 lösen, nach welcher jeder Person, der eine Zustellung gemacht wird, **Abschrift** sowohl der Zustellungsurkunde als der mitgetheilten Schrift zu behändigen

*) Die **Abänderung** kann nach dem Wortlaute des Gesetzes nur vom Richter eigenhändig vorgenommen, die Bemerkung, daß dem Abänderungsverlangen keine Folge gegeben wurde, dagegen auch von anderer Hand, z. B. durch den Gerichtsschreiber, beigesetzt werden, die Unterschrift des Richters ist aber für beide Fälle unerläßlich. — Ein **Rechtsmittel** gegen die getroffene Bestimmung findet nach dem Schlußsatze des Art. 286 nicht statt.

ist, und diese Abschriften, wenn die Zustellung auf Betreiben eines Anwaltes gemacht oder ein Anwaltsakt zugestellt wird, von dem Anwalte, in den übrigen Fällen vom Gerichtsvollzieher beglaubigt werden müssen. Demnach erhalten die Parteien oder ihre Anwälte beglaubigte Abschriften und kann die Urschrift d. h. die eigentliche Ausfertigung des Conceptes, das immer beim Akte des fertigenden Anwaltes bleibt, bei Gericht hinterlegt werden.

Der Gerichtsschreiber hat den Schriftsatz nach Art. 289 in die Urtheilsausfertigung aufzunehmen, wie im Abschnitte VI näher gezeigt wird.

Barth bemerkt (Commentar Band II Seite 110), daß, ehe die Hinterlegung des Schriftsatzes, der im Anwaltsprozeß gewöhnlich Qualitäten, im Parteiprozesse Sachverhalt*) genannt wird, nicht stattgefunden hat, eine Urtheilsausfertigung nicht begehrt werden kann. Dies ist im Gesetze nicht buchstäblich ausgesprochen, aber in der Bestimmung des Art. 289 zwingend enthalten, daß die Urtheilsausfertigung die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter sowie den Sachverhalt und die gestellten Gesuche umfassen, und daß der Gerichtsschreiber dieselben nach dem in Gemäßheit des Art. 285 gefertigten Schriftsatze einzurücken hat.

Darin liegt offenbar auch das einzige Zwangsmittel für Anfertigung der Qualitäten; denn verlangt, was meist der Fall sein wird, die obsiegende Partei eine Urtheilsausfertigung, so hat sie dafür zu sorgen, daß ihr Anwalt den Schriftsatz fertigt und hinterlegt, — will aber eine andere an der Sache betheiligte Partei das Urtheil ausgefertigt erhalten, so ist es ihre Sache, nach Ablauf des achttägigen Termines die Fertigung und Hinterlegung durch ihren Anwalt zu betreiben.

Immerhin ist der Fall denkbar, daß keine Urtheilsausfertigung begehrt wird. Barth bemerkt hierüber a. a. O. Seite 105: Nach der Absicht des Gesetzgebers soll auch in Fällen, in welchen eine Ausfertigung des Urtheils zunächst nicht veranlaßt ist, die Anfertigung der Qualitäten nicht unterbleiben, denn wenn sich später, vielleicht nach Jahren doch noch das Bedürfniß ergibt, auf ein solches Urtheil zu rekurriren, so würde der Mangel der Qualitäten stets um so empfindlicher sein, je kürzer das Gericht in den Entscheidungsgründen sich gefaßt hätte. Es ist deshalb vorgeschrieben, daß mit der Anfertigung

---

*) Barth bemerkt Bd. II S. 107: Das Wort Sachverhalt bildet in der neuen Prozeßordnung einen technischen Begriff, umfaßt die species facti nebst der Prozeßgeschichte, zu welch letzterer insbesondere die thatsächlichen Behauptungen der Parteien, die daraus abgeleiteten Rechtsbehelfe und die gemachten Geständnisse gehören.

An Stelle des „Sachverhalt“ bedienten sich die ersteren Redaktionen des Gesetzentwurfes regelmäßig der Bezeichnung „Sachverhalt und Prozeßgang“, erst bei den Schlußfeststellungen im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer wurde zur Vermeidung schleppender Fassung der einfache Ausdruck gewählt und in der Weise definirt, wie sie jetzt der Art. 285 Ziff. 2 bietet.

der Qualitäten nicht zugewartet werden dürfe, bis eine Ausfertigung des Urtheils nothwendig wird . . .

Ein thatsächliches Zwangsmittel für Herstellung der Qualitäten für den Fall, daß keine Partei eine Ausfertigung bedarf, ist jedoch im Gesetze nicht geboten. Im Ausschusse der Abgeordnetenkammer wurde darauf hingewiesen, daß diesem Mangel durch die Anwalts- ordnung abgeholfen werden könne.

Da die Qualitäten gesetzlich nur rechtsbeständig sind, wenn sie allen Betheiligten zugestellt und Abänderungsanträge in der gesetzlichen Frist nicht gestellt oder in vorschriftsmäßiger Weise erledigt sind, so muß sich der Gerichtsschreiber vor deren Aufnahme in die Urtheilsausfertigung, besser wohl schon bei deren Entgegennahme, von der richtigen Zustellung vergewissern. Auch darüber bemerkt Barth, Band II Seite 110: Daß auch die Zustellungsurkunden über Behändigung der Qualitäten an die betheiligten Anwälte zu hinterlegen seien, ist im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen, dürfte aber aus dem Umstande folgen, weil der Gerichtsschreiber ohne dieselben nicht beurtheilen kann, ob die bei ihm hinterlegten Qualitäten zur Benützung für die Urtheilsausfertigung bereift sind . . .

Der Hauptvortheil, welcher durch die in Art. 285—287 getroffene Einrichtung erzielt werden will, ist die Entlastung der Gerichte von einer Masse Schreibereien, die aus dieser Entlastung für die Gerichte resultirende Möglichkeit, die Urtheilsfällung auch in schwierigen Sachen rasch auf die Verhandlung folgen zu lassen, und die Möglichkeit für die Parteien, zu bewirken, daß die Urtheilsausfertigung und daher die Urtheilsvollstreckung nicht minder rasch auf die Publikation des Urtheils folgen. —

Wer die Qualitäten auf der Gerichtsschreiberei hinterlegen soll, bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich; es wird darum kein Hinderniß bestehen, daß dies sowohl durch den Anwalt, der sie gefertigt, als durch den mit ihrer Zustellung an die Betheiligten betrauten Gerichtsvollzieher geschehen kann.

Ebenso wenig ist eine Frist für die Hinterlegung bestimmt. Sie müssen deshalb, wenn die Zustellung nachgewiesen ist, zweifellos zu jeder Zeit angenommen werden. —

Nach Art. 308 hat auch bei Versäumungsurtheilen (wenn der Beklagte einen Anwalt nicht bestellt hat oder einer der Anwälte in der Tagfahrt nicht erschienen ist) der Anwalt, welcher das Urtheil erwirkt hat, alsbald nach dessen Verkündung den in Art. 285 bezeichneten Schriftsatz zu fertigen und auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Eine Zustellung an die Gegenpartei findet nicht statt, gleichviel ob ein Anwalt für dieselbe aufgestellt ist oder nicht.

Die letztere Bestimmung ist eine Folge der unterlassenen Anwaltsbestellung oder des Fernbleibens von der Tagfahrt. Darum ist auch in diesem Falle die Mitwirkung eines Gerichtsvollziehers ausgeschlossen. —

Weitere Erörterungen über die Qualitäten finden sich bei Besprechung der Urtheilsausfertigung im VI. Abschnitte.

§ 32.

Im Beweisverfahren bestimmt Art. 386: Hat eine Partei eine Urkunde als Beweismittel bezeichnet und der Gegenpartei mitgetheilt, ohne sie in der Sitzung zur Vorlage zu bringen, so kann die Gegenpartei, welche diese Urkunde als Beweismittel für sich benützen will, von ihr deren Herausgabe verlangen.

Ausserdem kann jede Partei die Herausgabe einer zum Beweise oder zur Schriftenvergleichung erforderlichen Urkunde von der Gegenpartei wie auch von dem dritten Besitzer verlangen, wenn ihr das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde zusteht, oder die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemeinschaftliche ist.

Der Pflicht zur Herausgabe kann für den Prozeß auch durch Hinterlegung der Urkunde auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichtes genügt werden. —

Daß die zur Beweisführung von andern Gerichten oder öffentlichen Behörden requirirten Urkunden oder Akten auf der Gerichtsschreiberei zur Parteibenützung hinterlegt werden müssen, ist in Art. 392 ausgesprochen und oben Seite 28 bereits bemerkt.

§. 33.

Als Sachverständige gewählte oder ernannte Personen, welche die Wahl (Seitens der Streittheile) oder Ernennung (durch das Prozeßgericht) nicht annehmen wollen, müssen dies nach erhaltener Vorladung zeitig auf der Gerichtsschreiberei mündlich oder schriftlich anzeigen (Art. 441).

Ebenso muß nach Art. 445 das Gutachten der Sachverständigen, wenn es nicht in öffentlicher Sitzung des Gerichts abgegeben wird, datirt, von allen Sachverständigen unterzeichnet und an die Gerichtsschreiberei übersendet oder von einem von ihnen persönlich abgegeben werden.

Sollte einer der Sachverständigen des Schreibens nicht erfahren sein oder können sie sich über die Abfassung ihres Gutachtens nicht einigen, so ist dasselbe dem beauftragten Richter zu Protokoll zu geben.

§. 34.

Aus dem zweiten Abschnitte des zweiten Buches — ordentliches Verfahren vor den Handels- und Einzelgerichten — ist Art. 513 zu erwähnen, wonach Handelsgerichte in Rechnungssachen und sonst verwickelten Fällen die Parteien vor Sachverständige verweisen können, welche die Parteien zu vernehmen, Vermittlung zu versuchen, bei deren Mißlingen Gutachten abzugeben, und über die Vernehmung der Parteien ein von diesen zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen haben, welches mit dem Gutachten auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen ist, —

ferner der im II. Abschnitte Seite 29 mitgetheilte Art. 538, wonach auch das Gesuch um Feststellung des Zustandes von Waaren durch Sachverständige, sowie das Gutachten der Sachverständigen selbst, beim Handels- oder Einzelngerichte schriftlich eingereicht oder auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden kann.

Art. 558 und 561, wonach Protestationen gegen bedingte Zahlungsbefehle schriftlich oder mündlich angemeldet werden können, und der Gerichtsschreiber im ersteren Falle auf der Eingabe den Tag des Einlaufs zu bemerken hat, wird im nächsten Abschnitte näher besprochen. —

§ 35.

Im dritten Abschnitte „ausserordentliches Verfahren“ kommen Art. 594 und 604 zu beachten, nach welchen in Klagsachen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens sowie in Klagen des Fiskus auf Ersatz von Kosten, welche mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbunden sind (vergl. Abschn. II Seite 29 f.), die Akten mit Anträgen und Bemerkungen auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichtes hinterlegt werden müssen. —

§ 36.

Zum ausserordentlichen Verfahren gehört auch jenes bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen (vergl. S. 29), die im 25. Hauptstücke geregelt und nach Art. 642 nur in Fällen zulässig sind, für welche das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Hievon kommen hier zu beachten:

Art. 644: Bei den Bezirks- und Appellationsgerichten, sowie bei dem obersten Gerichtshofe müssen die Vorstellungen, auf welche eine gerichtliche Entscheidung erfolgen soll, auf der Gerichtsschreiberei eingereicht werden.

Sie müssen von einem bei dem betreffenden Gerichte zur Anwaltspraxis berechtigten Advokaten gefertigt sein und, ausser der Bezeichnung des Gesuchstellers nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie des angerufenen Gerichtes, eine gedrängte, aber vollständige und deutliche Darstellung der das Gesuch begründenden thatsächlichen Verhältnisse, den Rechtsgrund, auf welchen das Gesuch gestützt wird, und ein bestimmtes Begehren enthalten.

Wo das Gesetz gestattet, die Vorstellung vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben, kann dies auch von der Partei selbst oder einem Bevollmächtigten derselben geschehen.

Sind zur Begründung des Gesuchs Urkunden erforderlich, so sind sie in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. In der Vorstellung kann sowohl zur Bezeichnung der Gesuchsteller, wenn deren mehrere sind, als auch bei der Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse auf diese Urkunden soweit Bezug genommen werden, als sich aus denselben das Erforderliche ergibt.

Art. 645: Der Gerichtsschreiber legt die Vorstellung, nachdem er, soferne sie schriftlich eingereicht wurde, den Tag des Einlaufs darauf bemerkt hat, dem Gerichtsvorstande vor.

Der Gerichtsvorstand ernennt auf der Vorstellung einen Berichterstatter und verordnet, daß sie durch den Gerichtsschreiber dem Staatsanwalte zur etwaigen Antragstellung mitgetheilt werde. Der Gerichtsvorstand kann die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

Art. 647: Sobald der Staatsanwalt die Akten zurückgestellt hat, sind sie durch den Gerichtsschreiber dem ernannten Berichterstatter zu übergeben. —

Diese Bestimmungen (Art. 644—647) sind nach Art. 633 — mit Ausnahme der auf die Staatsanwaltschaft bezüglichen — auch bei den Handelsgerichten und Handelsappellationsgerichten anzuwenden, bei den erstern jedoch mit der Abweichung, daß die Vorstellungen, auf welche eine gerichtliche Entscheidung erfolgen soll, von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich einzureichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu erklären sind.

Art. 644 findet nach Art. 654 auch bei den Einzelngerichten Anwendung. Vorstellungen, auf welche durch ein solches Entscheidung erfolgen soll, können von der Partei oder deren Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Letzteres kann sowohl bei dem Einzelnrichter als bei dem Gerichtsschreiber geschehen. —

Die Zulässigkeit der einfachen Vorstellungen ist im Gesetze ausdrücklich gestattet:

bei Festsetzung der Zuständigkeit eines Gerichtes in Art. 34 und 35, —

bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers in Art. 44 und 52, —

bei Verweigerung der Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Urtheilsausfertigung in Art. 392, —

beim Begehren auf Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse in Art. 347, 348, 350, —

beim Ansuchen auf Herbeischaffung von Akten eines andern Gerichtes, sowie von Urkunden, die sich bei einer sonstigen öffentlichen Behörde befinden, zur Beweisführung nach Art. 392, —

bei Uebergabe der Ehescheidungsklage behufs vorläufiger Prüfung in Art. 656, 672, —

beim Antrage eines Ehetheils, vom andern getrennt leben zu dürfen, in Art. 659, —

bei Gesuchen um Erlassung des Sühneversuchs in Art. 664, —

beim Wiederaufnahmsverfahren nach Art. 769, —

bei Nichtigkeitsbeschwerden in Art. 810, —

behufs Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe im Vollstreckungsverfahren nach Art. 864, —

behufs Verlängerung der Fristen im Rechnungsprozesse nach Art. 892, —

behufs Aushändigung hinterlegter Gelder, wenn der Erlös gepfändeter Fahrnisse und Früchte oder subhastirter Immobilien ausser-gerichtlich vertheilt wird, in Art. 940, 965, 1126, —

im Immissionsverfahren nach Art. 1016, —

behufs Aufstellung eines Verwalters für die in Beschlag genommenen Immobilien nach Art. 1048, —

behufs Zuweisung eines Theiles der Erträgnisse aus den beschlagnahmten Gegenständen an den Schuldner oder Drittbesitzer nach Art. 1049, —

behufs Ernennung eines Versteigerungsbeamten in Art. 1052, 1053, 1085, —

behufs Löschung der Hypotheken in Art. 1078,

behufs gerichtlicher Anordnungen im Vertheilungsverfahren, wenn es sich um die Befriedigung bedingter oder solcher Forderungen handelt, welche mit dem Eintritte eines noch unbestimmten Zeitpunktes aufhören, nach Art. 1121, —

behufs Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft nach Art. 1141, —

behufs Ganteröffnung in Art. 1189,

behufs Anordnung von Sicherungsmaßregeln in Art. 1194, —

behufs Gestattung einer Wohnung in einem zur Masse gehörigen Gebäude und Bewilligung einer Unterstützung für den Gantschuldner nach Art. 1209 und

behufs der Vertheilung der Gantmassa in Art. 1301 und 1314, — ferner

bei Klagen auf Todeserklärung, Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung oder auf Prodigalitätserklärung und auf Ausbietung liegender Gründe in den Landestheilen, für welche das preussische Landrecht gilt, gemäß Art. 30, 35, 36 und 58 des Einf. Ges., —

endlich bei Gesuchen um Ermächtigung zu gerichtlicher Theilung und um Erlaubniß zur Veräusserung unbeweglichen Dotalvermögens in der Pfalz nach Art. 89 und 97 desselben Gesetzes. —

§ 37.

Auch das Verfahren vor den protestantischen Ehegerichten r. d. Rh. gehört zum ausserordentlichen Verfahren. Es ist S. 30 auf Grund des Art. 655 und 656 gezeigt, daß die Klage bei Gericht zu übergeben ist und der Beschluß dort hinterlegt bleibt. —

§ 38.

Die Bestimmungen in Bezug auf Berufung sind Seite 31, jene in Bezug auf Beschwerden und Nichtigkeitsbeschwerden, für welche hier besonders an den Inhalt der Art. 803, 804, 810 und 818 zu erinnern ist, Seite 32—37 mitgetheilt. —

§ 39.

Im Vollstreckungsverfahren genügt die zur Rechnungsstellung verurtheilte Partei dem Urtheile, indem sie die von ihr gefertigte Rechnung im Anwaltsprozesse dem Gegenanwalte, ausserdem der Gegenpartei oder ihrem Zustellungsbevollmächtigten zustellen läßt und die Rechnungsbelege mittheilt. Letzteres kann im Anwaltsprozesse von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei, in beiden Fällen unter Beifügung eines Verzeichnisses der übergebenen Urkunden geschehen (Art. 173), während im Parteiprozesse nur die Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichtes zulässig ist (Art. 889).

Auf die von dem Rechnungspflichtigen auf der Gerichtsschreiberei hinterlegten Rechnungsbelege hat das Gericht sowohl im Anwalts- als im Parteiprozesse auch bei Erlassung eines Versäumungsurtheiles die entsprechende Rücksicht zu nehmen (Art. 891—893).

Wird im Parteiprozesse die nachträgliche Liquidation besonderer Ansprüche vorbehalten, so ist zugleich eine Sitzung zur Verhandlung über die Liquidation festzusetzen.

Wenigstens drei Tage vor dieser Sitzung muß der Gläubiger eine genaue Aufstellung der einzelnen von ihm beanspruchten Zahlungen oder sonstigen Leistungen der Gegenpartei zustellen lassen und die Belege auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichtes hinterlegen (Art. 899). —

§ 40.

Was bei Anträgen und Erkenntnissen in Bezug auf Pfändung und Zwangsveräusserung zu beachten kommt, ist im vorausgehenden Abschnitte Seite 37 und 38 erörtert. —

§ 41.

Unter Sicherheitsarrest versteht das Gesetz nach Art. 607 die zur Sicherstellung einer Geldforderung oder eines sonstigen in Geld anschlagbaren Anspruchs dem Gläubiger ertheilte Ermächtigung, in seinen Händen befindliche Sachen des Schuldners oder an diesen zu leistende Zahlungen bis auf weitere Verfügungen zurückzubehalten, Forderungen oder sonstiges bewegliches Vermögen desselben mit Beschlag zu belegen oder den Schuldner verhaften zu lassen, welcher Ermächtigung das Verbot an den Schuldner, unbewegliche Güter zu veräussern oder weiter zu belasten, und der Auftrag, bewegliche Sachen bei Gericht zu hinterlegen, sowie die Anordnung der Sequestration beweglicher oder unbeweglicher Sachen zur Seite steht.

Dem Sicherheitsarreste, der lediglich zur vorläufigen Sicherstellung eines Anspruchs oder einer Exekution als Vorsichtsverfügung zulässig ist, steht der Vollstreckungsarrest, d. h. die Beschlagnahme zum Vollzuge einer Zwangsvollstreckung, gegenüber. Bei diesem ist nach der Arrestanlegung förmliche Arrestklage geboten (Art. 980), die beim Sicherheitsarreste wegfällt (Art. 1002).

Beim Arreste auf Forderungen hat der Arrestbeklagte nach Art. 981 die in seinen Händen befindlichen, zur Begründung der ihm gegen den Drittschuldner zustehenden Forderung dienlichen Urkunden auf Verlangen des Arrestklägers zu dessen Gebrauch auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. —

Drittschuldner heißt nach Art. 972 eine (dritte) Person, an welche der Beklagte die Forderung zu machen hat, die der Kläger mit Beschlag belegen lassen will.

Schmitt bemerkt in seinem „Gerichtsvollzieherdienst" Seite 425 Note 22: Es darf der Drittschuldner, welcher seine Erklärung auf der Gerichtsschreiberei zu machen hat, diese nicht etwa bei dem die Beschlagnahme vollstreckenden Gerichtsvollzieher abgeben. Die Erklärung ist stets persönlich, niemals schriftlich auf der Gerichtsschreiberei abzugeben, gleichviel ob sie vom Drittschuldner selbst, seinem Bevollmächtigten oder Advokaten erfolgt. Diese Anschauung ist nach den Ausschußverhandlungen der Abgeordnetenkammer (Band III Seite 235) in der Absicht begründet, unzulängliche Erklärungen fernzuhalten, während sonst Regierung nnd Ausschuß anerkannten, es sei dem Drittschuldner jede Erleichterung zur Abgabe dieser Erklärung zu gewähren und einzig deshalb deren Abgabe beim Einzelngerichte zu gestatten. —

Speziell in Bezug auf Mieth- und Pachtzinsen-Beschlagnahme bestimmt

Art. 997: Sind Mieth- oder Pachtzinse mit Arrest belegt, so sind daraus die auf die Mieth- oder Pachtobjekte treffenden, dem Arrestbeklagten zur Last fallenden Steuern, Kreis- Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die während des Vollstreckungsverfahrens laufenden und die demselben vorhergehenden zwei Kalenderjahre, soweit sie durch den etwa zur Verfügung des Arrestbeklagten bleibenden Theil des Mieth- oder Pachtzinses nicht gedeckt erscheinen, vorzugsweise zu berichtigen.

Art. 998: Wegen der nach Art. 997 bevorzugten Forderungen ist eine Arrestanlegung nicht erforderlich, sondern genügt ihre Anmeldung.

Die Anmeldung kann bis zur Beendigung der gerichtlichen Vertheilung, falls aber eine solche nicht stattzufinden hat, bis zur Ausbezahlung der mit Arrest belegten Beträge wirksam vorgenommen werden.

Sie kann bei dem Drittschuldner, falls aber dieser die schuldigen Beträge ganz oder theilweise bereits hinterlegt, oder falls eine gerichtliche Vertheilung stattzufinden hat, auch auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts geschehen.

Ist die Anmeldung bei dem Drittschuldner erfolgt, so ist er, falls er die angemeldeten Forderungen nicht selbst aus dem Mieth- oder Pachtzinse errichtet, verpflichtet, auf der Gerichtsschreiberei

des Bezirksgerichts von der bei ihm geschehenen Anmeldung Anzeige zu machen.

Art. 999: Hat der Drittschuldner bevorzugte Forderungen der in Art. 997 bezeichneten Art bezahlt, so kann er die bezahlten Beträge an seiner Schuld in Abzug bringen.

Gleiches gilt von denjenigen Beträgen, welche der Drittschuldner während des Vollstreckungsverfahrens für nothwendige Unterhaltung der vermietheten oder verpachteten Gegenstände bezahlt hat, soweit diese Unterhaltung dem Arrestbeklagten zur Last fällt und der etwa zur Verfügung bleibende Theil des Mieth- oder Pachtzinses zur Deckung der vom Drittschuldner bestrittenen Auslagen nicht hinreicht.

Von den in Abzug zu bringenden Beträgen hat der Drittschuldner im Falle eines Vertheilungsverfahrens auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes Anzeige zu machen. —

Die im Vorstehenden erwähnten Anmeldungen oder Anzeigen werden auch beim Gerichtsschreiber eines Einzelngerichtes erfolgen dürfen, der sie alsbald an den Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes einsenden muß. Doch schließt die wörtliche Fassung des Gesetzes nicht aus, daß die Anmeldung oder Anzeige in Form einer Eingabe auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt wird, und in diesem Falle darf allerdings eine andere Gerichtsschreiberei, als die des Bezirksgerichtes, vor welchem die Arrestklage zu verhandeln kommt, nicht damit behelligt werden. —

§ 42.

Bei der Immission (Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen), welche nach Art. 1007 zulässig ist, wenn dem Schuldner das Eigenthum oder der Nutzgenuß an den betreffenden Liegenschaften zusteht*), kommt zu beachten, daß, soweit der Schuldner zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder auf die Erträgnisse der durch die Einweisung seiner Benützung entzogenen Sachen angewiesen war, das Gericht ihm auf seinen Antrag hiefür einen bestimmten Theil jener Erträgnisse zuweisen kann, sowohl auf bestimmte Zeit als auf die ganze Dauer der Einweisung, — und daß auch ohne

---

*) Die Immission findet nicht statt, wenn der Nutzgenuß des Schuldners ein Diensteemolument eines Hof-, Staats- oder Gemeindebediensteten, einer Militärperson, eines öffentlichen Dieners oder Geistlichen oder eines Privatbediensteten bildet.

Beruht der Nutzgenuß auf dem Nutzungsrechte der Eltern an dem Sondervermögen der Kinder, so ist die Immission unstatthaft, wenn der Nutzungsbetrag das Bedürfniß für ihre standesmäßige Erziehung, Ernährung und Verpflegung nicht übersteigt, außer wenn Steuern, Kreis- Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und ähnliche Lasten, Hypotheken (in der Pfalz auch Privilegien) den Forderungsgegenstand bilden, oder die Forderungen auf Erhaltung, Verbesserung oder nach dem Anfalle des Nutzgenusses für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen, erwachsen ist (Art. 1008, 967, 1024).

die genannte Voraussetzung, wenn die Immission in den Nutzgenuß des Schuldners an dem Sondervermögen seiner Kinder stattgefunden hat, dem Schuldner auf dessen Antrag derjenige Theil der Erträgnisse zuzuweisen ist, welcher zur standesmässigen Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder erforderlich ist (Art. 1014), — dann daß der Schuldner, der ein in der Einweisung begriffenes Gebäude bewohnt, auf Antrag des Gläubigers zur gänzlichen oder theilweisen Räumung desselben angewiesen werden kann, wenn die Räumung im Interesse der Verwaltung liegt, wobei das Gericht die Frist, binnen welcher die Räumung zu geschehen hat und die zulässigen Zwangsmittel bestimmt, Kranke und Wöchnerinnen zur Räumung der Wohnung aber nicht gezwungen werden dürfen, so lange sie diese ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können. (Art. 1015.)—

Die hier bezeichneten Anträge — des Schuldners auf Anweisung des nöthigen Lebensunterhaltes oder des Gläubigers auf Wohnungsräumung — können sowohl bei der Verhandlung über die Einweisungsklage (vor besetztem Gerichte) als auch nach Erlassung des Einweisungsurtheiles gestellt werden. Im letztern Falle ist der Antrag mittels einfacher Vorstellung (vgl. S. 29 und 52 f.) anzubringen, welche auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann. Dieselbe ist im Falle des Art. 1014 dem eingewiesenen Gläubiger, im Falle des Art. 1015 dem Schuldner vor der Entscheidung zur Abgabe ihrer Erinnerungen mitzutheilen. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der durch den Gerichtsschreiber ihm gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu (Art. 1016).

Für die Bewirthschaftung der der Immission unterstellten Liegenschaften wird ein Verwalter aufgestellt und wird die Rechnungsperiode vom Gerichte bestimmt (Art. 1017).

Gegen den mit der Rechnungsstellung säumigen Verwalter findet der Inhalt des oben (Seite 55) abgedruckten Art. 889 analoge Anwendung (Art. 1018). —

Die Bestimmung des Art. 1016 gilt nach Art. 1048 auch für Subhastationen. —

§ 43.

Ferner kommt zu beachten, daß jeder Gläubiger, der eine fällige Forderung

a) an Rückständen von den auf die der Immission unterstellten Güter treffenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträgen, Kaminkehrerlöhnen, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für das bei der Verkündung des Einweisungsurtheiles laufende und die zunächst vorhergehenden zwei Kalenderjahre oder

b) nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze auf den betreffenden Gütern in den Landestheilen diesseits des Rheins an Hypotheken, in der Pfalz an Privilegien oder Hypotheken

hat, oder eine solche, wegen deren er zur Zeit der Anschliessung das Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner selbständig einleiten lassen könnte, — sich, sobald die Klage auf Einweisung zugestellt ist und solange das Verfahren darauf oder die erkannte Einweisung fortbesteht, ohne vorherige Zustellung eines Befriedigungsgebotes dem Verfahren anschliessen kann (Art. 1020, 1024).

Für die Gläubiger, deren Forderungen unter lit. a bezeichnet sind, genügt zur Anschliessung eine einfache, schriftlich oder zu Protokoll zu machende Anmeldung der Forderung bei dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichtes, wobei die Forderung in der in Art. 842 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise (d. h. in Haupt- und Nebensache, — wenn Zinsen gefordert werden, nach dem Zinsfuße und dem Zeitpunkte, von welchem an sie beansprucht werden, unter Angabe und Abrechnung geleisteter Zahlungen) zu bezeichnen ist. —

Auch die Bestimmungen der Art. 1018 gelten nach Art. 1048 für Subhastationen.

Jeder Gläubiger, der sich anschliessen will, hat sein Begehren, wenn die Immissionsklage noch anhängig ist, durch Hauptintervention zu stellen, andernfalls aber dem betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts einen Gerichtsvollzieherakt zustellen zu lassen, welcher neben den allgemeinen Erfordernissen der Zustellungsurkunden enthalten muß:

1) die Bezeichnung der Forderung in Haupt- und Nebensache mit Angabe des Zinsfußes und Zinslaufanfanges sowie der geleisteten abzurechnenden Zahlungen,
2) die Erklärung, daß der Gläubiger sich wegen dieser Forderung dem Verfahren anschliesse,
3) gegebenen Falles die Bezeichnung der Urkunde und des Hypothekenbuchseintrages, auf welche die Anschliessung sich gründet, unter Angabe des Datums der Urkunde und des Eintrages.

Die Urkunde ist auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Wurde die Urkunde früher nicht zugestellt oder ist dies vor mehr als Jahresfrist geschehen, so ist dem Schuldner mit der Erklärung auch die Urkunde selbst zuzustellen. Andernfalls genügt die Bezugnahme auf die frühere Zustellung.

Der Gerichtsschreiber hat von der ihm zugestellten Erklärung dem Kommissär und auf Verlangen jedem Betheiligten Einsicht zu geben*) (Art. 1021). —

---

*) Die Bedeutung dieses letzten Satzes ist im vorhergehenden Abschnitte Seite 38 erörtert.

Für die in Art. 1024 Ziffer 2 bezeichneten Gläubiger (vergl. Seite 58 lit. a) genügt zur Anschliessung eine einfache schriftliche oder zu Protokoll zu machende Anmeldung der Forderung bei dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichtes, wobei die Forderung in der obenangegebenen Weise — nach Haupt- und Nebensache, Zinsfuß und Zinszeit und geleisteten Ratenzahlungen — zu bezeichnen ist (Art. 1022).

Bei der vom Vertheilungskommissär festgesetzten Verhandlung über den Vertheilungsplan haben nach Art. 1026 die Gläubiger alle Urkunden, welche zur Begründung ihrer Forderungen und ihres Vorranges erforderlich sind, vorzulegen, soferne sie dieselben nicht schon vorher zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt haben. —

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenintervention, von welcher Art. 1021 spricht, trifft Art. 66, nach welchem ein Dritter berechtigt ist, in einem anhängigen Rechtsstreite in jeder Lage desselben zu interveniren,

1) wenn ihm ein selbstständiges, eine oder beide Parteien ganz oder theilweise ausschliessendes Recht auf den Streitgegenstand zusteht (Hauptintervention);
2) wenn ein ihm zustehendes Recht durch den Sieg einer der Parteien bedingt ist oder ihm aus dem Unterliegen derselben ein rechtlicher Nachtheil erwachsen würde (Nebenintervention).

Den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt einer Zustellungsurkunde, von welchem gleichfalls Artikel 1021 spricht, bilden:

1) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, auf dessen Betreiben, sowie desjenigen, an welchen die Zustellung gemacht wird . . . . .
3) der Ort der Zustellung und die Bezeichnung der Person, an welche der Gerichtsvollzieher behändigt hat;
4) Namen, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des Gerichtsvollziehers;
5) Unterschrift des letzteren.

Bei Zustellungen, welche auf Betreiben des gesetzlichen Vertreters einer Partei oder an einen solchen gemacht wird, ist diese Eigenschaft anzugeben und zugleich die Partei selbst in der in Ziff. 2 erwähnten Weise zu bezeichnen (Art. 202). —

Die gleichfalls im Art. 1021 erwähnte, auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegende Urkunde ist, wie der vorletzte Absatz zeigt, nicht die Zustellungsurkunde, sondern jene Urkunde, auf welche sich die Anschliessung gründet.

Daß dem Schuldner nicht die Urschrift, sondern beglaubigte Abschrift derselben zuzustellen ist, wurde oben S. 48 f. bereits erwähnt.

Eine Hinterlegung von Urkunden im Sinne des Art. 1026 auf der Gerichtsschreiberei ist in der Zeit zwischen der Verständigung der Theile von der Tagfahrt bis zur Verhandlung selbst jederzeit zulässig. —

§ 44.

Beim Vertheilungsverfahren in der Subhastation kommen die im § 23 mitgetheilten Art. 1095—1097 wiederholt zu beachten.

Ausserdem ist Art. 1098 zu berücksichtigen, wonach der (die Subhastation beziehungsweise das Vertheilungsverfahren) betreibende Theil

1) die betreffenden Rentämter und Gemeindeverwaltungen,
2) diejenigen Gläubiger, für deren Forderung Hypothek auf den in Beschlag genommenen Gegenständen bereits zur Zeit der Vormerkung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche eingetragen oder vorgemerkt war,
3) diejenigen allenfallsigen weiteren Gläubiger, welche Sachen, die in der Versteigerung begriffen sind, haben in Beschlag nehmen lassen,
4) falls ein nach Art. 1090 aus dem Erlöse zu befriedigender Gläubiger vorhanden ist, auch diesen

durch Gerichtsvollzieherakt auffordern lassen muß, innerhalb 30 Tagen ihre zur Berücksichtigung in diesem Verfahren geeigneten Forderungen an Hauptsache, Zinsen und Kosten, sowie den Rang, welchen sie in Anspruch nehmen, mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtsschreiber anzumelden und auszuführen, auch ihre allenfallsigen Beweisurkunden mit vorzulegen.

Auf die Bestimmungen des Art. 1099 ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen, wonach Gläubiger, welche ausserhalb des Bezirksgerichtssprengels wohnen, bei der Anmeldung einen in diesem Sprengel wohnenden Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen haben, widrigenfalls die betreffenden Zustellungen nach Art. 851 an den Staatsanwalt des Vollstreckungsgerichtes gemacht werden.

Ebenso muß jeder Betheiligte, der Einwendungen gegen den Vertheilungsplan erheben will, dieselben innerhalb 30 Tagen, nachdem er vom Kommissäre oder durch Gerichtsvollzieherakt von der Entwerfung des Vertheilungsplanes in Kenntniß gesetzt wurde, dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklären (Art. 1103).

Die bei Streitigkeiten im Vertheilungsverfahren betheiligten Parteien haben nach Art. 1106, wenn sie Anwälte bisher nicht aufgestellt hatten, solche zu bestellen, und hievon mündlich oder schriftlich dem Gerichtsschreiber Kenntniß zu geben. Von der erfolgten Bestellung hat der Gerichtsschreiber im Protokolle Vormerkung zu machen.

Nachträgliche Anmeldungen oder Einwendungen (nach dem Abschlusse des Vertheilungsplanes) sind nur ausnahms-

weise zulässig. Das Gesuch um deren Zulassung ist beim Kommissäre anzubringen. Verständigung von der Zulassung hat wie beim ersten Entwurfe des Vertheilungsplanes zu erfolgen und Einwendungen dagegen können innerhalb 30 Tagen nach der erhaltenen Verständigung vorgebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind auch Beanstandungen gegen früher schon angemeldete, bisher unbeanstandete Ansprüche zulässig (Art. 1112).

Die in Ziffer 2 des Art. 1096 erwähnte Beschlagnahme erfolgt auf Grund des Art. 1046, nach welchem der Gerichtsvollzieher das Beschlagnahmsprotokoll in Abschrift auf dem Hypothekenamte zu hinterlegen und der Hypothekenbeamte die Beschlagnahme im Hypothekenbuche vorzumerken hat.

Unter den in Ziff. 4 auf Grund des Art. 1090 erwähnten Gläubigern sind frühere Eigenthümer des beschlagnahmten Gegenstandes zu verstehen, denen für den Fall der Nichtberichtigung eines gegen den Schuldner gerichteten Guthabens das Recht auf Zurücknahme der Sache mittels Auflösung des Veräusserungsvertrages zusteht.

Zustellungen an den Staatsanwalt, wie sie Art. 1099 erwähnt, haben zu erfolgen, wenn die Partei nicht im Sprengel des Vollstreckungsgerichtes wohnt, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten nicht aufgestellt hat, oder dessen Vollmacht erloschen ist (Art. 851).

Zum Kommissäre wird ein Mitglied des Gerichtes vom Gerichtsvorstand ernannt, sobald er auf Antrag eines Betheiligten die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens verfügt (Art. 1994).

Von der erfolgten Entwerfung des Vertheilungsplanes sind die Gläubiger, welche Forderungen im Vertheilungsverfahren angemeldet haben, der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer, soweit Anwälte für sie aufgestellt sind, durch den Kommissär mittels eines von den Anwälten unter Beifügung des Datums zu unterzeichnenden Umlaufschreibens, — soweit dies nicht der Fall ist, durch Gerichtsvollzieherakt, den der betreibende Theil zustellen läßt, in Kenntniß zu setzen (Art. 1103).

Die weitere Thätigkeit des Gerichtsschreibers in Bezug auf die Protokollführung wird im folgenden Abschnitte näher besprochen.

Wird bei Subhastationen das gerichtliche Vertheilungsverfahren durch das Zustandekommen einer Verständigung entbehrlich, so hat nach Art. 1126 das Gericht auf einfache Vorstellung eines Betheiligten über die Aushändigung der hinterlegten Gelder das Erforderliche zu verfügen, wobei die Seite 37 erwähnten Bestimmungen des Art. 940 Abs. 2 und 3 zur Anwendung kommen.

Es sind also namentlich die Urkunden auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten zu hinterlegen, woselbst auch das Erkenntniß hinterlegt bleibt, von welchem

der Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung Mittheilung zu machen hat. —

§ 45.

Von den Bestimmungen über die Gant kommt zu berücksichtigen Art. 1198 in Bezug auf Beschwerden gegen den gerichtlichen Gantkommissär (vergl. Seite 34) und Art. 1253 bezüglich des Liquidationsverfahrens.

Der letzterwähnte Artikel verfügt nämlich, daß, wenn die Eröffnung der Gant erkannt wird, das Gericht zugleich die Aufstellung eines seiner Mitglieder als Kommissär zur Leitung der Verhandlungen anordnet.

Gleichzeitig mit der Einrückung der Ganteröffnung in öffentliche Blätter, falls aber gegen das Ganterkenntniß Beschwerde statthaft ist, alsbald nach Ablauf der Beschwerdefrist, beziehungsweise nach Verkündung des bestätigenden oberstrichterlichen Erkenntnisses hat der Kommissär die Ediktalladung zu erlassen (Art. 1252) und darin die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen und die etwaigen Vorzugsrechte bis zu einem bestimmten Tage, diesen mit eingerechnet, schriftlich oder mündlich unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel auf der Gerichtsschreiberei des Gantgerichts anzumelden (Art. 1253).

Zur Aufnahme der Anmeldungen ist ein fortlaufendes Protokoll zu eröffnen, in welches die mündlichen Anmeldungen durch den Gerichtsschreiber einzutragen sind.

Die übergebenen oder eingesendeten schriftlichen Anmeldungen werden dem Protokolle beigefügt und in demselben unter der betreffenden Nummer Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gläubiger und ihrer etwaigen Gewalthaber, Betrag und Rechtsgrund der Forderungen, dann die angesprochenen Vorzugs- und andern Rechte verzeichnet.

Die hinterlegten Beweisurkunden sowie die vorgelegten Vollmachten bilden ebenfalls Beilagen des Protokolles (Art. 1257).

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers;
2) den Betrag der Forderung in Haupt- und Nebensache;
3) den Rechtsgrund der Forderung;
4) den angesprochenen Rang;
5) die Bezeichnung des etwa aufgestellten Gewalthabers.

Die Beweisurkunden für die Richtigkeit der Forderungen und deren Rang sind in Ur- oder Abschrift beizufügen und in Ermangelung ausreichender Urkunden die sonstigen Beweismittel zu bezeichnen.

Bei Liquidstellung von Forderungen, welche der Entscheidung der Gerichte entzogen sind, und die deshalb vor der zuständigen Behörde zu geschehen hat (Art. 1180), sowie wenn bereits vor der Ganteröffnung anhängige Rechtsstreitigkeiten bei dem abgesehen von

der Ganteröffnung zuständigen Gerichte fortgeführt werden (Art. 1181), genügt, was die Richtigkeit der Forderungen betrifft, einstweilen die Bezugnahme auf den anhängigen oder (im ersteren Falle) noch anhängig zu machenden Rechtsstreit (Art. 1260).

Wird eine Forderung erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist, aber noch vor der Verhandlungstagsfahrt oder wenigstens bei dieser angemeldet, so ist darüber in gleicher Weise, wie über die innerhalb der Anmeldungsfrist angemeldeten Forderungen weiter zu verhandeln, es haftet aber der betreffende Gläubiger, wenn er die nach Art. 1256 erforderliche persönliche Ladung erhalten hat, für alle durch die Verspätung veranlaßten besonderen Kosten (Art. 1261). —

Die im Art. 1253 Eingangs erwähnte Beschwerde steht, wenn die Ganteröffnung nicht auf Antrag des Gemeinschuldners erfolgt ist, diesem innerhalb 15 Tagen nach der an ihn geschehenen Zustellung des Ganterkenntnisses, — wenn der Antrag auf Ganteröffnung abgewiesen wird, dem Antragsteller innerhalb 15 Tagen nach Empfang der durch den Gerichtsschreiber ihm gegen Bescheinigung zu übersendenden Erkenntnißabschrift zu (Art. 1204, 1205).

Die in Art. 1180 und 1260 erwähnten Forderungen, welche der Entscheidung der Gerichte entzogen sind, können — wie der Ausschußreferent der Abgeordnetenkammer bemerkte — aus verschiedenen Verhältnissen sich ergeben, z. B. bei Steuerreklamationen, in Zollsachen, bei Anwendung der Wassergesetze 2c. 2c.

Die im Art. 1261 erwähnte Verhandlungstagfahrt wird vom Gantkommissär festgesetzt und in der Ediktalladung gleichzeitig mit der Aufforderung zur Anmeldung bekannt gegeben (Art. 1253).

Die längstens bis zu dieser Tagfahrt eingekommenen Anmeldungen sind gleich den innerhalb der ausgeschriebenen Frist erfolgten in das fortlaufende Anmeldeprotokoll aufzunehmen, beziehungsweise in demselben vorzumerken.

Der am Schlusse des genannten Artikels angeführte Art. 1256 bestimmt, daß die im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger sowie die übrigen durch die Erklärung des Gantschuldners oder auf sonstige Weise aus den Gantakten bekannten Gläubiger von dem Inhalte der Ediktalladung, dann die betreffenden Rentämter und Gemeindeverwaltungen spätestens 10 Tage nach Erlassung der Ediktalladung vom Gantkommissäre in Kenntniß gesetzt werden müssen, und zwar die Hypothekgläubiger durch Gerichtsvollzieherakt, die übrigen durch Umlaufschreiben. —

Bei Streitigkeiten über zur Gant angemeldete Forderungen und deren Vorzugsrechte kommen im Allgemeinen auf die Verhandlung und Entscheidung die Vorschriften über das Verfahren vor den Bezirksgerichten und über die Rechtsmittel zur Anwendung (Art. 1271).

Der Anwalt des Gläubigers, dessen Anspruch bestritten ist, hat den erhobenen Anspruch und den Beweis desselben in einem motivirten Antrage zu entwickeln, der wenigstens 8 Tage vor der zur Verhandlung bestimmten Gerichtssitzung auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen ist, wobei die Urschriften der Beweisurkunden beigefügt werden müssen, soferne sie nicht bereits bei der Anmeldung hinterlegt wurden*) (Art. 1272).

Daß der Vertheilungsplan auf der Gerichtsschreiberei zur Kenntnißnahme hinterlegt, und daß auch Erinnerungen gegen denselben dort eingereicht oder angebracht werden müssen, ist schon Seite 40 in Art. 1302 erwähnt.

§ 46.

Die im vorigen Abschnitte Seite 40 und 41 erwähnten schiedsgerichtlichen Endurtheile haben unter den Parteien dieselbe Wirkung, wie die Urtheile der ordentlichen Gerichte; ihre Vollstreckung findet jedoch erst statt, nachdem sie von dem Vorstande desjenigen Gerichtes, welches in Ermangelung eines Schiedsvertrages in der Sache zuständig gewesen wäre, für vollstreckbar erklärt worden sind.

Das Verfahren hiebei und die Betheiligung des Gerichtsschreibers an demselben ist an der erwähnten Stelle bereits erörtert.

§ 47.

In den Landestheilen, für welche das allgemeine preussische Landrecht Geltung hat, werden die Klagen auf Todeserklärung mittels einfacher Vorstellung übergeben und vom Gerichte in Bezug auf ihre Zulässigkeit geprüft. Die Entscheidung hierüber bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt, wie Seite 41 im vorigen Abschnitte erwähnt ist.

Wird die Klage zulässig befunden, so ist Ediktalladung zu erlassen, die vom Vorstande des Bezirksgerichtes unterzeichnet wird, und deren Bekanntmachung der Gerichtsschreiber nach Anordnung des Gerichts zu veranlassen hat**).

---

*) Auf Seiten der Gegenanwälte findet die Hinterlegung von Anträgen nur in der Sitzung statt (Art. 1272). Die Hinterlegung dieses Antrages schützt die Partei nicht vor dem Erlasse eines Versäumungsurtheiles, wenn bei der Verhandlung ein Anwalt für sie nicht aufgetreten ist, da Art. 1273 das in solchem Falle erlassene Urtheil ausdrücklich als Versäumungsurtheil erklärt. Dagegen kann, wenn der Antrag nicht rechtzeitig hinterlegt wurde, aber ein Anwalt für die betreffende Partei bei der Verhandlung auftritt, die Verhandlung auf Antrag des Gegners und auf Kosten der säumigen Partei vertagt werden (Art. 1247).

**) Nur wenn seit der Entfernung des Abwesenden oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht 40 Jahre verflossen sind, ohne daß in der Zwischenzeit Todeserklärung gesucht worden, kann dieselbe auf den Antrag der alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne daß es der Ediktalzitation bedarf. Auch unterbleibt in diesem Falle die öffentliche Vorladung der etwaigen unbekannten Erben des Abwesenden. (Preuß. L. R. Th. II Tit. 18 § 854 und Anhang § 171.)

Dieselbe muß die Aufforderung an den Abwesenden und die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer enthalten, sich innerhalb neun Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, persönlich oder schriftlich auf der Gerichtsschreiberei zu melden.

Die Ediktalladung muß in mindestens drei öffentliche Blätter, die vom Bezirksgerichte in dem Beschlusse, welcher die Ediktalladung verfügt, zu bestimmen sind, und zwar in jedes derselben wenigstens dreimal in entsprechenden Zwischenräumen eingerückt werden. Ausserdem ist die Ediktalladung in der Gemeinde anzuheften, wo der Verschollene sich zuletzt im Königreiche aufgehalten hat, oder wo seine Familie wohnt.

Dem nächsten Präsumtiverben muß, wenn derselbe nicht selbst Kläger ist, eine Abschrift der Ediktalladung auf Betreiben des Klägers zugestellt, falls aber keine Ediktalladung zu erlassen ist, von der Klage auf Todeserklärung Kenntniß gegeben werden . . . (Art. 30. 31).

Der nächste Präsumtiverbe sowie jeder andere bei der Sache Betheiligte kann in dem Verfahren durch eine auf der Gerichtsschreiberei abzugebende Erklärung zur Wahrung seiner Rechte interveniren (Art. 32). —

Diese Erklärung kann zweifellos schriftlich oder mündlich abgegeben werden. —

Auch zur Bescheidung von Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung sind in den genannten Landestheilen die Bezirksgerichte zuständig und die Anträge mittels einfacher Vorstellung zu übergeben. Bezüglich der vom Gerichtskommissär ernannten Sachverständigen gilt der Inhalt des Art. 441 und 445 des Prozeßgesetzes, wie er Seite 51 mitgetheilt ist und die Seite 41 erwähnte Bestimmung, daß allen Betheiligten frei steht, von dem Gutachten der Sachverständigen und den sonstigen Erhebungen auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen und ihre etwaigen Bemerkungen zu den Akten zu geben. —

§ 48.

Im erbschaftlichen Liquidationsprozesse kann der Benefizialerbe nach preussischem Landrechte den Nachlaß an die Gläubiger abtreten oder demselben die Verwaltung desselben entzogen werden.

Der Benefizialerbe, welcher den Nachlaß in der erwähnten Weise abgeben will, hat seine desfallsige Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes zu machen. — Die Gläubiger dagegen, welche beantragen, daß dem Benefizialerben die Verwaltung des Nachlasses entzogen wird, haben deshalb gegen denselben Klage beim Bezirksgerichte zu erheben, auf welche die Vorschriften der neuen Prozeßordnung anzuwenden sind (Art. 51 und 92).

Der Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses ist beim Einzelngerichte des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, zu stellen, das an alle diejenigen, welche Ansprüche an

den Nachlaß geltend zu machen gedenken, die Aufforderung erläßt, diese Ansprüche unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel schriftlich oder mündlich auf der Gerichtsschreiberei des Einzelngerichtes anzumelden. . . .

Die Aufforderung ist durch wenigstens drei vom Einzelngerichte zu bestimmende öffentliche Blätter, und zwar durch jedes derselben wenigstens zweimal in geeigneten Zwischenräumen bekannt zu machen. Dem Benefizialerben ist besondere Mittheilung mit der Aufforderung zu machen, in der anberaumten Tagfahrt zu erscheinen und den Gläubigern über den Stand der Aktivmasse unter Vorlage der betreffenden Urkunden die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Besondere Mittheilung an die bekannten Gläubiger ist nicht erforderlich (Art. 54).

Als Benefizialerben betrachtet das preussische Landrecht jeden, der die Rechtswohlthat des Inventares nicht durch Verzicht oder Fristversäumniß verwirkt hat. Da er den Erbschaftsgläubigern nur bis zum Betrage der Erbschaftsmasse haftet, dagegen mit eigenem Vermögen eintreten muß, wenn er den Nachlaß durch Zahlungen an einzelne Gläubiger derart erschöpft, daß derselbe zur Befriedigung privilegirter anderer Gläubiger nicht hinreicht, so kann er sich gegen solche besorgliche Vertretung durch den Antrag auf Eröffnung des Liquidationsprozesses schützen. (Preuß. L. R. Th. I Tit. 9 § 423 und 453—455). —

§ 49.

Wo das allgemeine preussische Landrecht zur Erhaltung der auf einen gewissen Vorgang bezüglichen Angriffs-Vertheidigungs- oder Beweismittel die gerichtliche Anzeige des Vorgangs vorschreibt, ist diese Anzeige nach Art. 28 des Einf. Ges. auf der Gerichtsschreiberei zu machen.

Solche Fälle sind im preussischen Landrechte an verschiedenen Stellen angezeigt, z. B. in Th. I Tit. 14 § 34, wenn eine anvertraute Sache beschädigt wird, und der Verwahrer sich gegen die Ersatzansprüche durch die Einrede der Schloß- oder Riegelverletzung schützen will, in §§ 480 und 590, wenn der Pächter auf Grund eines erlittenen Unglücksfalles oder von Kriegsereignissen Remission fordert u. s. w. —

Wenn eine Sache dem Inhaber von den Gerichten zu dem Zwecke abgefordert wird, dieselbe einem Andern zum Besitze zu übergeben, so kann der Inhaber sein Zurückbehaltungsrecht nur durch eine Protestation decken. Auch diese in Th. I Tit. 20 § 564 des allgemeinen preussischen Landrechts vorgeschriebene Protestation ist auf der Gerichtsschreiberei anzubringen.

Sowohl die Anzeigen als die Protestationen werden, da eine entgegenstehende Bestimmung nicht vorgesehen ist, mündlich wie schriftlich zulässig sein.

Im Uebrigen gelten bezüglich der Erhebung und Zustellung von Protestationen die Bestimmungen des Art. 10 des Einf. Ges., wonach, wo bestehende Gesetze oder Verordnungen verlangen, daß

Proteste, Anerbietungen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen gerichtlich gemacht oder gerichtlich mitgetheilt werden, die auf Betreiben des Betheiligten durch einen Gerichtsvollzieher geschehene Zustellung die Wirkung der gerichtlich gemachten oder mitgetheilten Erklärung hat, und Wechselproteste sowohl durch Notare als durch Gerichtsvollzieher aufgenommen werden können. —

§ 50.

Für die Pfalz bringt Art. 87 des Einf. Ges. eine Sonderbestimmung, wonach bezüglich der Ermächtigung verheiratheter Frauen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur Geltendmachung von Rechten bei Gericht unter Aufrechterhaltung der Vorschriften des pfälzischen Zivilgesetzbuches und der pfälzischen Zivilprozeßordnung beiden Theilen gegen das in geheimer Sitzung erlassene, im Falle der Abweisung vom Gerichtsschreiber der Ehefrau oder ihrem Anwalte mitzutheilende, im Falle der Genehmigung auf Betreiben der Ehefrau dem Ehemanne zuzustellende Urtheil Berufung innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Mittheilung oder Zustellung freisteht, die durch eine auf der Gerichtsschreiberei des Appellationsgerichtes einzureichende Beschwerdeschrift eingelegt wird.

Die einschlägigen Bestimmungen sind im code de procedure Art. 861—864 gegeben. Die Verhandlung der von der Ehefrau gestellten Bitte erfolgt in der Rathskammer nach Einvernahme des widersprechenden Ehemannes oder in dessen Abwesenheit des Staatsanwaltes. —

§ 51.

Eine ganz eigenthümliche Verpflichtung zur Entgegennahme von Zustellungen bringt dem Gerichtsschreiber der Art. 211, der sagt: Fristen zu persönlichem Erscheinen oder Handeln werden durch den Tod der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, sowie durch jede Veränderung in der Eigenschaft, durch welche die Befugniß dieser Personen zur Prozeßführung bedingt ist, dergestalt unterbrochen, daß erst mit der Zustellung an die Person, welche nunmehr den Prozeß zu führen hat, eine neue volle Frist zu laufen beginnt.

Diese Zustellung kann den Erben insgesammt und ohne Bezeichnung der einzelnen in der letzten Wohnung des Erblassers und, wenn daselbst weder ein Familienglied noch ein Bediensteter desselben zu treffen ist, durch Zustellung an den Gerichtsschreiber des Einzelngerichtes gemacht werden, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes nach Art. 12—14 seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. —

Hiezu bemerkt Dr. Schmitt in seinem „Gerichtsvollzieherdienst" S. 120: Der Gerichtsschreiber, der als Angehöriger des Verlassenschaftsgerichts die Erben kennen muß oder kann, hat dann auf sachgemäßem Wege in analoger Anwendung des Art. 194 Abs. 3 die erhaltenen

Aktenstücke an die letzteren gelangen zu lassen. Hierüber müssen seine Dienstesvorschriften das Nähere enthalten.

Auch Barth sagt — Bd. I Seite 528: Ist die Behändigung an den Gerichtsschreiber geschehen, so hat dieser nach seinem Ermessen die Beförderung an die Erben auf möglichst kurzem Wege zu bewerkstelligen. Die Zustellung gilt unter allen Umständen als rite vollzogen, sobald dem Gerichtsschreiber behändigt ist und beginnt von da an der Lauf der neuen Frist. —

Und Wernz bemerkt — Seite 225 — übereinstimmend: Was der Gerichtsschreiber zu thun hat, ist nicht gesagt, jedoch versteht sich von selbst, daß er nicht bloß berufen sei, die behändigte Abschrift aufzubewahren und etwa den Interessenten, welche darnach fragen, vorzuzeigen, denn bei dieser Voraussetzung wäre der Anschlag am Gerichtsbrette oder die Zustellung an den Ortsvorsteher vorzuziehen gewesen. Er wird daher verpflichtet sein, dem Landrichter Mittheilung zu machen, damit dieser bei der Verlassenschaftsbehandlung geeignete Fürsorge treffe, oder in der Pfalz unter Umständen die Vertretung von Vakantmassen, von Abwesenden oder Minderjährigen veranlasse. —

Die im Art. 211 erwähnten Art. 12—14 regeln den allgemeinen Gerichtsstand nach dem Wohnsitze, für Personen, welche an mehreren Orten Wohnsitz haben, nach dem Aufenthalte, — für bayerische Staatsangehörige, welche in einem andern Staate das Recht der Exterritorialität geniessen (bayerische Gesandte im Auslande ꝛc.) oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, vor den Gerichten der Hauptstadt vorbehaltlich verordnungsmässiger Eintheilung, wenn die Hauptstadt mehrere Gerichtsbezirke umfaßt, — für Ehefrauen nach dem Gerichtsstande der Ehemänner, — für eheliche und diesen gleichgeachtete Kinder nach jenem des Vaters, für uneheliche nach dem der Mutter.

Bezüglich der Gerichte der Hauptstadt wurde durch Allerh. Verordnung vom 13. Mai 1870 — Regierungsblatt Nro. 31 — bestimmt, daß die vorbezeichneten, im Auslande lebenden Staatsangehörigen gleich der Civilliste ihren allgemeinen Gerichtsstand — je nach dem Streitgegenstande — beim Stadtgerichte München links der Isar, Abtheilung für Civilsachen, beim Bezirksgerichte München links der Isar und bei dem mit diesem verbundenen Handelsgerichte haben sollen. —

Der von Schmitt erwähnte Art. 194 verpflichtet den Staatsanwalt, an welchen in der Regel die Zustellungen für unvertretene Abwesende zu machen sind, für die Behändigung an die Partei in der den Verhältnissen entsprechenden Weise zu sorgen. —

Ist der Schuldner während eines Vollstreckungsverfahrens gestorben, so kann nach Art. 833 dasselbe an der Hinterlassenschaft gegen die Erben fortgesetzt werden. War dagegen das Vollstreckungsverfahren bei dem Tode des Schuldners noch nicht begonnen, so findet dasselbe bezüglich des hinterlassenen Vermögens gegen die Erben erst statt, nachdem ihnen acht Tage zuvor die vollstreckbare Urkunde zugestellt worden ist.

In diesem Falle genügt die Zustellung nach Maßgabe des Art. 211 Abs. 2. —

IV.

Protokolle.

§ 52.

Protokolle sind Urkunden, die zur Konstatirung vorgenommener amtlicher Handlungen oder amtlich gemachter Wahrnehmungen in der bestimmten Form, welche das Gesetz für Protokolle vorgesehen hat, errichtet werden.

Die Eigenschaft einer Urkunde als gerichtliches Protokoll beruht auf der amtlichen Qualität der das Gericht vertretenden Person, von welcher das Protokoll herrührt, und auf Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche über die Aufnahme von Protokollen gegeben sind (Barth Comm. I. 447).

Die Aufnahme von Protokollen ist eine der im Gesetze wie in der Praxis öftest wiederkehrenden Verpflichtungen des Gerichtsschreibers. Sie scheiden sich in zwei Hauptgruppen, solche, welche der Gerichtsschreiber selbständig, und solche, welche er unter Aufsicht eines Richters aufzunehmen hat.

Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf alle Protokolle finden sich im Gesetze folgende:

Art. 166. Protokolle sind so einzurichten, daß sie Zeit und Ort der Handlung und die Namen der dabei mitwirkenden oder als betheiligt anwesenden Personen enthalten.

Das Protokoll ist in Gegenwart der erwähnten Personen, womöglich bei der Handlung selbst aufzunehmen und sowohl von den Betheiligten als von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Vor der Unterschrift ist das Protokoll zu verlesen und hievon, sowie von der erfolgten Genehmigung darin ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Verweigert ein Betheiligter die Genehmigung oder die Unterschrift, bedient er sich eines Handzeichens oder hat die Aufnahme des Protokolles nicht bei der Handlung selbst geschehen können, so ist dies gleichfalls anzugeben.

Das abgeschlossene Protokoll ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen und, wenn es aus mehreren Bogen besteht, der diese verbindende Faden durch das Siegel zu befestigen.

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften bestimmt das Gesetz.

Art. 167. In Protokollen darf nichts überschrieben, zwischen den Zeilen eingeschaltet oder radirt werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so muß das Durchstrichene leserlich bleiben. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken.

Randbemerkungen, sowie jene Abänderungen oder Zusätze, welche erst nach der Unterschrift gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Art. 168. Inwieferne Protokolle wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Art. 166 und 167 ganz oder theilweise als ungiltig oder nicht beweiskräftig zu betrachten sind, bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit des einzelnen Falles überlassen.

Ferner:

Art. 161. Alle Eingaben an die Gerichte, ferner die bei Gericht aufgenommenen und die von Anwälten oder Gerichtsvollziehern gefertigten Urkunden und Schriften müssen bei Strafe der Nichtbeachtung in deutscher Sprache verfaßt sein.

Bei den Verhandlungen darf nur deutsch gesprochen werden.

Für Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, ist ein verpflichteter Dollmetscher beizuziehen.

Art. 162. Mit Taubstummen, welche lesen und schreiben können, ist mittels der Schrift zu verhandeln; auf demselben Wege sind an Taube, welche lesen können, die Fragen zu stellen, und von Stummen, welche des Schreibens kundig sind, die Antworten zu erholen.

In Ermangelung dieser Voraussetzungen findet auch bei den in Abs. 1 bezeichneten Personen die Beiziehung eines verpflichteten Dollmetschers statt. —

Aus dem zweiten Absatze des Art. 166 liesse sich folgern, daß nur Konstatirungen, welche in Gegenwart eines Richters und des Gerichtsschreibers aufgenommen wurden, als Protokolle zu erachten sind. Allein der Schlußsatz desselben Artikels im Zusammenhalte mit dem Umstande, daß in vielen Fällen das Gesetz selbst die Aufnahme des Protokolles „vor dem Gerichtsschreiber" ausdrücklich verordnet, wie die nächsten Seiten zur Genüge nachweisen, dann daß überhaupt der Gerichtsschreiber vom neuen Prozeßgesetze vielfach als Urkundsperson anerkannt wird, wie im VI. und VIII. Abschnitte näher gezeigt wird, geben hinreichenden Anlaß, diesen Absatz nicht zu ängstlich zu interpretiren.

Handelt es sich um Protokolle, die vor dem Richter vom Gerichtsschreiber aufgenommen wurden, so müssen beide unterzeichnen, wurde das Protokoll aber nur von oder vor dem Gerichtsschreiber aufgenommen, so genügt dessen Unterschrift neben der des Betheiligten.

Ebenso wenig kann aus dem erwähnten Absatze geschlossen werden, es müßten alle vor dem Richter aufgenommenen Protokolle vom Gerichtsschreiber selbst niedergeschrieben und unterzeichnet werden. Es kann vielmehr hiebei der Gerichtsschreiber durch jeden seiner Kanzleigehilfen vertreten werden, den er zur Aufnahme solcher Protokolle ermächtigt hat. —

Als Betheiligte bezeichnet Wernz (Comm. Seite 179) nicht nur die Personen, deren Erklärungen zu Protokoll genommen wurden, sondern auch die sonstigen Parteien und deren Vertreter, falls sie anwesend sind. —

Dadurch daß eine Person die Unterschrift verweigert, verliert das Protokoll nichts an seiner Kraft, ausser wo dasselbe den Zweck hat, einer Partei zum Ausdrucke ihrer Willenserklärung zu dienen, wie bei Vereinbarung über Anerkennung eines an und für sich nicht zuständigen Gerichtes (Art. 39 Abs. 2 der Proz. Ord.), — denn in diesem Falle ist, wenn die Unterschrift verweigert wird, der Wille selbst als nicht vorhanden anzunehmen. —

Barth sagt — Bd. I S. 447 —:

Das Selbstlesen an Stelle des Vorlesens eines Protokolles ist zwar im Gesetzbuche nicht erwähnt, dürfte aber gleichwohl genügen, wenn es in Gegenwart des Gerichtsschreibers geschieht. Wo es sich nur um eine Person handelt und diese des Lesens wohl kundig ist, scheint es sogar natürlicher als das Vorlesen. Man muß sich hier nicht an den Buchstaben des Gesetzes hängen. Das Wesen der Sache ist, daß der Betheiligte vor der Unterschrift Kognition vom Inhalte des Protokolls erhalten soll. —

Nach einer Aeusserung im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer kann aus dem Umstande, daß eine Urkunde gesiegelt, aber vom betreffenden Beamten nicht unterschrieben, oder daß sie zwar vorschriftsmässig unterschrieben, aber nicht gesiegelt ist, die Richtigkeit der Urkunde nicht gefolgert werden (Sitz. Prot. Band III Abth. 1 Seite 238). —

Ebendort wurde anerkannt, daß berichtigende oder ergänzende Randbemerkungen von allen Personen unterzeichnet werden müssen, welche das Protokoll selbst unterzeichnen. —

§ 53.

In Hinsicht auf die vom Gerichtsschreiber selbständig aufzunehmenden Protokolle kömmt eine lange Reihe gesetzlicher Bestimmungen in Betracht, welche sich meist nur auf einzelne Gattungen der einschlägigen Rechtsgeschäfte beziehen.

So ist schon im ersten Abschnitte Art. 45 der Prozeßordnung erwähnt, wonach die Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers bei dem Gerichte, bei welchem der Abgelehnte angestellt ist, mittels einfacher Vorstellung anzubringen ist, welche auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann (Seite 12). —

§ 54.

Art. 441 bestimmt, wie im vorigen Abschnitte (Seite 51) mitgetheilt wurde, daß als Sachverständige gewählte oder ernannte Personen, welche die Wahl oder Ernennung nicht annehmen wollen, dies nach erhaltener Vorladung zeitig auf der Gerichtsschreiberei mündlich oder schriftlich anzeigen müssen.

Es fällt der Unterschied zwischen dem Wortlaute des Gesetzes in Art. 45 und 441 auf, indem dort verlangt wird, daß die Ablehnung vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben wird, hier, daß sie auf der Gerichtsschreiberei schriftlich oder mündlich angezeigt werde. Daraus geht hervor, daß nicht alle vom Gerichtsschreiber vorzunehmenden Konstatirungen förmliche Protokolle sein müssen, sondern daß dies nur für die wichtigsten Fälle, nur da, wo das Gesetz ausdrücklich die Protokollsform vorschreibt, verlangt wird. In den andern Fällen, zu welchen der des Art. 441 gehört, genügt eine Vormerkung des Gerichtsschreibers, für deren Rechtsbestand und Giltigkeit zwar die Formen der Art. 166—168 nicht eingehalten werden müssen, die Unterschrift der Hauptbetheiligten, im Falle des Art. 441 also die der ablehnenden Sachverständigen, gleichwohl unerläßlich sein wird.

Der Grund der erwähnten Unterscheidung wird sofort klar, wenn man das der Erklärung nachfolgende Verfahren in's Auge faßt. Durch die Ablehnung eines Richters wird eine gerichtliche Entscheidung veranlaßt (vergl. Art. 46 und 47 Seite 13), darum ist hier Protokollsaufnahme verlangt, — von der Ablehnung eines Sachverständigen hat der Gerichtsschreiber lediglich den Parteien zum Zwecke der Wahl eines anderen Kenntniß zu geben, darum genügt hier die Vormerkung. —

§ 55.

Wie schon im zweiten Abschnitte Seite 29 bemerkt wurde, können zur Feststellung des Zustandes einer Waare oder eines sonstigen Gegenstandes Sachverständige von dem betreffenden Handels- oder Einzelngerichte erbeten werden, und ist das Gesuch nach Art. 538, wenn es nicht schriftlich eingereicht wird, auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu erklären. Es muß in diesem Falle das Protokollargesuch die Gegenstände, deren Beschaffenheit festgestellt werden soll, kurz bezeichnen.

Auch das Gutachten der Sachverständigen kann auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden, wenn es nicht schriftlich eingereicht wird, und hat in diesem Falle nach Art. 444 und 445 eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchung, die Erklärungen und Anträge, welche die Parteien etwa bei der Untersuchung abgegeben und gestellt haben, und eine bestimmte und klare Beantwortung der aufgestellten Fragen nebst der Entwicklung der Gründe zu enthalten.

Stimmen die Sachverständigen in ihrem Gutachten nicht überein, so muß dasselbe die verschiedenen Meinungen und deren Begründung angeben und zugleich entnehmen lassen, welcher dieser Meinungen jeder einzelne Sachverständige war. Auch kann jeder Sachverständige verlangen, daß seine Meinung wörtlich in das Gutachten aufgenommen wird.

Das Gutachten muß datirt und von allen Sachverständigen unterzeichnet sein.

Daß es auf der Gerichtsschreiberei aufbewahrt bleibt, ist schon im zweiten Abschnitte Seite 29 dargethan. —

Es ist wohl zu beachten, daß hier nur von Sachverständigen wie von Gutachten im Sinne des Art. 538, also von einem ganz speziellen Geschäfte die Sprache ist, das nur vor Einzeln- oder Handelsgerichten vorkommen kann, während Sachverständige im Allgemeinen ihr Gutachten entweder schriftlich einzureichen oder vor dem Richter zu Protokoll zu geben haben.

Es wird ferner dem aufmerksamen Leser nicht unbeachtet geblieben sein, daß auch zwischen Art. 45 und 538 die Ausdrucksweise des Gesetzes wechselt. Während nämlich dort das Protokoll vor dem Gerichtsschreiber aufgenommen werden soll, ist hier Protokollarerklärung auf der Gerichtsschreiberei verlangt. Ein wesentlicher Unterschied wird sich daraus nicht folgern lassen, wohl aber wird aus dem öfteren Wiederkehren solcher Abwechslung in den einzelnen Bestimmungen sowie aus dem Umstande, daß nirgends die Aufnahme des Protokolls ausdrücklich von dem Gerichtsschreiber verlangt wird, abzuleiten sein, daß der Gerichtsschreiber solche Protokolle unter seiner Haftung und in seiner Gegenwart auch durch einen Hilfsarbeiter aufnehmen, zum mindesten niederschreiben lassen kann. Seine Haftung für die richtige Aufnahme bleibt unter allen Umständen schon nach dem Seite 3 mitgetheilten Art. 130 des Einf. Ges. aufrecht, selbst wenn man aus dem oben angedeuteten Unterschiede im Wortlaute folgern wollte, daß die Erklärungen nach Art. 45 nur in seiner Gegenwart, jene nach Art. 538 auch ohne dieselbe aufgenommen werden dürfen.

Aus dem Ebenerwähnten geht hervor, daß auch die Vormerkungen nach Art. 441 nicht vom Gerichtsschreiber eigenhändig aufgenommen werden müssen, sondern daß er jeden Hilfsarbeiter dazu ermächtigen kann. —

§ 56.

Art. 554 bestimmt: Das Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls kann von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten, wie auch von dem mit Verfolgung der Sache beauftragten Gerichtsvollzieher schriftlich oder mündlich angebracht werden. Gerichtsvollzieher und Advokaten bedürfen hiebei keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber durch den Einzelnrichter oder den Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen.

In dem Gesuche sind die zur Würdigung der Statthaftigkeit desselben und zur Abfassung des Zahlungsbefehls erforderlichen Angaben zu machen.

Ist die Forderung auf vertretbare Sachen gerichtet, so müssen diese im Gesuche zugleich in Geld angeschlagen sein. —

Das Protokollargesuch um einen bedingten Zahlungsbefehl soll durch den Einzelnrichter **oder** den Gerichtsschreiber, keinesfalls also durch den Gerichtsschreiber, unter Aufsicht (Präsenz) des Einzelnrichters aufgenommen werden (vergl. die Seite 15 mitgetheilte Erläuterung Barths). — Da nach Art. 553 bedingte Zahlungsbefehle überhaupt nur in Bezug auf Schuldsummen bis zu 150 fl. zulässig sind, können dieselben auch nur bei den Einzelngerichten vorkommen.

Um den Anforderungen im dritten Absatze des Artikel 554 entsprechen zu können, sind zu beachten:

Art. 553, wonach wegen persönlichen Forderungen, welche an Geld oder vertretbaren Sachen den Betrag oder Werth von 150 fl. in der Hauptsache ohne Einrechnung von Zinsen und Kosten nicht übersteigen, der Gläubiger bei dem Einzelnrichter, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles verlangen kann, — für welche vorausgesetzt wird, daß nach dem Vortrage des Gläubigers die Forderung dem Gegenstande nach gewiß, fällig und unbestritten, und daß der allgemeine Gerichtsstand für den betreffenden Fall nicht ausgeschlossen ist, — und Art. 556, wonach der Zahlungsbefehl (also auch das Gesuch um denselben) sowohl die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, als auch die Angabe des Betrags der Forderung und des Sachverhältnisses, aus welchem sie entspringt, enthalten muß. —

Unter *vertretbaren Sachen*, wie sie der letzte Absatz des Art. 554 erwähnt, sind Gegenstände, die nach Maß, Menge oder Gewicht 2c., nicht nach der Individualität beurtheilt und behandelt werden, bei welchen also ein einzelner Gegenstand den andern vertreten kann, wie beim Geld, Getreide, überhaupt das genus gegenüber der species zu verstehen. Vertretbar sind darum die meisten Objekte von Lieferungsgeschäften, nicht vertretbar dagegen spezielle Kaufsobjekte, wie irgend ein bestimmtes Pferd, eine einzelne Münze, ein Haus u. s. f. —

Protestation gegen den Zahlungsbefehl ist nach Art. 558 bis zur Erlassung des Vollstreckungsbefehles zulässig. Sie ist auf der Gerichtsschreiberei von der Partei selbst oder von ihrem Bevollmächtigten anzumelden. Eine Begründung wird nicht erfordert.

Die Anmeldung kann mittels Eingabe oder *mündlich* geschehen. Der Gerichtsschreiber hat im erstern Falle auf der Eingabe den Tag des Einlaufs zu bemerken, im letzteren ein *Protokoll aufzunehmen*.

Die Eingabe oder das Protokoll wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und ist dem Gläubiger auf Verlangen vorzuzeigen.

In Bezug hierauf kann die Frage entstehen, ob die Protestation nur bei demselben Einzelngerichte, das den Zahlungsbefehl

erlassen hat, oder auch bei einem andern, z. B. dem Gerichte des veränderten Wohnortes des Schuldners angemeldet werden kann. In Konsequenz des Seite 57 Erwähnten wird die Praxis sich zweifellos dahin entscheiden, daß mündliche Protestationen bei jedem Einzelngerichte aufgenommen werden können und von dem Gerichtsschreiber dann an die zuständigen Gerichte befördert werden müssen, während schriftliche Anmeldungen begreiflicherweise sofort bei dem letzteren einzureichen sind. —

Art. 561 verordnet: Nach Ablauf der im Zahlungsbefehle festgesetzten Frist (nach Art. 556 Ziff. 3 fünfzehn Tage, vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet) kann der Gläubiger unter Vorlage des Zahlungsbefehles und der Zustellungsurkunde beantragen, daß für den im Zahlungsbefehle bezeichneten Forderungsbetrag sammt Zinsen und Kosten ein Vollstreckungsbeschluß erlassen wird.

Dieser Antrag muß spätestens innerhalb sechs Monaten vom Zustellungstage des Zahlungsbefehles gestellt werden, widrigenfalls der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert und alle Wirkungen desselben erlöschen.

Der Antrag ist in der im Art. 554 Abs. 1 und 2 (siehe oben Seite 77) angegebenen Weise anzubringen. Geschieht dies durch Eingabe, so hat der Gerichtsschreiber auf diese den Tag des Einlaufs zu bemerken. —

§ 57.

Von dem durch einfache Vorstellungen und die darauf ergehenden gerichtlichen Entscheidungen hervorgerufenen Verfahren wurde im vorigen Abschnitte Seite 52 f. bereits gesprochen. Dort sind auch die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die vom Gerichtsschreiber aufzunehmenden Protokolle mitgetheilt, von welchen hier insbesondere an Art. 644, welcher die wesentlichen Bestandtheile der Protokollarvorstellung bezeichnet, und Art. 654, wonach bei den Einzelngerichten dies Protokoll sowohl vom Einzelnrichter als vom Gerichtsschreiber aufgenommen werden kann, erinnert wird, wobei die Bemerkung Seite 78 bezüglich der Protokollargesuche um bedingte Zahlungsbefehle gleichfalls zutrifft.

Durch die Bestimmung des Art. 644, wonach die beim Gerichtsschreiber zu Protokoll gegebene Vorstellung von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten angebracht werden kann, ist für den konkreten Fall der Anwaltszwang, der in der Regel bei Rechtsgeschäften vor den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten gilt, ausgeschlossen und es tritt, wie Barth Bd. I Seite 318 bemerkt, die Besonderheit ein, daß die Partei die Vorstellung dem Gerichtsschreiber selbst zu Protokoll geben oder dies durch einen Bevollmächtigten vollziehen lassen darf, der nicht Anwalt bei dem betreffenden Gerichte, überhaupt weder Anwalt noch auch nur rechtsver-

ständig zu sein braucht, — daß sie sich aber eines bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen Anwaltes bedienen muß, sobald sie es vorzieht, die Vorstellung schriftlich einzureichen.

Selbstverständlich muß das vom Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll allen den „Erfordernissen" genügen, welche der zweite Absatz des Art. 644 an die schriftlichen Eingaben stellt. —

Durch Beachtung der im letzten Absatze dieses Artikels gebotenen Erleichterung, wonach auf die übergebenen Urkunden sowohl zur Bezeichnung der Gesuchsteller, falls deren mehrere sind, als bei Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse Bezug genommen werden darf, kann in diesen Protokollen viel unnütze Schreiberei und Wiederholung erspart werden. Dabei ist jedoch in's Auge zu fassen, daß das Gesetz die Zulassung *einfacher* Abschriften solcher Urkunden und die Bezugnahme auf solche nicht gestattet, sondern deren Vorlage in Urschrift oder beglaubigter Abschrift fordert. —

§ 58.

In Bezug auf das Verfahren bei *Berufungen* wurde schon im II. Abschnitte auf Art. 711 verwiesen, nach welchem das *Gesuch um Einsendung* der Beweisaufnahmen zum Obergerichte entweder schriftlich oder mündlich beim Gerichtsschreiber des Untergerichtes anzubringen ist.

Da dort nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß über das mündliche Gesuch Protokollsaufnahme stattzufinden hat, wird das Seite 76 Gesagte hier Platz greifen, die Berufung in Form einer unterschriebenen Vormerkung aufgenommen werden dürfen, und namentlich nicht die Aufnahme als gesondertes Aktenstück erforderlich, sondern auf der Rückseite eines andern zur gleichen Streitsache gehörigen Produktes zulässig sein, wie es in Uebertretungssachen längst der Fall ist. —

§ 59.

Das 34. Hauptstück handelt von dem *Arreste auf Forderungen* und erklärt denselben für alle auf Geld oder Leistung beweglicher Sachen gerichteten Forderungen zulässig mit Ausnahme von

1) Dienstbezügen und Quieszenzgehalten der Hof- Staats- und Gemeindebediensteten, Militärpersonen, öffentlicher Diener und Geistlichen, sowie der Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, soweit sie den Betrag von 100 Gulden jährlich nicht übersteigen und bis zur Hälfte des Mehrbetrages*), ferner
2) des noch nicht verdienten oder noch nicht fälligen Lohnes von Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Taglöhnern, Fabrik- und ähnlichen Arbeitern, soweit er den Betrag von sieben Gulden

*) Der letzte Satz „soweit sie — Mehrbetrages" ist unzweifelhaft nicht allein auf die unmittelbar vorhergenannten Pensionen, sondern überhaupt auf den ganzen vorstehenden Inhalt des Artikels, also insbesondere auf Dienstbezüge und Quieszenzgehalte zu beziehen.

wöchentlich nicht übersteigt und bis zur Hälfte des Mehrbetrages, — und

3) der Dienstbezüge und Quieszenzgehalte anderer Privatbediensteter, sowie der Bezüge aus Pensionsvereinen bis zu dem in Ziffer 1 bezeichneten Maße, ferner derjenigen Alimentations- und Unterstützungsbeträge, welche während eines Vollstreckungs- oder Gantverfahrens dem Schuldner vom Gerichte oder von den Gläubigern zugewiesen sind, — anderer Alimentationsbezüge im gleichen Maße wie Dienstlöhne ꝛc.*) (Art. 966—968).

Speziell bestimmt Art. 976: Die Erklärung des Drittschuldners ist auf der Gerichtsschreiberei des Bezirks- oder des Einzeln-Gerichtes, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu Protokoll zu geben. Bedient der Drittschuldner sich hiezu eines Advokaten als Bevollmächtigten, so bedarf dieser, wenn er sich im Besitze der zugestellten Abschrift der Arrestanlegungsurkunde befindet, keines Nachweises der Bevollmächtigung.

Wurde die Erklärung beim Einzelngerichte abgegeben, so ist sie von der Gerichtsschreiberei desselben an das Bezirksgericht in Urschrift einzusenden —

und Art. 977: Die Erklärung des Drittschuldners hat zu enthalten:

1) ob der Drittschuldner anerkenne, daß die mit Arrest belegte Forderung gegen ihn überhaupt entstanden sei,

2) im Falle der Bejahung dieser Frage

a) bei Geldforderungen den ursprünglichen Forderungsbetrag, den Schuldgrund, die Art, wie die Schuld etwa ganz oder theilweise getilgt worden und die allenfalls bestehenden Zahlungsziele;

b) bei Forderungen auf Leistung beweglicher Sachen ein Verzeichniß dieser Sachen unter Bezeichnung derjenigen, welche etwa schon vor der Arrestanlegung dem Arrestbeklagten übergeben wurden, —

c) die auf die Forderung, sie möge nun auf Geld oder auf bewegliche Sachen gerichtet sein, etwa schon früher stattgefundene Arrestanlegung — und Einweisung, sowie die son-

---

*) Die letzteren Bestimmungen (über Alimentations- und Unterstützungsbezüge) finden keine Anwendung bei Forderungen, welche nach dem Anfalle des betreffenden Bezugs für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen, erwachsen sind, sowie bei den zur Bestreitung dieser Bedürfnisse gemachten und darauf wirklich verwendeten Darlehen. Es muß jedoch auch in solchen Fällen das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte frei bleiben. (Art. 968 Abs. 3.)

Durch die bei Lebzeiten des Schuldners erfolgte Arrestanlegung auf Dienst- und Quieszenzgehalte werden die Raten für den Sterb- und Nachmonat nicht betroffen. Von den Bezügen aus Leichenkassen und Lebensversicherungen müssen, wenn nicht der Gläubiger selbst Einlagen bewirkt oder Prämien gezahlt hat, die Beerdigungskosten und die zum Unterhalte der Hinterbliebenen auf einen Monat erforderlichen Beträge freigelassen werden (Art. 970).

stigen der Ausfolgelassung etwa entgegenstehenden Hindernisse.*)

ferner Art. 979: Wenn es sich um eine Geldforderung handelt, ist der Drittschuldner befugt, die schuldigen Beträge unter Abzug der ihm durch den Arrest und die Hinterlegung verursachten Kosten beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu hinterlegen. —

Von der geschehenen Hinterlegung ist in der Erklärung des Drittschuldners Meldung zu thun.

endlich Art. 982: Dadurch, daß auf eine Forderung bereits Beschlag gelegt ist, wird nicht ausgeschlossen, daß auch andere Gläubiger auf die nämliche Forderung Vollstreckungs- und Sicherheitsarrest anlegen lassen.

Auf die Anlegung solcher Arreste und das nachfolgende Verfahren kommen dieselben Bestimmungen, wie bei der ersten Arrestanlegung zur Anwendung.

Sobald der Drittschuldner auf die weitere Arrestanlegung seine Erklärung abgegeben hat, muß der weitere Arrestkläger den früheren von der neuerlichen Arrestanlegung durch Anwalts-, erforderlichen Falles durch Gerichtsvollzieherakt Kenntniß geben.

Sind von dem Drittschuldner die von ihm geschuldeten Beträge gerichtlich hinterlegt worden, so hat der weitere Arrestkläger von der neuerlichen Arrestanlegung auch dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes zu Protokoll Kenntniß zu geben.

und mit besonderer Bezugnahme auf den Sicherheitsarrest Art. 1103:

Ist der Arrestkläger in die von ihm mit Sicherheitsarrest belegte Forderung eingewiesen worden, so hat er das Urtheil dem Drittschuldner mit der Aufforderung zustellen zu lassen, seine Erklärung innerhalb acht Tagen in der in Art. 976—978 (vergl. Seite 81) bestimmten Weise abzugeben. —

Während sonst im Gesetze regelmässig freie Wahl zwischen der schriftlichen Einreichung von Erklärungen, wie sie der Art. 976 vorschreibt, oder deren Abgabe zu Protokoll zuläßig ist, scheint sie nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung ausgeschlossen und lediglich die letzterwähnte Art der Erklärungsabgabe zuläßig.

Ebenso ausschliessend ist die Bestimmung desselben Artikels bezüglich der Vollmachtsvoraussetzung für Advokaten; — jeder Andere, der als Bevollmächtigter des Drittschuldners auftreten will, muß seine Vollmacht nachweisen. —

---

*) Betrifft die Arrestanlegung eine Forderung, welche bei einer öffentlichen Kasse zu erheben ist, so hat der Vorstand der betreffenden Kassa seine Erklärung über die an den Arrestbeklagten zu zahlenden Beträge, über die Zahlungszeit, über die etwa früher erfolgten Arrestanlegungen und Einweisungen und über die der Zahlung allenfalls entgegenstehenden sonstigen Hindernisse in einem dem Arrestkläger unmittelbar zu übersendenden Schreiben binnen acht Tagen abzugeben.

In Art. 979 gedenkt das Gesetz der Möglichkeit nicht, daß der Drittschuldner die Forderung bei einem Einzelngerichte behufs der Einsendung an das Bezirksgericht erlegt. Gleichwohl erscheint es als eine mit den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung unvereinbare und auch der Bestimmung des Art. 976 nicht ganz konforme Härte, wenn der Drittschuldner einer solchen Hinterlegung wegen an den Sitz des Bezirksgerichtes reisen müßte, und dürfte die Praxis in analoger Anwendung des Art. 976 Abs. 2 sich bald für die Zulässigkeit der Hinterlegung beim Einzelngerichte und Einsendung durch dieses an das Bezirksgericht aussprechen.

Ebenso wird in analoger Anwendung des eben Gesagten im Falle des Art. 982 Abs. 4 zulässig sein, daß der Arrestkläger die entsprechende Erklärung beim Gerichtsschreiber eines Einzelngerichtes abgibt, der sie dann an den Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes einzusenden hat. Dagegen scheint auch hier die schriftliche Einreichung einer solchen Erklärung durch den Wortlaut des Artikels ausgeschlossen.

Die Seite 56 mitgetheilte Bemerkung Schmitts über die Erklärungen der Drittschuldner ist auch hieher zu beziehen. —

Was speziell in Bezug auf Mieth- und Pachtzinsbeschlagnahme zu beachten kommt, wurde ebenfalls Seite 56, was unter Sicherheitsarrest zu verstehen und ausser dem oben Mitgetheilten bei demselben zu berücksichtigen ist, Seite 55 f. besprochen. —

§ 60.

Auch von der Immission wurde im vorigen Abschnitte Seite 57 das Nöthigste bereits mitgetheilt, wovon hier insbesondere Art. 1016 in Erinnerung gebracht wird, dessen Bestimmungen übrigens im VII. Abschnitte wieder zur Sprache kommen. —

§ 61.

Bei der Subhastation (§ 23) kommt Art. 1049 in Betracht, welcher konform mit dem Seite 57 f. erwähnten Art. 1014 verordnet, daß — soweit der Schuldner oder Drittbesitzer zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder auf die Erträgnisse der beschlagnahmten Sachen angewiesen war, ihm das Vollstreckungsgericht auf seinen Antrag in allen Fällen auf bestimmte Zeit oder auf die ganze Dauer des Vollstreckungsverfahrens bis zum Zuschlage einen entsprechenden Theil davon zuweisen kann.

Der Antrag ist mittels einfacher Vorstellung anzubringen, welche auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden kann und vor der Entscheidung dem betreibenden Theile zur Abgabe seiner Erinnerungen mitzutheilen ist. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach Empfang der durch den Gerichtsschreiber ihm gegen Bescheinigung gemachten Mittheilung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. —

Die Vorschriften über das bei Subhastationen zu führende Vertheilungs-Protokoll (Art. 1096 und 1098) sind theils im zweiten Abschnitte Seite 38, theils im dritten Abschnitte Seite 61 mitgetheilt. Es kommt hiebei besonders Art. 1104 zu erwähnen, wonach Einwendungen gegen den Entwurf des Vertheilungsplanes nur dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt, nicht auch schriftlich eingereicht werden dürfen, und Art. 1106, wonach auch von schriftlichen Anzeigen über Anwaltsbestellungen bei Streitigkeiten im Vertheilungsverfahren Vormerkung im Protokolle gemacht werden muß.

Eben weil die schriftliche Hinterlegung von Einwendungen auf der Gerichtsschreiberei ausgeschlossen ist, wird es in der Praxis nicht zu umgehen sein, daß ein Betheiligter seine Einwendungen beim Gerichtsschreiber seines Wohnortes zu Protokoll gibt, und dieser sie an den Gerichtsschreiber jenes Gerichtes einsendet, bei dem das Vertheilungsverfahren stattfindet. Jedenfalls ist der Termin sorglich zu wahren. —

Der Gerichtsschreiber des Subhastationsgerichtes hat die einkommenden Einwendungen in das für das ganze Vertheilungsverfahren eröffnete fortlaufende Protokoll aufzunehmen (Art. 1096) und von auswärts eingesendete Einwendungsprotokolle im fortlaufenden Protokolle ebenso wie die vorerwähnten Vormerkungen über Anwaltsbestellungen einzutragen. —

Im Art. 1112 ist nicht ausdrücklich erwähnt, daß auch nachträgliche Einwendungen beim Gerichtsschreiber zu Protokoll anzumelden sind. Da jedoch nach Art. 1096 alle von den Betheiligten abgegebenen Erklärungen in das allgemeine Protokoll eingetragen werden müssen, so kann darüber ebensowenig ein Zweifel bestehen, als daß auch die an den Kommissär unmittelbar gelangten nachträglichen Anmeldungen in das fragliche Hauptprotokoll durch den Gerichtsschreiber einzutragen sind. —

§ 62.

Die Personalhaft als Executionsmittel ist zulässig:

nach Art. 174 gegen Anwälte, welche die von der Gegenpartei mitgetheilten Urkunden nicht innerhalb 24 Stunden nach Empfang des den entsprechenden Auftrag enthaltenden gerichtlichen Erkenntnisses zurückgeben,

nach Art. 863 bei Störungen im zuerkannten Besitze und sonstigen Handlungen, welche eine Partei zufolge vollstreckbarer Urkunden zu unterlassen hat, nach vorausgegangener gerichtlicher Androhung,

nach Art. 887 im Vollstreckungsverfahren gegen Parteien, welche zur Rechnungsstellung verurtheilt sind und in der festgesetzten Frist weder die Rechnung stellen, noch die vom Gerichte für diesen Fall bestimmte Summe an den Rechnungsabnehmer entrichten,

nach Art. 981 gegen einen Arrestbeklagten, der den Besitz von Urkunden läugnet, die zur Begründung der ihm gegen einen Drittschuldner

zustehenden Forderung dienen und deren Herausgabe der Arrestkläger verlangt, wenn er den auf Antrag des Klägers zu schwörenden Editionseid oder nach ergangenem Urtheile die Hinterlegung der Urkunde grundlos verweigert,

endlich nach Art. 1139

1) gegen Ausländer, wenn sie nicht in Bayern unbewegliches Vermögen besitzen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht;
2) unter gleicher Voraussetzung auch gegen Inländer, welche flüchtig oder der Flucht dringend verdächtig sind oder dauernden Aufenthalt ausserhalb Bayerns entweder schon genommen haben oder zu nehmen im Begriffe stehen;
3) wenn das gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben ist, derselbe aber Befriedigungsmittel besitzt, die er dem Zugriffe des Gläubigers entzieht*).

Die Vollstreckung mittels Personalhaft findet in den Fällen der Art. 174 und 887 auf Grund der betreffenden Entscheidung statt, in allen andern Fällen ist dazu ausser der die Vollstreckung an sich begründenden Urkunde eine die Anwendung dieses Vollstreckungsmittels gestattende besondere richterliche Ermächtigung erforderlich (Art. 1140).

Diese Ermächtigung ist von dem in der Sache im ersten Rechtszuge zuständigen Gerichte auf einfache Vorstellung zu ertheilen.

Die Vorstellung kann bei allen Gerichten von der Partei selbst oder einem Bevollmächtigten derselben gefertigt und auch dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Mit derselben sind die zu vollstreckende Urkunde und gegebenen Falles die ihre Vollstreckbarkeit nachweisenden Schriftstücke vorzulegen, und es sind in derselben die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Gläubiger sein Gesuch um Zulassung der Personalhaft stützt, anzugeben und zu bescheinigen.

In den Fällen des Art. 1139 Ziff. 1 und 2 kann dem Gesuche auch dann, wenn die Bescheinigung mangelt, entsprochen werden, falls der Gesuchsteller wegen der aus der Vollstreckung der Personalhaft dem Gegner drohenden Nachtheile eine von dem Gerichte nach den Umständen des Falles zu bestimmende Sicherheit leistet oder nach dem richterlichen Ermessen durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit bietet . . . (Art. 1141).

§ 63.

Im Gantverfahren (vergl. S. 39) können die Parteien zu ihrer Vertretung Anwälte aufstellen, sie können aber auch, ausser

---

*) Durch Staatsvertrag kann auch die Verhaftung der Angehörigen eines auswärtigen Staates für unstatthaft erklärt werden. Ist dies geschehen, so ist auch die Verhaftung von Inländern, welche in diesem Staate dauernden Aufenthalt genommen haben oder zu nehmen beabsichtigen, nicht mehr statthaft (Art. 612).

bei Streitigkeiten, sowohl persönlich handeln als durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen.

Advokaten, welche als Gewalthaber auftreten, bedürfen, wenn sie im Besitze der einschlägigen Urkunden sich befinden, keines Nachweises der Bevollmächtigung (Art. 1184).

Das Verfahren auf einfache Vorstellungen richtet sich auch im Gantverfahren nach den allgemeinen Vorschriften über dieselben, (wie sie Seite 52 f. im vorigen Abschnitte mitgetheilt sind). Die Vorstellungen können jedoch (in Gemäßheit der obigen Bestimmung des Art. 1184) schriftlich eingereicht oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden (Art. 1185).

Die übrigen auf das Gantverfahren bezüglichen Bestimmungen, insbesondere über das Anmeldeprotokoll sind im vorigen Abschnitte Seite 63, — über den Vertheilungsplan im II. Abschnitte Seite 40 nachzulesen. —

§ 64.

Für diejenigen Landestheile, in welchen das **allgemeine preussische Landrecht** Geltung hat, enthält die dritte Abtheilung des Einführungsgesetzes einige Sonderbestimmungen, aus welchen in Bezug auf Protokolle hier an die Seite 65 f. mitgetheilten Art. 30—32 erinnert wird.

Im Verfahren bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung, wovon gleichfalls Seite 66 schon gesprochen wurde, können die von dem Richter, welcher zur näheren Untersuchung des Gemüthszustandes des Beklagten beauftragt ist, ernannten Sachverständigen nicht nur nach Art. 441 ff. (S. 51) der neuen Prozeßordnung ablehnen, sondern auch sowohl von den Verwandten, welche den Antrag gestellt haben, beziehungsweise dem Staatsanwalte, falls dieser den Antrag gestellt hat, als auch von dem durch das betreffende Einzelngericht aufgestellten Curator abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt durch eine dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu gebende Erklärung (Art. 35).

Die passive Ablehnung ist demnach nur durch Protokollarerklärung, die von den Sachverständigen selbst geübte, wie Seite 51 gezeigt, schriftlich oder mündlich zulässig. —

§ 65.

In Bezug auf die zweite Hauptgruppe der gerichtlichen Protokolle kommt vor Allem zu beachten, daß auf Seite des Gerichtes bei der Protokollirung je nach Umständen sowohl ein ganzer Senat als auch ein einzelner Richter — es sei als Einzelnrichter oder als beauftragter Richter — mit dem Gerichtsschreiber thätig werden kann. Für beauftragte Richter ist das Protokoll das regelmässige Konstatirungsmittel. (Barth I. 447).

Im Allgemeinen gelten die am Eingange dieses Abschnittes mitgetheilten gesetzlichen Vorschriften über Form und Inhalt der Protokolle auch hieher. Doch ist in diesen Fällen das Protokoll,

wie Wernz treffend bemerkt (Comm. Seite 179), das Werk des Richters, der dabei stets unter Beistand des Gerichtsschreibers handelt. Geschrieben wird das Protokoll immer vom Gerichtsschreiber der dabei alle Rechte und Pflichten eines Aktuars hat. (Barth a. a. O.)

Diese Aeusserung des Kommentators kann nicht wörtlich und im beengenden Sinne gefaßt werden. Es wurde schon oben in Bezug auf die vom Gerichtsschreiber selbständig zu behandelnden Protokolle und Vormerkungen gezeigt, daß dieselben nicht absolut vom Gerichtsschreiber selbst niedergeschrieben werden müssen, — und das ist ebenso wenig erforderlich und praktisch auch ebenso wenig durchführbar bei den Protokollen, welche unter der Aufsicht eines Richters aufgenommen werden. Dem Gerichtsschreiber obliegt die Sorge für den ganzen Kanzleidienst, also auch für die unvermeidlichen Aktuarsgeschäfte, er hat den Aktuar zu stellen und dafür zu haften, daß das von ihm zur Protokollführung in den einzelnen Fällen beauftragte Individuum den damit verbundenen Verpflichtungen gerecht zu werden vermag, — aber er kann nicht gezwungen werden, alle nöthigen Protokolle selbst aufzunehmen oder niederzuschreiben. —

Die Fälle, in welchen auch ohne Mitwirkung des Gerichtsschreibers oder seiner Hilfsarbeiter durch den Einzelrichter allein Protokolle oder Vormerkungen giltig aufgenommen werden können, sind im Vorhergehenden Seite 78 besprochen. —

Speziell zu beachten ist bezüglich der gerichtlichen Protokolle Art. 214, der sagt: Soweit über Handlungen vom Gerichte oder von einem beauftragten Richter Protokolle errichtet werden, ist die Einhaltung der Tagfahrt oder Frist nach dem Inhalte dieser Protokolle zu bemessen.

Ist bei vereitelten Tagfahrten kein Protokoll zu errichten, so hat der Gerichtsschreiber die Anwesenheit der erschienenen Partei vorzumerken und auf Verlangen Bescheinigung darüber auszustellen. . . .

Barth bemerkt hiezu — Bd. I Seite 518, — daß nur der erschienenen Partei Bescheinigung ertheilt werden darf. —

§ 66.

Art. 223 bestimmt: Ist ein Vergleich oder eine sonstige auf den Rechtsstreit bezügliche Uebereinkunft vor einem Vermittlungsamte, dem Prozeßgerichte oder einem beauftragten Richter zu Stande gekommen, so soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden.—

und Art. 222: Das Vermittlungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrektorate richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Vor Anstellung einer Klage bei dem Bezirks- oder Handelsgerichte kann der Kläger, wenn beide Theile selbständig und über den Gegenstand der Klage frei zu verfügen befugt sind, den zu Be-

langenden unter summarischer Bezeichnung des Klagegegenstands zum Versuche der Sühne auch vor das Einzelngericht fordern lassen, vor welchem dieser, oder, falls mehrere Personen zusammen zu belangen sind, eine derselben den allgemeinen Gerichtsstand hat.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung eines der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Vermittlungsämter, und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens keiner Strafe. —

Auch beim Prozeßgerichte können Vergleiche abgeschlossen werden, also auch bei der öffentlichen Verhandlung.

Wernz bemerkt in Bezug auf diese Vergleichsabschlüsse Seite 236 seines Kommentars: Es kommt nicht selten vor, daß die Parteien über einzelne Streitpunkte sich in der Sitzung einigen. In solchen Fällen 2c. pflegte man seither (in der Pfalz) den Weg der Beurkundung im Urtheile zu wählen, und ich glaube, daß derselbe auch jetzt noch gestattet und vorzuziehen sei. — Die eine Partei erklärt, daß sie ihre Forderung auf eine gewisse Summe beschränke, die andere aber, daß sie die Richtigkeit dieser Forderung zugestehe, und Beides sind Erklärungen, wie sie nach Art. 248 sich zur Beurkundung im Urtheile eignen. Die Form der Protokollirung ist bei dieser Beurkundung nicht nöthig, wie denn überhaupt als Grundsatz zu gelten hat, daß überall, wo der Richter im Urtheile selbst irgend eine Thatsache bekundet, die Form des Urtheils genügt. —

Bei dem ausdrücklichen und wörtlichen Verlangen des Gesetzes nach protokollarischer Vergleichs-Constatirung dürfte dieser Anschauung nicht unbedingt beizupflichten sein — (vergl. unten Seite 91 und 92). —

§ 67.

Beim Augenscheine, den das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites anordnen, und der nach Umständen durch das ganze Gericht oder einen beauftragten Richter vorgenommen werden kann, ist über den Befund ein Protokoll zu errichten, und sind in dasselbe die von den Parteien bei dem Augenscheine abgegebenen Erklärungen und gestellten Anträge aufzunehmen (Art. 396—398).

§ 68.

Bei der Zeugenvernehmung, die gleichfalls ebensowohl vor besetztem Gerichte als durch einen beauftragten Richter erfolgen kann, ist die Aussage ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen und können die Parteien und ihre Gewalthaber geeigneten Falls die Aufnahme der eigenen Worte des Zeugen in das Protokoll verlangen.

Von der Aufnahme eines Protokolles kann durch Gerichtsbeschluß abgesehen werden, wenn die Beweisaufnahme in der Sitzung erfolgt, die Verhandlung über das Beweisergebniß in der nämlichen oder in einer der nächstfolgenden Sitzungen stattfinden kann, das

zu erlassende Urtheil der Berufung nicht unterliegt und auch sonst keine Bedenken bestehen (Art. 416. 419).

Die Vernehmung eines Zeugen kann wieder aufgenommen werden, so oft die inzwischen weiter gepflogenen Vernehmungen es angemessen erscheinen lassen. Zeugen, welche sich widersprechen, sind einander gegenüberzustellen und wiederholt zu befragen.

Weigert sich der beauftragte Richter, auf die weitere Vernehmung oder Gegenüberstellung einzugehen, so ist über Begehren und Weigerung im Protokoll Urkunde zu ertheilen . . . (Art. 422).

Zum wesentlichen Inhalte des Protokolles, von dem Art. 419 spricht, gehört zweifellos nicht nur der sachliche Theil der Aussage, sondern auch der in Bezug auf die sogenannten Generalien. Denn Abs. 1 dess. Art. schreibt vor: Die Vernehmung beginnt mit den allgemeinen Fragen über des Zeugen Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, seine allenfallsigen Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder sonstigen Verhältnisse zu den Parteien und seine etwaige Betheiligung bei dem Ausgange der Sache.

Für die beiden vorgenannten Handlungen, Augenschein und Zeugenvernehmung, genügt die von Wernz angeregte Beurkundung im Urtheile sicher nicht, wie aus dem Wortlaute des Gesetzes und noch unzweifelhafter aus der Ausnahme hervorgeht, welche für einzelne geringere Fälle nach Art. 419 zulässig ist, bei welchen die spezielle Protokollsaufnahme in der Sitzung unterbleiben kann. Diese Erleichterung muß unbedingt auf die aufgezählten Fälle beschränkt bleiben. —

§ 69.

Sachverständige haben in der Regel ihr Gutachten selbst niederzuschreiben und bei der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Sollte einer der Sachverständigen des Schreibens nicht erfahren sein oder können sie sich über die Abfassung ihres Gutachtens nicht einigen, so haben sie (wie Seite 51 erwähnt) das Gutachten gemeinschaftlich dem beauftragten Richter zu Protokoll zu geben. In solchen Fällen liegt dem Richter ob, durch geeignete Fragen und Anordnungen für die vollständige und erschöpfende Abfassung des Gutachtens Sorge zu tragen. —

Wird in einfachen Sachen mit der Einweisung (der Sachverständigen in das ihnen übertragene Geschäft) ein gerichtlicher Augenschein verbunden, so können die Sachverständigen ihr Gutachten sogleich bei diesem und zwar auch dann dem beauftragten Richter zu Protokoll geben, wenn die obenerwähnten Voraussetzungen (Mangel an Einigung oder Unkunde des Schreibens) nicht vorhanden sind. (Art. 438. 445).

Nach Art. 443 Abs. II richtet sich die Vernehmung von Sachverständigen im Allgemeinen nach den über die Vernehmung der Zeugen bestehenden Vorschriften. Da nun nach den oben mitge-

theilten Art. 416 und 419 auch die in öffentlicher Verhandlung erhobenen Zeugenaussagen in gesondertem Protokolle beurkundet werden müssen, so gilt dasselbe für die in öffentlicher Sitzung erhobenen Gutachten der Sachverständigen. —

§ 70.

Zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden verfügt Art. 583, daß — wenn der Aussteller einer Urkunde vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte (vergl. oben Seite 88) die Urkunde als ächt anerkennt, hierüber Protokoll aufzunehmen, das Anerkenntniß auf der Urkunde vorzumerken und die Vormerkung von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen ist. — Solche Anerkenntnisse haben gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches die Urkunde für ächt erklärt wurde. —

Aehnliche Anerkenntnisse in öffentlicher Sitzung werden durch das Urtheil zu beurkunden sein, weil Art. 582 bezüglich der Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren für anwendbar erklärt, und in diesen ein Protokoll nicht vorgeschrieben ist, wie unten näher erörtert wird.

§ 71.

Hieher gehört ferner der Fall des Art. 39. Im ersten Rechtszuge können nämlich die Parteien (einige Ausnahmen vorbehalten) eine Streitsache durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung auch an ein nicht zuständiges Gericht bringen (Art. 38).

Stillschweigende Vereinbarung wird angenommen, wenn der Beklagte sich vor dem nicht zuständigen Gerichte auf den Streit eingelassen hat, ohne die Einrede der Unzuständigkeit vorzuschützen.

Zur Erweiterung der Zuständigkeit eines Einzelngerichtes wird jedoch erfordert, daß die Parteien sich hierüber ausdrücklich zu Protokoll erklären, nachdem der Richter sie über seine Unzuständigkeit belehrt hat. Die Beurkundung im Urtheile kann hier der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes gegenüber nicht genügen.

§ 72.

In den letzten Absätzen wurden bereits mehrfach Fälle berührt, in welchen auch in öffentlicher Verhandlung vor besetztem Gerichte Protokolle aufzunehmen sind. Diese erstrecken sich, wie dort dargethan, nur auf einzelne zu beurkundende Thatsachen, wie Gutachten, Zeugenaussagen u. dgl., nie auf den ganzen Verlauf der Verhandlung selbst. Sitzungsprotokolle im bisherigen Wortsinne sind durch das Gesetz im Zivilrechtsverfahren nicht vorgeschrieben. Im Gegentheile wurde eine deßfallsige Bestimmung des Gesetzentwurfes im Laufe der Berathungen absichtlich gestrichen.

Wernz sagt darüber (Comm. Seite 179): Die Beurkundungen von Thatsachen, welche der Richter bei der öffentlichen Verhandlung

wahrnimmt, sind, soweit nicht die Aufnahme eines besonderen Protokolles vorgeschrieben ist (wie in den obenerwähnten einzelnen Fällen), nicht an die Vorschriften für gerichtliche Protokolle gebunden, — es genügen vielmehr die Formen, wie sie für den Eintrag der Urtheile ins Urtheilsbuch vorgeschrieben sind (und in Abschnitt VI umständlich mitgetheilt werden). Die Gründe dieser Ausnahme, welche man im französischen Prozesse als sich von selbst verstehend betrachtete, liegen in den besonderen Garantien, welche die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegen unrichtige Beurkundungen der fraglichen, zudem meist sehr einfachen Vorgänge bietet. — In den Art. 248 und 281 sind zwar nur bestimmte Arten von Erklärungen, z. B. Geständnisse, angeführt; allein es läßt sich nicht bezweifeln, daß nach dem Geiste des Gesetzes das Nämliche auch für alle sonstigen Beurkundungen zu gelten hat, wie denn z. B. das Beurkunden des Nichterscheinens der Parteien, der Eideserklärung oder Eidesabnahme in der Sitzung ꝛc. ohne Zweifel im Urtheilsbuche zu erfolgen hat. — Es wird in der Sitzung kein besonderes Protokoll geführt, sondern der Gerichtsschreiber macht sich soweit nöthig Notizen, welche ihm bei Fertigung der Einträge ins Urtheilsbuch zur Grundlage dienen.

Art. 248 sagt: Hat eine Partei im Laufe der Verhandlung Klagegründe oder Einreden zurückgezogen, solche zugestanden oder sonst Anerkenntnisse gemacht, so kann die Gegenpartei darüber Urkunde von dem Gerichte verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu übergeben und vor der Beurkundung die andere Partei darüber zu hören.

Art. 281 aber verfügt, daß die nach Art. 248 stattgefundenen Beurkundungen in das Urtheilsbuch eingetragen werden, ebenso die Beurkundungen über Hinterlegung von Anträgen, über die in der Sitzung erklärten Anwaltsbestellungen und Vollmachtsertheilungen.

Aus dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen läßt sich zweifellos der von Wernz entwickelte Grundsatz adoptiren, daß über die in der öffentlichen Verhandlung vorkommenden Thatsachen nur dann ein besonderes Protokoll aufgenommen werden muß, wenn das Gesetz dies ausdrücklich verlangt (und diese Fälle sind nach den oben aufgezählten Bestimmungen wenige), daß aber alle andern Beurkundungen im Urtheile selbst stattzufinden haben. —

Insoferne durch das Nichterscheinen der Parteien die Tagfahrt vereitelt wird, hat Art. 214 zur Geltung zu kommen, der oben Seite 87 mitgetheilt ist und dem Gerichtsschreiber besondere Verpflichtung zuweist. —

Ueber die Beurkundung von Eidesabnahmen enthält das Gesetz keine besondere Bestimmung. Es folgert aus dem bisher Erwähnten, daß bei Eidesabnahmen vor dem beauftragten Richter ein Protokoll aufzunehmen ist, weil demselben ein anderes Konstatirungsmittel nicht zu Gebote steht, während bei Eidesabnahmen in öffentlicher Verhandlung die Beurkundung im Urtheile, beziehungsweise Urtheilsbuche genügt. —

Barth sagt (Comm. I. 242): Protokolle kommen auch über Vorgänge in der Sitzung vor, so namentlich wenn es sich um Zeugenvernehmungen handelt, welche vor besetztem Gerichte vorgenommen werden, sofern nicht ein Fall vorliegt, für welchen das Gesetz von der Protokollirung Umgang zu nehmen gestattet. (Vergl. oben Seite 89 Art. 419).

Ein regelmäßiges Sitzungsprotokoll wird dagegen nicht geführt, sondern es sind sonstige Vorgänge in der Sitzung theils auf Verlangen im Urtheilsbuche zu beurkunden, theils ist darüber durch das Urtheil selbst Urkunde zu ertheilen (Art. 248. 288*).

Auch dienen im Anwaltsprozesse die Qualitäten (Art. 285), im Parteiprozesse die Darstellung des Sachverhaltes, welche das Gericht zu verfassen und dem Urtheile einzuverleiben hat (Art. 515), zur Fixirung des Herganges**). —

Nur in Bezug auf Störungen der öffentlichen Verhandlung, welche die Anwendung des Art. 151 Abs. 3 und 6 zur Folge haben, hält es Barth (Bd. I Seite 422) ausser den oben aufgeführten, vom Gesetze selbst bestimmten Fällen — um gegebenen Falles den Hergang nachweisen zu können, für angemessen, über die Entfernung einer Person aus dem Sitzungssaale oder die Haftverfügung gegen eine solche entsprechende Konstatirung in einem besondern Protokolle vorzunehmen.

Der Vorsitzende oder Einzelnrichter ist nämlich nach Art. 151 befugt, Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, aus dem Sitzungssaale entfernen und bei besonders erschwerenden Umständen bis auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Parteien, Beistände und Gewalthaber, (mit Ausnahme von Advokaten), welche sich ungebührlich betragen, werden vom Vorsitzenden oder Einzelnrichter zur Ordnung verwiesen. Fügen sie sich seiner Mahnung nicht, so kann das Gericht die Verhandlung auf ihre Kosten vertagen oder ihre Entfernung aus dem Sitzungssaale anordnen, auch eine sofort vollstreckbare Arreststrafe bis zu 24 Stunden gegen sie erkennen. —

Daß über die Berathung des Urtheils und die Abstimmung darüber ein Protokoll nicht geführt wird, ist im Art. 271 ausdrücklich vorgeschrieben. —

---

*) Art. 248 ist oben, Art. 288 im zweiten Abschnitte Seite 24 mitgetheilt.

**) Man vergl. die Erörterungen über den Sachverhalt — Seite 43 und im VI. Abschnitte.

V.

Hauptverzeichniß, Wochentabelle, Senats- und Sitzungs-Verzeichniß, sonstige Register, Tabellen und Vormerkungsbücher.

§ 73.

Im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten wird die *Klage* dadurch *erhoben*, daß der Kläger die Klageschrift dem Beklagten zustellen läßt (Art. 224).

Mit der Zustellung (vergl. S. 31) ist die Aufforderung zu verbinden, innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Tagen (Erscheinungsfrist) aus den am Sitze des Prozeßgerichtes wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten einen Anwalt zu bestellen und durch ihn dem Gegenanwalte von der erfolgten Bestellung Anzeige machen zu lassen*) (Art. 226).

Ist für den Beklagten kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anwalt des Klägers nach Ablauf der Erscheinungsfrist die Sache *für die Sitzung anmelden* (Art. 228).

Das desfallsige Verfahren ist unten in § 78 näher erörtert.

Ist dagegen ein Anwalt aufgestellt, so hat zunächst der Seite 30 auf Grund des Art. 230 erwähnte Austausch von motivirten Anträgen der Parteien, beziehungsweise ihrer Anwälte stattzufinden.

Nach Zustellung des motivirten Antrags des Beklagten oder Ablauf der dafür bestimmten Frist (vergl. Art. 226 und 231 Seit 30) ist *jede Partei* berechtigt, die Sache für die Sitzung anzumelden (Art. 234).

Die *Anmeldung* erfolgt (sowohl nach Art. 228 als nach Art. 234) schriftlich oder mündlich *bei dem Gerichtsschreiber*.

Hiebei sind Vor- und Familiennamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe der Parteien, der Streitgegenstand, die aufgestellten Anwälte und der Tag der Klagzustellung anzugeben.

Beim Vorhandensein mehrerer Kläger oder Beklagten genügt die Bezeichnung je eines von ihnen.

---

*) Die *Erscheinungsfrist* wird um 4 Tage verlängert für Personen, deren Wohnort zu einem andern Bezirksgerichte — aber zu demselben Appellationsgerichte, — um 8 Tage für solche, deren Wohn- oder Aufenthaltsort zu einem andern Appellationsgerichte des Inlands gehört, als das Gericht, bei welchem die Klage zu verhandeln ist. Für Personen, die im Auslande wohnen, berechnet sich die Frist — wie auch für alle Militärpersonen — nach dem Orte der Zustellung, falls diese im Inlande erfolgt, andernfalls wird sie durch Verordnung bestimmt, die im II. Bande zur Mittheilung gelangt; für solche, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ist die gesetzliche Frist um einen Monat erweitert (Art. 209).

Geschah die Klagzustellung an mehrere Beklagte an verschiedenen Tagen, so ist der Tag der letzten Zustellung anzugeben.

Ist der Fall des Art. 232 gegeben, so ist dies besonders zu bemerken (Art. 235).

Wenn nämlich der Beklagte die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten vorschützen will, oder als Erbe oder wegen bestandener Gütergemeinschaft belangt ist und sich darauf beruft, daß die ihm nach bürgerlichen Gesetzen eingeräumte Bedenkzeit sich noch im Laufe befindet, oder wenn er die Zulässigkeit der Klage bestreitet, weil der Kläger dem in einem früheren Verfahren ergangenen Urtheile noch nicht Genüge geleistet hat, wodurch die Zulässigkeit der neuen Klage bedingt wäre (Art. 185), ferner wenn er die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet oder Verweisung an ein anderes Gericht verlangt, oder wenn er die Einrede der nicht ordnungsmässig erfolgten Ladung oder eine Einrede in Bezug auf die Befähigung zur Prozeßführung vorbringt, oder endlich, wenn er die Nothwendigkeit der Beiladung weiterer Personen behauptet (Art. 186), so muß er seinen auf diese Einreden beschränkten motivirten Antrag schon innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Erscheinungsfrist zustellen lassen, widrigenfalls er des Rechtes zur Vorbringung solcher Einreden ohne gleichzeitige Einlassung auf die Hauptsache verlustig wird (Art. 232).

Der Grund liegt darin, daß in diesem Falle der Tag, an welchem die Sache in der Sitzung zum Aufrufe kommt, wie unten bei § 75 in Art. 237 gezeigt wird, sich anders als für gewöhnliche Sachen berechnet, und der motivirte Antrag sich nicht über die Hauptsache, sondern nur über die beanstandeten Förmlichkeiten auszusprechen hat, also weniger Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert. —

§ 74.

Alle gemäß Art. 235 angemeldeten Sachen sind unverzüglich nach der Reihenfolge der Anmeldung in ein von dem Gerichtsschreiber zu führendes Verzeichniß (Hauptverzeichniß) einzutragen (Art. 236).

Dieses Hauptverzeichniß wird, wie Barth (Comm. Bd. II S. 16) unter Bezugnahme auf die desfallsigen Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer bemerkt, gewöhnlich auch die Rolle genannt, und hat zugleich den Zweck, die Grundlage der Registraturordnung zu bilden. In Bezug auf die Führung derselben steht der Gerichtsschreiber, wie in seiner ganzen Amtsthätigkeit überhaupt, unter Leitung und Aufsicht des Gerichtsvorstandes.

Für die schriftliche Anmeldung ist (nach Barth) eine förmliche Eingabe nicht nothwendig, dieselbe kann vielmehr formlos durch einfache Angabe der zum Eintrage in das Hauptverzeichniß nöthigen Punkte bethätigt werden. Um so weniger wird für die mündliche Anmeldung die Aufnahme eines förmlichen Protokolles nothwendig sein, vielmehr der Gerichtsschreiber die Angaben des anmeldenden Anwaltes unmittelbar ins Hauptverzeichniß selbst eintragen können.

Hiemit stimmt Wernz überein, der (Seite 253) weder Anwaltsakt noch Protokoll für nöthig und einfache schriftliche Notiz oder mündliche Angabe für genügend erklärt.

Derselbe Commentator erwähnt — Seite 256, — daß der Gerichtsschreiber eine Kontrole darüber, ob die Anmeldung schon statthaft sei, weder üben darf noch kann, weil er nicht weiß, ob Streitverkündung, Gewährschaftsklage rc. stattgefunden hat. —

Wenn Barth — Seite 17 — bemerkt, der Gerichtsschreiber allein habe die Einträge ins Hauptverzeichniß zu machen, so kann damit nicht gemeint sein, es hätten diese Einträge nur Geltung, wenn sie von einem Gerichtsschreiber eigenhändig erfolgt sind; es kann sicher nichts im Wege stehen, daß regelmässig oder in Ausnahmsfällen die Führung des Hauptverzeichnisses vom geschäftsleitenden Gerichtsschreiber einem Hilfsarbeiter übertragen werden darf, wobei selbstverständlich die Haftung des Beamten für die ordnungsmässige Geschäftsführung unverändert fortbesteht.

Die näheren Vorschriften über Anlage und Führung des Hauptverzeichnisses sind nach Art. 258 der Verordnung vorbehalten, die im II. Bande mitgetheilt wird. —

Barth bezeichnet als Punkte, die in das Hauptverzeichniß eingetragen werden müssen, alle diejenigen, deren Angabe das Gesetz in Art. 235 Abs. II bei der Anmeldung erfordert, und erläutert dabei, daß bezüglich der Anwälte die Angabe des Familiennamens genügt, wenn nicht etwa zwei Advokaten mit gleichen Namen am betreffenden Gerichte zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassen sind, daß der Streitgegenstand ganz summarisch zu bezeichnen ist, — z. B. wegen Forderung oder po. vindic., — und daß es zweckmässig ist, beim Vorhandensein mehrerer Kläger oder Beklagten dies durch den Beisatz „und Genossen" anzudeuten.

Wernz hebt hervor, daß das Hauptverzeichniß bestimmt ist, alle an einem Gerichte anhängigen Prozesse aufzunehmen, die gewöhnlichen sowohl als die im abgekürzten Verfahren zu erledigenden, aber auch nur Prozesse, während Sachen, welche auf einfache Vorstellung zu erledigen sind, nicht in dieses Verzeichniß aufgenommen werden. — Er betont ferner, daß der Prozeß aufgetragen bleibt, bis er vom betreffenden Gerichte vollständig erledigt ist oder das Gericht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Streichung verfügt, daß also, — wenn eine Sache nach Durchführung des Beweisverfahrens, nach Abweisung einer Berufung oder aus anderer Veranlassung in die Sitzung gebracht wird, — ein neuer Eintrag ins Hauptverzeichniß nicht erfolgt, vielmehr die Sache ihre frühere Nummer behält und nur zur Wochentabelle angemeldet wird, ja daß selbst beim Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil, durch das Endentscheidung getroffen wird, der alte Eintrag in Geltung bleibt oder wieder auflebt. Nur nach gerichtlich verfügter Streichung ist neuer Eintrag nothwendig. —

Die Einsicht des Hauptverzeichnisses soll sofort einen Ueberblick über den Stand des Prozesses geben, weshalb es angezeigt sein wird,

in einer besonderen Rubrik die gerichtliche Verfügung in der Sache bis zum Endurtheile oder zur Streichung vorzumerken.

§ 75.

Die im Laufe einer Woche in das Hauptverzeichniß eingetragenen Sachen, in welchen für den Beklagten ein Anwalt bestellt ist, hat der Gerichtsschreiber am letzten Wochentage in eine Tabelle (Wochentabelle) zu bringen.

In diese Tabelle sind auch ältere Sachen, deren Lauf durch ein Zwischenurtheil oder in sonstiger Weise unterbrochen war, aufzunehmen, wenn eine Partei dem Gerichtsschreiber die Absicht, sie wieder zu betreiben, erklärt.

Die Tabelle ist am Tage ihrer Anfertigung in dem Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei auf solange anzuheften, bis die darin vorgetragenen Sachen zum Aufrufe in der Sitzung gekommen sind. Für diesen Aufruf bestimmt der Gerichtsvorstand durch eine im Sitzungssaale anzuheftende Anordnung ein für allemal einen Tag in der Woche.

Der Aufruf hat zu erfolgen, sobald an dem bestimmten Wochentage in den Fällen des Art. 232 sechs, in den übrigen Fällen fünfzehn Tage seit Anheftung der Tabelle abgelaufen sind.

Der Tag, an welchem die Sache hienach zum Aufrufe zu kommen hat, muß in der Tabelle angegeben sein. Sie muß ausserdem die Namen der Parteien und Anwälte, dann die Ordnungszahl enthalten, unter der die Sache in das Hauptverzeichniß eingetragen ist.

Auch hat der Gerichtsschreiber den Tag der Anheftung der Tabelle auf dieser unter Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken (Art. 237). —

Nach Barth (Band II Seite 17) wird die Wochentabelle auch als Affiche bezeichnet. Es kommt hier besonders zu beachten, daß jene Sachen, in welchen für den Beklagten ein Anwalt nicht aufgestellt ist, nicht in die Wochentabelle eingetragen werden dürfen. (Ueber das Verfahren in solchen Fällen gibt der weiter unten zu besprechende Art. 250 Aufschluß.) —

Unter den älteren Sachen, deren Aufnahme in die Wochentabelle der zweite Absatz des Art. 237 anordnet, sind nur solche zu verstehen, die bereits früher in das Hauptverzeichniß eingetragen und in demselben nicht gestrichen wurden, also solche, deren Lauf durch ein Zwischenurtheil (auf Vertagung, Beweisführung, Erledigung von Präjudizialfragen und dergl.), in welchem eine Sitzung zur weiteren Verhandlung nicht anberaumt ward, durch Berufung oder in ähnlicher Weise unterbrochen war, ebenso Einspruchsverhandlungen, wie oben schon nach Wernz angedeutet wurde.

Dazu gehört — nach Barth Bd. II S. 99 — der Antrag auf Aenderung eines Urtheils, in welchem sich Schreibfehler oder schriftliche Versehen finden, nicht, da die Sitzung zur Verhandlung durch

den Senatsvorstand bestimmt wird. Dagegen werden diese Sachen in das Sitzungsverzeichniß (vergl. § 78) — Aufnahme finden müssen. —

Nach Art. 282 können nämlich Schreibfehler, sichtliche Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, sowie bloße Rechnungsfehler von dem Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, selbst verbessert werden, jedoch, — wenn der Irrthum sich im Urtheilssatze befindet, nach der Verkündung, ausserdem nach der Unterzeichnung des in das Urtheilsbuch eingetragenen Urtheils, — nur auf Begehren einer Partei und durch nachträgliches Urtheil. Das Begehren muß durch motivirten Antrag gestellt werden, der dem Senatsvorstande vorzulegen und, nachdem dieser die Sitzung zur Verhandlung bestimmt hat, dem Gegner mit Ladung zur Sitzung zuzustellen ist.

Dasselbe Verfahren gilt nach Art. 283, wenn in einem bereits verkündeten Urtheile ein Streitpunkt aus Versehen übergangen oder über den Ersatz der Prozeßkosten nicht erkannt wurde, oder ein Widerspruch der einzelnen Verfügungen oder eine durchaus unverständliche Stelle enthalten ist; doch muß in diesem Falle der Aenderungsantrag innerhalb 30 Tagen von Zustellung des Urtheils an gestellt werden. —

Für die Erklärung der Partei oder ihres Anwaltes, daß eine ältere Sache wieder betrieben werden wolle, gilt, was oben von der Klagsanmeldung gesagt wurde; sie kann mündlich oder schriftlich geschehen und ist nicht an eine besondere Form gebunden, namentlich kann der Gerichtsschreiber den Eintrag in die Wochentabelle unmittelbar in Folge der mündlichen Erklärung vornehmen und hat eine gesonderte Vormerkung oder gar ein Protokoll dafür nicht nothwendig.

Die Bestimmung des unten in § 79 besprochenen Art. 256 kommt hiebei zu beachten, wenn Präjudizial- oder Zwischenpunkte vorerst erledigt werden. —

Die Vorschrift des Gesetzes, daß die Wochentabelle im Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei anzuschlagen ist, wird nicht hindern, daß dieselbe ausserdem auch an anderen Orten, z. B. im Advokatenzimmer oder im Gange vor der Gerichtsschreiberei angeschlagen wird, wenn es dem Gerichte zweckmässig dient, was in der Regel zur Vermeidung zu großer Unruhe in den Geschäftszimmern der Fall sein wird. Vielschreiberei kommt hier nicht in Betracht, da derartige Anschläge regelmässig authographirt werden können.

Das „ein für allemal" im vierten Absatze des Art. 237 ist nicht zu verwechseln mit „unabänderlich". Dieser Ansicht ist auch Barth, der bemerkt, daß jede abändernde Bestimmung in Bezug auf den für Hinterlegungstagfahrten festgesetzten Wochentag in gleicher Weise wie die ursprüngliche durch Anschlag bekannt gegeben werden soll.

Die Berechnung des Tages, an welchem der Aufruf in der Sitzung erfolgt, der deshalb in der Wochentabelle angegeben werden muß, unterliegt keinen Schwierigkeiten. Die Wochentabelle wird jeden Samstag gefertigt und angeheftet. Der Aufruf darf nicht

früher als am 16. Tage nach der Anheftung erfolgen. Ist also z. B. der Montag zum Aufrufe bestimmt, so kann dieser erst am dritten Montag nach der Anheftung stattfinden; ebenso am dritten Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag, wenn die genannten Tage für die Hinterlegungstagfahrten gewählt sind. — Es dient demnach zur Beschleunigung des Verfahrens, wenn der Montag zum Aufrufe bestimmt wird. —

Die abgekürzte sechstägige Frist greift Platz, wenn eine der oben — Seite 96 — bezeichneten Einreden vom Beklagten geltend gemacht wurde und es sich demnach nicht sofort um Entscheidung in der Hauptsache, sondern nur um Erledigung der Zwischenpunkte handelt, auf welche die Einrede gegründet ist.

In diesem Falle darf der Aufruf schon am 7. Tage nach der Anheftung, also am ersten Samstag oder am zweiten Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag nach derselben vorgenommen werden. —

Ist bei Berechnung des Aufruftermines oder dessen Vormerkung in der Wochentabelle eine Irrung unterlaufen, so können (nach Barth) die betheiligten Anwälte deshalb von kurzer Hand beim Gerichtsschreiber Vorstellung machen und Berichtigung verlangen. —

Als Vorzug der ganzen Einrichtung bezeichnet Barth den Ausschluß jedes einseitigen und willkürlichen Verfahrens Seitens des Gerichtes oder des Gerichtsvorstandes, da der Termin durch das Gesetz regulirt ist. —

Die Wochentabelle muß die Namen der Parteien und Anwälte enthalten, aber nur die Namen, nicht auch Stand, Gewerbe und Wohnort, wie das Hauptverzeichniß. —

Wernz empfiehlt — Seite 254 — bei Vertagungen der Hinterlegungstermine die Sache sofort auf die nächste Wochentabelle zu übertragen. —

§ 76.

Befinden sich an einem Gerichte mehrere Senate, die Zivilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, so theilt der Gerichtsvorstand die in das Hauptverzeichniß eingetragenen Sachen, in welchen ein Anwalt für den Beklagten aufgestellt ist, sofort nach dem Eintrage den einzelnen Senaten zu.

In diesem Falle werden bei den Senaten über die ihnen zugetheilten Sachen besondere Verzeichnisse geführt, in welche sie von dem Gerichtsschreiber sofort nach der Zutheilung einzutragen sind. Die Wochentabelle wird für die verschiedenen Senate getrennt gefertigt und angeheftet. Der Wochentag zum Aufrufe ist für jeden Senat besonders zu bestimmen (Art. 238). —

Auch für diese gesonderten Verzeichnisse sind die näheren Bestimmungen nach Art. 258 der Verordnung vorbehalten, die im II. Bande mitgetheilt wird. —

Es geht aus dem Sinn und Wortlaute des Art. 238 hervor, daß das besondere Verzeichniß der den einzelnen Senaten zugetheilten Sachen früher als die Wochentabelle desselben Senates gefertigt werden muß, da der Uebertrag aus dem Hauptverzeichniß in das Separatverzeichniß unmittelbar nach der Zutheilung, diese aber unmittelbar nach dem Eintrage in das Hauptverzeichniß erfolgen soll, die Wochentabellen der Senate dagegen ebenso wie die Tabelle des Gerichtes, das nur einen Senat umfaßt, am Samstag zu fertigen sind. —

Bei Gerichten mit mehreren Senaten wird das Hauptverzeichniß eigentlich doppelt geführt, einmal im Zusammenhange für das ganze Gericht und einmal in Auszügen für die einzelnen Senate.

Die Wochentabellen dagegen werden nur nach Senaten gesondert gefertigt, — eine Haupttabelle für das ganze Gericht ist nicht vorgeschrieben, hätte auch keinen Zweck. Da die Tabellen sowohl im Sitzungssaale als auf der Gerichtsschreiberei angeheftet werden müssen, ist für den Fall, daß die einzelnen Senate besondere Sitzungssäle haben, auf der Gerichtsschreiberei, wo alle Tabellen angeheftet sind, ein Ueberblick über alle in der betreffenden Woche zum Aufrufe gelangenden Sachen geboten. —

Es dürfte kaum nothwendig sein, daß das Separatverzeichniß alle Angaben des Hauptverzeichnisses wiederholt, sondern der für die Wochentabelle geforderte Inhalt auch für das Separatverzeichniß genügen. —

Die Anordnung, daß für jeden Senat der Wochentag zum Aufrufe gesondert bestimmt werden soll, gründet — wie Barth bemerkt — auf der Absicht, für die Anwälte jede Kollision zu vermeiden. —

Ob und inwieweit an den Bezirks- Handels- und Handelsappellationsgerichten oder an einzelnen derselben ständige Senate zu bilden sind, wird durch Verordnung bestimmt, die im II. Bande zur Mittheilung gelangt. Ebenso werden die eintretenden Falles in dieser Beziehung nöthigen Bestimmungen sowie die Vorschriften über den innern Geschäftsgang bei diesen Gerichten im Allgemeinen, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind, im Verordnungswege erlassen (Art. 122 des Einf. Ges.) und im II. Bande erörtert. —

§ 77.

Ist (in der Sitzung) bei dem Aufrufe zur Hinterlegung der Anträge keiner der Anwälte erschienen, und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt geworden, wegen dessen es sich veranlaßt findet, die Sache zu vertagen, so ist die Streichung vom Hauptverzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt oder von mehreren aufgestellten Anwälten nur ein Theil erschienen, so ist, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, sofort (von einem der erschienenen Anwälte) Antrag auf Versäumnißurtheil zu stellen. Wird dies unterlassen, so ist auch in diesem Falle die Streichung der Sache anzuordnen.

Sind bei dem Aufrufe alle in der Sache aufgestellten Anwälte erschienen, so hat jeder von ihnen seine Gesuche, wie sie sich nach dem motivirten Antrage und den etwa nöthig befundenen Aenderungen und Zusätzen gestalten, zu verlesen und Abschrift dieses Antrages dem Vorsitzenden zu übergeben. Letzterer hat auf der übergebenen Abschrift den Tag der Hinterlegung unter Beifügung seines Namens zu bemerken.

Das Gericht bestimmt, nachdem es die Anwälte über die bei der Fixirung (des nachfolgenden Verhandlungstermines) zu berücksichtigenden Umstände vernommen hat, eine spätere Sitzung zur Verhandlung.

In den in Art. 232 (siehe oben Seite 96) bezeichneten, sowie in Sachen, bei denen sich aus den verlesenen Gesuchen ergibt, daß im Wesentlichen ein Streit unter den Parteien nicht obwaltet, kann das Gericht anordnen, daß die Handlung noch in der nämlichen Sitzung stattzufinden habe (Art. 241). —

Wird Vertagung zur Hinterlegung der Anträge nachgesucht, so ist sie sogleich nach dem Aufrufe . . zu beantragen . . . (Art. 242).

Wird dem Vertagungsbegehren entsprochen, so hat das Gericht zugleich eine andere Sitzung zur Hinterlegung der Anträge zu bestimmen.

Findet die Vertagung statt, weil die Sache wegen Verwicklung des Falls, Unzulänglichkeit der gesetzlichen Fristen oder sonstiger Hindernisse im bisherigen Vorverfahren nicht genügend vorbereitet werden konnte, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei angemessene Fristen zu weiterem Vorverfahren festsetzen. In diesem Falle kommt die Sache erst dann wieder zum Aufrufe, wenn sie vom Gerichtsschreiber in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 237 Abs. 2 (man vergl. oben Seite 98) neuerdings in die Wochentabelle eingetragen worden ist (Art. 243). —

Aus dem bisher Erwähnten geht schon hervor, daß in der Regel zwei Arten von Sitzungen zu unterscheiden sind, eine zur Hinterlegung der Anträge, der sogenannte Aufrufstermin, von welchem bisher die Sprache war, und eine andere zur eigentlichen Verhandlung der Sache, von welchem Art. 244 und die unten daran geknüpften Erörterungen handeln.

Im Aufrufstermine bestimmt das Gericht, wenn nicht Streichung der Sache vom Hauptverzeichnisse oder Vertagung erkannt wird, den Termin für die Verhandlung. In ganz einfachen Sachen oder in solchen, wo es sich nur um Einreden nach dem schon erwähnten Art. 232 handelt, kann die Verhandlung noch am Aufrufstermine gepflogen werden. (Art. 250.) —

Wenn auf Grund des Art. 241 Abs. 2 Versäumnißurtheil beantragt wird, nimmt das Gericht die in der Klageschrift und den weiter zugestellten Schriftsätzen geltend gemachten Thatsachen als zugestanden an und entspricht den daselbst gestellten Gesuchen,

in so weit sie rechtlich begründet erscheinen, selbst wenn die klägerischen Behauptungen im zugestellten motivirten Antrage des Beklagten widersprochen sind. (Art. 301.) Wenn jedoch das fingirte Anerkenntniß nicht volle rechtliche Gewißheit ersetzt, ist der Kläger beweispflichtig. (Art. 324.) —

Als Vorverfahren im Sinne des Art. 243 muß die Thätigkeit der Parteien, Anwälte und Gerichte von der Klagsfertigung und deren Zustellung bis zur Hinterlegungstagfahrt aufgefaßt werden, denn im sechsten Hauptstücke lautet die Randinschrift zu Art. 224: Verfahren vor der Sitzung, zu Art. 240 aber: Verfahren in der Sitzung. —

Wernz bezeichnet (Seite 257) die Festsetzung neuer Fristen im Sinne des Art. 243 nach der bisherigen Uebung in der Pfalz als Streichung von der Wochentabelle. —

§ 78.

Ueber die zur Verhandlung aufzurufenden Sachen hat der Gerichtsschreiber für jede Sitzung ein Verzeichniß (Sitzungsverzeichniß) herzustellen und dabei, soweit nicht der Senatsvorstand aus dringenden Gründen anders bestimmt, die Reihenfolge des Hauptverzeichnisses einzuhalten (Art. 244). —

Das Sitzungsverzeichniß ist nur für die Verhandlungstagfahrten, nicht auch für die Hinterlegungstagfahrten erforderlich. In dasselbe sind alle Sachen aufzunehmen, für welche das Gericht in der Hinterlegungstagfahrt den Termin auf den gleichen Sitzungstag anberaumt hat; Sachen, in denen für den Beklagten ein Anwalt nicht aufgestellt ist, werden im Sitzungsverzeichnisse nicht vorgetragen.

In der Pfalz pflegt man nach Wernz — S. 258 — ein für das ganze Jahr berechnetes Sitzungsregister zu halten, in welches der Vorsitzende oder ein Richter die bei Hinterlegung der Anträge bestimmten Sitzungstage sofort einträgt, und der Gerichtsschreiber jene Sachen, für welche Ladung auf kurze Frist bewilligt wird, oder welche sonst direkt in die Sitzung gebracht werden, nachträgt. Zugleich wird die muthmaßliche Dauer der Verhandlungen vorgemerkt. Die Führung eines solchen Registers wird dort auch für den Vollzug des neuen Civilprozeßgesetzes empfohlen, da das Gericht nicht im Stande ist, die einzelnen Sitzungstermine richtig zu fixiren, wenn ihm nicht eine Uebersicht über alle bereits erfolgten Fixationen vor Augen liegt, und weil unter Umständen, z. B. bei Verbindungsurtheilen, (worüber im nächsten Abschnitte Näheres) auf weite Zeit hinaus fixirt werden muß. Dasselbe kann jedoch nicht als Ersatz für das im Art. 244 vorgeschriebene Sitzungsverzeichniß dienen, da in den Einträgen begreiflicherweise nicht immer die Reihenfolge des Aufrufs eingehalten ist. Vielmehr wird aus derselben für jede Sitzung ein besonderes, dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke des Aufrufs einzuhändigendes Verzeichniß herzustellen sein, von welchem die Anwälte jederzeit Einsicht nehmen können.

Ebenso empfiehlt Wernz, das Sitzungsverzeichniß vom Senatsvorstande mitunterzeichnen zu lassen, wenn derselbe aus dringenden Gründen eine Abweichung von der Reihenfolge des Hauptverzeichnisses gestattet. —

§ 79.

Ist beim Aufrufe der Sache zur Verhandlung keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt geworden, wegen dessen es sich veranlaßt findet, die Sache zu vertagen, so ist die Streichung vom Hauptverzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt oder von mehreren aufgestellten Anwälten nur ein Theil erschienen, so ist gleichwohl in die Verhandlung einzutreten . . . (Art. 245). —

Wernz empfiehlt Seite 259 für den Fall, daß kein Anwalt erschienen ist, die Rückgabe der hinterlegten Anträge, da dieselben alle Bedeutung verloren haben, die Sachen von neuem angemeldet, eingetragen, auf die Wochentabelle gesetzt und die Anträge nochmals hinterlegt werden müssen. — (Man vergl. § 81.)

§ 80.

Hat der Beklagte keinen Anwalt bestellt, so kann der Anwalt des Klägers (wie schon oben Seite 95 im Art. 228 ausgesprochen ist), sobald der Eintrag in das Hauptverzeichniß erfolgte, ohne vorgängige Festsetzung einer Tagfahrt in jeder ihm beliebigen Sitzung und in jedem ihm beliebigen Senate, welcher Zivilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden hat, den Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurtheils stellen. Die Absicht, dies zu thun, kann noch in der Sitzung selbst erklärt werden.

Solche Sachen sind bezüglich des Aufrufs an die Reihenfolge des Sitzungsverzeichnisses nicht gebunden.

Tritt, ehe das Versäumungsurtheil verkündet ist, für den Beklagten ein Anwalt in der Sitzung auf, so wird die Sache zur wechselseitigen Zustellung der motivirten Anträge ausgesetzt, und das Gericht bestimmt zugleich die Fristen hiefür. Die Sache kommt in diesem Falle erst wieder zum Aufrufe, wenn sie von dem Gerichtsschreiber in Gemäßheit des Art. 237 Abs. 2 neuerdings in die Wochentabelle eingetragen worden ist (Art. 250). —

Es ist hier nur von Sitzungen zur Verhandlung, nicht von Hinterlegungstagfahrten die Sprache. Demgemäß bemerkt auch Barth: Der Anwalt des Klägers kann in solchen Fällen die Sache zur sofortigen Verhandlung in jede ihm beliebige Sitzung bringen. Der Schlußsatz: „Die Absicht dies zu thun (d. h. Versäumnißurtheil zu beantragen) kann noch in der Sitzung selbst erklärt werden," darf hierin nicht irre führen, er soll nur deutlich machen, daß es nicht nothwendig ist, die Absicht des klägerischen Anwaltes, in dieser oder jener Sitzung Versäumnißurtheil zu be-

gehren, vorher auf der Gerichtsschreiberei anzumelden, sondern daß es genügt, in der Sitzung zu erscheinen und das entsprechende Begehren kundzugeben. Dem erwähnten Satze war vor der Schlußredaktion durch die Subkommission im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer die Bemerkung beigefügt:

„und hat der Gerichtsschreiber sodann die Sache nachträglich in das Sitzungsverzeichniß aufzunehmen,“

wodurch der oben angedeutete Sinn der Bestimmung zweifellos bestätigt wird. Der Zusatz blieb bei der Endredaktion weg; es ist demnach nicht nothwendig, Anträge auf Versäumnißurtheile nachträglich in das Sitzungsverzeichniß aufzunehmen. Selbstverständlich kommen sie auch nicht auf die Wochentabelle. Der Zweck des Art. 250 überhaupt ist Abkürzung des Verfahrens in den Fällen, für welche der Beklagte durch Nichtbestellung eines Anwaltes die Absicht kundgibt, von seinem Vertheidigungsrechte nicht Gebrauch zu machen, und Abschneidung jeder für diesen Zweck überflüssigen Förmlichkeit. —

Wernz scheint die Aufnahme in das Sitzungsverzeichniß für nothwendig zu halten, da er — Seite 261 — sagt: Die Reihenfolge des Sitzungsverzeichnisses ist dabei nicht einzuhalten, weil vorausgesetzt wird, daß sich Contumazialsachen, deren Verhandlung in der Regel nur einige Minuten beansprucht, zwischen die fixirten Sachen ohne Störung einschieben lassen. Er führt weiter aus, daß diese Voraussetzung nicht immer zutrifft und daß es daher am geeignetsten sei, solche Sachen bei Gelegenheit der Hinterlegung der Anträge zur Fixation anzumelden.

Neuerlicher Eintrag in die Wochentabelle im Sinne des Art. 250 kann selbstverständlich nur geschehen, wenn die Anträge vorschriftsgemäß zugestellt oder die dafür bestimmten Fristen auf's Neue abgelaufen sind. Der Ausdruck „neuerdings“ ist, wie Wernz Seite 262 anmerkt, nicht richtig, da die Sache noch nie in der Wochentabelle eingetragen war. Neuerdings in das Hauptverzeichniß aber ist ein Eintrag nicht zulässig. —

Es kommt zu beachten, daß auch vor der Verhandlung schon der Beklagte in den Prozeß eintreten und thätig werden kann, obschon er die Erscheinungsfristen versäumt hat. Denn Art. 251 erklärt ausdrücklich: Unbeschadet der besonders verhängten Nachtheile und soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, werden durch den Ablauf der für das Vorverfahren festgesetzten Fristen die betreffenden Handlungen nicht ausgeschlossen, sondern können die Parteien diese Handlungen noch nachträglich vornehmen oder ergänzen und selbst bei der Verhandlung noch weitere Gesuche stellen. Die Partei, welche eine Verzögerung des Prozesses durch verspätete oder unvollständige Anträge verschuldete, hat jedoch für die hieraus entspringenden Nachtheile einzustehen. Insbesondere sind, wenn in einem solchen Falle eine Vertagung nothwendig wird, der säumigen Partei die Kosten zu überbürden.

Wird in der angedeuteten Weise ein Anwalt für den Beklagten in einer Sache bestellt, die nach Ablauf der Zustellungsfrist bereits in das Hauptverzeichniß aufgenommen, in die Wochentabelle aber wegen der damals noch nicht erfolgten Anwaltsbestellung nicht übertragen war, so erscheint es zweckmässig, nachträgliche Bestellung im Hauptverzeichnisse vorzumerken und die Sache demgemäß auf die Wochentabelle zu setzen. —

§ 81.

Sachen, welche von dem Hauptverzeichnisse gestrichen wurden, können jederzeit zur Eintragung wieder angemeldet werden. Sie sind wie neu eingetragene zu behandeln, doch bedarf es keiner wiederholten Zustellung motivirter Anträge (Art. 255). —

Es entsteht bei solchen Wiederanmeldungen, die zweifellos eine neue Ordnungsnummer im Hauptverzeichnisse bekommen, nur die Frage, ob ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist oder nicht. Bejahenden Falles muß die Sache in die nächstanzufertigende Wochentabelle aufgenommen werden und in regelmässiger Weise zum Aufrufe kommen, verneinenden Falles bleibt der weitere Betrieb dem klägerischen Anwalte überlassen.

Die Streichung (§ 79) findet übrigens — nach Wernz S. 267 — nur statt, wo sie gesetzlich angeordnet ist. Findet die Sache durch Endurtheil ihre Erledigung, so wird sie nicht gestrichen, sondern es genügt, daß aus der betreffenden Vormerkung die Erledigung sich ergibt. In der Pfalz pflegte man am Jahresschlusse sich bezüglich der nicht mehr betriebenen Sachen bei den Anwälten zu erkundigen und auf deren Erklärung hin, daß die Sache durch Vergleich, Streitabstand ꝛc. beendet sei, Streichung gerichtlich anzuordnen.

Wernz hält diese „Bereinigung des Hauptverzeichnisses“ auch nach dem neuen Prozeßgesetze für zulässig, jedenfalls geeignete Ermittlung und Vormerkung solcher Erledigungen für angezeigt. —

§ 82.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreites von der Verhandlung und Entscheidung über einen vorher zu erledigenden, durch das nämliche Gericht zu entscheidenden Streitpunkt ab, so kann die Verhandlung vorerst auf diesen Präjudizialpunkt beschränkt werden. . .

Ist derselbe bei einem anderen Gerichte oder bei einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden, so hat das Gericht die Verhandlung des bei ihm anhängigen Rechtsstreites auf Antrag oder von Amtswegen ganz oder theilweise bis nach rechtskräftiger Erledigung des Präjudizialpunktes auszusetzen . . . (Art. 190).

Hat das Vorverfahren (Seite 103) in der Hauptsache erst nach Erledigung eines Präjudizial- oder Zwischenpunktes stattzufinden, so kann die Anmeldung zur Wochentabelle erst geschehen, nachdem der Beklagte seinen motivirten Antrag hat zustellen lassen, oder von der ihm auf Betreiben des Klägers zugestellten

Aufforderung, diese Zustellung zu bewerkstelligen, 15 Tage verflossen sind (Art. 256). —

Daß solche Anmeldungen nicht mehr in das Hauptverzeichniß einzutragen sind, wurde schon oben Seite 97 erwähnt. Im Uebrigen ist in dem ganzen Artikel vorausgesetzt, daß für den Beklagten ein Anwalt bestellt ist oder war, da sonst von einem Eintrage in die Wochentabelle nach Allem bisher Gesagten nicht die Rede sein könnte. —

§ 83.

Bei Gefahr auf Verzug greift ein abgekürztes Verfahren Platz.

Sowohl in den bereits anhängigen als auch in den erst anhängig zu machenden Sachen kann der Gerichts- oder — wenn die Sache schon einem Senate zugetheilt ist — der Senatsvorstand auf Ansuchen der gefährdeten Partei einen Tag und eintretenden Falles eine Stunde (desselben Tages, an welchem das Gesuch eingebracht wurde) zur sofortigen Verhandlung ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Fristen festsetzen . . (Art. 259). —

Ist dies geschehen, so kann die Anmeldung der Sache zum Eintrage in das Hauptverzeichniß noch während der Sitzung geschehen, und erfolgt der Aufruf auf Anordnung des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Reihenfolge. Die Hinterlegung von Anträgen findet nur bei der Verhandlung statt, die vorgängige Zustellung motivirter Anträge ist nicht geboten (Art. 260). —

Der Vortrag dieser Sachen im betreffenden Sitzungsverzeichnisse ist — nach Barth — nicht nothwendig. Ebenso fällt der Eintrag derselben in der Wochentabelle nach dem oben über diese Tabellen Erwähnten aus. Dagegen werden die beschleunigten Streitsachen im Sitzungsverzeichnisse vorzutragen sein, wenn nach Art. 259 nicht eine Stunde desselben Tages, an welchem das Beschleunigungsgesuch gestellt wurde, sondern ein anderer Tag für die Verhandlung festgestellt wurde. In die Separatverzeichnisse der betreffenden Senate bei Gerichten, bei welchen mehrere Zivilsenate bestehen, werden beschleunigte Sachen gleichfalls einzutragen sein, weil dieselben vollständige Auszüge aus den Hauptverzeichnissen zu bilden haben. —

Als Gegenstände, welche stets im abgekürzten Verfahren behandelt und deshalb nicht zur Wochentabelle angemeldet werden sollen, bezeichnet Dr. Schmitt in seinem „bayerischen Zivilprozesse" Seite 466 die Streitsachen über Prozeßkautionen. —

§ 84.

Gegen Versäumungsurtheile (deren bereits mehrmals Erwähnung geschah), kann innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 8 Tagen nach Zustellung des Urtheils Einspruch von der Partei, gegen welche dasselbe erlassen wurde, durch Zustellung eines Anwaltsaktes mit der entsprechenden Erklärung an die Gegenpartei er-

hoben werden, wodurch Zurücknahme des Urtheils und neuerliche Aburtheilung der Sache durch dasselbe Gericht veranlaßt wird (Art. 309 und 311).

Wer jedoch gegen ein Versäumungsurtheil Berufung ergriffen hat, kann von dem Rechte des Einspruchs gegen dieses Urtheil keinen Gebrauch mehr machen (Art. 310).

Zugleich mit der Einspruchsanmeldung oder innerhalb der darauf folgenden acht Tage hat der Anwalt des Einspruchklägers einen motivirten Antrag zustellen zu lassen, aus dem zu entnehmen ist, in welchen Punkten und aus welchen sachlichen oder rechtlichen Gründen der Einspruch erhoben wird (Art. 312). —

Die Zustellung erfolgt selbstverständlich durch Gerichtsvollzieher und nicht an das Gericht, sondern an die Gegenpartei. —

Drei Tage nach Zustellung dieses Antrages oder Ablauf der hiefür gestatteten Frist steht es jeder Partei frei, die Sache zum Eintrage in die Wochentabelle anzumelden (Art. 313). —

Daß solche wieder betriebene Sachen nicht mehr neu ins Hauptverzeichniß eingetragen werden, wenn sie dort nicht förmlich gestrichen waren, ist oben Seite 97 erwähnt. —

Barth erinnert — Bd. II Seite 146 — daran, daß beim Einspruch die Frist zur Anmeldung für die Wochentabelle gegen jene bei Klagen 2c. um drei Tage erweitert ist. —

§ 85.

Bleiben am Schlusse einer Verhandlung erhebliche Thatsachen zwischen den Parteien streitig und unerwiesen und erkennt deshalb das Gericht nach Entgegennahme der Beweisanerbieten der Parteien auf Beweisführung, so hat das Beweisurtheil zugleich die Sitzung zu bestimmen, in welcher die Beweisaufnahme vorgenommen werden soll, wenn Gegenstand und Art der Beweisführung diese Aufnahme in der Sitzung gestatten. Andernfalls beauftragt das Gericht eines seiner Mitglieder oder ein Einzelngericht (Art. 324 und 334).

Hat die Beweisaufnahme in der Sitzung stattgefunden, so ist in der Regel unmittelbar darauf über die Hauptsache zu verhandeln.

Hat sie nicht in der Sitzung stattgefunden, so kann jede Partei nach dem Schlusse des Beweisverfahrens die Sache zur Eintragung in die Wochentabelle anmelden, und haben sodann die Anwälte wenigstens drei Tage vor der zur Hinterlegung bestimmten Sitzung sich wechselseitig motivirte Anträge zustellen zu lassen . . . (Art. 344). —

Auch diese Gegenstände werden aus den Seite 97 erörterten Gründen nicht mehr ins Hauptverzeichniß eingetragen.

Daß das Beweisverfahren wirklich geschlossen ist, kann der Gerichtsschreiber sich leicht überzeugen, da der beauftragte Richter die Akten über die gepflogenen Verhandlungen nach Art. 341 an die Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichtes abgeben muß. — Die Sitzung, in welcher die Sache wieder zum Aufrufe kommt, wird

durch die Wochentabelle bestimmt; es findet in derselben nur die Hinterlegung der Anträge und die Fixirung der Verhandlungstagfahrt, nicht die Verhandlung selbst statt (Barth II. 204). —

§ 86.

Bei den Handels- und Einzelngerichten ist weder Hauptverzeichniß noch Wochentabelle noch Sitzungsverzeichniß vorgeschrieben.

Von einem besonderen Verzeichnisse für einzelne Senate kann bei den Einzelngerichten ohnedem nicht die Sprache sein.

Bei den Handelsgerichten ist zwar die Bildung besonderer Senate nach dem Seite 101 mitgetheilten Art. 122 des Einführungsgesetzes als möglich gedacht. Ob in solchem Falle Senatsverzeichnisse zu führen sind, wird die desfalls in Aussicht gestellte, im II. Bande mitzutheilende Verordnung bestimmen. Nach Art. 238 sind sie nicht angezeigt, weil dort als Grundlage der Senatsverzeichnisse das Hauptverzeichniß angeführt ist, das bei den Handelsgerichten nicht geführt wird, an dessen Stelle jedoch die Verordnung ganz wohl das nach Art. 507 (§ 87) vorgeschriebene Verzeichniß der anhängigen Sachen setzen kann. —

Es findet ausser der Klagszustellung kein schriftliches Vorverfahren statt (Art. 505) und bedarf einer Klagsanmeldung nicht, sondern der Kläger läßt einfach den Beklagten durch Gerichtsvollzieherakt unter Bezeichnung des Klagegegenstandes, Angabe des Klagegrundes und eines bestimmten Gesuches auf einen bestimmten Sitzungstag, deren bei jedem Handels- oder Einzelngerichte einer oder mehrere in der Woche zu bestimmen sind, und auf eine bestimmte Sitzungsstunde in die Sitzung des Gerichtes — gegebenen Falles der zu bezeichnenden Gerichtsabtheilung — vorladen (Art. 501), wobei regelmässig zwischen der Klagszustellung und dem Sitzungstage mindestens drei Tage in Mitte liegen sollen (Art. 502).

In dringenden Fällen kann der Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter die Frist auf Ansuchen des Klägers kürzen, jedoch nur so weit, daß die Zustellung an den Beklagten und dessen Erscheinen in der anberaumten Sitzung noch möglich ist (Art. 502 Abs. 2).

Auch können die Parteien ohne vorgängige Ladung in der Sitzung erscheinen und den Rechtsstreit verhandeln (Art. 504). —

Eine Hinterlegungstagfahrt ist also bei den Handels- und Einzelngerichten nicht vorgeschrieben. —

§ 87.

Nur für die Handelsgerichte, nicht für die Einzelngerichte, enthält Art. 507 die Vorschrift, daß vor oder während der Sitzung dem Gerichtsschreiber die Klagurkunde zur Eintragung in ein Verzeichniß vorgelegt werden muß, welches über die beim Gerichte anhängigen Sachen nach Maßgabe der auf dem Verordnungswege zu erlassenden näheren Vorschriften zu führen ist. Bei Nichterscheinen des Klägers erfolgt die Eintragung auf Grund

der vom Beklagten zu übergebenden Abschrift, — und falls die Parteien ohne vorgängige Ladung in der Sitzung erschienen sind, auf mündliches Anmelden des Klägers. —

Unter Klagsurkunde dürfte die Gerichtsvollzieherurkunde über die Klagezustellung zu verstehen sein. —

Die Vorschrift über Führung des bei den Handelsgerichten vorgeschriebenen Verzeichnisses der anhängigen Streitsachen wird im II. Bande mitgetheilt. Der Gerichtsschreiber wird zweifellos für die Evidenthaltung desselben zu sorgen haben, indem er den Parteien die einschlägigen Behelfe absordert; sollten sie verweigert werden, so muß er berechtigt sein, die jedenfalls möglichst einfachen Einträge nach dem Vorbringen der Parteien bei der Sachverhandlung zu bewerkstelligen. —

§ 88.

Für die Obergerichte (Berufungsinstanzen) gelten die meisten der bisher erörterten Vorschriften in gleicher Weise, denn Art. 710 verordnet: Verfahren und Urtheil in der Berufungsinstanz richten sich nach den für die Bezirksgerichte geltenden Vorschriften, soweit nicht diese sich ihrer Natur ausschließlich auf den ersten Rechtszug beziehen und nicht für die Berufungsinstanz abweichende Bestimmungen im Gesetze getroffen sind.

Ausser dem schon Seite 31 und 80 erwähnten Artitel 711, welcher sich auf die Einsendung der Streitakten an das Berufungsgericht bezieht, kommen zu beachten:

Art. 712: Ist für den Appellaten kein Anwalt bestellt worden, so kann der Anwalt des Appellanten nach Ablauf der Erscheinungsfrist die Sache für die Sitzung anmelden.

In diesem Falle ist nur bei der Verhandlung Antrag zu hinterlegen und findet ein Vorverfahren nicht statt.

Art. 713: Ist ein Anwalt für den Appellaten bestellt worden, so hat der Anwalt des Appellanten innerhalb 15 Tagen von Zustellung der Anzeige über die geschehene Anwaltsbestellung einen motivirten Antrag zustellen zu lassen. . . .

Nach Zustellung dieses Antrags kann jeder Theil die Sache für die Sitzung anmelden.

Art. 714. Der Anwalt des Appellanten hat seinen motivirten Antrag spätestens drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zum Aufrufe kommt, zustellen zu lassen.

Art. 716. Hat der Anwalt des Appellanten einen motivirten Antrag nicht zustellen lassen, so steht nach Ablauf der für diese Zustellung bestimmten Frist die Befugniß, die Sache für die Sitzung anzumelden, dem Anwalte des Appellaten zu und bleibt es dessen Ermessen überlassen, ob er seinerseits einen motivirten Antrag zustellen lassen oder seinen Antrag nur in der Sitzung hinterlegen will.

Man sieht, daß die Verhältnisse in ihrer Wesenheit genau so, wie bei den Bezirksgerichten für erstinstanzielle Sachen geordnet sind,

daß die Berufung zur Sitzung angemeldet werden muß, was, da eine andere Bestimmung nicht vorliegt, beim Gerichtsschreiber des Berufungsgerichtes zu geschehen hat, und daß dieser Hauptverzeichniß, Wochentabelle, Senats- und Sitzungsverzeichniß zu führen hat, wie es im Eingange dieses Abschnittes geschildert wurde.

Da überhaupt in Bezug auf die Thätigkeit der Gerichtsschreiber bezüglich dieser Verzeichnisse und Tabellen weder die Eingangs erläuterten Gesetzesbestimmungen Vorschriften enthalten, die sich ihrer Natur nach ausschließlich auf den ersten Rechtszug beziehen, — noch in den Art. 710—716 desfalls für die Berufungsinstanz abweichende Bestimmungen getroffen sind, — können die Seite 95—101 mitgetheilten Erläuterungen durchgehends für die Berufungsinstanz als maßgebend betrachtet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Senate bei den Appellationsgerichten werden nach Art. 121 des Einführungsgesetzes im Verordnungswege getroffen. Daß dies auch beim obersten Gerichtshofe der Fall, ist im II. Abschnitte Seite 37, — daß die Frage, ob bei den Handelsappellationsgerichten überhaupt ständige Senate zu bilden sind, nach Art. 122 desselben Gesetzes gleichfalls durch Verordnung geregelt wird, oben Seite 101 bereits erläutert.

Beide Verordnungen kommen im II. Bande zur Besprechung.

§ 89.

Diesen für das ordentliche Verfahren ertheilten Vorschriften reihen sich einige Bestimmungen in Bezug auf das aussserordentliche Verfahren an.

Bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, welche — wie Seite 29 erwähnt — vor die Bezirksgerichte gehören, wird die Sitzung zur Verhandlung durch das Gericht entweder in geheimer Sitzung, wenn die Vorprüfung ergibt, daß weitere Erhebungen nicht nothwendig sind, — oder nach Beendigung dieser Erhebungen festgesetzt. Von dieser Festsetzung hat der Gerichtsschreiber den Anwalt des Klägers in Kenntniß zu setzen. Dieser hat die Sache zum Eintrage in das Hauptverzeichniß anzumelden und dem Gegenanwalte, wenn ein solcher aufgestellt ist, eine Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung zustellen zu lassen (Art. 596—598).

Der Eintrag in das Hauptverzeichniß bringt für den Gerichtsschreiber nach den Seite 98 f. mitgetheilten Vorschriften die Verpflichtung zum Uebertrag in die Wochentabelle, das Sitzungsverzeichniß und eventuell das besondere Verzeichniß des einzelnen Senates mit sich. Die Frist für die Sitzung ist nach den dort angedeuteten Grundsätzen zu berechnen; sie muß offenbar dem Anwalte schon bei der Anmeldung zum Hauptverzeichnisse bekannt gegeben werden, um diesem die Aufforderung an den Beklagten zu ermöglichen. —

§ 90.

In Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerden ist schon Seite 35 erwähnt, daß die Anmeldung derselben durch Hinterlegung der Akten auf der Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofes erfolgt und vom Gerichtsschreiber desselben sofort in das von ihm zu führende Hauptverzeichniß einzutragen ist (Art. 806), dann daß der zur Verhandlung festgesetzte Tag nach Art. 808 wenigstens 15 Tage vorher durch Anschlag in dem Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei, aber auch gleichzeitig durch Schreiben des Gerichtsschreibers an die betreffenden Anwälte bekannt gemacht werden muß. —

§ 91.

Ausser den in diesem Abschnitte bisher behandelten Verzeichnissen und Tabellen schreibt das Gesetz noch einige einzelne Bücher und Register vor, deren hier zugleich Erwähnung geschehen muß.

Hievon haben zunächst die Einzelngerichte zu beachten:

Art. 359, wonach Privaturkunden, die auf der Gerichtsschreiberei eines Einzelngerichtes zum Zwecke der Feststellung ihres Datums vorgelegt werden, vom Gerichtsschreiber ihrem wesentlichen Inhalte nach sofort in ein dazu bestimmtes, von dem Gerichtsvorstand mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch einzutragen sind.

Bei der Eintragung sind alle Auffallenheiten, welche die Urkunde darbietet, kurz vorzumerken, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Korrekturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Eintrage Auffallenheiten bemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Abschrift der Einträge ist jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Erlag der Kosten zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher sowie über die Form der auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten. —

Zum Verständnisse dieses Artikels ist zu erwähnen, daß das Gesetz nur Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind, als öffentliche Urkunden gelten läßt, alle übrigen Schriften als Privaturkunden betrachtet (Art. 353), die zwar — wenn sie vom Aussteller unterschrieben sind — in Betreff der mit den in der Urkunde enthaltenen Erklärungen und Anerkenntnisse zusammenhängenden Rechts-

verhältnisse dieselbe (vollständige) Beweiskraft, wie öffentliche Urkunden haben (Art. 355), — während nicht unterschriebene oder nur mit Handzeichen versehene Privaturkunden niemals vollen Beweis machen (Art. 357). —

Das Datum von Privaturkunden wird durch die Urkunde in der Regel nur gegen den Aussteller bewiesen, ausserdem gegen Personen, die er durch seine Handlungen verpflichten kann, und gegen seine Rechtsnachfolger.

Andern Personen gegenüber hat die Privaturkunde nur ein sicheres Datum von dem Tage, an welchem sie entweder

1) bei einem Einzelngerichte oder Notar behufs der Feststellung ihres Datums vorgelegt und eingetragen, oder
2) das Dasein der Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt in einem Obsignationsprotokolle, einem Inventar oder sonst wie durch öffentliche Beurkundung festgestellt worden, oder
3) eine der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet hat, mit Tod abgegangen ist.

Ergibt sich jedoch aus der besondern Beschaffenheit der Urkunde oder aus sonstigen feststehenden Umständen, daß die Urkunde schon an einem früheren als dem in Absatz 2 bezeichneten Tage ausgestellt war, so ist dieser frühere Tag als Datum der Urkunde anzunehmen. (Art. 358.) —

Die im Art. 359 Abs. 3. erwähnte Bescheinigung ist unzweifelhaft durch den Gerichtsschreiber zu ertheilen, da die Befugniß dazu mit der Führung des Urkundenbuches und dem Eintrage in dasselbe aufs Engste zusammenhängt. —

Die Verordnung über Einrichtung und Führung dieses Buches wird im II. Bande mitgetheilt. —

Zu beachten kommt, daß Art. 358 und in Folge dessen auch Art. 359 nur für Urkunden Geltung hat, welche am oder nach dem 1. Juli 1870 errichtet wurden, während für alle früher errichteten Privaturkunden nach Art. 24 des Einführungs-Gesetzes das bisher geltende Recht in Kraft bleibt. —

§ 92.

Nach Art. 568 hat ferner der Gerichtsschreiber des Einzelngerichtes ein Register zu führen, in welchem die Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles, die hierauf ergangenen Entschliessungen und die Aushändigung der letzteren vorgemerkt werden. Ueber die erfolgte Aushändigung hat sich der Gerichtsschreiber in dem Register oder in sonstiger entsprechender Weise Bescheinigung ertheilen zu lassen. —

Die näheren Bestimmungen über bedingte Zahlungsbefehle sind theils im IV. Abschnitte theils — bezüglich der Ausfertigung und Vollstreckung — im VIII. Abschnitte erörtert.

Von den Klagsverzeichnissen, welche nach Art. 507 bei den Handelsgerichten geführt werden müssen, ist Seite 109 bereits Erwähnung geschehen. —

§ 93.

Bei den Bezirksgerichten kommt zu beachten:

Art. 1053, wonach für Subhastationen ein Register zu führen ist, in welches der Gerichtsschreiber Namen und Wohnort des betreibenden Gläubigers und seines Anwaltes, des Schuldners und des ernannten Versteigerungsbeamten sowie das Datum der Ernennung vormerkt und der Anwalt den Empfang der Ernennung und der Akten bescheinigt. Vom Beschlagnahmsprotokolle ist Abschrift diesem Register beizulegen. —

Dies Register dient hauptsächlich zur Einhaltung des Turnus für den Versteigerungsbeamten, um dessen Ernennung der Anwalt des betreibenden Gläubigers nach erfolgter Zustellung des Beschlagnahmsprotokolles beim Vollstreckungsgerichte nachsuchen muß. —

Es ist schon Seite 39 erwähnt, daß der Versteigerungsbeamte aus der Zahl der Notare ernannt wird, daß die Ernennung auf die Vorstellung gesetzt und vom Gerichtsschreiber dem betreibenden Anwalte in Urschrift übergeben wird.

Vor dieser Uebergabe hat der Eintrag in das fragliche Register zu geschehen, das nicht alle anhängigen Subhastationen, sondern nur jene umfaßt, in welchen ein Versteigerungsbeamter ernannt oder um die Ernennung eines solchen wenigstens nachgesucht wird.

Unter den zurückzugebenden Akten sind nicht Gerichtsakten, sondern jene zu verstehen, welche der Anwalt mit dem Ernennungsgesuche übergeben hat.

Dazu gehört namentlich das Beschlagnahmsprotokoll des Gerichtsvollziehers, das in Abschrift miteinzureichen ist, aber nicht zurückgegeben, sondern als Beilage zum Register genommen wird. —

§ 94.

Ferner obliegt dem Gerichtsschreiber die Anfertigung einer tabellarischen Nachweisung über alle in einer Gant erfolgten Anmeldungen nach Art. 1265. Er hat dieselbe unter Aufsicht des Richter-Commissärs vor der Verhandlungstagfahrt nach der Folgereihe der Vorzugsrechte, wie sie in Anspruch genommen worden, zu den Gantakten zu fertigen.

Ist bei der Anmeldung einer Forderung (die nach Art. 1257 — Seite 39 und 63 — vom Gerichtsschreiber in ein fortlaufendes Protokoll eingetragen werden muß), der dafür beanspruchte Rang von dem Gläubiger nicht bezeichnet worden, so hat der Kommissär für die tabellarische Uebersicht den Rang der Forderung nach der Natur derselben und den beigebrachten Belegen zu bestimmen.

Die Uebersicht beschränkt sich nicht auf die innerhalb der Anmeldungsfrist angemeldeten Forderungen, sondern hat alle An-

meldungen zu umfassen, die noch vor oder wenigstens bei der Verhandlungstagfahrt erfolgen, deren Eintrag daher nöthigenfalls noch bei der Verhandlungstagfahrt selbst geschehen kann. —

Die Verhandlungstagfahrt wird in der Seite 40 und 64 nach Art. 1253 erwähnten Ediktalladung durch den Richterkommissär zur Ausführung der angemeldeten Forderungen, Verhandlung über deren Richtigkeit und Vorzugsrechte, Wahl eines definitiven Masseverwalters und eines Gläubigerausschusses ꝛc. festgesetzt.

Die Tabelle muß vor dieser Tagfahrt hergestellt werden und die angemeldeten Forderungen nach den Vorzugsrechten aneinanderreihen, welche bei der Anmeldung mündlich oder schriftlich beansprucht werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Ansprüche gesetzlich begründet sind oder nicht.

Die nachträglich einlangenden Anmeldungen werden an der Stelle eingeschaltet, welche beansprucht wird.

Nur wo bei der Anmeldung ein Ranganspruch vom Gläubiger nicht speziell erhoben wird, hat ihn der Kommissär nach den übergebenen Behelfen zu bestimmen. —

Diese Nachweisung unterscheidet sich von den vorher und im Folgenden besprochenen Registern, Büchern und Verzeichnissen dadurch, daß sie nicht gleich diesen allgemeiner Natur, sondern für jeden Gantakt gesondert zu fertigen und beim Gantakte zu belassen ist. —

§ 95.

Ein weiteres Register haben alle Gerichtsschreiber nach Art. 652 zu führen, in welchem die s. g. einfachen Vorstellungen und die darauf erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen vorgemerkt werden, und die Gesuchsteller den Empfang der ihnen ausgehändigten Akten zu bescheinigen haben.

Diese Bestimmung findet nach Art. 653 namentlich auf die Handels- und Handelsappellationsgerichte Anwendung.

Von den einfachen Vorstellungen selbst ist das Wissenswerthe im III. Abschnitte Seite 52 f. erörtert. —

Unter den Akten, deren Empfang im Register bescheinigt werden soll, sind auch hier niemals Gerichtsakten, sondern nur die Akten der Gesuchsteller selbst oder ihrer Anwälte zu verstehen, welche zur Begründung der einfachen Vorstellung übergeben waren. —

§ 96a.

Eine bisher nicht erwähnte Anordnung bringt — ebenfalls für alle Gerichte — Art. 828, der sagt:

Urtheile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, dürfen, falls sie dem Einspruche oder der Berufung unterliegen und nicht nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung vorläufig vollstreckbar sind, gegen den Dritten erst vollzogen werden, wenn nach Ablauf der betreffenden Fristen von

dem Gerichtsschreiber des erkennenden Gerichts ein Zeugniß darüber ausgestellt worden ist, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder erledigt sei.

Auch die (durch den verurtheilten Dritten) freiwillig geschehene Vollziehung hat nur unter dieser Voraussetzung gegen den Verurtheilten Geltung.

Das eben erwähnte Buch wird vom Gerichtsschreiber geführt.

Die Vormerkung geschieht auf Anmeldung des Einspruchklägers oder Appellanten, welche hiezu bei Vermeidung des Schadensersatzes verpflichtet sind. Vorzumerken sind der Tag, an welchem der Einspruch oder der Berufungsakt zugestellt wird, das Datum des angefochtenen Urtheils, die Sache und die Parteien.

Ist die Erledigung erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber dies, sobald ein Betheiligter es beantragt und den erforderlichen Nachweis liefert, bei dem betreffenden Eintrage zu bemerken (Art. 829). —

Diese Bestimmungen fussen auf Art. 684, wonach das Berufungsrecht nicht nur den bis zum Urtheile aufgetretenen Haupt- und Nebenparteien, sondern auch Dritten zusteht, die bisher am Streite keinen Antheil genommen haben, gegen die aber die Wirkung des Urtheils sich erstreckt, — und auf den verschiedenen mehrfach bereits erwähnten Bestimmungen, wonach der Einspruch von Zeugen, Sachverständigen, Pfandverwahrern, Verwaltern 2c. erhoben werden kann. —

Das hier vorgeschriebene Vormerkungsbuch ist nach dem Gesetze nur auf die im Art. 828 erwähnten Urtheile, beziehungsweise die dagegen erhobenen Berufungen und Einsprüche auszudehnen, d. h. auf jene Urtheile, durch welche der Vollzug einer gerichtlichen Anordnung einem Dritten übertragen wird, — nicht auf alle Urtheile des Gerichtes. Wäre die Ausdehnung auf alle Urtheile die Absicht der Gesetzgeber gewesen, so hätte der Artikel eine andere Stellung in der Reihenfolge erhalten müssen. —

Die Anmeldung der Berufung oder des Einspruchs beim Gerichtsschreiber behufs des Eintrages in das Vormerkungsbuch muß zweifellos gesondert erfolgen und kann nicht etwa durch den im Art. 711 vorgesehenen Antrag auf Einsendung der Akten an das Obergericht (vergl. S. 31 und 32) oder durch die Anmeldung des Einspruchs zur Wochentabelle (Art. 313 S. 108) als ersetzt gedacht werden.

Dies ergibt sich aus dem schweren Präjudize, unter welchem die Anmeldung zum Vormerkungsbuche vom Gesetze vorgeschrieben wird, ferner aus dem Umstande, daß die Anfechtung solcher Urtheile, die in andern Fällen zunächst nur im Partei- oder Anwaltsverkehre bethätigt wird, im Interesse der ungefährdeten Rechtspflege dem Gerichte möglichst rasch bekannt werden soll, endlich aus dem weiteren Umstande, daß bei Berufungen, welche nicht unter Art. 828 fallen, eine Anmeldung bei dem erkennenden Gerichte gar nicht förmlich er-

folgt, im Art. 828 aber Berufungen und Einspruch gleichmässig behandelt sind.

Uebrigens mag die Praxis entscheiden, ob es nicht einfacher wäre, in dem gedachten Vormerkungsbuche alle Urtheile in chronologischer Folge zu verzeichnen, bei den nicht einspruchs- oder berufungsfähigen Urtheilen die betreffende Rubrik zu durchstreichen und bei den übrigen die Rechtsmittel nach den erfolgenden Anmeldungen zu konstatiren. —

Durch den letzten Absatz des Art. 829 ist jede Offizialthätigkeit bezüglich der Erledigung von angemeldeten Einspruchs- und Berufungsakten ausgeschlossen, sicher aber nicht verboten. Es wird hier gelten, was nach Wernz oben Seite 106 bezüglich der Hauptverzeichnisse angeführt ist. —

Die übrigen Bestimmungen der beiden vorgenannten Artikel finden am Schlusse des nächsten Abschnittes nähere Erörterung*). —

Im Subhastationsverfahren kann wegen Verletzung der im Gesetze vorgeschlagenen Förmlichkeiten der Zuschlag oder das unmittelbar vor der Versteigerung beobachtete Verfahren durch Nichtigkeitsklage angefochten werden. Auch von dieser muß der Nichtigkeitskläger bei dem Gerichtsschreiber behufs Vormerkung in dem durch Art. 828 vorgeschriebenen Buche Anzeige machen, die in demselben unter analoger Anwendung des Art. 829 einzutragen ist. (Art. 1077.)

§ 96 b.

Seite 24 wurde des Registers erwähnt, welches nach französischem Rechte über Annahme oder Ablehnung von Erbschaften geführt werden muß.

In dieser Beziehung bestimmt Art. 784 des code civil.:

Die Entsagung einer Erbschaft wird nicht vermuthet; sie kann künftig nur auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes erster Instanz in dem Bezirke, worin die Erbfolge eröffnet worden ist, in einem zu diesem Ende geführten besondern Register geschehen.

und Art. 793: Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen wolle, muß auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes

*) Zum leichteren Verständniß des Art. 828 dient die analoge Bestimmung des französischen Rechtes. Art. 548 des code de procedure lautet nämlich: Urtheile, welche die Aufhebung eines Arrestes, die Löschung einer hypothekarischen Eintragung, eine Zahlung oder irgend etwas Anderes verordnen, was von einem Dritten, oder gegen ihn, geschehen soll, sind für Dritte, selbst nach Ablauf der Oppositions- oder Berufungsfristen, nicht anders vollstreckbar, als auf ein Zeugniß des Anwaltes der verfolgenden Partei, welches das Datum der in dem Wohnsitze der verurtheilten Partei geschehenen Zustellnng des Urtheiles enthält, und auf eine Bescheinigung des Gerichtsschreibers, daß gegen das Urtheil weder Opposition noch Berufung besteht.

und Art. 550: Auf das Zeugniß, daß weder eine Opposition noch eine Berufung in diesem Register eingetragen ist, sind die Sequester, Bewahrer und alle Anderen gehalten, dem Urtheile Genüge zu leisten. —

erster Instanz in dem Bezirke, wo die Erbschaft eröffnet worden ist, geschehen; sie muß in das für die Aufnahme der Entsagungsurkunden bestimmte Register eingetragen werden. —

Des vom Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe zu führenden Hauptverzeichnisses über alle angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerden ist schon Seite 35 f. Erwähnung geschehen. —

Vom Urtheilsregister und seinen Zugehörungen handelt der nächste Abschnitt. —

VI.

Urtheil, Urtheilsbuch, Ausfertigung und Vollzug.

§ 97.

Bei der Fällung des Urtheils ist dem Gerichtsschreiber gesetzlich eine Thätigkeit nicht zugewiesen.

Barth sagt — Bd. II Seite 87 — auf Grund des Seite 92 erwähnten Art. 271: Ein Protokoll wird über den Hergang bei der Berathung (des Urtheils) und Abstimmung nicht geführt. Ob bei derselben, falls sie nicht im Sitzungssaale vorgenommen wird, der Gerichtsschreiber anwesend sein soll, bleibt der Bestimmung des Sitzungsdirigenten überlassen (wie dies auch vom Ministerialkommissär im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer ausdrücklich erwähnt wurde).

Auch Wernz sagt — Seite 281: Aus der Vorschrift, daß Berathung und Abstimmung geheim sein sollen, ist nicht zu folgern, daß die Anwesenheit anderer Richter als derjenigen, welche an dem einzelnen, gerade in Berathung gezogenen Falle theilnehmen, oder selbst des Gerichtsschreibers verboten sei, daß hierin etwas Disziplinwidriges liege.

Und Barth fährt fort — Bd. II Seite 89: Nach der Abstimmung ist der Urtheilssatz (der Tenor der Sentenz) vom Vorsitzenden oder einem von ihm damit beauftragten Gerichtsmitgliede (gegebenen Falles vom Berichterstatter) niederzuschreiben, beziehungsweise dem Gerichtsschreiber zu diktiren, zu verlesen und der Genehmigung des Gerichts zu unterstellen. —

Die Unterzeichnung des Urtheils ist nach Art. 276 nur dann vorgeschrieben, wenn das Urtheil nicht sofort in der Sitzung verkündet wird. Andernfalls ist nach dem Eintrage ins Urtheilsbuch das Schriftstück nicht weiter aufzubewahren.

Die Unterzeichnung ist nur von sämmtlichen Richtern vorzunehmen, vom Gerichtsschreiber auch dann nicht, wenn er das Urtheil nach der obigen Andeutung niedergeschrieben haben sollte. —

§ 98.

Die Führung des Urtheilsbuches dagegen obliegt dem Gerichtsschreiber.

Die desfalls hier mitzutheilenden Bestimmungen gelten zunächst für die Bezirksgerichte, kommen aber, wie später erörtert wird, bei den Handels- und Einzeln- wie bei den Obergerichten mit wenigen Ausnahmen gleichmässig zur Anwendung.

Art. 279 sagt: Bei jedem Senate, in welchem Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden sind, wird ein Urtheilsbuch geführt. In dieses Urtheilsbuch werden alle Urtheile, welche der Senat in Civilrechtsstreitigkeiten erläßt, fortlaufend nach der Zeit der Verkündung durch den Gerichtsschreiber eingetragen.

Dieser Eintrag hat nach Art. 280 zu umfassen:

1) den Tag der Urtheilsverkündung;
2) die Namen der Richter, des Staatsanwalts und des Gerichtsschreibers, welche bei der Verkündung anwesend waren; wenn die Anwesenheit aller Richter, die zu dem Urtheile mitgewirkt haben, nicht möglich war, auch die Namen der Abwesenden und den Grund der Verhinderung;
3) die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung nebst der Angabe, ob und durch welche Anwälte die Parteien vertreten und ob die Anwälte bei der Verhandlung erschienen sind oder nicht;
4) den Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe, und zwar letztere unter Anfügung an den Urtheilssatz auch dann, wenn sie erst nach der Urtheilsverkündung schriftlich abgefaßt worden sind.

Der Tag der Urtheilsverkündung ist als Ueberschrift an die Spitze des Eintrags zu setzen.

Der in Ziff. 2 bezeichnete Theil des Eintrags geschieht durch Vormerkung am Rande. Hiebei genügt, wenn mehrere Einträge aus der nämlichen Sitzung aufeinander folgen, bei welchen dieselben Gerichtspersonen und Verhältnisse vorzumerken wären, die Hinweisung auf die frühere Vormerkung.

Zur Bezeichnung einer Partei, die aus mehreren Personen besteht, genügt, wenn in der betreffenden Sache ein Eintrag bereits stattgefunden und seitdem eine Veränderung sich nicht ergeben hat, die Hinweisung auf den frühern Eintrag.

Der Eintrag ist von dem Vorsitzenden und von jenem Gerichtsschreiber, welcher bei der Verkündung anwesend war, am Schlusse zu unterzeichnen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden unterzeichnet statt seiner der im Range nächstfolgende, bei Verhinderung des Gerichtsschreibers der im Range letzte derjenigen Richter, welche zum Urtheile mitgewirkt haben. Der Verhinderung ist bei der Unterschrift Erwähnung zu thun. —

Nach Art. 281 müssen in das Urtheilsbuch auch die Vertagungsurtheile, die Verfügungen, daß eine Sache vom Hauptverzeichnisse zu streichen sei (vergl. Art. 241 und 245 Seite 102 u. 104), die Beurkundungen über Hinterlegung der Anträge und hierauf erfolgte Festsetzung einer Sitzung zur Verhandlung, sowie jene Beurkundungen eingetragen werden, welche nach Art. 248 (Seite. 91) stattzufinden haben.

Gleiches gilt von der in der Sitzung erfolgten Anwaltsbestellung, der einem Gewalthaber bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht und in ähnlichen Fällen.

Bei solchen Einträgen genügt ausser der bezüglichen Beurkundung oder der Angabe des Gerichtsbeschlusses die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitsgegenstandes. Insbesondere ist der Inhalt der hinterlegten Anträge nicht anzugeben. Die Bestimmungen des Art. 280 Abs. 2—6 finden analoge Anwendung. —

Der Eintrag im Urtheilsbuche vertritt die Stelle der im Entwurfe vorgesehenen Fertigung zu den Gerichtsakten und bildet die Urschrift, das Original des Urtheils; er ist daher überall da zu verstehen, wo das Gesetz einfach von der Urschrift des Urtheils spricht (Barths Comm. Bd. II Seite 94). — Schriftliche Aufsätze, welche beim Eintrage des Urtheils zur Grundlage dienten, haben — wie Wernz Seite 287 bemerkt — mit dem Eintrage ihren Zweck erfüllt und sind werthlos, doch werden die wichtigeren Urtheilsentwürfe hie und da zur Sammlung von Präjudizien aufbewahrt.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß der Gerichtsschreiber den Eintrag zu machen hat, ist — nach Barth — nicht so zu verstehen, als ob alle Einträge vom Gerichtsschreiber eigenhändig gemacht werden müßten, sondern nur in der Art, daß sie nach seiner Anweisung und unter seiner Verantwortlichkeit zu machen und deshalb von ihm zu unterzeichnen sind. — Im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer wurde hervorgehoben, daß die Einträge Aufgabe der Gerichtsschreiberei sind.—

Da für jeden Senat die Führung eines eigenen Urtheilsbuches vorgeschrieben ist, zählt jedes Gericht soviel Urtheilsbücher als Senate. Hat ein Senat nicht ausschliessend Civilrechtsstreite zu entscheiden, sondern auch in Strafsachen Recht zu sprechen, so ist das Urtheilsbuch für Civilrechtsstreite von jenem für Strafsachen getrennt zu führen. —

Im Urtheilsbuche finden nur eigentliche Urtheile Aufnahme, nicht auch Erkenntnisse. In dieser Beziehung ist sehr beachtenswerth, was Barth — Bd. I Seite 413 — bemerkt: Die Prozeßordnung nennt alle gerichtlichen Verfügungen Entscheidungen, ebenso Vertagungsdekrete wie definitive Sentenzen. Die Entscheidungen sind entweder Urtheile oder Erkenntnisse, — Urtheile, wenn sie auf eine in öffentlicher Sitzung stattgefundene Verhandlung erlassen werden, — Erkenntnisse, wenn sie auf schriftliche Eingaben in geheimer Sitzung ergehen. Dies ist der konstante Sprachgebrauch des Gesetzbuches, den man sich zu merken hat, wenn man nicht Mißverständnissen ausgesetzt sein will. —

Der Eintrag der Urtheile erfolgt nach der Zeit ihrer Verkündung, nicht nach dem Datum der Verhandlung oder der Urtheilsfällung. War z. B. eine Verhandlung am Montag Vormittag, eine andere Nachmittags, wurde in beiden die Urtheilsverkündung aus-

gesetzt, das Urtheil für den ersten Fall am Dienstag Vormittags, für den zweiten Nachmittags gefällt, aber für den letzteren am Mittwoch um 8 Uhr, für den ersteren dagegen um 9 Uhr verkündet, so muß das später gefällte, aber früher verkündete Urtheil zur später stattgehabten Verhandlung vor dem früher gefällten, aber später verkündeten Urtheile zur früher verhandelten Streitsache ins Urtheilsbuch eingetragen werden.

Der Tag der Urtheilsfällung hat gar keine Bedeutung und ist daher im Urtheile auch nicht zu erwähnen.

Dagegen dürfte der Tag der Verhandlung der Sache, wenn das Urtheil nicht am selben Tage verkündet wird, nicht ebenso bedeutungslos und darum in den Entscheidungsgründen zu erwähnen sein, obschon das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorschreibt.

In der Praxis wird sich die Sache zweifellos so einfach gestalten, wie das Verfahren in Strafsachen bereits besteht. Man wird sich unter dem Urtheilsbuche nicht einen gebundenen Folianten leerer Blätter vorzustellen haben, in welchen die Urtheile nacheinander das Jahr hindurch eingeschrieben werden, sondern es wird für jedes ein eigener Bogen (oder deren mehrere, je nach Bedürfniß) zu verwenden und das so in sich abgeschlossene Urtheil dem als Urtheilsbuch geltenden und überschriebenen Faszikel einzulegen, innerhalb desselben nach der oben besprochenen chronologischen Ordnung zu numeriren und anzureihen sein. So sagt auch Wernz — Seite 288: Der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck „Urtheilsbuch" deutet schon an, daß die Urtheilshefte nach passenden Zeitabschnitten gebunden werden.

§ 99.

Der Tag der Urtheilsverkündung ist an der Spitze des Eintrags als Ueberschrift, die Namen der bei der Verkündung anwesenden Richter, des Staatsanwaltes und Gerichtsschreibers (die sogenannte Präsenz) als Randvormerkung vorzutragen.

Wurden in einer Sitzung unter derselben Präsenz mehrere Urtheile nacheinander verkündet, so daß sie in ununterbrochener Reihenfolge im Urtheilsbuche sich an einander fügen, so ist es nicht nothwendig, die Namen der Richter ꝛc. jedesmal zu wiederholen, genügt vielmehr die Hinweisung auf die frühere Vormerkung, nach Barth beispielsweise der Vortrag: Gegenwärtig die Vorigen. —

Gleiche Abkürzung ist bezüglich der Bezeichnung der Parteien gestattet, wenn z. B. eine derselben aus mehreren Personen besteht, die bei der ersten Erwähnung im Urtheilsbuche alle nach Namen, Stand, Wohnort, Parteistellung und anwaltschaftlicher Vertretung ausdrücklich angeführt werden müssen; in der Folge aber, bei wiederholter Erwähnung im selben Urtheile sowohl als in einem späteren, genügt die einfache Hinweisung auf den früheren Eintrag, wenn in den dort angegebenen Verhältnissen in der Zwischenzeit keinerlei Veränderung stattgefunden hat. Ist also eine solche aus mehreren Personen bestehende Partei bei der ersten Verhandlung genau bezeichnet,

und eine Veränderung in ihren Verhältnissen und ihrer Vertretung nicht vorgekommen, so genügt es z. B. in dem auf die Beweisabnahme ergehenden Urtheile einfach zu sagen: Die im Urtheile Nro. . . . vom . . . ten . . . . . . näher bezeichneten Kläger (oder Beklagten).

Es wird zur Vermeidung von Irrungen sich empfehlen, den beim ersten Urtheile vorangestellten Namen der Streitgenossen zu wiederholen, also beispielsweise zu sagen: Die im Urtheile Nro. . . . vom . . . näher bezeichneten Kläger Mayer und Genossen.

Aus dem eben Erwähnten wie aus dem Sinne der gesetzlichen Bestimmung geht von selbst hervor, daß es in Bezug auf die Parteibezeichnung nicht, wie in Bezug auf die Präsenzvormerkung, nothwendig ist, daß die Urtheile unmittelbar aufeinanderfolgen, sondern daß die Hinweisung auf frühere Parteibezeichnungen in räumlich und zeitlich getrennten Urtheilseinträgen zulässig ist. Doch wird das Urtheilsbuch mindestens nach Jahrgängen gebunden werden, und dürften sich dann Hinweisungen auf Einträge in früheren Bänden schwerlich empfehlen. —

Bei der erstmaligen Erwähnung einer Partei im Urtheilsbuche sind alle die Erfordernisse zu beachten, welche für deren Bezeichnung in den ersten Schriftsätzen der Partei selbst festgehalten werden müssen und im Art. 280 Ziff. 3 (vergl. Seite 122) erwähnt sind.

Anzugeben ist ferner, ob die Anwälte bei der Verhandlung der Streitsache erschienen oder nicht. Ob sie auch bei der Urtheilsverkündung gegenwärtig waren, ist bedeutungslos und deshalb ebenso so wenig anzuführen, als ob die Parteien selbst bei der Verhandlung oder Verkündung zugegen waren (Barth Bd. II Seite 94 ff.). —

An die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter reiht sich der Urtheilssatz selbst, der sogenannte Tenor, und an diesen die Entscheidungsgründe.

Nach Art. 275 muß nämlich jedes Urtheil mit Ausnahme jener, welche nur eine Vertagung, die Anordnung einer Ergänzung oder eine ähnliche vorbereitende Verfügung zum Gegenstande haben, mit Entscheidungsgründen versehen werden, die in bündiger Kürze die thatsächliche und rechtliche Begründung des Ausspruchs enthalten.

Eine innere Verbindung und Vermengung der Gründe mit dem Urtheilssatze ist nicht geboten, und — wie im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer ausdrücklich betont wurde, — durch das Wort Anfügung in Ziffer 4 des Art. 280 nicht angedeutet, sondern nur eine örtliche Aneinanderreihung des Urtheilssatzes und der Entscheidungsgründe. Die letzteren können nach Art. 278, wenn die Urtheilsverkündung unmittelbar nach der Sachverhandlung stattfand, spätestens drei Tage nach der Verkündung abgefaßt, müssen aber auch in diesem Falle dem Urtheilssatze unmittelbar angefügt werden. Wenn also nach der Einrückung des Urtheilssatzes in das Urtheilsbuch und vor der Abfassung der Entscheidungsgründe andere Urtheile zur Verkündung gelangten, so dürfen diese nicht, wie es die strenge Zeitfolge eigentlich bedingte, zwischen den vorher

verkündeten Urtheilssatz und dessen erst später niedergeschriebene Entscheidungsgründe eingestellt werden, sondern Tenor und Motive müssen stets unmittelbar aufeinander folgen. Dadurch ergibt sich neuerdings die Nothwendigkeit einer praktischen Ordnung, wie sie oben Seite 124 angedeutet wurde. Denn sollten die Urtheile buchstäblich in ein vorher gebundenes Buch eingetragen werden, so müßte der Eintrag aller Urtheile, deren Verkündung in die zur nachträglichen Anfertigung von Entscheidungsgründen gestattete und im einzelnen Falle benützte Frist fällt, insolange unterbleiben, bis diese nachträgliche Anfertigung und deren Eintrag erfolgt wäre, wodurch Störung und Erschwerung des Dienstes veranlaßt würde. —

§ 100.

Einen Bestandtheil des Urtheilssatzes hat in der Regel der Ausspruch über den Kostenpunkt zu bilden. Es wird hierüber zwar im letzten Abschnitte dieses Buches ausführlicher gehandelt, muß aber gleichwohl der Vollständigkeit wegen auch hier an den Seite 27 mitgetheilten Art. 113 erinnert werden, wonach der Anwalt der obsiegenden Partei, bei Kostenkompensation die Anwälte beider Parteien vor der Urtheilsausfertigung Kostenverzeichnisse auf der Gerichtsschreiberei hinterlegen, die durch den Vorsitzenden oder ein beauftragtes Gerichtsmitglied geprüft und festgesetzt werden.

Der Betrag der liquidirten Kosten ist in den Urtheilssatz aufzunehmen.

Hierüber sagt Dr. Schmitt in seinem „bayer. Civilprozesse“ Seite 450: Ist die Liquidation von Anwaltskosten im Anwaltsprozesse vor Ausfertigung des Urtheils eingereicht worden, so wird der Betrag der liquidirten Kosten in den Urtheilssatz selbst nachträglich aufgenommen.

Diese Einsetzung findet zunächst beim Eintrag des Urtheils in das Urtheilsbuch statt. Da mit dem Eintrage des Urtheils nicht bis zur Kostenliquidation zugewartet werden kann, so wird hiebei ein entsprechender Raum zur nachträglichen Ausfüllung mit dem festgesetzten Betrage freigelassen. —

Daß das Kostenverzeichniß nicht schon vor der Urtheilsverkündung eingereicht werden kann, geht aus der Bestimmung des Art. 113 hervor, wonach es nur von der obsiegenden Partei, und nur bei Kostenkompensation von beiden Parteien verlangt wird.

Ist die Einreichung vor der Ausfertigung nicht erfolgt, so kann die säumige Partei zwar nachträglich Kostenfestsetzung begehren, die darauf erwachsenden Kosten aber der Gegenpartei nicht aufrechnen. —

Es fällt auf, daß das Gesetz die Aufnahme des liquidirten Kostenbetrages in den Urtheilssatz vorschreibt, nicht des festgestellten. Da die ganze Vorschrift den Zweck hat, das Urtheil auch im Kostenpunkte vollziehbar werden zu lassen, wofür nur der festgesetzte Betrag von Bedeutung ist, erscheint es rathsam, falls die liquidirten

Beträge nicht in ihrer ganzen Größe genehmigt werden, beide Summen, die liquidirte sowohl als die festgesetzte, ausdrücklich zu benennen. —

Im Parteiprozesse (vor Einzeln- und Handelsgerichten) gestaltet sich die Frage viel einfacher, da dort nach Art. 115 die Kosten bei der Verhandlung zu liquidiren und im Urtheile (sofort) festzusetzen sind. —

§ 101.

Der in der bisher ausgeführten Weise vollständig vollzogene Eintrag ist zu unterzeichnen vom Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber. In der Regel sollen bei der Verkündung des Urtheils dieselben Richter und derselbe Gerichtsschreiber wie bei der Sachverhandlung anwesend sein. War die Anwesenheit aller Richter, die zu dem Urtheile mitgewirkt haben, bei der Verkündung nicht möglich, so ist dies bei der Präsenzvormerkung im Urtheilsbuche zu konstatiren, der Name des Verhinderten und der Grund der Verhinderung anzugeben. Einer solchen Konstatirung bedarf es jedoch nicht, wenn der Gerichtsschreiber, welcher bei der Sachverhandlung fungirte, bei der Verkündung nicht zugegen, sondern ein anderer für ihn thätig ist. Zur Unterzeichnung ist nur der letztere berechtigt. Ist derselbe — durch Tod, Krankheit, Abreise oder wie immer — verhindert, den fertigen Eintrag zu unterzeichnen, so zeichnet für ihn nicht etwa ein anderer Gerichtsschreiber, sondern der dem Range nach letzte von den bei der Urtheilsverkündung anwesenden Richtern, für den etwa verhinderten Vorsitzenden dagegen der dem Range nach erste der bei der Verkündung gegenwärtigen Richter, weil die Beurkundung nur von einer Person ausgehen darf, welche bei der Verkündung in amtlicher Eigenschaft anwesend war. —

Weitere Unterschriften als die des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers oder ihrer Stellvertreter am Schlusse des Eintrages sind nicht nothwendig. Dagegen muß die etwaige Verhinderung des einen oder andern bei der Unterschrift durch einen Stellvertreter erwähnt werden. Doch ist es hier nicht, wie bei der Präsenzvormerkung, geboten, den Namen des Verhinderten und den Grund der Verhinderung anzugeben, sondern es genügt (nach Barth) beispielsweise die Bemerkung: bei Verhinderung des Vorsitzenden (des bei der Verkündung anwesenden Gerichtsschreibers). —

Die Beidrückung des Gerichtssiegels zu den Unterschriften ist nicht vorgeschrieben, weil durch den Eintrag in das fortlaufende Urtheilsregister und die vorschriftsmäßige Unterzeichnung die Identität des Urtheils hinreichend gewahrt ist. —

§ 102.

Ausser den eigentlichen Urtheilen müssen im Urtheilsbuche, wie schon im vorigen Abschnitte mehrfach erwähnt, alle Beurkundungen über besonders wichtige Vorgänge während der Sitzung eingetragen werden. Diese bezeichnet das Gesetz im Art. 281 und insbesondere

im Art. 248, deren Inhalt oben Seite 91 abgedruckt ist. Ihre Aufnahme in das Urtheilsbuch war im Gesetzesentwurfe nicht vorgesehen, weil derselbe die Führung eines förmlichen Sitzungsprotokolles verlangte, in welchem derartige Vorgänge konstatirt werden sollten. An Stelle dieses, wie Seite 91 erwähnt, für überflüssig erklärten Protokolles setzte der Gesetzgebungsausschuß die Vorschrift, daß solche Vorgänge im Urtheile selbst oder durch gesonderten Ausspruch, der in das Urtheilsbuch einzutragen ist, konstatirt werden müssen. —

In Bezug auf die Form der letzterwähnten Einträge gilt Alles, was für die Urtheile selbst erwähnt wurde, namentlich in Bezug auf die gesetzlich gestatteten Abkürzungen in der Präsenzvormerkung und Parteienbezeichnung sowie auf die Unterschriften. Entscheidungsgründe jedoch sind nicht nothwendig; ebenso wenig ist der Inhalt der übergebenen oder hinterlegten Aktenstücke anzuführen. —

§ 103.

Nach dem oben angeführten Art. 275 muß auch die Vertagung durch Urtheil beurkundet werden.

Nach Wernz — Seite 257 — wären nur bei bewilligten Vertagungsbegehren förmliche Entscheidungsgründe nothwendig, während die Abweisung eines solchen auf die Vertagung beschränkten Antrages im Urtheile über die Hauptsache beurkundet werden könnte. Er gibt als Muster einer solchen Beurkundung die Formel: „Aus diesen Gründen ertheilt das Gericht Urkunde, daß Beklagter bloß Vertagung begehrt, aber weitere Anträge nicht stellt, und verurtheilt ihn sofort, ohne Beachtung jenes Begehrens &c. &c.“

In Bezug auf Vertagung empfiehlt derselbe ferner, im Urtheilsbuche zu konstatiren, ob sie wegen Mangels an Zeit oder aus andern Gründen ausgesprochen worden, weil im ersteren Falle die im Art. 252 vorgeschriebene Zitation nicht nothwendig ist, beim Mangel von Entscheidungsgründen aber das Motiv der Vertagung öfters nicht auszumitteln sein dürfte.

Der ebenerwähnte Art. 252 verordnet nämlich, daß — wenn die Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge oder zur Verhandlung in Abwesenheit eines der betheiligten Anwälte in der Sitzung bestimmt wurde, der betreibende Theil jenem Anwalte spätestens am Tage vor der neuen Sitzung eine Aufforderung zum Erscheinen in derselben zustellen lassen muß, — daß diese Verbindlichkeit jedoch wegfällt, wenn die Verhandlung wegen Mangels an Zeit vertagt worden ist. —

§ 104.

Bezüglich der Beurkundungen von Zugeständnissen und Verzichten bemerkt derselbe Kommentator — Seite 259, daß dieselben nicht erst in dem später ergehenden Urtheile über die Hauptsache, sondern sofort (nach der desfallsigen Erklärung einer Partei) ertheilt und so die betreffende Thatsache sogleich festgestellt werden

solle. Das Begehren um Beurkundung ist schriftlich zu übergeben, die Partei, von welcher die Erklärung ausging, vor der Beurkundung zu hören. Entscheidungsgründe sind nicht nothwendig, jedoch empfiehlt Wernz, von der Thatsache, daß die Gegenpartei gehört wurde, Erwähnung zu machen, etwa mit den Worten: Das ꝛc. Gericht gibt auf Antrag des Beklagten und nach Vernehmung des Klägers Urkunde darüber, daß . . . (Man vergl. Seite 91). —

§ 105.

Daß und wie Schreibfehler, sichtliche Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, sowie blosse Rechnungsfehler von dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, selbst verbessert, und der aus Versehen übergangene Ausspruch über einen Streitpunkt oder über den Ersatz der Prozeßkosten von demselben ergänzt werden darf, ist auf Grund der Art. 282 und 283 schon Seite 99 erwähnt worden. Von den auf Grund solcher Verbesserungs- oder Ergänzungs-Anträge, deren Hinterlegung nur bei der Verhandlung stattfindet, erlassenen nachträglichen Urtheilen ist nach Art. 284 am Rande des ersten (ergänzten oder verbesserten) Urtheils Vormerkung zu machen, und muß allen Ausfertigungen, welche nach diesem Zeitpunkte erfolgen, am Schlusse zugleich eine solche des nachträglichen Urtheils beigefügt werden.

Eine besondere Hinterlegungstagfahrt, wie sie für die Klage ꝛc. vorgeschrieben ist, findet für solche Verbesserungsanträge nicht statt. Daß der Antrag zuerst dem Senatsvorstande vorzulegen und von diesem erst die Tagfahrt zur förmlichen Hinterlegung und Verhandlung zu bestimmen ist, wurde Seite 99 gezeigt. —

Solche Randvormerkung muß bei jeder Abänderung eines Urtheils erfolgen. So verlangt sie Art. 314 für die Entscheidungen auf Einspruch gegen Versäumungsurtheile, ferner Art. 737, wenn in Folge einer Berufung das erstrichterliche Urtheil ganz oder theilweise aufgehoben oder abgeändert ist, indem er den Gerichtsschreiber des Untergerichts beauftragt, von der Entscheidung, von dem Gerichte, das dieselbe erlassen hat, sowie vom Tage der Verkündung am Rande des unterrichterlichen Urtheils Vormerkung zu machen, und diese jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift des Urtheils am Schlusse beizufügen. Ferner verlangt sie Art. 786, wenn in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens*) die frühere Entscheidung ganz oder theilweise geändert wird, für die Urtheile, welche von der Aenderung betroffen werden, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Vormerkung durch den Gerichtsschreiber in der

---

*) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, nur in besonderen, durch das Gesetz (Art. 761 ff.) genau bezeichneten Fällen zuläßig, in diesen aber nicht nur von den Parteien, sondern auch von dritten, in ihren Rechten geschädigten Personen beantragbar, und bei dem Gerichte nachzusuchen, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat.

im Art. 737 bezeichneten Weise erfolgen soll und jeder späteren Ausfertigung oder Abschrift des Urtheils beizufügen ist.

Nicht minder ist solche Vormerkung für Urtheile und Entscheidungen, welche in Folge von Nichtigkeitsbeschwerden ganz oder theilweise vernichtet wurden, durch den Seite 36 mitgetheilten Art. 818 verordnet. —

Die Urtheile der Obergerichte und des obersten Gerichtshofes werden nicht mehr — wie bisher — durch die Gerichte erster Instanz verkündet, sondern von den urtheilenden Obergerichten beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe selbst, und also auch in die Urtheilsbücher dieser Obergerichte eingetragen. Beim Untergerichte ist nur die durch das Obergericht vorgenommene Aenderung, Aufhebung oder Vernichtung des erstrichterlichen Urtheils am Rande desselben vorzumerken. Da aber auch das höhere Gericht selbst in dieser Vormerkung genannt und der Tag der Verkündung des ober- oder oberstrichterlichen Urtheiles angezeigt werden soll, muß durch das ganze Urtheilsbuch ein für solche nachträgliche Vormerkungen genügender Rand freigelassen werden. —

Daß auch die Bestätigung eines Urtheiles oder die Abweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde vorgemerkt werden solle, ist im Gesetze nur durch Art. 314 bezüglich der Entscheidungen auf Einspruch gegen Versäumungsurtheile, von welchen sofort gesprochen wird, sonst aber nirgends vorgeschrieben. —

Bei Urtheilen, durch welche Schreibversehen, Rechnungsverstösse &c. in früheren Urtheilen desselben Gerichtes nachträglich verbessert oder übersehene Streitpunkte nachträglich geschlichtet werden, kann die Vormerkung am Rande des ersten, berichtigten oder ergänzten Urtheiles allein nicht genügen. Es muß vielmehr das Verbesserungs- oder Ergänzungsurtheil selbst nach der Zeit seiner Verkündung in das Urtheilsbuch eingetragen, und dabei Alles beachtet werden, was oben vom Eintrage der Urtheile überhaupt erwähnt wurde. —

Daß auch von der Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Urtheilen im Urtheilsbuche Vormerkung zu machen ist, wird in der Abhandlung über die Urtheilsausfertigungen in den nächsten Blättern dargelegt. —

§ 106.

Es ist zwar im Art. 281 nicht ausdrücklich bemerkt, aber ganz selbstverständlich, daß alle Versäumungsurtheile in das Urtheilsbuch einzutragen sind. Es geht dies ganz besonders aus der ebenerwähnten Bestimmung des Art. 314 hervor, wonach von dem Urtheile, welches in Folge Einspruchs gegen ein Versäumungsurtheil erlassen wird, am Rande des letzteren Vormerkung zu machen ist.

Versäumungsurtheile sind nicht bloß gegen den Beklagten zulässig, wie Seite 104 ausgeführt ist, sondern nach Art. 303 auch gegen den Kläger, wenn derselbe trotz richtig ergangener Aufforderung in der Hinterlegungs- oder Verhandlungstagfahrt nicht erschie-

nen ist. Ueber die Zulässigkeit eines Einspruchs hiebei vergleiche man die Ausführungen Seite 107 f. —

§ 107.

Verbindungsurtheil nennt das Gesetz in Art. 316 jene Verfügung des Gerichtes, wodurch, — wenn in der Hinterlegungs- oder Verhandlungstagfahrt von mehreren Beklagten nur ein Theil vertreten ist, auf Antrag des Klägers (wenn deren mehrere sind, nur auf Antrag Aller) auch gegen die Erschienenen die Verhandlung vorläufig nicht stattfindet, sondern, nachdem die erschienenen Anwälte ihre Anträge gestellt und hinterlegt haben, eine spätere Sitzung zur Verhandlung festgesetzt wird, damit — wie Barth Bd. II Seite 149 — erwähnt, gegen eine Mehrheit von Beklagten ein kontradiktorisches Urtheil erlassen werden kann, ungeachtet unter denselben sich solche befinden, gegen welche, wenn sie allein stünden, nur ein Versäumungsurtheil erlassen werden könnte.

Den erschienenen Beklagten räumt das Gesetz ein solches Recht zum Antrage auf Verbindungsurtheil nicht ein. Eine Vertagung der Hinterlegungstagfahrt findet hiebei überhaupt nicht statt, sondern nur eine Verschiebung der Sachverhandlung aus Zweckmässigkeitsgründen zur Ermöglichung einer einheitlicheren Vertheidigung 2c. Ob die nicht erschienenen Beklagten überhaupt keinen Anwalt aufgestellt haben, oder ob die aufgestellten Anwälte nicht erschienen sind, ist dabei gleichbedeutend. —

Das Gericht bestimmt in solchen Fällen auch die Frist, innerhalb welcher die Aufforderung an die Nichterschienenen, in der neuerlichen Verhandlungstagfahrt zu erscheinen oder einen Anwalt zu ihrer Vertretung in derselben aufzustellen, zugestellt werden muß.

Die Zustellung selbst ist Sache der Klagspartei, nicht des Gerichtes, und geschieht durch einen Gerichtsvollzieher. Erscheinen auch in der neuerlichen Tagfahrt nicht alle Beklagten, so wird ohne Rücksicht auf die Nichterschienenen verhandelt, und gilt das auf die Einreden der Erschienenen hin erlassene Urtheil auch für die Ausgebliebenen als kontradiktorisch. In gleicher Weise werden alle späteren Verhandlungen in demselben Rechtsstreite und in der nämlichen Instanz gepflogen, ohne daß an die Nichterschienenen neuerliche Aufforderung zum Erscheinen nothwendig wäre. —

Kontradiktorisch nennt das Gesetz im Gegenhalte zu den Kontumazialentscheidungen jene Urtheile, welche nach Verhandlung der Sache in Gegenwart der Parteien — wie oben gezeigt, wenigstens eines Theiles der bei jeder Partei betheiligten Personen — und nach gegenseitiger Erklärung und Aeusserung derselben erlassen wurden, gegen welche demnach ein Einspruch von Seite der Parteien nicht zulässig ist. —

Alle diese Verfügungen des Gerichtes sind in der in Art. 281 bezeichneten Weise ohne Entscheidungsgründe und Qualitäten in das

Urtheilsbuch einzutragen, — also das Verbindungsurtheil selbst, die neuerliche Tagfahrtsbestimmung und die geordnete Aufforderungsfrist.

§ 108.

Die bisher mitgetheilten, zunächst für die Bezirksgerichte bestimmten Vorschriften gelten, wie Eingangs erwähnt, der Wesenheit nach auch für die Handels- und Einzelngerichte, da Art. 516 ausdrücklich vorschreibt, daß bei jedem Handels- und Einzelngerichte und, wenn bei einem Gerichte mehrere Abtheilungen bestehen, bei jeder Abtheilung ein Urtheilsbuch zu führen und in dasselbe die Urtheile durch den Gerichtsschreiber unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Art. 280 und 281 einzutragen sind. —

Die Unterschrift des Eintrages erfolgt bei den Einzelngerichten durch den Einzelnrichter und den bei der Verkündung anwesenden Gerichtsschreiber. —

Das vollständig abgefaßte Urtheil der Handels- und Einzelngerichte hat nach Art. 515 zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, ihrer Bevollmächtigten oder Beistände und des Streitgegenstandes;
2) den Urtheilssatz;
3) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, sowie die Gesuche der Parteien;
4) die Entscheidungsgründe;
5) den Tag der Urtheilsverkündung;
6) bei den Handelsgerichten die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers, welche bei der Verkündung anwesend waren, falls aber die Anwesenheit aller Richter, die zu dem Urtheile mitgewirkt haben, nicht möglich war, auch die Namen der Abwesenden und den Grund der Abwesenheit, bei den Einzelngerichten den Namen des Richters und des Gerichtsschreibers. —

§ 109.

Ebenso gelten die vorstehenden Bestimmungen und Erörterungen für die Urtheilsbücher der Obergerichte, da Art. 710 ausdrücklich anordnet, daß sich Verfahren und Urtheil in der Berufungsinstanz nach den für die Bezirksgerichte geltenden Vorschriften richten, insoweit nicht abweichende Bestimmungen durch das Gesetz ausdrücklich getroffen sind, — und Art. 819 auch für die Urtheile des obersten Gerichtshofes auf Nichtigkeitsbeschwerden unter dem gleichen Vorbehalte die für die Bezirksgerichte geltenden Vorschriften als maßgebend erklärt, — solche abweichende Bestimmungen in Bezug auf Führung des Urtheilsbuches sich aber nicht finden.

Das vollständig abgefaßte Urtheil des obersten Gerichtshofes über die Nichtigkeitsbeschwerde muß nach Art. 817 enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichtes, der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenstandes;
2) den Urtheilssatz;
3) die gedrängte Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie in dem angefochtenen Urtheile von dem Gerichte als feststehendes Ergebniß der Verhandlungen und Beweise seiner Rechtsanwendung zu Grunde gelegt sind, und des Prozeßgangs unter wörtlicher Anführung der von den Parteien gestellten Gesuche und des Antrags des Staatsanwaltes;
4) die Entscheidungsgründe;
5) den Tag der Urtheilsverkündung;
6) die Namen der bei der Verkündung anwesenden Richter, des Staatsanwaltes und des Gerichtsschreibers. Waren bei der Verkündung nicht alle Richter, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben, anwesend, so sind auch die Namen der Abwesenden und der Grund anzugeben, aus welchem sie zu erscheinen verhindert waren. —

§ 110.

Mit dem Eintrage in das Urtheilsbuch ist die Thätigkeit des Gerichtsschreibers bezüglich der Urtheile nicht erschöpft. Ein selbständigerer Wirkungskreis ist ihm vielmehr durch das Gesetz eröffnet in Bezug auf die Urtheils-Ausfertigungen.

Barth sagt darüber (Bd. I Seite 505): Nach der neuen Prozeßordnung überläßt das Gericht der Parteithätigkeit nicht nur die Kommunikation der Schriftsätze und die Zitation, sondern es läßt auch nicht einmal seine eigenen Urtheile zustellen, es begnügt sich, dieselben in der öffentlichen Sitzung verkündet zu haben, und es ist sodann Sache der betreffenden Partei, erforderlichen Falles die Ausfertigung beim Gerichtsschreiber zu erwirken und das ausgefertigte Urtheil der Gegenpartei durch den Gerichtsvollzieher insinuiren zu lassen, damit je nach Lage des Falles die Vollstreckung eingeleitet oder der Prozeß weiter betrieben werden kann. —

Wie schon Seite 23 erwähnt, steht Jedermann frei, von den bei unbeschränkter Oeffentlichkeit der Verhandlung erlassenen Urtheilen unter Aufsicht des Gerichtsschreibers Einsicht zu nehmen und einfache Ausfertigungen davon gegen Entrichtung der Gebühren zu verlangen. Ausserdem kann jede Partei, zu deren Gunsten Verurtheilung erfolgt ist, behufs der Zwangsvollstreckung gegen Entrichtung der Gebühren eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils erholen (Art. 288).

Die Urtheilsausfertigungen werden vom Gerichtsschreiber ertheilt. Sie führen die Ueberschrift „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" und müssen enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts;
2) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter;
3) den Urtheilssatz;

4) den Sachverhalt und die gestellten Gesuche;
5) die Entscheidungsgründe;
6) den Tag der Verkündung, die Bezeichnung der hiebei anwesenden Gerichtspersonen, und falls nicht alle Richter, welche zum Urtheile mitgewirkt haben, bei der Verkündung anwesend waren, auch die Namen der Abwesenden und den Grund der Abwesenheit.

Die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, der Sachverhalt und die gestellten Gesuche sind nach dem in Gemäßheit des Art. 285 gefertigten Schriftsatze, der Tag der Verkündung, der Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe nach dem Eintrage im Urtheilsbuche, die Bezeichnung der Gerichtspersonen nach den im Urtheilsbuche enthaltenen bezüglichen Vormerkungen einzurücken.

Am Schlusse hat der Gerichtsschreiber die auf der Urschrift befindlichen Unterschriften anzugeben, den Gleichlaut durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bescheinigen und das Gerichtssiegel beizudrücken (Art. 289).

Vollstreckbare Ausfertigungen tragen unter den Worten „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern“ die weitere Ueberschrift „Vollstreckbare Ausfertigung“ und am Schlusse nach der Angabe der auf der Urschrift befindlichen Unterschriften die Worte: „Vorstehende dem N. N. (Bezeichnung der Partei nach Namen oder Parteistellung) ertheilte Ausfertigung wird hiemit als vollstreckbar erklärt“.

Wird eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt, so hat der Gerichtsschreiber davon unter Angabe der Partei, an welche sie erfolgt ist, und des Tags der Ertheilung im Urtheilsbuche auf der Urschrift Vormerkung zu machen und der Vormerkung seinen Namenszug beizufügen (Art. 290).

Daß eine zweite vollstreckbare Ausfertigung derselben Partei nur auf Grund eines vom Gerichtsvorstande erlassenen Beschlusses ertheilt werden darf, daß dieser Beschluß auf der Gerichtsschreiberei aufbewahrt und auf der neuen Ausfertigung, die ausdrücklich als zweite zu bezeichnen ist, angeführt werden muß, dann daß auch von einem solchen Beschlusse auf der Urschrift des Urtheils Vormerkung gemacht werden muß, ist schon Seite 28 auf Grund des Art. 291 mitgetheilt.

Ergibt sich aus dem Vorbringen der Parteien, daß nur ein Theil der im Urtheile festgesetzten Schuld sich noch im Rückstande befindet, so ist dies im Beschlusse zu bemerken und die Ausfertigung nur für den rückständigen Schuldbetrag vollstreckbar zu erklären.

Gegen den Beschluß, wodurch eine neue Ausfertigung bewilligt wurde, findet weder Einspruch noch Beschwerde statt (Art. 291). —

Wird die Ertheilung einer Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber oder von dem Gerichtsvorstande verweigert, so kann die Partei, welche dieselbe verlangt hat, sich dagegen mittels einfacher Vorstellung an das Gericht wenden.

Wird die verlangte Ausfertigung auch von dem Gerichte verweigert, so steht der Partei gegen den betreffenden Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Gegen den Gerichtsbeschluß, durch welchen die verlangte Ausfertigung bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel statt, und es kommen bezüglich desselben, wenn es sich um eine zweite vollstreckbare Ausfertigung handelt, die Bestimmungen des Art. 291 Abs. 2 zur Anwendung (Art. 292), d. h. der Beschluß muß auf der Gerichtsschreiberei aufbewahrt, auf der Urtheils-Urschrift vorgemerkt und auf der neuen, als zweite zu bezeichnenden Ausfertigung angeführt werden.

Nicht auszufertigen sind, wenn nicht besondere Verhälthältnisse eine Ausnahme veranlassen, Vertagungsurtheile, Verfügungen, daß eine Sache vom Hauptverzeichnisse zu streichen sei, Beurkundungen über Hinterlegung von Anträgen und hierauf erfolgte Festsetzung einer Sitzung zur Verhandlung, über die in der Sitzung erklärte Anwaltsbestellung, über die einem Gewalthaber in der Sitzung ertheilte Vollmacht, über Zurückziehung von Klagegründen oder Einreden, Zugeständnisse und Anerkenntnisse im Laufe der Verhandlung (Art. 293, 281, 248). —

§ 111.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, welche zunächst wieder für das ordentliche Verfahren vor den Bezirksgerichten gelten, aber ihrem wesentlichen Inhalte nach — wie später begründet wird — auch bei den Handels-, Einzeln- und Ober-Gerichten Anwendung finden, ist streng zu unterscheiden zwischen einfachen und vollstreckbaren Ausfertigungen.

Einfache Ausfertigungen kann — insoweit nicht die Beschränkung oder der Ausschluß der Oeffentlichkeit im Wege steht, bezüglich deren die Erörterungen im II. Abschnitte Seite 24 f. hieher bezogen werden müssen — Jedermann verlangen, — vollstreckbare Ausfertigungen aber nur die Partei, zu deren Gunsten Verurtheilung erfolgt ist, und nur behufs der Zwangsvollstreckung, — zweifellos auch der Anwalt oder Bevollmächtigte einer solchen Partei, — nicht aber die verurtheilte Partei oder irgend ein Unbetheiligter, ebensowenig die obsiegende Partei, wenn ihr das Urtheil nicht Rechte zuspricht, die im Zwangswege vollstreckt werden können und dürfen.

Die Beschränkung auf die Betheiligten, ja sogar nur auf einzelne derselben, begründet den Ausspruch Barths (Bd. I Seite 452), daß auf vollstreckbare Ausfertigungen die Bestimmung des Art. 170 (vgl. S. 23) keine Anwendung findet. Dort ist bekanntlich vorgeschrieben, daß von Protokollen und Entscheidungen aus geheimen Sitzungen und solchen mit beschränkter Oeffentlichkeit der Gerichtsschreiber ohne Ermächtigung des Gerichtsvorstandes dritten Personen weder Einsicht gestatten noch Auszug geben darf. Die obsiegende Partei ist eben nicht dritte Person, sondern Betheiligter. —

Die Aushändigung einfacher wie vollstreckbarer Ausfertigungen ist an die vorgängige oder mindestens gleichzeitige Erlage der vorschriftsmässigen Gebühren gebunden, von welchen im II. Bande Näheres mitzutheilen sein wird. —

Ferner ist die Ausfertigung an die Beachtung des Art. 113 Abs. 2 gebunden, wie schon Seite 47 gezeigt wurde.

Schmitt sagt darüber Seite 447: Der Antrag eines Anwalts auf Kostenfestsetzung im Anwaltsprozesse ist nach der Urtheilsverkündung, aber vor der Urtheilsausfertigung einzureichen. Im Falle des Art. 113 Abs. 2, d. h. wenn auf Kostentheilung erkannt ist, muß mit der Ausfertigung bis zum Ablaufe der dreitägigen Frist zugewartet werden.

Die Aufforderung an die Gegenpartei liegt im Interesse der die Ausfertigung nachsuchenden Partei. Sobald diese den Zustellnachweis vorlegt und drei Tage seit der Aufforderung verflossen sind, kann die Ausfertigung auf Grund des Art. 113 nicht mehr verweigert werden. —

Einfache Urtheilsausfertigungen kann der Gerichtsschreiber — insoweit sie überhaupt nach der obigen Mittheilung zulässig sind — jedem darum Nachsuchenden in beliebig verlangter Anzahl ertheilen, — vollstreckbare dagegen aus eigener Berechtigung nur von jedem Urtheile eine (die sogenannte erste) an die obsiegende zur Zwangsvollstreckung berechtigte Partei, eine zweite dagegen nur auf Grund förmlicher Ermächtigung, die durch den Gerichtsvorstand oder das Gericht selbst in Form eines Beschlusses ertheilt wird. Demnach bedürfen weder die einfachen noch die vollstreckbaren Ausfertigungen einer andern eigenhändigen Unterschrift als der des Gerichtsschreibers, der sie ertheilt. —

§ 112.

Aus der Bestimmung des Art. 289 geht hervor, daß die einfachen Ausfertigungen so wenig als die vollstreckbaren lediglich Abschriften von dem Eintrage im Urtheilsbuche sind, denn während dieser Eintrag den Tag der Urtheilsverkündigung als Ueberschrift zu führen hat, ist für alle Ausfertigungen die Ueberschrift „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" vorgeschrieben, woran sich bei den vollstreckbaren Ausfertigungen die ausdrückliche Benennung „Vollstreckbare Ausfertigung" reiht, die bei den einfachen Ausfertigungen selbstverständlich wegzubleiben hat. Der Tag der Verkündung dagegen, der im Urtheilsbuche — wie eben bemerkt — die Ueberschrift bildet, dann die Aufführung der bei der Urtheilsverkündung anwesenden oder an der vorschriftsmässigen Anwesenheit verhinderten Richter und Beamten, welche im Urtheilsbuche als Randvormerkung eingetragen sind, bilden beide zusammen in den Ausfertigungen den Schluß, unter welchen der Gerichtsschreiber nur noch die Unterschriften der Urtheilsurschrift und die Gleichlautsbestätigung (hierüber vergl. S. 138), bei den vollstreckbaren Ausfertigungen die Vollstreckbarkeitsklausel anzufügen hat. —

Auch die Bezeichnung des Gerichtes, welches das Urtheil erlassen hat, ist in der Urschrift desselben nicht enthalten, muß aber in jede Ausfertigung nach den obenerwähnten Eingangsworten Aufnahme finden. —

Die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter hat bei den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten in den Ausfertigungen nicht nach dem Eintrage im Urtheilsbuche, sondern nach dem Schriftsatze zu erfolgen, welchen gemäß Art. 285 und nach den Erörterungen Seite 48 ff. der Anwalt der obsiegenden Partei oder an dessen Stelle ein anderer betheiligter Anwalt nach der Urtheilsverkündung zustellen lassen und auf der Gerichtsschreiberei hinterlegen muß, und der im Urtheilsbuche nicht eingetragen ist. Uebrigens sind die gesetzlichen Vorschriften für den Eintrag dieser Bezeichnungen im Urtheilsbuche wörtlich die gleichen, wie jene für den Vortrag derselben in den erwähnten Schriftsätzen (Qualitäten).

Von dem abweichenden Verfahren bei den Einzeln- und Handelsgerichten sowie beim obersten Gerichtshofe wird weiter unten die die Sprache sein. —

Der an die Parteibezeichnung anzureihende Urtheilssatz ist hinwieder aus der Urtheilsurschrift zu entnehmen, ebensowie die Entscheidungsgründe, ersterer unter Berücksichtigung der schon mehrfach erörterten Bestimmung des Art. 113 über die Festsetzung der Kosten. Zwischen beide muß der Sachverhalt mit den gestellten Gesuchen, welche nicht im Urtheilsbuche enthalten sind, aus dem vorerwähnten Schriftsatze eingerückt werden.

Das Wesentlichste in Bezug auf diese Schriftsätze ist schon oben Seite 48 f. mitgetheilt. Beachtenswerth erscheint die Aeusserung Barth's — Bd. II Seite 93. Bei der Ausfertigung der Urtheile, welche von einem Bezirks-, Appellations- oder Handelsappellations-Gerichte erlassen wird, wird der Inhalt des Urtheilsbuches durch die im französischen Rechte sogenannten Qualitäten ergänzt. Darunter versteht man einen Schriftsatz, welchen der Anwalt der in der Hauptsache obsiegenden Partei zu fertigen und auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen hat, und in welchem ausser der Bezeichnung der Parteien und ihrer Anwälte namentlich eine gedrängte Darstellung der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Sachverhältnisse und des Prozeßganges und der Wortlaut der bei der Verhandlung gestellten Gesuche enthalten sein muß. Diese Darstellung wird bei der Ausfertigung zwischen den Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe eingerückt, ohne daß das Gericht auf deren Redaktion irgend einen Einfluß übt, soferne nicht die Gegenpartei, der die Qualitäten vor ihrer Hinterlegung zugestellt werden müssen, eine Abänderung beantragt und dadurch die Vermittlung des Senatsvorstandes nothwendig macht. —

Seite 49 ist gezeigt, daß eine Ausfertigung nicht stattfinden kann, ehe die Qualitäten beim Gerichtsschreiber hinterlegt sind und die Frist zu deren Anfechtung abgelaufen ist. —

Die Gleichlautsbestätigung geschieht nach dem wörtlichen Ausdrucke des Gesetzes durch die Unterschrift des Gerichtsschreibers, bedarf also keiner besonderen Formel, die vor diese Unterschrift gestellt würde. Dafür spricht ausser der ganz präzisen Fassung des Art. 289 Abs. 3 die konstante Praxis in der Pfalz.

Wäre dem nicht so, so müßte aus dem Zusammenhalte der Art. 289 und 290 die Frage angeregt werden, ob auch die vollstreckbaren Ausfertigungen der Gleichlautsbestätigung bedürfen. Art. 289 spricht von allen Urtheilsausfertigungen und verlangt am Schlusse derselben die Gleichlautsbescheinigung. Art. 290 handelt nur von den vollstreckbaren Ausfertigungen und fordert — gleichfalls am Schlusse derselben — „nach der Angabe der auf der Urschrift befindlichen Unterschriften", also genau an der Stelle, wo die einfachen Ausfertigungen die Gleichlautsbescheinigung tragen, die Vollstreckbarkeitsformel. Aus der Bestimmung, daß bei einfachen Ausfertigungen nach Art. 289 die Gleichlautsbestätigung, bei vollstreckbaren nach Art. 290 die Vollziehbarkeitsformel den Schluß bilden soll, wäre zunächst zu folgern, daß in vollstreckbaren Ausfertigungen die Gleichlautsbestätigung vor der Vollziehbarkeitsformel stehen sollte, was ihrer Bedeutung nach unzweifelhaft richtiger wäre.

Dieser Auffassung widerspricht aber die weitere Bestimmung, daß nach Art. 289 die Gleichlautsbestätigung, nach Art. 290 die Vollziehbarkeitsklausel sich an die Unterschriften der Urtheilsabschrift anreihen soll, so daß man schon dadurch zu dem Schlusse gelangen müßte, die Gleichlautsbestätigung als besondere Formel sei nach dem Gesetze wenigstens in vollstreckbaren Ausfertigungen überflüssig.

Dr. Schmitt wendet in seinem Lehrbuche für den Gerichtsvollzieherdienst bei den Seite 284, 295 und 325 mitgetheilten Formularien von Urtheilsausfertigungen noch die Formel an: „Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift", — allein dieselbe erscheint nach dem Obenbesagten nicht allein als überflüssig, sondern bei strenger Auslegung sogar als unrichtig. Man müßte äussersten Falles unterscheiden zwischen den einzelnen Bestandtheilen, aus welchen die Urtheilsausfertigung besteht, so daß die Formel etwa hieße:

„Die genaue Uebereinstimmung der vorstehenden Ausfertigung mit der Urtheilsurschrift und dem hinterlegten Schriftsatze bestätigt" 2c. Aber alles das erscheint durch die obige einfachste Auslegung des Gesetzes nach seinem Wortlaute als entbehrlich.

Auch Barth behauptet — Bd. II Seite 116, die Unterschrift des Gerichtsschreibers allein genüge für die Gleichlautsbestätigung, ohne daß es der Beifügung einer besonderen Formel bedürfe.

Die Bestätigung geschieht also lediglich durch die Originalunterschrift des Gerichtsschreibers, der sie ertheilt. Ihr wird das Datum, unter welchem die Ausfertigung erfolgte, vorgesetzt und das Gerichtssiegel beigedruckt, während wie oben Seite 127 gezeigt, bei der Urtheilsurschrift ein Siegel nicht nothwendig ist, —

eine Abweichung die auf dem Unterschiede zwischen dem Gerichtsakte und der ausgefertigten, zu Parteizwecken hinausgegebenen Urkunde beruht und sich von selbst begreift.

§ 113.

Von der Ertheilung einfacher Ausfertigungen braucht nach dem Gesetze weder auf der Urtheilsurschrift noch sonst wie Vormerkung gemacht zu werden. Der Gerichtsschreibereiordnung muß vorbehalten bleiben, solche Vormerkung zum Zwecke der Statistik, der Tax-, Stempel- und Gebühren-Verrechnung und Kontrole und des Geschäftsganges in tabellarischer Form anzuordnen, wovon im II. Bande zu handeln sein wird.

Bei Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen ist solche Vormerkung auf der Urtheilsurschrift schon durch das Gesetz vorgeschrieben; dieselbe hat die Partei, an welche die Ausfertigung erfolgte, und das Datum der Ertheilung anzugeben und ist durch den Namenszug des ertheilenden Gerichtsschreibers zu verifiziren. Es kommt zu beachten, daß diese Verifizirung bei anderen Vormerkungen, wie sie nach den Erörterungen Seite 129 f. bei Berufungs-, Beschwerde-, Ergänzungs-, Verbesserungs-Urtheilen 2c. vorgeschrieben sind, nicht nothwendig ist. —

§ 114.

In Bezug auf vollstreckbare Ausfertigungen überhaupt verdienen die Aeusserungen Dr. Schmitts in seinem Lehrbuche für den Gerichtsvollzieherdienst (Seite 354 und 359) volle Beachtung: Er sagt dort:

Die Civilurtheile sind entweder Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte des bayerischen Staates oder Urtheile der öffentlichen Civilgerichte des Auslandes oder Urtheile von Privatgerichten, Schiedsurtheile.

Nur die Entscheidungen der bayerischen Staatsgerichte können von dem zur Ausfertigung der Urtheile berufenen Organe, dem Gerichtsschreiber beziehungsweise Obergerichtsschreiber des Prozeßgerichtes, mit der Vollstreckbarkeitsklausel ausgefertigt werden. Entscheidungen auswärtiger Gerichte können in Ermanglung besonderer Staatsverträge im Königreiche nur vollstreckbar werden, nachdem sie Rechtskraft beschritten haben und von dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen inländischen Gerichte auf bezügliches, mittels Klage anzubringendes Gesuch durch Urtheil für vollstreckbar erklärt worden sind . . .

Vollstreckbare Ausfertigung kann gegen Entrichtung der Gebühren nur diejenige Partei verlangen, zu deren Gunsten Verurtheilung erfolgt ist. An weitere Vorbedingungen ist die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen nicht gebunden.

Insbesondere bildet der Umstand, daß das betreffende Urtheil der innern Erfordernisse der Vollziehbarkeit zur Zeit entbehrt, z. B.

eine Leistungsfrist, eine blos bedingte Verurtheilung enthält, oder der prozessualen Wirksamkeit ermangelt, indem dagegen noch Rechtsmittel, Einspruch, Berufung eingelegt werden können oder bereits eingelegt sind, oder indem es eine von einem Dritten zu vollziehende Auflage macht u. s. w., kein Hinderniß der Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigung, sondern unter Umständen nur ein Hinderniß für den Vollzug des ausgefertigten Urtheils. —

So Dr. Schmitt. Ohne der weiteren Folgerung desselben zu widersprechen, wird doch in Bezug auf die ausdrückliche Bestimmung in Art. 288 „behufs der Zwangsvollstreckung" die oben — Seite 135 — aufgestellte Behauptung volle Berechtigung haben, und im Urtheile mindestens ein — wenn auch erst seinerzeit — zwangsweise verfolgbares Recht zugesprochen sein müssen, widrigenfalls die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigung nicht zulässig wäre. —

Auch Barth sagt — Bd. II Seite 113: — Vollstreckbare Ausfertigungen werden überhaupt nur von solchen Urtheilen ertheilt, welche eine Verurtheilung enthalten.

In Bezug auf die nicht von bayerischen Staatsgerichten erlassenen Urtheile fährt Schmitt fort: Sind ausländische Entscheidungen vom inländischen Gerichte durch Urtheil für vollstreckbar erklärt worden, so hat der Gerichtsschreiber von diesem letzterwähnten Urtheile, — sind Schiedsurtheile vom Gerichtsvorstande durch Beschluß für vollstreckbar erklärt worden, so hat der Gerichtsschreiber sowohl von dem Schiedsurtheile wie vom Vollstreckungsbeschlusse, in jedem Falle unter Zufügung der Vollstreckbarkeitsklausel seinerseits nach Vorschrift des Art. 290 und 291 auf Verlangen des Berechtigten vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen (Art. 822—824, 1339).

§ 115.

In Art. 291 (vrgl. S. 134) bringt das Gesetz die Vorschrift für das Verfahren, wenn eine vollstreckbare zweite Ausfertigung verlangt wird. Es taucht vor Allem die Frage auf, ob dasselbe Verfahren gilt, wenn etwa eine dritte, überhaupt nach der zweiten noch irgend eine weitere vollstreckbare Ausfertigung begehrt werden sollte, oder ob das Gesetz durch die ausdrückliche Bezeichnung der „zweiten" Ausfertigung die Ertheilung jeder weiteren vollstreckbaren Urkunde, nachdem einmal eine zweite hinausgegeben ist, gänzlich ausschliessen will. Ein vernünftiger Grund für diesen Ausschluß, für die absolute Beschränkung der zulässigen vollziehbaren Ausfertigungen auf zwei, läßt sich nicht finden, darum dürfte die im Absatz 4 des Art. 281 gebrauchte Bezeichnung „neue Ausfertigung" an Stelle der in den ersten Absätzen zweimal wiederkehrenden „zweiten Ausfertigung" zu denken und die Eingangs gestellte Frage zu bejahen, d. h. das in Art. 291 geordnete Verfahren einzuhalten sein, so oft überhaupt nach der ersten eine weitere vollstreckbare Ausfertigung von derselben Partei begehrt wird.

Sollten an einem Urtheile mehrere Parteien als obsiegende betheiligt sein, so kann jeder derselben eine vollstreckbare Ausfertigung vom Gerichtsschreiber unbedenklich ertheilt werden. —

Das Begehren einer zweiten vollstreckbaren Urkunde ist vom Gerichtsvorstande durch Beschluß zu bescheiden; dem etwaigen Senatsvorstande, der nicht zugleich Gerichtsvorstand ist, räumt das Gesetz die gleiche Befugniß nicht ein. Das Begehren ist schriftlich einzubringen, braucht aber nach Barth — Bd. II Seite 113 — kein Anwaltsakt zu sein; der — in der Regel unmittelbar auf das Gesuch zu schreibende — Beschluß des Gerichtsvorstandes wird auf der Gerichtsschreiberei aufbewahrt. Wie und wo, wird die Gerichtsschreibereiordnung näher bestimmen, also im II. Bande zur Erörterung kommen. Da die Aufbewahrung nur den Zweck haben kann, den Gerichtsschreiber gegen den etwa später auftauchenden Vorwurf zu schützen, als habe er eine Ausfertigung unberechtigter Weise ertheilt, wird dieselbe am Besten in einem Beilagenfaszikel zum Urtheilsbuche unter geeigneter Hinweisung auf die Beilage bei Vormerkung der Ausfertigungsertheilung am Rande der Urtheilsurschrift erfolgen. —

Der Gerichtsvorstand muß vor der Beschlußfassung die Gegenpartei hören, also Termin hiezu ansetzen und die Parteien durch den Gerichtsschreiber davon verständigen lassen (Barth II, 114).

Von dem Beschluß muß auf der Ausfertigung selbst Erwähnung geschehen. Die Stellung derselben bezeichnet das Gesetz nicht, sie wird am Geeignetsten durch Einschaltung in die Vollstreckbarkeitsformel erreicht werden, die sich demnach in folgender Weise gestaltete:

„Vorstehende, nach genehmigendem Beschlusse des k. Gerichtsvorstandes vom (Datum) dem N. N. ertheilte zweite Ausfertigung wird hiemit vollstreckbar erklärt."

Ist der obigen Erörterung gemäß eine weitere vollziehbare Ausfertigung nach der zweiten überhaupt zulässig, so versteht es sich von selbst, daß sie als dritte, vierte 2c. 2c. bezeichnet werden muß. —

Ist ein Theil der im Urtheile festgesetzten Schuld durch Zahlung, Nachlaß oder wie immer bereits vor Ertheilung der neuen Ausfertigung erloschen, und dies auf Grund des Parteivorbringens im Beschlusse des Gerichtsvorstandes angegeben, so muß dies auch bei der Ausfertigung beachtet und die Vollziehbarkeitsformel dem entsprechend beschränkt werden. Sie dürfte in solchen Fällen etwa lauten:

„Vorstehende nach genehmigendem Beschlusse des k. Gerichtsvorstandes vom (Datum) dem N. N. ertheilte zweite (dritte 2c.) fertigung wird hiemit für den restigen Schuldbetrag von . . fl. . . kr. Ausvollstreckbar erklärt,"

und es dürfte sich empfehlen, den Schuldbetrag nicht allein in Ziffern, sondern auch in Worten auszudrücken.

Für die erste vollstreckbare Ausfertigung sieht das Gesetz eine solche Beschränkung nicht vor. Sie wird darum auch nicht stattfinden dürfen, selbst wenn die obsiegende Partei dem Gerichtsschreiber bei

dem Begehren um die erste Ausfertigung von der theilweisen Tilgung der im Urtheile festgesetzten Schuld Kenntniß gibt. —

§ 116.

Wird die Ertheilung einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung an die obsiegende Partei genehmigt, so steht der Gegenpartei ein Einspruchs- oder Beschwerderecht nicht zu. Der Gerichtsschreiber kann also die Ausfertigung sofort ertheilen, sobald er von dem genehmigenden Beschlusse Kenntniß hat.

Wird dagegen die Ertheilung einer Ausfertigung vom Gerichtsschreiber oder Gerichtsvorstand verweigert, so kann sich die zurückgewiesene Partei an das Gericht selbst wenden.

Insoweit hier vom Gerichtsschreiber die Sprache ist, kann sich die gesetzliche Bestimmung nur auf einfache oder erste vollstreckbare Ausfertigungen beziehen, denn die Ertheilung einer zweiten oder überhaupt neuen vollstreckbaren Ausfertigung muß der Gerichtsschreiber verweigern, solange ihm der genehmigende Beschluß des Gerichtsvorstandes nicht bekannt ist, — und aus einer solchen gesetzlich begründeten Weigerung erwächst der Partei kein Recht, das Gericht anzugehen, sondern sie hat sich einfach mit ihrem Gesuche an den Gerichtsvorstand zu wenden, wie sie es nach dem Gesetze hätte thun sollen, ehe sie den Gerichtsschreiber damit behelligte.

Ebenso erwächst aus einer etwaigen Weigerung des Gerichtsvorstandes, die Ertheilung einer einfachen Ausfertigung von Urtheilen, die in öffentlicher Sitzung gefällt wurden, oder einer ersten vollstreckbaren Ausfertigung anzuordnen, nicht sofort das Recht zur Beschwerde an das Gericht, denn diese Ausfertigungen kann und darf nur der Gerichtsschreiber ertheilen. Hat daher die Partei beim Gerichtsvorstande darum nachgesucht, so ist sie eben an die unrechte Thüre gekommen und einfach an die richtige, d. h. zum Gerichtsschreiber zu verweisen.

Verweigert dagegen der Gerichtsschreiber die erbetene Ertheilung einer einfachen Ausfertigung eines in unbeschränkter öffentlicher Sitzung gefällten Urtheiles oder einer ersten vollstreckbaren Urtheilsausfertigung, oder auch die einer vom Gerichtsvorstande in gesetzlicher Weise bereits genehmigten neuen vollstreckbaren Ausfertigung, oder endlich die Ausfertigung eines bei beschränkter Oeffentlichkeit gefällten Urtheiles, für welche die Genehmigung des Gerichtsvorstandes erwirkt ist, — dann hat sich die abgewiesene Partei nicht an den Gerichtsvorstand zu wenden, wie man aus Art. 130 des Einf. Ges. (vergl. S. 3 f.) und dem dort festgestellten Aufsichtsrechte etwa schliessen möchte, sondern nur an das Gericht selbst.

Ebenso wenn der Gerichtsvorstand die Ertheilung einer neuen vollziehbaren Ausfertigung oder der Ausfertigung eines bei beschränkter Oeffentlichkeit oder in geheimer Sitzung erlassenen Urtheils nicht genehmigt.

Barth ist zwar anderer Meinung und sagt — Bd. II. S. 115: Wenn Jemanden eine Ausfertigung, um welche er nachgesucht hat,

verweigert worden ist, und hingegen Abhilfe gesucht wird, gilt Folgendes:

1) Der Komparent (er sei nun Partei oder ein Dritter) kann sich von kurzer Hand beschwerend an den Gerichtsvorstand wenden, unter welchem der Gerichtsschreiber steht, — . . . .
3) Die Beschwerde gegen den innerhalb seiner Kompetenz handelnden Gerichtsschreiber kann mittels einfacher Vorstellung auch sofort und mit Umgehung des Gerichtsvorstandes ans Kollegium gebracht werden.

Dabei beruft sich der Kommentator auf die Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Abgeordneten-Kammer, Beil. Bd. III. Abth. II. S. 451. Allein dort ist von einer solchen Auslegung nichts zu finden.

Die vorangestellte dagegen entspricht dem Wortlaute des Gesetzes, und wenn man den Art. 130 des Einf. Ges. in dem Sinne auslegt, daß der Gerichtsschreiber ein selbstständiger Beamter mit ausgeschiedenem, gesetzlich normirten Wirkungskreise ist, und daß von dem Aufsichtsrechte des Gerichtsvorstandes nur bei Ueberschreitung dieses Wirkungskreises, bei Nachlässigkeit und Dienstwidrigkeit Gebrauch gemacht werden soll, auf welche Fälle doch sonst das Recht der Einschreitung der Gerichts- und Amtsvorstände beschränkt ist, so wird man sicher auch dem Geiste des Gesetzes am nächsten kommen. Allerdings spricht Art. 130 davon, daß der Gerichtsvorstand auf Beschwerde der Betheiligten Anordnungen in Bezug auf den Dienst der Gerichtschreiber treffen kann. Allein es wird dabei sicher vorausgesetzt, daß der Beschwerdeweg nicht für den konkreten Fall gesetzlich anders geregelt ist. Das aber ist durch Art. 292 offenbar geschehen.

Selbstverständlich schließt diese Deutung nicht aus, daß der Gerichtsvorstand, wenn er von einer unbegründeten Weigerung des Gerichtsschreibers Kenntniß erhält, mit diesem Rücksprache nimmt und ihn auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam macht, und soll hier nicht im Entferntesten dem Gerichtsschreiber der Rath ertheilt werden, solchen Vorstellungen sich zu verschliessen. Aber wenn der Gerichtsschreiber sich den Anschauungen des Gerichtsvorstandes nicht anschliessen kann, soll ihm sein Recht und seine Zuständigkeit gewahrt und Beschwerde der Partei nicht zunächst an den Gerichtsvorstand und dann erst an das Gericht, sondern sofort und ausschliessend an das letztere zulässig sein.

Dafür sprechen ausser dem Erwähnten die abweichenden Bestimmungen in Art. 292 des Prozeß- und Art. 130 des Einf. Gesetzes, denn nach ersterem steht gegen Verfügungen des Gerichtsvorstandes Beschwerde der Partei an das Kollegialgericht, nach letzterem dem Gerichtsschreiber selbst an das vorgesetzte Gericht zu.

Ferner fällt Art. 518 in die Wagschale, nach welchem im Allgemeinen die Urtheilsausfertigung bei den Einzelngerichten ebenso wie bei den Bezirksgerichten behandelt werden soll, aber im Falle des Art. 292 Abs. 1 der betreffenden Partei sofort das Rechtsmittel der

Beschwerde (an das Bezirksgericht) freisteht, wie in § 119 näher erörtert wird.

Wäre Barths Anschauung begründet, so müßte auch bei den Einzelngerichten von dem sich weigernden Gerichtsschreiber zuerst an den Gerichtsvorstand und dann erst an das Obergericht appellirt werden, wogegen wieder der Wortlaut des Art. 518 spricht, und es müßte Art. 292 lauten: Wird die Ertheilung einer Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber und dem Gerichtsvorstande verweigert ꝛc. — Das „oder" des Art. 292 im Zusammenhalte mit Art. 518 Ziffer 2 ist seiner Auslegung geradezu entgegen. —

Das Verfahren bei solchen Beschwerden ist das auf einfache Vorstellungen gesetzlich geregelte, wie es — soweit der Gerichtschreiberei-Dienst dabei in Frage kommt — Seite 29, 52 f. und 79 bereits erörtert wurde. Die Entscheidung wird in geheimer Sitzung getroffen, mit Gründen versehen, sammt diesen auf die Vorstellung gesetzt und vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet. — Ausfertigungen werden auf Begehren und gegen Bezahlung der Gebühren wie von jedem andern Urtheile durch den Gerichtsschreiber ertheilt, sofern es sich um neue vollstreckbare Ausfertigungen handelt, — ausserdem wird die Entscheidung in Urschrift sammt Vorstellung an die Partei hinausgegeben. (Art. 651.) Weist auch das Gericht das Gesuch um die Ausfertigung zurück, so steht der abgewiesenen Partei die Beschwerde an das Obergericht frei, bezüglich deren das Nöthige Seite 32 f. bereits erörtert ist.

Genehmigt das Gericht die erbetene Ausfertigung, so steht der Gegenpartei ein Beschwerderecht nicht zu. Handelt es sich um eine neue vollstreckbare Ausfertigung, so ist dieselbe durch den Gerichtsschreiber zu ertheilen, der genehmigende Gerichtsbeschluß auf der Gerichtsschreiberei aufzubewahren, auf der Urschrift des Urtheils vorzumerken und in der Ausfertigung selbst zu erwähnen. Bezüglich der Aufbewahrung und Erwähnung gilt dasselbe, was oben von Ausfertigungen in Folge genehmigenden Beschlusses des Gerichtsvorstandes erwähnt wurde. Insbesondere wird die Vollstreckbarkeitsformel hier zu lauten haben:

„Vorstehende, nach genehmigender Entscheidung des k. . . . . Gerichtes N. vom (Datum) dem N. N. ertheilte zweite (dritte ꝛc.) Ausfertigung wird hiemit (für den restigen Schuldbetrag von . . .) vollstreckbar erklärt."

Hat das Gericht nur über die vom Gerichtsschreiber verweigerte Ertheilung einer einfachen oder ersten vollziehbaren Ausfertigung genehmigend entschieden, so ist weder Aufbewahrung noch Vormerkung des Entscheides in der Urschrift, noch Erwähnung desselben in der Ausfertigung selbst nothwendig, der Entscheid kann vielmehr — wie schon bemerkt — in Urschrift sammt der Vorstellung der nachsuchenden Partei hinausgegeben und die Ausfertigung ohne Weiteres ertheilt werden.

Immerhin dürfte irgend welche Vormerkung im Interesse des Gerichtsschreibers gelegen sein, der ohne Grund die erbetene Ausfertigung kaum verweigern, sich aber gegen später mögliche Anfechtungen wegen unbefugter Ausfertigung zu schützen suchen wird.

Dieser Zweck wird zweifellos erreicht, wenn er kurzen Auszug der genehmigenden Entscheidung in der oben S. 141 angedeuteten Weise zu den Beilagen des Urtheilsbuches bringt. Das wird sich namentlich bei der Ausfertigung von Urtheilen empfehlen, die bei beschränkter oder ausgeschlossener Oeffentlichkeit gefällt wurden. —

§ 117.

Bezüglich der besonderen Verhältnisse, welche nach Art. 293 eine Ausnahme von der Regel begründen sollen, daß Vertagungsurtheile, denen nach Art. 316 Abs. 5. die Verbindungsurtheile gleich zu achten sind (Barth II 152), und Beurkundungen nicht auszufertigen sind, — unter welchen also eine Ausfertigung auch für solche Urkunds- und Vertagungsurtheile zulässig erscheint, bietet das Gesetz keinerlei Anhaltspunkte. Es werden auf derartige Urtheile lediglich die Bestimmungen über die Gerichtsakten überhaupt zur Anwendung kommen, wie sie im II. Abschnitte Seite 23 f. erörtert sind.

Barth sagt — Bd. II S. 116: Ob eine Ausnahme vorliegt, hat zunächst der Gerichtsschreiber zu beurtheilen, an welchen das Verlangen einer Ausfertigung gebracht wird. Er wird am besten thun, wenn er im Zweifel die Ausfertigung bewilligt, da nicht abzusehen ist, welcher Nachtheil daraus entstehen sollte. —

§ 118.

Barth fügt seiner Abhandlung über die Ausfertigungen (Bd. II. S. 116) den Schlußsatz bei: Durch die Bestimmungen über die Ausfertigung der Urtheile ist nicht ausgeschlossen, daß der Gerichtsschreiber einfache Abschriften auf Ersuchen fertigen lasse. Wem jedoch eine einfache Ausfertigung nicht ertheilt werden darf, dem darf auch eine Abschrift nicht gefertigt werden. —

§ 119.

Wie mehrfach erwähnt, gelten die meisten der bisher erörterten Bestimmungen auch für die Urtheilsausfertigungen bei den Handels- und Einzelngerichten. Der Art. 518 erklärt den Inhalt der Art. 288—293 ausdrücklich auf dieselben anwendbar mit folgenden Abweichungen:

1) Auch die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, der Sachverhalt und die gestellten Gesuche sind nach dem Eintrage im Urtheilsbuche in die Ausfertigung einzurücken, und zwar müssen, wenn bei Bezeichnung einer Partei in Gemäßheit des Art. 280 Abs. 4 eine Hinweisung auf einen früheren Eintrag stattgefunden hat, in der Ausfertigung sämmtliche bei dem Rechtsstreite betheiligte Personen auf Grund des

früheren Eintrags nach Vor= und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung bezeichnet werden,

2) bei den Einzelngerichten steht im Falle des Art. 292 Abs. 1 der betreffenden Partei sofort das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die erste Bestimmung ist nothwendig, weil bei den Einzeln= und Handelsgerichten ein Schriftsatz mit Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, Angabe des Sachverhalts und der gestellten Gesuche (Qualitäten) nicht wie bei den Bezirks= Appellations= und Handelsappellationsgerichten durch Anwälte eingereicht, sondern durch die Gerichte selbst abgefaßt wird, einfach aus dem Grunde, weil man im Parteiprozesse, wie er vor den Einzeln= und Handelsgerichten stattfindet, die Betheiligung von Anwälten nicht als Regel voraussetzen durfte.

Hier ist also die Ausfertigung mehr als bei den Bezirksgerichten ihrem Inhalte nach ein Auszug aus dem Urtheilsbuche, jedoch gilt in Bezug auf die Reihenfolge der einzelnen Bestandtheile dasselbe, was bei den bezirksgerichtlichen Urtheilsausfertigungen Seite 136 f. erwähnt ist.

Da in den Urtheilen der Einzeln= und Handelsgerichte wie bei jenen der Bezirksgerichte die Erleichterung gestattet ist, bei Bezeichnung einer Partei, die aus mehreren Personen besteht, wenn in der betreffenden Sache ein Eintrag bereits stattgefunden und seitdem eine Veränderung sich nicht ergeben hat, lediglich auf den frühern Eintrag hinzuweisen (vergl. S. 124), so genügt es nicht, in solchen Fällen in die Ausfertigung diese Hinweisung zu übertragen, sondern es muß die Bezeichnung genau und umständlich so in die Ausfertigung kommen, wie sie an der Stelle des Urtheilsbuches steht, auf welche die Hinweisung sich bezieht.

Auch hierin liegt eine Abweichung vom wörtlichen Gleichlaute zwischen Urtheilsurschrift und Ausfertigung und eine neue Rechtfertigung des in Bezug auf die Gleichlautsbestätigung Seite 138 Gesagten. —

Die Bestimmung in Ziffer 2 bezieht sich nur auf Einzeln=, nicht auf Handels=Gerichte und hat den Fall im Auge, daß begehrte Ausfertigungen vom Gerichtsschreiber, insoweit er zu deren unmittelbarer Ertheilung berechtigt ist, oder vom Gerichtsvorstande, insoweit dessen Genehmigung gesetzlich erforderlich ist, verweigert werden. Hierüber ist Seite 142 f. ausführlich gehandelt. Bei den Einzelngerichten wäre es reine Zeitvergeudung, müßte über die Weigerung des Gerichtsvorstandes erst das Gericht selbst entscheiden, da der entscheidende Theil des Gerichtes nur wieder der Gerichtsvorstand wäre. Darum ist hier gegen eine solche Weigerung des Letzteren sofort Beschwerde an das Obergericht zulässig.

Beachtenswerther ist, daß auch bei Einzelngerichten gegen die Weigerung des Gerichtsschreibers, eine erbetene Ausfertigung zu ertheilen, deren Ertheilung in seiner unmittelbaren Befugniß läge, nicht der Gerichtsvorstand, ebensowenig aber auch — was ja

in der Hauptsache dasselbe wäre — das Gericht einen Beschluß erlassen kann, der diese Ausfertigung gegen den Willen des Gerichtsschreibers möglich machte, sondern daß ihm gegenüber auch hier nur die Beschwerde an das Obergericht zulässig erscheint. —

§ 120.

Auch für die Obergerichte gelten in der Hauptsache die für bezirksgerichtliche Urtheilsausfertigungen gegebenen Anordnungen.

Besondere Verfügungen hierüber trifft in Bezug auf Berufungen der Seite 129 theilweise mitgetheilte Art. 737, indem er bestimmt, der Gerichtsschreiber des Obergerichtes habe, wenn das erstrichterliche Urtheil ganz oder theilweise aufgehoben wurde, binnen acht Tagen nach Verkündung des oberrichterlichen Urtheiles einen kostenfreien Auszug des Urtheils dem Gerichtsschreiber zu übersenden. —

In dem Auszuge sind der Tag der Verkündung, die Parteien, der Betreff und die Entscheidung anzugeben. —

Auch im Wiederaufnahmsverfahren kann das Berufungsgericht thätig werden. Wenn nämlich das Wiederaufnahmsverlangen gegen Entscheidungen verschiedener Instanzen geht, so ist das Berufungsgericht zur Verbescheidung desselben zuständig. In diesem Falle kommt Art. 737 zur analogen Anwendung (Art. 767, 786). —

Aehnlich bestimmt für Beschwerdesachen Art. 751, daß das Obergericht als Beschwerdegericht eine Ausfertigung seiner Entscheidung dem Untergerichte übersenden läßt. Der Gerichtsschreiber des letzteren hat dem Beschwerdeführer, und im Falle des Art. 744 (vergl. S. 33) dem weiter Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung Kenntniß zu geben, sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung mitzutheilen. —

Ist in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde, die immer an den obersten Gerichtshof gerichtet werden muß, eine Entscheidung ganz oder theilweise vernichtet worden, so hat der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe eine kostenfreie Ausfertigung des Kassationsurtheils binnen fünfzehn Tagen nach dessen Verkündigung dem Gerichtsschreiber des Gerichtes, welches die vernichtete Entscheidung erlassen hat, zu übersenden. — Daß dieser Vormerkung vom Kassationsurtheile am Rande der vernichteten Entscheidung zu machen hat, die jeder spätern Ausfertigung oder Abschrift beizufügen ist, und daß die Bestimmungen des Art. 737 analoge Anwendung finden, ist schon Seite 112 und 130 erwähnt (Art. 818). —

Man sieht aus der Vergleichung dieser Bestimmungen, daß das Verfahren zwar einigermassen ähnlich, aber durchaus nicht gleich ist.

Von dem auf Berufungen ergangenen Urtheile sind eigentliche Ausfertigungen nur durch den Gerichtsschreiber des Obergerichtes zu ertheilen. Das erhellt zweifellos aus dem Art. 737, wonach von reformirenden Urtheilen lediglich Auszug, nicht Ausfertigung, an das Untergericht gelangt, und dieser Auszug nur das enthält, was zur Vormerkung am Rande des geänderten erstrichterlichen Urtheils nothwendig ist, nicht aber die Qualitäten und die Entscheidungsgründe.

Da diese sonach gar nicht zur Kenntniß des Untergerichtes gelangen, ohne dieselben aber eine eigentliche Urtheilsausfertigung nicht denkbar ist, so geht daraus klar hervor, daß der Gerichtsschreiber des Untergerichts weder ein Recht noch die Möglichkeit hat, Ausfertigung eines obergerichtlichen Berufungs-Urtheils zu ertheilen.

Daraus erklärt sich auch die Bestimmung, daß der Auszug kostenfrei vom Gerichtsschreiber des Obergerichtes an den des Untergerichtes gesendet werden muß. Er dient nur zur Berichtigung und Evidenthaltung des untergerichtlichen Urtheilsbuches, nicht zu Parteizwecken, und ist deshalb Offizialsache. —

Wird die Berufung verworfen (eine Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils durch das Obergericht kennt das neue Gesetz nicht), so ist nach dem Gesetz auch nicht einmal eine auszugsweise Mittheilung des oberrichterlichen Urtheils an das Untergericht erforderlich, denn Art. 730 sagt nur: Erleidet das unterrichterliche Urtheil durch die Entscheidung des Obergerichts keine Aenderung, so geht die Sache zum Behufe der etwa noch weiter erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen an das Untergericht zurück.

Würde gleichwohl einmal Ausfertigung eines solchen, die Berufung verwerfenden Urtheiles nothwendig, so wäre sie ausschliessend durch den Gerichtsschreiber des Obergerichtes zu ertheilen und deshalb bei demselben nachzusuchen. —

All das gilt auch für die Urtheile der Obergerichte im Wiederaufnahmsverfahren. —

Aehnlich ist das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden. Was zu thun, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen wird, darüber sagt das Gesetz nichts anderes, als daß der Beschwerdeführer, wenn ihm Streitmuthwille zur Last fällt, in eine Geldbusse bis zu 100 Gulden verurtheilt werden soll (Art. 813).

Es wird also das obenerwähnte Verfahren Platz greifen und die Sache ohne besondere Urtheilsausfertigung an das Prozeßgericht zurückgehen, etwa nöthig werdende Ausfertigung des verwerfenden Urtheils aber beim Gerichtsschreiber des obersten Gerichtshofes zu begehren sein. —

Ist dagegen durch das Kassationsurtheil eine Entscheidung ganz oder theilweise vernichtet, so geschieht die Bekanntgabe hievon in gleicher Weise wie bei Berufungsurtheilen an das Gericht, von welchem die vernichtete Entscheidung ausging, gleichviel ob dieses Prozeß- oder Berufungsgericht war. Jedoch ist nicht Auszug wie vom Berufungsurtheile, sondern Ausfertigung zu übersenden, die demnach alle Bestandtheile der Urtheilsurschrift umfassen muß.

Aus der Bestimmung, daß sie kostenfrei zu erfolgen hat, darf gefolgert werden, daß sie ebenfalls nur der Berichtigung und Evidenthaltung des Urtheilsbuchs beim Untergerichte, nicht Parteizwecken dienen soll, also vom Gerichtsschreiber des Untergerichts weitere Ausfertigungen von der ihm zugekommenen Ausfertigung nicht ertheilt werden dürfen. —

Hat die Partei Ausfertigung eines solchen Kassationsurtheiles nöthig, so kann sie dieselbe nur beim Gerichtsschreiber des obersten Gerichtshofes begehren. —

Anders bei gewöhnlichen Beschwerden, abgesehen von der Nichtigkeitsbeschwerde. Das Untergericht erhält zwar eine Ausfertigung, nicht einen Auszug, aber die Bestimmung unterscheidet sich von den vorerwähnten dadurch, daß sie hier ganz allgemein anordnet: „das Obergericht läßt dem Untergerichte eine Ausfertigung übersenden," — während sonst regelmässig durch das Gesetz der Gerichtsschreiber zur Mittheilung der Auszüge oder Ausfertigungen oberrichterlicher Urtheile oder Entscheidungen an den Gerichtsschreiber des Untergerichtes beauftragt ist. In Beschwerdesachen darf also der Gerichtsschreiber des Obergerichtes dem Gerichtsschreiber des Untergerichtes eine Ausfertigung der oberrichterlichen Entscheidung unmittelbar nicht zugehen lassen, er darf nur auf spezielle Anordnung seines Gerichtes überhaupt eine Ausfertigung absenden und hat sie an das Untergericht selbst, nicht an den Gerichtsschreiber desselben zu richten.

Diesen Unterschied scheint Barth nicht genau zu beachten, wenn er — Bd. I Seite 413 — sagt: Sind in Folge eingelegter Rechtsmittel die Akten an ein Obergericht zu senden, so geschieht dies von Gerichtsschreiberei zu Gerichtsschreiberei und ebenso die Zurücksendung. Von der Entscheidnng erhält das Untergericht, wenn jene eine reformirende ist, ferner in Beschwerdesachen durch einen Auszug oder eine Ausfertigung Kenntniß, welche ebenfalls der Gerichtsschreiber am Obergerichte seinem Kollegen am Untergerichte mittheilt. — Der Grund der Unterscheidung ist bereits Seite 34 angedeutet.

Ferner ist im Gesetze nicht gesagt, daß diese Ausfertigung kostenfrei erfolgen muß, wie es doch bei der Mittheilung von Berufungs-Urtheils-Auszügen oder Kassations-Urtheils-Ausfertigungen ausdrücklich angeordnet ist. Es wird daher anzunehmen sein, daß für die Mittheilung oberrichterlicher Entscheidungen in Beschwerdesachen an das Untergericht Gebühren zur Verrechnung kommen und sind deshalb von der Gerichtsschreibereiordnung nähere Bestimmungen zu gewärtigen, die im II. Bande zur Erörterung gelangen. —

Die Entscheidungen in Beschwerdesachen werden nicht in öffentlicher, sondern in geheimer Sitzung getroffen und darum auch nicht öffentlich verkündet. In Folge dessen steht auch dem Gerichtsschreiber des entscheidenden Obergerichtes die Befugniß nicht zu, dem Beschwerdeführer oder überhaupt einer Partei Ausfertigung von der Entscheidung zu ertheilen, sondern dies kann nur der Gerichtsschreiber des Untergerichtes, gegen welches die Beschwerde erhoben war. Dieser muß unter allen Umständen dem Beschwerdeführer Kenntniß von der Entscheidung geben und Empfangsbescheinigung dafür einziehen, auf Verlangen auch Abschrift der Entscheidung mittheilen.

Durch den Nachsatz scheint angedeutet, daß die Kenntnißgabe, die jedenfalls erfolgen muß, sich auf den entscheidenden Ausspruch

des Obergerichtes ohne Angabe der Gründe beschränken soll, denn sonst wäre die Mittheilung weiterer förmlicher Abschrift überflüssig.

Die Bestimmung, daß die Abschrift nur „auf Verlangen" ertheilt wird, läßt folgern, daß sie auch nur gegen Entrichtung der Gebühren ertheilt werden darf. —

Wenn bei Erledigung der Beschwerde (ausser dem Beschwerdeführer) eine andere Person im entgegengesetzten Interesse betheiligt ist, so muß ihr nach Art. 744 — wie schon Seite 33 erwähnt — die Beschwerdeschrift durch den Beschwerdeführer zugestellt werden und kann sie Erinnerungen einreichen. Es muß ihr aber auch wie dem Beschwerdeführer selbst durch den Gerichtsschreiber des Untergerichts Kenntniß von der oberrichterlichen Entscheidung gegeben und auf Verlangen Abschrift derselben mitgetheilt werden.

Gegenüber dem Beschwerdeführer und der nach Art. 744 etwa weiter betheiligten Personen ist der Gerichtsschreiber des Untergerichtes, obschon die Entscheidung in geheimer Sitzung erfolgte, an vorgängige Genehmigung des Gerichtsvorstandes nach der ausdrücklichen Schlußbestimmung des Artikels 751 nicht gebunden. Andern Personen aber darf er weder Kenntniß noch Abschrift von solchen Entscheidungen geben, ohne die besondere Ermächtigung dazu von Seite des Gerichtsvorstandes erlangt zu haben, wie dies Seite 24 f. auf Grund des Art. 170 näher dargelegt ist.

Bezüglich der hier erwähnten Kenntnißgabe sagt (Barth Bd. I Seite 505): Bei Entscheidungen, welche in geheimer Sitzung erlassen werden, ist zwar, weil hier eine öffentliche Verkündung nicht stattfindet, eine Notifikation wenigstens an den Imploranten erforderlich, — aber diese geschieht nicht im Wege förmlicher Zustellung durch einen Gerichtsboten, sondern im Wege einfacher Mittheilung durch den Gerichtsschreiber, und ist sie geschehen, so tritt auch hier die Thätigkeit der Partei ein, um erforderlichen Falles die Zustellung an die Gegenpartei zu bewirken. —

Diese im Allgemeinen ganz richtige Behauptung findet, wie oben gezeigt, auf die Notifikation oberrichterlicher Entscheidungen in Beschwerdesachen nicht unbedingte Anwendung, da hier der Gerichtsschreiber nicht allein dem Beschwerdeführer (Imploranten), sondern auch der an der Entscheidung im entgegengesetzten Interesse betheiligten Person, was doch in der Regel die Gegenpartei sein wird, Kenntniß geben muß.

Barths Aufstellung entspricht der Regel, hier liegt eine spezielle Ausnahme vor. —

§ 121.

An die Vorschriften bezüglich der Beschwerden kann hier zweckentsprechend die des Art. 35 angereiht werden, nach welcher, wenn die Zuständigkeit mehrerer nicht im Unterordnungsverhältnisse stehender Gerichte streitig oder in Frage ist, die Festsetzung derselben bei dem nächsten den verschiedenen Gerichten vorgesetzten Ober-

gerichte oder beim Mangel eines solchen beim obersten Gerichtshof mittels einfacher Vorstellung nachgesucht, — das die Zuständigkeit festsetzende Erkenntniß durch den Staatsanwalt, — falls ein solcher am Gerichte nicht aufgestellt ist, durch den Gerichtsvorstand — den Untergerichten mitgetheilt werden muß, und der Gerichtsschreiber des als zuständig erkannten Gerichtes den Betheiligten Kenntniß zu geben hat, —

ferner jene des Art. 48, nach welchem in der Regel das gleiche Verfahren bei Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers Platz zu greifen hat. —

Barth sagt in Bezug auf Art. 35 — Bd. I S. 253: Bezüglich der Kundgabe des die Zuständigkeit regelnden Erkenntnisses weicht das hier vorgeschriebene von dem Verfahren, welches nach der Regel einzutreten hätte, ab; statt daß nämlich das Erkenntniß dem Gesuchsteller auf Anmelden ausgehändigt wird (Art. 651 Abs. 2), und sodann diesem das Weitere überlassen bleibt, erfolgt die Mittheilung des Erkenntnisses (dessen Urschrift, wie aus dem Zusammenhange sich ergibt, auf der Gerichtsschreiberei des erkennenden Gerichtes hinterlegt bleibt) sowohl an das zuständige als an das mit ihm in Konflikt befindlich gewesene Untergericht unmittelbar durch den Staatsanwalt, — falls aber das Erkenntniß von einem Handelsappellationsgerichte erlassen wurde, weil bei diesem Staatsanwälte nicht aufgestellt sind, durch den Gerichtsvorstand, — und es liegt sodann die Verständigung der Parteien vom ergangenen Erkenntnisse dem Gerichtsschreiber des als zuständig erkannten Gerichtes ob.

Wie dieselbe geschehen soll, ist nicht näher bestimmt, daher dem Ermessen des Gerichtsschreibers überlassen. Er kann der Partei schriftlich bekannt geben, daß das Erkenntniß erfolgt und welches Gericht durch dasselbe für kompetent erklärt sei, er kann aber auch, wenn sie bei ihm sich zur Nachfrage einfindet, ihr die Mittheilung mündlich gegen Bescheinigung auf dem Erkenntnisse machen.

Die Einsicht des Letzteren darf den Parteien in keinem Falle durch den Gerichtsschreiber verweigert werden. Abschrift davon ist nur auf Verlangen und gegen Vergütung der Schreibgebühren zu ertheilen. —

In dem auf Festsetzung der Zuständigkeit gerichteten Verfahren sind weder Stempel anzuwenden, noch dürfen für die Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertigungen Taxen erhoben werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Antrag verworfen wird. —

Diese letzte Behauptung Barths gründet auf Art. 37 des Prozeßgesetzes, der im letzten Abschnitte dieses Buches zur Sprache kommt.

§ 122.

Auch von Entscheidungen der Untergerichte selbst hat der Gerichtsschreiber in verschiedenen Fällen den Parteien in ähnlicher

Weise, wie sie eben besprochen wurde, Kenntniß zu geben, namentlich im Vollstreckungsverfahren.

So bei der Pfändung und Zwangsveräusserung von Fahrnissen (32. Hauptstück) von dem Erkenntnisse, welches das Gericht auf einfache Vorstellung einzelner Betheiligten nach Art. 940 erläßt, wenn nach Hinterlegung des Erlöses eine Verständigung unter den Betheiligten zu Stande kommt oder sonst das Hinderniß der Auszahlung ohne vorgängiges Vertheilungsverfahren wegfällt.

Die Mittheilung durch den Gerichtsschreiber an die Betheiligten erfolgt gegen Bescheinigung und eröffnet denselben die fünfzehntägige Frist zur Einlegung der Beschwerde, der aufschiebende Wirkung zukommt (vergl. Seite 37). —

Ebenso bei der Immission (35. Hauptstück) nach Art. 1016, wenn das Gericht dem Schuldner zur Bestreitung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse (vergl. Seite 57 f.) einen bestimmten Theil der Erträgnisse der von der Immission betroffenen Sachen zuweist oder denselben zur Räumung in der Einweisung begriffener Gebäude anweist.

Jedem Betheiligten ist durch den Gerichtsschreiber Mittheilung von der Entscheidung gegen Bescheinigung zu machen und steht binnen acht Tagen nach deren Empfang das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

So ferner bei der Subhastation (Beschlagnahme und Zwangsveräusserung unbeweglicher Sachen, 36. Hauptstück) nach Art. 1048, wenn das Vollstreckungsgericht auf einfache Vorstellung eines bei der Zwangsvollstreckung betheiligten Gläubigers einen Verwalter für die in Beschlag genommenen Gegenstände oder einen Theil derselben aufstellt, und nach Art. 1049, wenn es dem Schuldner oder Drittbesitzer zur Bestreitung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse einen Theil der Erträgnisse der beschlagnahmten Sachen zuweist (vergl. Seite 83). In beiden Fällen erfolgt die Bekanntgabe der Entscheidung durch den Gerichtsschreiber an jeden Betheiligten gegen Bescheinigung und eröffnet demselben eine achttägige Beschwerdefrist.

Für alle diese Mittheilungen gilt die obenerwähnte Anmerkung Barths. Dieselben werden sich lediglich auf den Tenor der Entscheidungen zu beschränken haben, förmliche Ausfertigung ist von den Parteien zu veranlassen, wenn sie ihnen nöthig dünkt, und dann nach Art. 170 und den Erörterungen zu denselben (Seite 24 f.) zu behandeln. —

§ 123.

Besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen des Gesetzes in Bezug auf die Gant. Hier tritt, wie Barth — Bd. I Seite 413 bemerkt, der eigenthümliche Fall ein, daß das Ganterkenntniß in geheimer Sitzung erlassen, aber in öffentlicher verkündet wird.

Letzteres ist im Art. 1195 ausdrücklich bestimmt, ersteres ist die natürliche Folge davon, daß der Antrag auf Ganteröffnung mittels einfacher Vorstellung erhoben wird (Art. 1189). —

Wenn dagegen der Antrag auf Ganteröffnung abgewiesen wird (also Ganterkenntniß im Sinne des Art. 1195 nicht vorliegt und deshalb auch Verkündung im Sinne desselben Artikels nicht erfolgt), so hat der Gerichtsschreiber nach Art. 1205 dem Antragsteller Abschrift des Erkenntnisses an Verkündungsstatt gegen Empfangsbescheinigung mitzutheilen.

Hier ist ausdrücklich Abschrift verlangt und muß dieselbe zweifellos nicht nur den abweisenden Beschluß, sondern auch die Entscheidungsgründe enthalten. Die Mittheilung geht jedoch nicht an alle Betheiligte, sondern nur an den Antragsteller, dem es zusteht, nöthigen Falls weitere Zustellung an andere Betheiligte, namentlich etwa an den Gantirer zu veranlassen. —

Nach Empfang der Abschriftsmittheilung steht dem Antragsteller innerhalb fünfzehn Tagen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Wird dieser stattgeben, so hat das Appellationsgericht die Ganteröffnung auszusprechen und das Ganterkenntniß in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Der weitere Vollzug steht dem Bezirksgerichte zu, welches dabei ebenso zu verfahren hat, als wenn das Ganterkenntniß von ihm selbst ausgegangen wäre.

Stünde dieser Nachsatz nicht im Art. 1205, so wäre gar kein Zweifel, daß das Verfahren in Bezug auf Mittheilung und Ausfertigung des oberrichterlichen Ganterkenntnisses ganz regelmäßig nach den Seite 147 mitgetheilten Bestimmungen über Berufungsurtheile überhaupt einzuhalten, also dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts von jenem des Appellationsgerichts kostenfreier Auszug aus dem Ganterkenntniß des letzteren übersendet, etwa nothwendige Ausfertigung dieses Erkenntnisses aber nur durch den Letzteren ertheilt werden müßte. Allein die ausdrückliche Bestimmung „Der weitere Vollzug ꝛc.“ ändert offenbar das Verfahren in dieser Beziehung, da nach demselben das appellgerichtliche Erkenntniß vom Bezirksgerichte als eigenes zu betrachten ist. In Folge dessen wird jede nöthige und zulässige Ausfertigung eines solchen Erkenntnisses durch den Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes und nicht durch den des Appellationsgerichtes erfolgen müssen. —

Diese Anschauung setzt voraus, daß das appellationsgerichtliche Erkenntniß in Urschrift oder vollkommener beglaubigter Ausfertigung dem Bezirksgerichte mitgetheilt wird, — und diese Voraussetzung wird bestärkt durch den Schlußsatz des Art. 1205, nach welchem das Ganterkenntniß des Appellationsgerichts und das auf Grund desselben vom Bezirksgericht erlassene Erkenntniß, — durch welches die Aufstellung eines Richters als Gantkommissär, eines oder mehrerer Masseverwalter und nach Umständen die Festsetzung der Unterstützungen verfügt wird, die dem Gantschuldner allenfalls bewilligt werden — dem Gantschuldner, wenn er nicht selbst die Beschwerde erhoben hat, auf Betreiben des Beschwerdeführers zuzustellen ist. — Zustellung setzt Ausfertigung voraus, die Ausfertigung muß im Sinne dieser Ge-

setzesbestimmung die beiden Erkenntnisse umfassen, kann also für beide nur durch den Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes ertheilt werden. —

§ 124.

Eine weitere Art von Erkenntnißmittheilung behandelt in Bezug auf die Klagen auf Todeserklärungen nach preussischem Landrechte das Einführungsgesetz, indem es — Art. 33 und 34 — anordnet, daß nach Prüfung der Akten durch den Referenten und Staatsanwalt in geheimer Sitzung, soferne keine Intervention stattgefunden hat, das Gericht auf Vortrag des Referenten entscheidet, das Erkenntniß durch den Gerichtsschreiber den Betheiligten gegen Bescheinigung mitzutheilen und an die Gerichtstafel anzuschlagen ist, und von dem Tage dieses Anschlages an gerechnet zur Beschwerdeführung gegen das Erkenntniß eine Frist von dreissig Tagen läuft. —

Wenn zwischen den Parteien Streit über ihre Ansprüche auf das Vermögen des Verschollenen besteht, so kann das Gericht, falls die Sache in dieser Beziehung spruchreif ist, sofort darüber entscheiden. Durch einen solchen Streit darf jedoch die Todeserklärung nicht aufgehalten werden, sondern die Parteien sind, wenn noch eine weitere Verhandlung nöthig erscheint, zur gesonderten Austragung im gewöhnlichen Verfahren zu verweisen, es sei denn, daß es sich zugleich um die Legitimation des Klägers zur Erhebung der Klage handelt.

Bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel hiebei kommen die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung. —

In ähnlicher Weise hat — nach Art. 35 — bei Anträgen auf Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung nach preussischem Landrechte der Gerichtsschreiber von der in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes und auf Vortrag des beauftragten Richters erfolgten Entscheidung den Betheiligten gegen Bescheinigung Mittheilung zu machen, und nach eingetretener Rechtskraft das Erkenntniß, durch welches Jemand für wahn- oder blödsinnig erklärt wurde, in Abschrift an das betreffende Einzelngericht zu senden, damit dieses die Vormundsbestellung vornimmt und das weiter Erforderliche vorkehrt. —

Die gleiche Mittheilung an die Betheiligten (mit Ausschluß der Abschriftsübersendung an das Einzelngericht) ist in Art. 39 dem Gerichtsschreiber aufgetragen bei Anträgen auf Prodigalitätserklärung nach preussischem Landrechte. —

§ 125.

Auch unter den besonderen Bestimmungen für die Pfalz bringt das Einf. Ges. in Art. 87 eine hier einschlägige Bestimmung, von welcher schon Seite 68 Erwähnung geschah.

Auf das Gesuch einer verheiratheten Frau um Ermächtigung zur (selbständigen) Vornahme von Rechtsgeschäften

erfolgt das Urtheil in geheimer Sitzung und ist von demselben der Frau oder ihrem Anwalte durch den Gerichtsschreiber Kenntniß zu geben. — Die Kenntnißgabe an den Ehemann obliegt der Frau und hat durch Zustellung zu geschehen. —

Von sonstigen Mittheilungen durch die Gerichtsschreiber handelt der nächste Abschnitt. —

§ 126.

Seite 139 wurde auf Grund der Schmitt'schen Ausführungen angedeutet, daß mit der Ertheilung vollstreckbarer Urtheilsausfertigung die Berechtigung zum Vollzuge der Urtheile nicht schon gegeben ist. In Bezug hierauf bringt das IV. Buch des Prozeßgesetzes, das vom Vollstreckungsverfahren handelt, die nöthigen Vorschriften.

Urtheile, gegen welche Einspruch zulässig ist, dürfen erst nach Ablauf der für den Einspruch gestatteten Frist oder nach Erledigung des vorschriftsmässig erhobenen Einspruchs vollzogen werden. Einzelne Ausnahmen können durch richterliche Anordnung für zulässig erklärt werden (Art. 826).

Urtheile, gegen welche Berufung möglich ist, können in der Regel auch während der Berufungsfrist zum Vollzuge gelangen, der jedoch durch die Berufungsanmeldung — gleichfalls mit Vorbehalt einzelner Ausnahmsfälle — unterbrochen wird (Art. 827).

Regelmässige Voraussetzung der Vollstreckung ist nach Art. 831 die vorgängige Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung an den Schuldner. Enthält das Urtheil eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung, so ist dem Dritten, ehe zur Vollstreckung geschritten werden darf, das Urtheil nebst der Urkunde über die Zustellung desselben an den Schuldner und gegebenen Falles dem nach Art. 828 erforderlichen Zeugnisse des Gerichtsschreibers zuzustellen.

Ist eine Vorsichtsverfügung bei einem Dritten zu vollstrecken, so bedarf es der vorgängigen Zustellung der Verfügung an den Schuldner nicht; mit der nächsten Zustellung ist ihm aber auch die betreffende Verfügung nachträglich zuzustellen (Art. 832). —

Einspruch ist zunächst gegen Versäumungsurtheile zulässig, mit Ausnahme des Wechselprozesses, dann gegen Entscheidungen, welche auf schriftliche Vorstellungen ergingen, wie die Kostenfeststellung nach der Urtheilsverkündung 2c., ferner solche, wodurch nicht die Parteien, sondern andere, am Streite nicht zunächst betheiligte Personen, wie Zeugen, Sachverständige 2c. betroffen werden. —

Da nicht die Ausfertigung, sondern die Vollstreckung von der Einspruchsfähigkeit eines Urtheils bedingt ist, diese aber nicht in den Wirkungskreis der Gerichtsschreiber fällt, ist die Aufzählung der einzelnen Fälle, in welchen Einspruch zulässig oder unzulässig, und der Fristen, innerhalb deren er erhoben werden muß, hier entbehrlich.

Bezüglich der Zulässigkeit von Berufungen ist das Nöthige Seite 31 f. in Kürze mitgetheilt. —

Des im Art. 831 besprochenen Zeugnisses wurde auf Grund des Art. 828 bereits oben Seite 115 f. Erwähnung gethan.

Dasselbe ist, wie dort erwähnt, nur nothwendig, wenn der Vollzug gegen einen Dritten, nicht gegen die Streitsparteien selbst gerichtet, wenn Einspruch oder Berufung überhaupt möglich, und wenn die sofortige Vollstreckbarkeit nicht durch richterliche Anordnung für zulässig erklärt ist. —

Vorsichtsverfügungen sind nach Art. 605 sowohl vor der Einleitung eines Rechtsstreites oder Vollstreckungsverfahrens als im Laufe eines solchen zulässig, um die künftige Vollstreckung zu sichern, um drohender Privatgewalt vorzubeugen oder wegen Gefahr auf dem Verzuge. Sie können nach Art. 606 bestehen im Verbote der Vornahme bestimmter Handlungen oder in der einstweiligen Verurtheilung zu einer bestimmten Leistung oder Handlung, in einstweiliger Beschlagnahme von Forderungen oder beweglichen Gegenständen, im Verbote der Veräusserung oder weitern Belastung unbeweglicher Güter, in der Ueberweisung des vorläufigen Besitzes streitiger Sachen an eine der Parteien, in der Hinterlegung beweglicher Sachen bei Gericht, in der Sequestrirung einer Sache und in der Verhaftung des Schuldners. —

§ 127.

Das im vorstehenden erwähnte und am Schlusse des vorigen Abschnittes schon besprochene Zeugniß des Gerichtsschreibers nach Art. 828 spielt als Vorbedingung der Vollstreckung eine beachtenswerthe Rolle. Das beweist Art. 985, wonach beim Arreste auf Forderungen zwar durch die Einweisung in die mit Arrest belegte Forderung, welche durch die Verkündung des Einweisungsurtheils als geschehen zu betrachten ist, der Arrestkläger bis zum Belaufe des eingewiesenen Betrages dem Drittschuldner gegenüber in alle Rechte des Arrestbeklagten tritt, der Drittschuldner aber zur Zahlung der mit Arrest belegten Geldsumme oder Leistung der mit Arrest belegten beweglichen Sachen, wenn Einspruch oder Berufung zulässig war, nur nach Erholung des im Art. 828 angeordneten Zeugnisses des Gerichtsschreibers berechtigt und verpflichtet ist.

Auch die nach Art. 1003 beim Sicherheitsarreste nach der Einweisung durch den Arrestkläger zu bewirkende Zustellung des Urtheils an den Drittschuldner mit der Aufforderung, binnen acht Tagen Erklärung über Anerkennung, Gegenstand und Größe der Schuld abzugeben, darf nicht ohne das ebenerwähnte Zeugniß des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn überhaupt Einspruch oder Berufung gegen das Urtheil zulässig war. —

Bezüglich der Subhastation schreibt Art. 1077 vor, daß etwaige Klagen wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des unmittelbar vor der Versteigerung beobachteten Verfahrens, welche inner-

halb fünfzehn Tagen nach dem Zuschlage gegen den oder die betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den etwaigen Drittbesitzer, sowie gegen den Ansteigerer zu richten sind und aufschiebende Wirkung haben, vom Nichtigkeitskläger beim Gerichtsschreiber behufs der Vormerkung in dem in Art. 828 bezeichneten Buche angezeigt und von diesem in der durch Art. 829 geregelten Form eingetragen werden müssen, —

und Art. 1078, daß der Ansteigerer die Bereinigung des Besitztitels beim Hypothekenamte auf Grund einer Ausfertigung des Versteigerungsprotokolles nur erwirken kann, wenn nach Ablauf der für Erhebung der Nichtigkeitsklage bestimmten Frist durch Zeugniß des Gerichtsschreibers nachgewiesen wird, daß in dem in Art. 828 bezeichneten Buche Vormerkung einer Nichtigkeitsklage gegen den erfolgten Zuschlag nicht geschehen oder die geschehene erledigt ist. —

Diese Bestimmungen kommen gemäß Art. 1306 auch bei der Gant zur Beachtung.

Zu berücksichtigen ist hier noch der schon wiederholt und insbesondere Seite 126 erwähnte Art. 113. Ist nämlich die Kostenfestsetzung noch vor der Ausfertigung eines Urtheils erfolgt, so ist die nachher vom Urtheil erfolgende Ausfertigung auch im Kostenpunkte vollstreckbar. Läßt die mit der Kostenliquidation im Rückstand gebliebene Partei diese nachträglich festsetzen, so ist ihr auf Begehren eine eigene vollstreckbare Ausfertigung des die Kosten feststellenden Beschlusses zu ertheilen (Schmitt, Civilprozeß Seite 450).

Ferner kommt zu beachten Art. 223, wonach die vor dem Prozeßgerichte, vor einem beauftragten Richter oder vor dem Vermittlungsamte der Einzelngerichte geschlossene Uebereinkunft (Vergleich), zu welcher die Theile rechtlich befähigt sind, der Vollstreckung gleich einem rechtskräftigen Urtheile unterliegt, und jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, eine vollstreckbare Ausfertigung verlangen kann. —

Vergleiche, die vor einem andern Vermittlungsamte als dem der Einzelngerichte, z. B. vor dem der Gemeinden, Universitäten 2c. oder überhaupt nicht vor Gericht abgeschlossen werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die vor Gericht abgeschlossenen aber sind, wie Art. 223 zeigt, den Urtheilen nicht allein bezüglich des Vollzuges, sondern auch bezüglich der Ausfertigung ganz gleich zu achten. Was also oben Seite 133 f. von der Ausfertigung der Urtheile gesagt wurde, kann hier Anwendung finden. —

Ebenso muß die Bestimmung der Art. 995 und 996 erwähnt werden, wonach beim Arreste auf Forderungen der Drittschuldner für die ihm zu vergütenden, durch die Arrestanlegung verursachten Kosten, soweit er nicht aus den mit Arrest belegten Beträgen befriedigt wird, vom Arrestkläger Ersatz verlangen kann.

Bei Weigerung oder Differenzen hat der Vorstand des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wird, auf Einreichung des Kostenverzeichnisses die Kosten festzusetzen oder durch ein Gerichtsmitglied festsetzen zu lassen und für den Betrag derselben einen Vollstreckungsbeschluß gegen die Arrestkläger unter Ausscheidung der von jedem Einzelnen zu ersetzenden Beträge zu erlassen. Von dem Vollstreckungsbeschlusse ist dem Drittschuldner durch den Gerichtsschreiber vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen. —

Auch von schiedsgerichtlichen Urtheilen hat — wie auf Grund des Artikels 1337 schon Seite 41 erwähnt, — wenn sie vom Vorstande desjenigen Gerichtes, welches in Ermanglung eines Schiedsvertrages in der Sache zuständig gewesen wäre, für vollstreckbar erklärt worden sind, der Gerichtsschreiber die erforderlichen Ausfertigungen zu ertheilen, wobei alles, was von der Ausfertigung gerichtlicher Urtheile gesagt wurde, gleichmässig zur Anwendung kommt.

§ 128.

Ausser der Ausfertigung von Urtheilen und gerichtlichen Entscheidungen obliegt dem Gerichtsschreiber insbesondere auch die Ausfertigung von Anweisungen, und darin wenigstens einige Mitwirkung zur Vollstreckung.

So hat bei der Pfändung und Zwangsveräusserung von Fahrnissen der Gerichtsschreiber nach Art. 949 und 950 die den Betheiligten zur Erhebung der ihnen bei einer Vertheilung zugewiesenen Beträge nöthigen Anweisungen, auf Grund der Akten in vollstreckbarer Form zu ertheilen.

Wenn jedoch gegen das Verfahren des (Richter-) Commissärs Beschwerde erhoben oder angemeldet worden ist, darf die Anweisung erst nach Erledigung der Beschwerde ertheilt werden. —

Diese Bestimmungen kommen nach Art. 1029 auch bei der Immission in Anwendung, wenn bei der Verhandlung über die Rechnungsstellung keine Streitigkeiten entstanden oder die entstandenen durch Uebereinkunft erledigt sind, und der Kommissär demgemäß die Vertheilung nach Maßgabe des genehmigten oder durch Uebereinkunft berichtigten Planes vorgenommen hat, — oder nach Art. 1032, wenn die entstandenen Streitigkeiten erledigt sind, der Vertheilungsplan vom Kommissär urtheilsgemäß berichtigt und im erneuten Zusammentritte der Betheiligten anerkannt ist.

Entstehen bei der Verhandlung Streitigkeiten, so hat der Kommissär nach Art. 1030 die Ertheilung der Entlastung für den Rechner (Masseverwalter), beziehungsweise die Vertheilung bis zur Entscheidung der Streitigkeiten ausgesetzt zu lassen. Betreffen diese jedoch nur einzelne Punkte, so hat er, so weit es ohne Gefährdung der bestrittenen Ansprüche geschehen kann, einstweilen die theilweise Vertheilung vorzunehmen und die nicht zur Vertheilung gelangenden Ertragsüberschüsse bei Gericht hinterlegen zu lassen.

Es kann kein Zweifel sein, daß auch in diesem Falle die Anweisungen durch den Gerichtsschreiber für diejenigen Beträge ausgefertigt werden, auf welche sich die Vertheilung erstreckt. —

Ebenso hat der Gerichtsschreiber bei der Subhastation die den Betheiligten zur Erhebung der ihnen zugewiesenen Beträge nöthigen Anweisungen nach Art. 1114 in vollstreckbarer Form zu ertheilen, jedoch erst dann, wenn eine Abänderung des betreffenden Abschlusses (des Vertheilungsplanes) nicht mehr möglich ist.

Solche Abänderung ist nach Art. 1113 durch Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten oder auf Begehren einer Partei, das binnen fünfzehn Tagen nach der Kundmachung des Abschlusses gestellt werden muß, durch förmliches gerichtliches Urtheil zulässig.

Früher als fünfzehn Tage nach Kundmachung des Abschlusses kann also eine vollstreckbare Anweisung nicht erfolgen, wenn nicht alle Betheiligten auf Abänderungsanträge ausdrücklich verzichtet haben. —

Diese Bestimmungen gelten nach Art. 1306 auch für die Gant.

Sind die Zahlungsanweisungen unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften ausgefertigt, so steht selbst jenen Betheiligten, welchen die dem Richterkommissäre zustehende Benachrichtigung vom Abschlusse des Vertheilungsplanes nicht erhalten haben, in der Gant Abänderungsantrag nicht mehr zu, sondern lediglich die Nichtigkeitsklage (Art. 1307). —

In der Gant obliegt dem Gerichtsschreiber ausserdem eine besondere Art von Ausfertigung. Nach Art. 1284 kann der Gläubigerausschuß, der nach Art. 1236 bei grösseren Gantmassen aus den am Gerichtssitze wohnenden Gläubigern auf Antrag eines Gläubigers vom Gerichte zur gutachtlichen Vernehmung über wichtigere Verwaltungsmaßregeln bestellt wird, auf oder ohne Berufung des Masseverwalters sich versammeln und unter Leitung des Richterkommissärs Beschlüsse fassen, die dieser zu Protokoll zu bringen hat.

Der Gerichtsschreiber ertheilt den Betheiligten auf Verlangen die erforderlichen Ausfertigungen der Beschlüsse oder eines Auszuges davon.

Nur den Betheiligten, keinem Dritten, darf der Gerichtsschreiber Ausfertigung, d. h. einfache oder beglaubigte Abschriften oder Auszüge ertheilen; eben darum bedarf er der Genehmigung des Gerichtsvorstandes dazu nicht, obschon die Verhandlungen nicht in öffentlicher Sitzung gepflogen werden. —

Zu den Betheiligten gehört zweifellos Jeder, der von den Beschlüssen des Gläubigerausschusses betroffen wird, zunächst der Gantschuldner, jeder Gläubiger, provisorische und definitive Masseverwalter, Ansteigerer 2c.

Den Gantschuldnern und Gläubigern wahrt Art. 1288 ausdrücklich das Recht der Beschwerde beim Richterkommissäre, der den Ausschuß wiederholt zu hören, und wenn die Beschwerde nicht ge-

hoben wird, die Entscheidung des Gerichtes zu veranlassen und dessen Beschluß den Betheiligten durch Umlaufschreiben bekannt zu geben hat.

Die Beschlüsse des Gläubigerausschusses sind nur giltig, wenn sie in Anwesenheit des Kommissärs und dreier Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner gefaßt wurden.

Da die Ausfertigungen nur auf Verlangen ertheilt werden, müssen sicher Gebühren dafür entrichtet werden.

Ob Ausfertigungen erforderlich sind oder nicht, darüber wird weder der Gerichtsschreiber noch der Richterkommissär noch endlich der Gerichtsvorstand zu entscheiden haben, sondern ausschliessend der Betheiligte, der sie begehrt.

Da das Gesetz die Ertheilung derselben ohne Vorbehalt in die Befugniß des Gerichtsschreibers legt, ist die im Art. 170 (Seite 23) vorgesehene Genehmigung des Gerichtsvorstandes nicht erforderlich, obschon die Berathungen und Beschlußfassungen des Gläubigerausschusses nicht öffentlich sind. Dies ergibt sich zudem aus der Beschränkung der Befugniß, solche Ausfertigungen zu begehren, auf die Betheiligten. —

VII.

Official-Mittheilungen und Bekanntmachungen.

§ 130.

Den bisher besprochenen, mit wenigen Ausnahmen nur auf Anregung der Parteien zulässigen Ausfertigungen reihen sich die Mittheilungen an Parteien, Gerichte, Notare, Kommissäre rc. rc. an, welche ohne solche Anregung im Auftrage oder Namen des Gerichtes zu erlassen und gesetzlich dem Gerichtsschreiber übertragen sind.

Es gehören hieher mehrere der im vorigen Abschnitte bereits behandelten Eröffnungen, namentlich jene in Bezug auf Festsetzung der Zuständigkeit eines Gerichtes nach Art. 35 und auf Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers nach Art. 48 (vrgl. S. 150 f.). —

Ausserdem ist Art. 155 zu beachten, nach welchem das Gericht die Vernehmung einer durch Krankheit oder Gebrechen am persönlichen Erscheinen in der Sitzung verhinderten Partei über bestimmte, in das Urtheil aufzunehmende Fragen durch ein Gerichtsmitglied oder durch den Richter des Wohnorts der Partei anordnen kann, und die Gegenpartei in diesem Falle von Zeit und Ort der Vernehmung durch den Gerichtsschreiber in Kenntniß zu setzen ist.

Mit Recht bezeichnet Barth — Comm. Bd. I Seite 426 — diese Vorschrift als eine singuläre, da es sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als nach den übrigen in Bezug auf das Requisitionsverfahren getroffenen Bestimmungen Sache der Gegenpartei selbst wäre, durch entsprechenden Antrag beim requirirten Richter den Vollzug der Requisition herbeizuführen. —

Welcher Gerichtsschreiber die Verständigung zu besorgen hat, wenn die Requisition nicht einem Mitgliede des Prozeßgerichtes, sondern einem auswärtigen Richter übertragen ist, — der des Prozeß- oder der des requirirten Gerichtes, — bleibt nach der Gesetzesbestimmung unklar. Barth meint a. a. O., die Festsetzung des Vernehmungstermines sei nöthigenfalls im Korrespondenzwege von Amtswegen herbeizuführen, und scheint damit anzudeuten, daß der beauftragte Richter dem requirirenden Gerichte und der Gerichtsschreiber des letzteren der Gegenpartei von Ort und Zeit der Vernehmung Kenntniß zu geben hat. Allein diese Ansicht widerspricht dem durch das ganze Gesetz hindurch festgehaltenen Grundsatze der Vermeidung aller Vielschreiberei. Dazu kommt, daß — wie Barth selbst anführt — die

Worte „durch den Gerichtsschreiber" bei der ersten Lesung im Ausschusse der Abgeordnetenkammer fehlten, also nach dem damaligen Wortlaute die Benachrichtigung der Parteien dem beauftragten Richter zunächst zugestanden wäre. Durch die Einschaltung der bezeichneten Worte ist aber der Standpunkt nur insoweit verrückt, daß der beauftragte Richter wohl seinen Gerichtsschreiber, nicht aber den des requirirenden Gerichtes zur Verständigung der Gegenpartei zu veranlassen hat. Ersteres kann er von kurzer Hand mündlich, letzteres müßte er jedenfalls schriftlich thun, und solche Weitwendigkeit vermeidet das Gesetz wo möglich überall und wird daher auch der Vollzug zu vermeiden haben.

Im Entwurfe hatte die ganze Bestimmung gefehlt. Bei der ersten Lesung im Gesetzgebungsausschusse wurde sie nur in soweit vorgeschlagen und angenommen, daß die Verständigung der Gegenpartei überhaupt vorgeschrieben war, und erst in den Vorschlägen des Referenten für die zweite Lesung fanden auch die Worte „durch den Gerichtsschreiber" Aufnahme. —

Wenn in einer Sache die Beweisaufnahme nach Art. 334 einem Mitgliede des Prozeßgerichtes ausser der Sitzung übertragen ist, und dieses wegen eingetretener Verhinderung die aufgetragene Handlung nicht vollziehen kann, so ernennt der Senatsvorstand ein anderes Mitglied an dessen Stelle und läßt die Anwälte davon durch die Gerichtsschreiberei in Kenntniß setzen.

Der Natur der Sache nach ist Art. 334 nur bei Kollegialgerichten anwendbar.

Bei Handelsgerichten wird er Anwendung finden müssen, da sich vor denselben die Beweisführung gemäß Art. 524 nach Analogie der in den Hauptstücken IX—XIV gegebenen Bestimmungen richtet und Art. 334 zum IX. Hauptstücke gehört. —

Für Einzelngerichte kommt Art. 532 in Betracht, nach welchem bei Beweisaufnahmen ausserhalb des Gerichtssitzes zur weiteren Verhandlung und zur Verkündung des Urtheils sogleich an dem Orte, wo die Beweisaufnahme stattgefunden hat, geschritten werden kann. —

Daß im Art. 334 am Schlusse der Ausdruck „Gerichtsschreiberei" gebraucht ist, während sonst, wie im Art. 155, nur vom Gerichtsschreiber die Rede ist, darf nicht irre führen. Derartiger Wechsel im Ausdrucke kehrt im Gesetze öfters wieder, ohne eine durchgreifende Unterscheidung zu begründen, wie schon mehrmals gezeigt wurde. —

§ 131.

Wenn ferner eine als Sachverständiger gewählte oder ernannte Person die Wahl oder Ernennung nicht annehmen will, und hievon in Gemäßheit des Seite 51 und 75 mitgetheilten Art. 441 auf der Gerichtsschreiberei mündliche oder schriftliche Anzeige macht, hat der

Gerichtsschreiber den Anwälten der Parteien sofort Kenntniß zu geben (Art. 442). —

Hier ist die sofortige Kenntnißgabe zu betonen, da es die Absicht der erst im Laufe der Berathungen des Gesetzgebungsausschusses aufgenommenen Bestimmung ist, die Wahl und Beiziehung anderer Sachverständiger auf möglichst einfachem und schleunigem Wege herbeizuführen. —

§ 132.

Nach Art. 598 ist — wie Seite 111 mitgetheilt — im Verfahren bei Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und bei Klagen, mittels welcher der Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten in Anspruch nimmt (Art. 604), von der nach Schluß der nöthigen Erhebungen erfolgten Festsetzung der Sitzung zur Verhandlung durch den Gerichtsschreiber der Anwalt des Klägers in Kenntniß zu setzen, dem der weitere Betrieb der Sache dann anheim gegeben bleibt. —

§ 133.

Daß der Gerichtsschreiber des obersten Gerichtshofes bei Nichtigkeitsbeschwerden von dem zur Verhandlung festgesetzten Tage den betreffenden Anwälten nach Art. 808 durch ein an sie gerichtetes Schreiben Kenntniß geben muß und zwar, — wenn der Anwalt weder am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnt, noch einen dort wohnenden Advokaten als Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet hat, durch die Post gegen Postschein, der sammt dem Konzepte des Schreibens den Akten beizuheften ist, wurde bereits Seite 112 erwähnt. —

Nach dem Wortlaute des Artikels ist der Gerichtsschreiber nicht berechtigt, die Notiz an einen Zustellungsbevollmächtigten auszufertigen, der nicht Advokat ist, wenn schon er vom betheiligten Anwalte als zur Empfangnahme berechtigt angezeigt wird. Da der Artikel ganz mit Art. 129 des Einf. Ges. zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche übereinstimmt, und dort dieselbe enge Begränzung Platz gefunden hat, erscheint eine freiere Auslegung zu Gunsten anderer Zustellungsbevollmächtigter nicht rathsam.

Im Entwurfe war nur bestimmt, daß der Gerichtsschreiber die Anwälte von der Tagfahrt in Kenntniß setzen soll. Der Ausschußreferent der Abgeordnetenkammer schlug die Einschaltung vor „soferne sie am Gerichtssitze wohnen oder Zustellungsbevollmächtigte daselbst aufgestellt haben", im Ausschusse selbst aber wurde die Fassung des erwähnten Art. 129 vorgezogen. —

§ 134.

Eine andere Art der gesetzlich vorgeschriebenen Mittheilungen ist Seite 58 bereits erwähnt. Wenn nämlich bei der Immission der Schuldner den Antrag auf Zuweisung der unentbehrlichen Leb-

sucht aus den Erträgnissen der Immissionsobjekte, oder der Gläubiger Antrag auf Ausweisung des Schuldners aus den immittirten Räumlichkeiten gestellt hat, muß die darauf erlassene gerichtliche Entscheidung jedem Betheiligten durch den Gerichtsschreiber gegen Bescheinigung mitgetheilt werden, worauf denselben achttägige Beschwerdefrist läuft (Art. 1014—1016).

Es wird durch derartige Anträge nicht ein gerichtliches Urtheil, das nur nach öffentlicher Verhandlung der Sache geschöpft werden könnte, sondern lediglich eine vom Gerichts- oder Senatsvorstande zu treffende schriftliche Entscheidung hervorgerufen. Daraus erklärt sich das aussergewöhnliche Verfahren, daß weder die Anträge noch die Erinnerungen noch endlich der Gerichtsentscheid unmittelbar durch die Parteien, beziehungsweise durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden und daß gegen den Entscheid nicht Berufung, sondern Beschwerde zulässig ist.

Dem Gerichtsschreiber ist vielmehr ausdrücklich zur Pflicht gemacht, jedem Betheiligten von der gerichtlichen Entscheidung gegen Bescheinigung Mittheilung zu machen. Zweifellos obliegt auch die Mittheilung der Anträge behufs der Erinnerungsabgabe an die Gegenpartei (vrgl. S. 58) dem Gerichtsschreiber, obschon das Gesetz sich hierüber nicht ausspricht, das überhaupt an Vollständigkeit zu wünschen übrig läßt, da z. B. eine Frist, innerhalb welcher die Erinnerungen abgegeben werden müssen, nicht bestimmt ist. Der ganze Artikel 1016 wurde erst im Gesetzgebungsausschusse der Reichsrathskammer und zwar erst bei der zweiten Lesung eingeschaltet. —

Ob für diese Thätigkeit des Gerichtsschreibers Gebühren berechnet werden dürfen, wie für Abschriften, Auszüge und sonstige Ausfertigungen wird die Gerichtsschreibereiordnung zu bestimmen haben. —

§ 135.

Bei der Subhastation ist Art. 1049 zu beachten, der Seite 83 zur Sprache kam und den Gerichtsschreiber zu Mittheilungen verpflichtet, — dann Art. 1052 nnd 1053, wonach der Gerichtsschreiber den Anwalt des betreibenden Gläubigers von der Ernennung des Versteigerungsbeamten zu verständigen hat, indem er ihm die Vorstellung, mit welcher um diese Ernennung nachgesucht und auf welche dieselbe von kurzer Hand signirt wurde, auf Anmelden in Urschrift zurückgibt, also keinen Falls unter Adresse zuschließt, weshalb die Bestimmung hier auch nur anmerkungsweise in Erinnerung gebracht wird.

Daß über diese Ernennungen Register zu führen sind, ist im V. Abschnitte Seite 114 erörtert. —

Was über die Zustellung der Anträge sowie über das Entstehen dieser Gesetzesbestimmungen in § 134 bemerkt wurde, gilt auch hieher. —

Von der Eröffnung des Theilungsverfahrens setzt der Gerichtsschreiber, wie Seite 38 mitgetheilt, den Versteigerungsbeamten in Kenntniß und fordert ihn auf, die Versteigerungsakten an die Gerichtsschreiberei einzusenden (Art. 1095). —

§ 136.

In Bezug auf die Personalhaft hat der Gerichtsschreiber des Einzelgerichtes die Gläubiger zu verständigen, wenn ein in Schuldhaft befindlicher aktiver Offizier oder im gleichen Range stehender Militärbeamter zur Dienstleistung bei mobilen Truppen oder ein militärpflichtiger Schuldner zum aktiven Dienste in der Armee als Unteroffizier, Soldat oder in gleicher Kategorie oder ein anderer Wehrpflichtiger zum Kriegsdienste einberufen, und deshalb deren Entlassung aus der Haft durch den Einzelnrichter für die Dauer der Mobilmachung oder Dienstleistung verfügt wird (Art. 1168).

Der Gerichtsschreiber des Einzelgerichtes hat diese Mittheilung zu machen, weil überhaupt bei der Personalhaft alle Zwischenfälle durch den Einzelnrichter zu erledigen sind.

Die Ermächtigung zur Verhaftung wird zwar durch das in der Hauptsache in erster Instanz zuständige Prozeßgericht ertheilt (Art. 1141), aber Zwischenfragen wie die, ob ein Schuldner an Leben und Gesundheit durch die Haft gefährdet ist und diese deshalb vorläufig unterbleiben soll, dann die Entscheidung über Einwendungen gegen eine erfolgte Verhaftung 2c. sind — offenbar im Interesse der Beschleunigung — an den Einzelnrichter gewiesen, in dessen Sprengel die Verhaftung geschehen soll, oder — wenn dieselbe bereits vollzogen ist — das Schuldgefängniß liegt. —

§ 137.

Ausser diesen vom Gesetze ausdrücklich dem Gerichtsschreiber übertragenen Eröffnungen wird die Praxis demselben noch manches ähnliche Geschäft bringen, bei dessen Uebernahme jedoch möglichste Vorsicht rathsam erscheint.

So folgert beispielsweise Barth — Comm. Bd. I Seite 461 — aus Art. 174, daß die Verständigung von dem in geheimer Sitzung gefaßten Erkenntnisse, wonach ein Anwalt in die sofortige Rückgabe der von Hand zu Hand mitgetheilten Urkunden der Gegenpartei verurtheilt wird, dem Gerichtsschreiber obliege. Das Gesetz spricht sich hierüber nicht bestimmt aus; da aber im zweiten Absatze des genannten Artikels die Einspruchsfrist auf 24 Stunden von „Zustellung" des Erkenntnisses an festgestellt wird, und der Ausdruck „Zustellung" im Gesetze — mit alleiniger Ausnahme der in den vorgehenden §§ 134 und 135 S. 166 als nachträgliche Einschaltungen bezeichneten beiden Fälle — regelmässig nicht gebraucht ist, wenn Verständigung der Anwälte, Parteien 2c. durch den Gerichtsschreiber angeordnet wird, — Zustellungen vielmehr nach Art. 192 und 200 nur

auf Betreiben der Parteien und durch Gerichtsvollzieher geschehen sollen, scheint diese Folgerung nicht stichhaltig zu sein. —

Ferner folgert Barth (Bd. II Seite 44) aus dem Seite 101 mitgetheilten ersten Absatze des Art. 241, daß, wenn bei einer Tagfahrt keiner der Anwälte erschienen ist, dem Gerichte aber Umstände bekannt sind, warum dieselben nicht erscheinen konnten, statt der Streichung vom Hauptverzeichnisse eine blosse Vertagung von Amtswegen erfolgen kann, und daß dann der Gerichtsschreiber den Kläger von der Vertagung zu verständigen hat, damit dieser die Ladung des Beklagten veranlassen kann. — Es dürfte auch in solchen Fällen einzuwenden sein, daß der klägerische Anwalt zunächst die Aufgabe hat, für regelmässigen Fortgang des Prozesses zu sorgen, was ihm durch Begehren einer Ausfertigung des Vertagungsurtheils leicht möglich wird, und dürfte auch hier der Gerichtsschreiber auf Grund des Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung die ihm von Barth angesonnene Thätigkeit mit Fug und Recht ablehnen. —

Richtiger dürfte die Behauptung sein, die Dr. Schmitt in seinem bayerischen Zivilprozeß Seite 432 aufstellt, daß in den zur Zuständigkeit eines Einzeln- oder Handelsgerichtes oder des Handelsappellationsgerichtes, bei welchen ein Staatsanwalt nicht angestellt ist, gehörigen Sachen der in geheimer Sitzung gefaßte Beschluß über ein Gesuch um Zulassung zum Armenrechte, wovon im letzten Abschnitte ausführlicher gesprochen wird, der Partei durch den Gerichtsschreiber mitzutheilen ist.

Bei den andern Gerichten obliegt diese Eröffnung nach Art. 138 dem Staatsanwalte, bei dem auch das Gesuch angebracht werden muß. Da nun nach Art. 140 das Gesuch in den eben bezeichneten Sachen beim Gerichte selbst anzubringen und zu instruiren ist, so liegt zunächst auch die Verständigung von der Beschlußfassung dem Gerichte ob, das sich selbstverständlich dazu der Gerichtsschreiberei als des zunächst berufenen Organes bedient. Es dürfte aber kaum ein Hinderniß im Wege stehen, daß der Beschluß in Urschrift auf das Gesuch gesetzt und so an den Gesuchsteller — durch den Gerichtsschreiber — zurückgegeben wird.

Dasselbe wird zu gelten haben bezüglich der von Dr. Schmitt a. a. O. weiter angeregten Wiedereinziehung des Armenrechtes, wenn dieselbe nicht in einem Urtheile über den Streitgegenstand selbst mitausgesprochen wird (Art. 143), und hinsichtlich der Umwandlung von Geld- in Arreststrafen, welche gleichfalls im letzten Abschnitte näher besprochen wird. —

Die Bestimmungen über Instruktion der Armenrechtsgesuche sind durch Art. 145 der Verordnung vorbehalten, die über den angeregten Punkt zweifellos genauen Aufschluß bringen und soweit nöthig im II. Bande abgedruckt wird. —

§ 138.

Eine ganz eigene Art der Mittheilungen sind die Bekanntmachungen. Sie berühren den Dienst des Gerichtsschreibers nur in den Landestheilen, in welchen das preussische Landrecht Geltung hat, und zwar auch hier nur im Verfahren gegen Verschollene.

In dieser Beziehung verordnen die Art. 30—34 des Einf. Ges., daß das Gericht, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Klage auf Todeserklärung gegeben sind, — worüber Seite 65 bereits das Nähere erörtert ist, — vorbehaltlich der dort abgedruckten Bestimmungen des preussischen Landrechts Th. II Tit. 18 § 854 und Anhang § 171 die Ediktalladung zu erlassen hat, die vom Vorstande des Bezirksgerichtes unterzeichnet wird, während der Gerichtsschreiber die Bekanntmachung nach Anordnung des Gerichtes zu veranlassen hat. Das Nähere hierüber ist Seite 66 bereits erörtert. —

Ferner hat der Gerichtsschreiber das gerichtliche Erkenntniß über die Todeserklärung den Betheiligten gegen Bescheinigung mitzutheilen und an die Gerichtstafel anzuschlagen. Von dem Tage dieses Anschlages an läuft die dreissigtägige Beschwerdefrist. —

Um diese Anordnungen des Einführungsgesetzes möglichst klar zu machen, mögen hier die treffenden Sätze des preussischen Landrechtes Aufnahme finden.

Dort bestimmt nämlich in Theil II, Titel 18, der von Vormundschaften und Kuratelen handelt.

§ 821. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gibt.

§ 822. Letzteren Falls muß er zur Rückkehr, oder zur Bestellung eines Bevollmächtigten, welcher für die fernere Verwaltung seines Vermögens sorge, von dem vormundschaftlichen Gerichte aufgefordert werden.

§ 823. Sind aber binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden.

§ 824. Die Befugniß, auf diese Todeserklärung anzutragen, kommt den nächsten Verwandten des Abwesenden zu.

§ 825. Wenn sich diese nicht aus eigener Bewegung melden, so ist das vormundschaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet, sie dazu aufzufordern.

§ 826. Sind dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte keine Verwandten des Abwesenden bekannt, so kann Letzteres den Ersteren anweisen, die Todeserklärung selbst nachzusuchen.

§ 827. In diesem Falle aber muß derjenigen Behörde, welcher, wenn bei der ergehenden Vorladung weder der Abwesende noch Verwandten oder Erben von ihm sich melden, das Vermögen als herrnloses Gut zufallen würde, von der bevorstehenden Verhandlung Nachricht gegeben werden.

§ 828. Der zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat, oder vermißt worden ist, zu rechnen.

§ 829. Ist der Abwesende vor erreichter Großjährigkeit verschollen, so wird der zehnjährige Zeitraum erst von dem Tage, wo er majorenn geworden ist, an gerechnet.

§ 830. Ist er erst in oder nach dem fünfundsechzigsten Jahre seines Alters verschollen, so kann er nach Verlauf von fünf Jahren für todt erklärt werden.

§ 831. Ist das Alter, in welchem der Abwesende vermißt worden, nicht bekannt, wohl aber eine gegründete Vermuthung, daß er damals noch minderjährig gewesen sei, vorhanden, so muß, ehe mit der Todeserklärung verfahren wird, ein fünfzehnjähriger Zeitverlauf abgewartet werden.

§ 832. Wird die Abwesenheit eines Verschollenen erst bei Gelegenheit einer ihm zugefallenen Erbschaft bekannt, und es kann alsdann ein früherer Zeitpunkt, wo derselbe vermißt worden, nicht ausgemittelt werden, so ist der Todestag seines Erblassers dafür anzunehmen.

§ 833. Nach Ablauf des gesetzmässigen Zeitraums muß mit öffentlicher Vorladung des Verschollenen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, verfahren werden.

§ 834. Nach erfolgter Todeserklärung hört die Vormundschaft über den Abwesenden auf, und das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erfolge gebührt. —

VIII.

Beglaubigung (Vollmachten) und Gegenzeichnung.

§ 139.

In den bisherigen Ausführungen ist mehrfach der Berechtigung des Gerichtsschreibers zur *Beglaubigung* von Ausfertigungen und Abschriften gedacht.

Diese Berechtigung erstreckt sich auf einzelne Gattungen fremder Schriftstücke, insbesondere auf *Vollmachten*, deren nach Art. 83 in der Regel — einzelne Ausnahmen für Anwälte und Gerichtsvollzieher sind schon wiederholt erörtert — Jeder bedarf, der als Gewalthaber eines Andern zu einer Prozeßhandlung zugelassen werden will. Sie können durch Notariatsakt oder durch Privaturkunde mit obrigkeitlicher oder notariell beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers ausgestellt werden. Nur die von einer Stelle oder Behörde oder von der Verwaltung einer Körperschaft oder Stiftung ertheilten und in gehöriger Form gefertigten Vollmachten bedürfen keiner weitern Beglaubigung. — Bei Vollmachten, welche im Auslande mittels Privaturkunde ausgestellt werden, genügt die Beglaubigung durch die bayerische Gesandtschaft oder ein bayerisches Konsulat (Art. 85 und 86).

Alle Vollmachten müssen nach Art. 87 in Urschrift oder in einfacher Abschrift, auf welcher *der Gerichtsschreiber den befundenen Gleichlaut* mit der vorgelegten Urschrift *zu bestätigen* hat, übergeben werden.

Der *Widerruf einer* bei Gericht hinterlegten *Vollmacht* ist auf Begehren der Partei von der Gerichtsschreiberei auf der Urkunde selbst vorzumerken.

Wird der Auftrag bei einer Verhandlung ertheilt, so genügt die Beurkundung im Urtheilsbuche oder Protokolle (Art. 88). —

Der Gerichtsschreiber hat allerdings nur den Gleichlaut der ihm vorgelegten Abschrift mit der gleichfalls vorgelegten Urschrift zu bestätigen, also streng genommen den Inhalt derselben nicht zu prüfen. Allein durch eine Hinweisung des Bevollmächtigten auf etwaige Mängel der Urkunde unmittelbar bei deren Uebergabe kann mancher spätere Anstand beseitigt und damit Verlusten an Kosten, Mühe und Zeit vorgebeugt werden. Darum rechtfertigt sich jedenfalls ein näheres Eingehen auf den Inhalt und die Form der Vollmachten.

Es kommt dabei in's Auge zu fassen, was das Gesetz unter *Obrigkeiten* versteht, die gleich den Notaren die Unterschrift einer Privatvollmacht beglaubigen können.

Barth antwortet hierauf (Comm. Bd. I S. 332) unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses, daß dahin jedenfalls auch Ortspolizeibehörden, Gemeindevorstände, Bürgermeister 2c. gehören.

Wernz pflichtet dem bei, fügt aber an (Seite 116): Eine notorielle Beglaubigung hat nach §. 92 der Geschäftsordnung für die Notare vom 1. Juni 1862 die Erklärung zu enthalten, entweder daß die Unterschrift im Beisein des Notars beigesetzt oder daß sie von ihm als ächt anerkannt wurde. Geringere Anforderungen werden wohl auch an sonstige Beglaubigungen nicht zu stellen sein, und möchte es daher nicht genügen, wenn der Gemeindevorsteher auf seine vermeintliche Kenntniß der Unterschrift hin, ohne den Vollmachtgeber zu hören, die Aechtheit der Unterschrift bescheinigen würde.

Die hiernach geübte liberale Auslegung läßt die Annahme zu, daß unter Stelle und Behörde nicht blos königliche, sondern auch Gemeinde-Behörden, dann die Stellen oder Behörden der Standesherrn 2c. verstanden werden. Es hängt dies mit der Auffassung des Ausdrucks „Körperschaften" zusammen, den das Gesetz gleichfalls nicht näher definirt, aber immer in Verbindung mit Gemeinden, Stiftungen und Behörden und im Gegensatze zu Vereinen und Genossenschaften aufführt. Es sind darunter zweifellos alle Stiftungen und Verbindungen, welche die Rechte juristischer Persönlichkeiten erworben haben, zu verstehen. Ihre Vollmachten, die der notariellen oder obrigkeitlichen Beglaubigung nicht bedürfen, sollen in gehöriger Form gefertigt sein, was Barth a. a. O. dahin erläutert, daß sie wie alle andern Ausfertigungen derselben Behörde, Stiftung oder Korporation, also in der Regel mit Beifügung des Amtssiegels und der Unterschrift des Vorstandes zu fertigen sind; dies deutet darauf, daß er als Körperschaften im Sinne des Gesetzes nur Vereinigungen gelten lassen will, die eine als Amt zu betrachtende öffentliche Verwaltung haben, deren Siegel daher als Amts- oder Dienstsiegel bezeichnet werden kann, wie Armenpflegen u. dgl.

In Bezug auf die ausländischen Vollmachten erinnert Barth daran, daß das Gesetz die Beglaubigung durch die bayerische Gesandtschaft oder ein bayer. Konsulat verlangt, und erläutert diese Unterscheidung dahin, daß nur die betreffende Gesandtschaft, d. h. die für den Landestheil, den der Vollmachtgeber zur Zeit bewohnt, akkredirte, zur Beglaubigung berechtigt ist, — daß aber eine gleiche Einschränkung bezüglich der Konsulate nicht möglich war, weil diese territorial nicht immer abgegränzt sind. Dasselbe hatte der Ministerialkommissär im Ausschusse erklärt und dabei beispielsweise auf Nordamerika verwiesen, wo mehrere bayer. Konsuln bestellt sind, ohne daß ihre Thätigkeit nach Distrikten abgegränzt ist. In Folge dieser Erläuterung wurde statt der vom Referenten vorgeschlagenen Fassung „durch die bayer. Gesandschaft oder den betreffenden bayerischen Konsul" die gesetzliche angenommen.

Demnach muß die Beglaubigung eines jeden bayer. Konsulates

respektirt werden, die einer bayer. Gesandtschaft aber nur in dem eben angedeuteten beschränkteren Sinne.

Dabei erwähnt Barth, daß eine im Auslande ausgestellte, weder von einer bayer. Gesandschaft noch von einem bayer. Konsulate, sondern von einem Notare oder einer Behörde des Auslandes beglaubigte Vollmacht an und für sich nicht unwirksam ist, wohl aber von der Gegenpartei angefochten oder auch vom Gerichte, wenn gegründete Bedenken bestehen, beanstandet werden kann.

Der Gerichtsschreiber hat jedenfalls keinen Grund, die Annahme oder die Bestätigung des befundenen Gleichlauts zu verweigern. —

Daß der Gleichlaut vom Gerichtsschreiber selbst befunden, also von ihm selbst geprüft sein muß, ist zwar im Gesetze wörtlich nicht ausgesprochen, versteht sich aber aus der Natur der Sache und aus der Berechtigung eines Jeden zur Prüfung eines Gegenstandes, dessen Verifikation ihm zugemuthet wird. Es wäre ganz unzulässig, wenn die Prüfung der Abschrift auf ihren Gleichlaut mit der Urschrift von einem Gerichtsmitgliede vorgenommen und auf dessen Zusicherung hin der Gleichlaut vom Gerichtsschreiber bestätigt würde. Darum betont Barth, daß der Gerichtsschreiber vor der Bestätigung die Abschrift mit dem Original zu vergleichen hat, und Wernz erinnert daran, daß die Zulassung beglaubigter Abschriften vom Referenten der Reichsrathskammer für ungenügend erklärt wurde, weil später die Aechtheit der Urkunde (Urschrift) in Frage kommen kann.

Daraus erhellt, daß bei der Abschriftsbeglaubigung, namentlich von Privatvollmachten, mit größter Sorgfalt verfahren werden muß. —

Eine besondere Form ist für diese Bestätigung nicht vorgeschrieben, daher genügt eine bezügliche Vormerkung mit Datum und der Unterschrift des Gerichtsschreibers (Schmitt, Zivilproceß S. 390). Siegel ist nicht unbedingt erforderlich. —

Auch die Uebergabe der Vollmachten in Ur- oder Abschrift bedarf einer besonderen Förmlichkeit nicht; sie ist — wie Schmitt a. a. O. erörtert — nicht als eigentlichen Hinterlegungsakt zu betrachten. —

§ 140.

Schmitt spricht hier nur vom Parteiprozesse. Im Anwaltsprozesse ist besonderer Vollmachtsnachweis dem für eine Partei auftretenden Advokaten nicht nothwendig. In Fällen aber, für welche das Gesetz besondere Ermächtigung verlangt, bedarf sie auch der Advokat im Anwaltsprocesse. Solche Fälle sind:

1) Abschliessung von Vergleichen, Schieds- und Nachlaßverträgen,
2) Verzicht auf Ableistung eines von der Gegenpartei zu schwörenden Eides,
3) ausdrücklicher Verzicht auf ein Rechtsmittel,
4) gänzlicher Abstand vom Prozesse,
5) Empfang von Geld oder Geldeswerth mit Ausnahme der vom Gegner zu zahlenden Prozeßkosten (Art. 89, 92).

Die übergebene Ur- oder Abschrift bleibt auf der Gerichtsschreiberei sowohl zum Gebrauche bei späteren Verhandlungen als auch um den Beweis der Bevollmächtigung, wenn sie später bestritten werden sollte, zu ermöglichen. —

§ 141.

Der Widerruf einer Vollmacht ist vom Gerichtsschreiber nur auf Begehren der Partei auf der Vollmachtsurkunde vorzumerken. Auch hiefür ist eine Förmlichkeit nicht vorgeschrieben, genügt vielmehr einfache Notiz mit Datum und Unterschrift (Wernz S. 117, Schmitt S. 403). Da der Zweck der Vormerkung nur der Schutz der Partei gegen Mißbrauch der widerrufenen Vollmacht ist, erklärt sich die im Wortlaut des Gesetzes liegende Beschränkung, wonach diese Vormerkung weder von Amtswegen noch auf Antrag einer andern Partei, als von der die Vollmacht ertheilt war, auf die Urkunde gesetzt werden darf. —

Da andererseits das Gericht jeder Nichtigkeit nach Kräften vorbeugen soll (Barth Band I Seite 332 Ziffer 5), und von der gesetzesunkundigen Partei der ausdrückliche Antrag gar leicht vergessen werden kann, wäre es sehr wünschenswerth, daß das Gericht die Vormerkung eines solchen Widerrufs anordnen könnte.

Und bei strenger wörtlicher Auslegung des Artikels 87 wird eine solche Vormerkung auch erlaubt sein, wenn sie nur nicht auf der Vollmachtsurkunde selbst, sondern vielleicht auf einem beizulegenden oder anzuheftenden Blatte geschieht. —

§. 142.

Die Vollmacht kann auch mündlich ertheilt werden, gelegentlich einer Sitzung oder einer kommissionellen Verhandlung in der Streitsache. In solchem Falle ist selbstverständlich von einer Beglaubigung nicht die Rede, die Thätigkeit des Gerichtsschreibers wird also nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Namentlich ist es nicht nothwendig, über die während der Sitzung ertheilte Bevollmächtigung besondere Konstatirung aufzunehmen, sondern die Vollmacht wird im Urtheile selbst beurkundet, — was sogar in Vertagungs- (wohl auch in Versäumniß-)Urtheilen statthaft ist, — und so in das Urtheilsbuch übertragen, ohne daß eine Unterschrift des Vollmachtgebers dazu nöthig wäre. —

Nach dem Entwurfe wäre die Ausstellung schriftlicher Vollmachten vor dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichtes, bei welchem die Sache anhängig ist, oder vor dem Gerichtsschreiber des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Sprengel der Aussteller wohnt, nach Maßgabe hierüber zu ertheilender Dienstesvorschriften zulässig gewesen. Der Referent beantragte den Abstrich dieses Satzes als eines Widerspruches mit den gesetzlichen Bestimmnungen über den Wirkungskreis der Notare, was der Ausschuß anerkannte.

Ueber die Beglaubigung der Urtheilsausfertigungen ist im VI. Abschnitte ausführlicher gesprochen. —

In §. 8 Seite 25 ist bereits erwähnt, daß Abschriften von Gerichtsakten durch den Gerichtsschreiber nur beglaubigt werden dürfen, wenn sie von seiner eigenen Kanzlei gefertigt sind, nicht aber wenn sie z. B. ein Anwalt durch einen seiner Schreiber hat fertigen lassen. —

In §. 113 S. 139 fand die vereinzelnte gesetzliche Vorschrift Erwähnung, daß die Vormerkung über Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Urtheilen auf der Urschrift derselben durch den Namenszug des ertheilenden Gerichtsschreibers verifizirt werden muß.

§ 143.

Eine eigene Form der Beglaubigung ist die Ausstellung von Zeugnissen, wie sie durch den mehrerwähnten Art. 828 dem Gerichtsschreiber übertragen und im IV. und VI. Abschnitte erörtert ist.

§ 144.

Eine besondere Art der Beglaubigung ist ferner die Gegenzeichnung durch den Gerichtsschreiber. Diese versteht sich bei manchen Aktenstücken, wie bei den vom Gerichtsschreiber unter Präsenz eines Richters aufgenommenen Protokollen von selbst, ist aber für einzelne Gattungen von Gerichtsakten durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben.

So verordnet Art. 562 im Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle, daß der auf den Zahlbefehl zu setzende Vollstreckungsbeschluß vom Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen, mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern", am Schlusse vor dem Datum mit den Worten „Vorstehender Beschluß wird für vollstreckbar erklärt" zu versehen und dem Gläubiger auf Anmelden in Urschrift auszuhändigen ist. —

§ 145.

So muß auch nach Art. 583 im Verfahren zur Feststellung der Aechtheit von Privaturkunden, wenn der Aussteller einer Urkunde vor dem einzelngerichtlichen Vermittlungsamte die Urkunde als ächt anerkennt, darüber Protokoll aufgenommen, das Anerkenntniß auf der Urkunde vorgemerkt und die Vormerkung von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet werden, wie schon Seite 90 erörtert ist. —

§ 146.

Nicht minder sind im Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen auf einfache Vorstellungen (namentlich auf Beschwerden wegen Verweigerung einer Abschrift oder Ausfertigung — vergl. S. 144) alle Beschlüsse und Entscheidungen mit Erkenntnißgründen versehen auf die Vorstellung zu setzen und vom Vor-

sitzenden und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen, wobei für Verhinderungsfälle dasselbe Verfahren Platz greift, wie bei der Unterzeichnung der Einträge im Urtheilsbuche (vergl. S. 127).

Die in Urschrift auszuhändigenden Entscheidungen erhalten, wenn nach ihrem Inhalte darauf ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden kann, die Ueberschrift „Im Namen Seiner Majestät des Königs" und am Schlusse den Beisatz „Vorstehende Entschliessung wird hiemit für vollstreckbar erklärt" (Art. 651, 280). —

In einzelnen Fällen, wo das Gesetz vorschreibt, daß die Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt bleiben soll (wie sie im II. Abschnitte erörtert wurden), finden bezüglich der den Betheiligten zu ertheilenden Ausfertigungen die Bestimmungen über Ausfertigung von Urtheilen (S. 133 Art. 288—292) analoge Anwendung.

Daß der Gerichtsschreiber über die Vorstellungen und darauf erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen ein Register zu führen hat, in welchem die Gesuchsteller den Empfang der ihnen ausgehändigten Akten bescheinigen, ist Seite 115 näher erörtert. —

§ 147.

Bei der Subhastation schließt der Richterkommissär den Vertheilungsplan ab, wenn gegen den Entwurf desselben in der bestimmten Frist Einwendungen nicht erhoben wurden. Dieser Abschluß ist nach Art. 1109 vom Kommissär mit Datum und Unterschrift zu versehen und von dem Gerichtsschreiber gegenzuzeichnen.

Die Gegenzeichnung hat hier offenbar nur den Zweck einer Friststellung, da auf den Inhalt des Vertheilungsplanes dem Gerichtsschreiber eine Einwirkung nicht zustehen kann. Dieser Zweck leuchtet aus Art. 1112 und 1113 hervor, nach welchen nachträgliche Anmeldungen und Einwendungen nur statthaft, so lange der förmliche Abschluß des Vertheilungsplanes noch nicht erfolgte, während Abänderungen förmlich abgeschlossener, also mit der Gegenzeichnung des Gerichtsschreibers versehener Vertheilungspläne nur durch Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligter oder durch gerichtliches Urtheil möglich ist (Vergl. S. 61. 84. 156). —

§ 148.

Ebenso muß der Plan über Vertheilung einer Gantmasse, soweit gegen seinen Inhalt Erinnerungen nicht vorgebracht wurden, sofort nach Ablauf der festgesetzten Frist, in seinen übrigen Theilen aber nach Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen vom Kommissäre abgeschlossen, unter Beifügung des Datums unterzeichnet und vom Gerichtsschreiber gegengezeichnet werden (Art. 1304.)

Zweck und Folgen sind dieselben, wie bei der Subhastation, nur ist die Abänderung nach Artikel 1305 nicht durch Uebereinstimmung sämmtlicher Betheiligten, sondern nur durch gerichtliches Urtheil zulässig. —

IX.

Kosten, Armenrecht, Strafen.

§ 149.

Von den Prozeßkosten im Allgemeinen handelt das IV. Hauptstück des Gesetzes in folgenden Bestimmungen:

Art. 105. Während des Prozesses hat jede Partei die durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßten Kosten vorläufig auszulegen.

Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlassene Verfügung veranlaßt werden, sind einstweilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

Art. 106. Der unterliegende Theil ist schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit veranlaßten gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind die Kosten, welche durch Verschulden oder durch überflüssige Handlungen der obsiegenden Partei oder ihres Gewalthabers entstanden sind. Welche Kosten als solche zu betrachten sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu entscheiden.

Ist ein Advokat oder Rechtsanwalt bei einem Handels- oder Einzelngerichte als Beistand oder Bevollmächtigter beigezogen worden, so kann der Richter nach Umständen die dadurch verursachten Reisekosten ganz oder theilweise vom Ersatze ausschliessen, nicht aber die Gebühren für die Verhandlung selbst.

Reisekosten, welche im Verfahren vor den Bezirks- Appellations- und Handelsappellationsgerichten durch Beiziehung eines auswärtigen Advokaten zur mündlichen Rechtsvertheidigung erwachsen sind, kommen nicht zum Ersatze.

Der Kostenersatz für Reisen der Parteien, welche der Richter nicht als überflüssig erkannt hat, richtet sich nach dem im Verordnungswege zu erlassenden Tarife. —

Diesen allgemeinen Grundsätzen, welche der Gerichtsschreiber kennen und beachten muß, weil auf ihnen die Anwendung der Tax- und Stempelgesetze fußt, die gleich den einschlägigen Verordnungen im II. Bande besprochen werden, folgen in Art. 107—110 einzelne Bestimmungen, welche zunächst den Richter berühren, über die Ersatzansprüche der Fiskale, der Anwälte in eigenen Sachen, über die Theilung der Kosten unter Streitgenossen oder zwischen den nur theilweise obsiegenden oder unterliegenden Parteien und über die gesetz-

liche Haftung von Vertretern, Anwälten, Bevollmächtigten und Gerichtsvollziehern für durch Versehen oder Dienstverletzung veranlaßte Kosten, — in deren etwa vorkommender Ausführung der Gerichtsschreiber lediglich die richterlichen Weisungen zu befolgen hat. —

Art. 111 verordnet, daß das Endurtheil in der Hauptsache zugleich die Entscheidung im Kostenpunkte zu enthalten hat, soweit nicht hierüber bezüglich einzelner Prozeßhandlungen oder Zwischenstreitigkeiten bereits erkannt worden ist, — dann daß mit der Verwerfung eines Rechtsmittels in allen Fällen die Entscheidung über die dadurch verursachten Kosten zu verbinden ist.

Die folgenden Artikel regeln das Verfahren in Bezug auf Beitreibung der Partei- und Anwaltskosten und berühren gleichfalls zunächst den Richterdienst. —

Der die Thätigkeit des Gerichtsschreibers beanspruchende Inhalt des Art. 113 ist Seite 27 und 47 mitgetheilt.

Beachtenswerth erscheint die Ausführung Dr. Schmitts in seinem Zivilprozesse — Seite 422 —, woselbst er unter fortwährender Bezugnahme auf die einschlägigen Kammerverhandlungen sagt: Welche Kosten zu den Prozeßkosten gehören, dies zu bestimmen überläßt die Prozeßordnung der Theorie. Sie geht hievon als von einer selbstverständlichen Voraussetzung aus. Doch gibt es in den Art. 106 ff. Anhaltspunkte für den Inhalt dieser Voraussetzung. Hienach läßt sich der Satz aufstellen, daß unter Prozeßkosten alle Baarauslagen zu verstehen sind, welche eine Partei zu machen oder gemacht hat, damit die gebotenen Prozeßhandlungen vorgenommen werden können.

Die Prozeßkosten zerfallen in die

1) gerichtlichen Kosten — Auslagen für die Handlungen des Gerichts. Dahin gehören jene Vergütungen, welche der Staat unter dem Namen der Taxen oder Stempel für die im Interesse der Parteien aufgewendete Thätigkeit seiner Gerichte erhebt. Es gehören dahin aber auch die für dienstliche Reisen der Gerichtsmitglieder von den Parteien zu machenden Auslagen.

2) aussergerichtlichen Kosten. Man versteht darunter den für die parteilichen Prozeßverhandlungen zu machenden Aufwand. Hieher gehören alle Baarauslagen der Parteien
   a) für Gebühren an ihre Vertreter im weitesten Sinne, Beistände, Bevollmächtigte, Anwälte und Gerichtsvollzieher,
   b) die Auslagen an Zeugen und Sachverständige für Reisekosten und Versäumniß, bei Sachverständigen auch die unter Umständen eintretenden Auslagen für Erstattung des Gutachtens,
   c) alle Transportauslagen, gleichviel ob solche für die Versendung von Gütern oder auf Reisen der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter erwachsen.

Von den Prozeßkosten sind die Kosten des Vollstreckungsverfahrens zu unterscheiden. Da die Urtheilszustellung, wenn auch Voraussetzung der Vollstreckung, doch noch eine Prozeßhandlung ist, so gehören die Kosten für die Ausfertigung und Zustellung der Endurtheile selbst dann zu den Prozeßkosten, wenn die Entscheidung auf Verurtheilung lautet, — womit auch Wernz — Seite 133 — übereinstimmt. —

Letzterer betont, daß unter den Kosten des Rechtsstreites nur die Baarauslagen zu verstehen sind, welche für die Partei durch Führung desselben erwachsen, während sonstige Schäden, z. B. Zeitversäumniß der Parteien, nicht hieher gehören, sondern unter Art. 119 fallen, d. h. zu denjenigen Entschädigungen, über welche das Prozeßgericht nur auf Begehren der Partei erkennt, und die erforderlichen Falles zur gesonderten Liquidation verwiesen werden können. —

dann daß zu den Gerichtspersonen, deren Taggelder und Reisekosten im Voraus hinterlegt werden sollen, auch der Gerichtsschreiber und ebenso der Staatsanwalt zu rechnen ist, wo dessen Anwesenheit nöthig wird, wie in der Pfalz bei Interdiktionen, Abwesenheitserklärungen 2c. —

Von den einzelnen Ausführungen Schmitts ist besonders hervorzuheben, daß die Parteien nicht bloß für die durch ihre Handlungen und Anträge, sondern auch durch ihre Versäumnisse veranlaßten Kosten vorschußpflichtig sind, dann daß unter gemeinschaftlichen Anträgen nur solche verstanden werden, durch welche die nämliche Maßregel von beiden Parteien betrieben wird, z. B. ein Zeugenverhör, bei dem es sich um Beweis und Gegenbeweis handelt. Zu den für beide Parteien gemeinschaftlich von Amtswegen verfügten Maßregeln rechnet Schmitt die Beweisinterlokute nicht, sondern wendet auf sie den Art. 105 an.

In der Ausführung, meint Schmitt, wird der zweite Absatz des Art. 105 keine Schwierigkeit bieten, soweit es sich nur um Bezahlung der gemeinschaftlichen gerichtlichen Verfügungen selbst handelt; da aber der Vollzug derselben nach den Grundsätzen der Prozeßordnung nur von einer Partei betrieben wird, so halten sich natürlich die Gebührenberechtigten (Staat, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Zeugen, Sachverständige) unmittelbar an diese. Verweigert die andere Partei der betreibenden ihren Antheil am Vorschusse, so muß die letztere vorerst die Ausgabe allein machen, ist aber befugt, noch im Laufe des Verfahrens und zwar sofort den Ersatz ihrer Vorschußmehrzahlung zwangsweise beizutreiben. —

In Bezug auf Art. 111 betont Wernz — Seite 291 — daß der Ausspruch über die Kosten dem Richter nur bei Endurtheilen oder bei Verwerfung eines Rechtsmittels zur Pflicht gemacht ist, während er in allen andern Fällen den Kostenpunkt vorbehalten kann, — und daß dieser Vorbehalt als selbstverständlich gilt, wenn der Richter sich nicht darüber ausspricht, — daß aber eine still-

schweigende Vergleichung der Kosten nie angenommen werden darf. —

§ 150.

Die Bestimmung des Art. 106 Abs. 3, wonach die Gebühren für die Verhandlung selbst genehmigt werden müssen, wenn ein Advokat oder Rechtspraktikant als Beistand oder Bevollmächtigter für eine Partei vor dem Einzeln- oder Handelsgerichte zugezogen wird, obschon solche Verbeistandung gesetzlich nicht erforderlich ist, wird auch auf den vierten Absatz desselben Artikels Anwendung finden.

Die Vertheidigungsgebühr wird demnach genehmigt werden müssen, wenn neben dem Anwalt ein Advokat zur mündlichen Rechtsvertheidigung vor einem Bezirks- Appellations- oder Handelsappellationsgerichte beigezogen wird.

Nur die Reisegebühren der Beistände oder Bevollmächtigten sowie der lediglich zur mündlichen Vertretung berufenen Advokaten sind durch die erwähnten beiden Bestimmungen vom Ersatze ausgeschlossen. —

Dagegen berücksichtigt das Gesetz die Kosten gar nicht, die einer Partei erwachsen, wenn sie als Beistand oder Bevollmächtigten vor Einzeln- oder Handelsgerichten eine andere Person als einen Advokaten oder Rechtspraktikanten verwendet. Dieselben sind keinenfalls unter den Prozeßkosten im Allgemeinen begriffen, sondern können nur nach Art. 119 durch gesonderten Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. —

Der Tarif für Vergütung von Reisekosten der Parteien wird im II. Bande mitgetheilt. —

§ 151.

Die in der Ausführung Schmitts unter Ziffer 2 b als aussergerichtliche Kosten erwähnten Gebühren der Zeugen und Sachverständigen wurden bisher regelmässig zu den Gerichtskosten gerechnet, vom Gerichte erhoben und ausbezahlt und bei jedem Anlasse gleich den Staatsgefällen selbst behandelt.

Daß sie fortan nicht mehr zu den eigentlichen Gerichtskosten zählen, liegt in der prinzipiellen Unterscheidung zwischen dem bisherigen und dem neuen Verfahren, insbesondere bezüglich der Prozeßleitung, die nicht mehr wie früher dem Gerichte, sondern den Parteien oder ihren Vertretern selbst obliegt. —

In welcher Weise die Kostenfestsetzung erfolgt, ist auf Grund der Art. 113 und 115 schon Seite 27, 47 und 126 erläutert.

Ebenso ist Seite 45 der Art. 343 erwähnt, wonach für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, für Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen ꝛc. eine vom Richter festzusetzende Summe auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen ist und der Gerichtsschreiber die Zeugen und Sachverständigen aus den hinterlegten Beträgen zu befriedigen hat.

Die nöthigen Erläuterungen zu diesem Artikel sind schon im Vorausgeschickten enthalten, die Verordnung über die Größe der Gebühren und über die Bescheinigung bei deren Erlage wird im II. Bande mitgetheilt. —

Wernz sagt darüber — Seite 351: Im Allgemeinen bleibt es bei der Regel des Art. 105, daß jede Partei die Kosten, welche sie veranlaßt bestreiten muß, und besteht keine Vorschrift darüber, wie dies geschieht.

In der Praxis gestaltet sich die Sache einfach so, daß der aufgestellte Anwalt, von welchem ja auch die Aufträge auszugehen pflegen, alle Auslagen an Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher u. s. w. bestreitet.

Die Bestimmung der für Zeugen und Sachverständige zu hinterlegenden Gebühren geschieht, je nachdem die Beweisaufnahme in der Sitzung erfolgt oder nicht, entweder durch den Vorsitzenden oder den beauftragten Richter.

Es ist schwer, die nöthige Summe im Voraus mit einiger Sicherheit zu bestimmen, da bei Festsetzung der Tagfahrt sich meist nicht ermessen läßt, wie viele Zeugen und aus welchen Entfernungen sie zu vernehmen sind, wie viel Zeit die Verrichtung der Sachverständigen in Anspruch nehmen wird. Bestimmt der Richter zu viel, so beschwert er die Partei; bestimmt er zu wenig, so schädigt er die Zeugen und Experten, welchen er keine vollziehbare Taxe mehr geben kann (wie bisher in der Pfalz), welche er vielmehr auf den gewöhnlichen Klageweg verweisen muß. Zudem hat, was die Zeugen betrifft, der Richter keinen weiteren Anhaltspunkt, als die eigene Angabe der Partei (und die amtlichen Ortsentfernungstabellen!) . . .

Bei Festsetzung der Tagfahrt wird sich der Richter angeben lassen, wie viele Zeugen und aus welcher Entfernung vernommen werden sollen, und hienach sofort die zu hinterlegenden Summen bestimmen. Ergibt sich später, daß mehr Zeugen oder andere zu vernehmen sind, oder kommen die Parteien über andere Sachverständige überein, so ist der Anwalt verpflichtet, weitere Verfügung zu veranlassen, und der Richter wird selbst von Amtswegen verfügen dürfen, wenn er aus den mitgetheilten Parteiakten entnimmt, daß die bezeichnete Summe nicht reicht.

Leistet die Partei nicht Folge, so gibt es allerdings kein Zwangsmittel; namentlich wäre es unstatthaft, die Beweisaufnahme deshalb zu verweigern, weil die Hinterlegung nicht stattgefunden hat.

Nur für einen Fall setzt Art. 343 Abs. 4 einen indirekten Zwang fest.

Nach demselben sind nämlich — wie Seite 46 mitgetheilt — Personen, welche vom Gerichtssitze entfernt wohnen, berechtigt, Bescheinigung darüber zu verlangen, daß die nöthigen Gebühren für sie hinterlegt sind, — und wenn diese Bescheinigung nicht geliefert wird, auch zum Erscheinen als Zeugen oder Sachverständige nicht verpflichtet. —

Wernz hält es für selbverständlich, daß die Hinterlegung der fraglichen Gebühren auf der Gerichtsschreiberei jenes Gerichtes erfolgt, bei welchem die Beweisaufnahme stattfindet, eintretenden Falles also beim requirirten, nicht beim requirirenden Gerichte, — ferner daß die Gebührenauszahlung sofort geschieht, nachdem der Richter die Anweisung gegeben, in den meisten Fällen also unmittelbar nach der Vernehmung, — daß demnach keinenfalls dem Zeugen zugemuthet werden darf, der Gebührenerhebung wegen einen eigenen Gang zu Gericht zu machen, — kann dagegen die gleichfalls im Art. 343 ertheilte Vorschrift, daß auch die Kosten für Erhebung eines Beweises im Auslande bei Gericht hinterlegt werden müssen, nur dann begründet finden, wenn dadurch dem bayerischen Staate Garantie geleistet werden soll, im Falle er auf Grund von Requisitionen seiner Behörden für solche Kosten von der ausländischen Behörde haftbar gemacht werden sollte, — während in der Regel nicht das Gericht, sondern die Partei die Beweiserhebung requirirt, und die ausländische Behörde dem Parteiansuchen nur dann entsprechen wird, wenn nach Maßgabe ihrer Gesetze die Kostendeckung gesichert ist, in solchen Fällen also die Hinterlegung beim einheimischen Gerichte zwecklos erscheint. —

§ 152.

Durch die Prozeßordnung selbst sind für tax- und stempelfrei erklärt:

a) nach Art. 37 alle auf die Festsetzung der Zuständigkeit der Gerichte in Folge von Kompetenzkonflikten bezüglichen Eingaben, Verhandlungen, Entscheidungen und Ausfertigungen (vergl. Seite 47) — nach Art. 4 des Einf. Ges. unter Ausdehnung auf Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten in der nichtstreitigen Rechtspflege. — Hievon besteht, wie Barth Bd. I Seite 173 bemerkt, in der Pfalz zur Zeit noch eine Ausnahme, insoweit es sich um jenen Theil der Redaktions- und Gerichtsschreibereigebühren handelt, welcher gesetzlich den Gerichtsschreibern gehört. Nach der oben dargelegten Anschauung sind die Gerichtsschreibereigebühren nicht zu den Gerichtskosten im engeren Sinne zu rechnen, kann also auch von einer Ausnahme in Bezug auf Tax- und Stempelfreiheit nicht die Rede sein. —

b) nach Art. 50 das Verfahren bei Ablehnung von Richtern, Staatsanwälten und Gerichtspersonen, wenn dem Gesuche stattgegeben wird (vergl. Seite 10 f.). — Im gegentheiligen Falle hat der Gesuchsteller die Kosten zu tragen. Daraus folgt, daß dieselben nicht — wie andere Gerichtskosten und insbesondere Taxen und Stempel von der veranlassenden Partei — hier vom Gesuchsteller — vorschußweise zu entrichten sind, sondern daß sie erst am Schlusse des Ablehnungsverfahrens, wenn das abweisende Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, berechnet und erhoben werden dürfen. —

c) nach Art. 344 Abs. 3 die einfachen Abschriften von Beweisaufnahmsprotokollen, welche die Anwälte von der Gerichtsschreiberei gegen Entrichtung der Schreibgebühren erholen,

d) nach Art. 737 und 818 die Auszüge oberrichterlicher Urtheile, welche der Gerichtsschreiber des Obergerichtes, und die Ausfertigungen der Kassationsurtheile, welche der Gerichtsschreiber des obersten Gerichtshofes jenen des betreffenden Untergerichtes zur Ergänzung und Evidenthaltung der untergerichtlichen Urtheilsbücher übersendet (vergl. Seite 36 und 147). —

Andere Befreiungen von der allgemeinen Tax- und Stempelpflicht sind durch Spezialgesetze angeordnet.

Hierüber sagt Dr. Schmitt — Zivilprozeß Seite 425 —: Gewisse Parteien sind von der Tragung und folgerecht auch vom Vorschusse der sie selbst treffenden Prozeßkosten wenigstens in einem beschränkten Umfange befreit. Diese Befreiung besteht entweder Kraft des Gesetzes oder sie wird durch richterlichen Beschluß gewährt.

Kraft des Gesetzes sind befreit:

1) Militärpersonen nach § 6 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Militärgerichtsbarkeit. Dieselben sind von Bezahlung der Gerichtstaxen frei in Personalangelegenheiten mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Zivilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, — dann in jenen Gegenständen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben. Stempelfreiheit geniessen nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten und im Militär Angestellte dieser Klassen, welche ausser ihrem Solde kein Vermögen haben und sich hierüber, wenn sie im aktiven Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, — wenn sie beurlaubt sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen.

2) Die öffentlichen Armenpflegen. Alle auf sie bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln. Die Armenpflegen sind ganz in dem Umfange, in welchem die Ertheilung des Armenrechtes, von dem die nächsten Seiten handeln, durch richterlichen Beschluß erfolgt, für Rechtsstreitigkeiten — nach dem Geiste des Gesetzes einschließlich der Vollstreckungen — zum Armenrechte zugelassen (Art. 8 des Gesetzes vom 24. April 1869 über öffentliche Kranken- und Armenpflege).

3) Alle Befreiungen, welche andere Stiftungen und Körperschaften nach Maßgabe der bisherigen Spezialgesetze in Beziehung auf Prozeßkosten genossen haben, bleiben aufrecht.

4) Der königl. Fiskus ist von allen Taxen, Stempeln und Gerichtskosten befreit (Verordnung vom 17. November 1816 und 13. Januar 1821).

Die Aufrechthaltung dieser Sonderbestimmungen ergibt sich aus ihrer Natur als solchen, welchen gegenüber die Prozeßordnung als lex posterior generalis keine derogirende Kraft hat. —

§ 153.

Bei den Kraft des Gesetzes Befreiten findet keine richterliche Entscheidung über die Vermögensverhältnisse und über die Probabilität im Sinne des Art. 133 ff. statt.

Dieser Artikel handelt vom Armenrechte in folgender Weise:

Art. 133. Wer ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreites oder einer Vollstreckung zu bestreiten, kann die Bewilligung des Armenrechtes verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Rechtsvertheidigung nicht als muthwillig erscheint.

Auch Ausländern kann das Armenrecht ertheilt werden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, gleiche Vergünstigung geniessen.

Art. 134. Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt die einstweilige Befreiung:

1) von der Entrichtung der von diesem Zeitpunkte an erlaufenden Gerichtskosten, Taxen, Stempel und Portogebühren, sowie der betreffenden Gebühren der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;
2) von Zahlung der Taggelder und Reisekosten der Gerichtspersonen.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Kosten und Gebühren sind vorzumerken, die unter Ziffer 2 bezeichneten werden einstweilen von der Staatskasse vorgeschossen.

Art. 135. Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll oder schon anhängig ist, und zwar vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 141 für jeden Rechtszug besonders ertheilt.

Bei Vollstreckungen wird das Armenrecht von dem Vollstreckungsgerichte ertheilt. —

Nach Art. 141 gilt die Ertheilung des Armenrechtes auch für die höhere Instanz, wenn die Sache in Folge eines von der Gegenpartei ergriffenen Rechtsmittels dahingelangt. —

Nach Art. 142 kann das Armenrecht jederzeit von dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichte wieder entzogen werden, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder weggefallen sind.

In allen Fällen erlischt das Armenrecht mit dem Tode desjenigen, dem es ertheilt wurde. —

Art. 143. Kommt die Partei später in Vermögensverhältnisse, bei deren Vorhandensein ihr das Armenrecht nicht würde bewilligt

worden sein, so tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung aller vorgemerkten und vom Staate vorgeschossenen Beträge ein.

Gleiches gilt, wenn eine zahlungsfähige Partei die Ertheilung des Armenrechtes durch unwahre Angaben über ihre Vermögensverhältnisse erschlichen hat.

Ueber das Vorhandensein der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen und die daraus sich ergebende Verpflichtung erkennt das Gericht, bei welchem die Sache noch anhängig ist, — falls aber der Rechtsstreit beendigt ist, das Gericht, bei welchem das Armenrecht zuerst ertheilt wurde.

Art. 144. Im Falle des Obsiegens der zum Armenrechte zugelassenen Partei sind der k. Fiskus, die Anwälte, Gerichtsvollzieher und Notare durch einen Beisatz im Urtheile zu ermächtigen, die Verurtheilung im Kostenpunkte bezüglich der ihnen zukommenden Beträge für sich gegen den unterliegenden Theil in Vollzug setzen zu lassen.

Art. 145. Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Armengesuche und Armensachen, namentlich über den Nachweis der Vermögenslosigkeit, die Instruktion der Armengesuche, die Vormerkung und den Vorschuß der Kosten u. s. w. bleiben dem Verordnungswege vorbehalten. —

Ein Theil dieser Vorschriften ist schon im Art. 136—146 gegeben und soweit er den Gerichtsschreiberdienst betrifft, Seite 168 besprochen, — die Verordnung wird im zweiten Bande zur Mittheilung gelangen. —

Aus der Bestimmung des Art. 133, daß zum Armenrechte nur zugelassen wird, wer die Prozeßkosten nicht ohne Beeinträchtigung des *Unterhaltes für sich und seine Familie* bestreiten kann, folgert Schmitt, daß dasselbe *nur an physische*, nicht an *juristische* Personen ertheilt werden darf. —

Im Art. 134 ist zu beachten, daß das Armenwesen nur eine *zeitweilige* Befreiung von Entrichtung der Gerichtskosten gewährt, wie das im Art. 142 näher ausgeführt wird, dann daß diese Befreiung erst mit dem Zeitpunkte der Zulassung eintritt und sich nicht auf die Kosten erstreckt, die etwa in derselben Streitsache schon vorher erwachsen sind. —

Nach der oben S. 182 mitgetheilten Unterscheidung Dr. Schmitt's zwischen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten wären die *Gebühren der Gerichtsschreiber für Abschriften und Auszüge* zu den aussergerichtlichen Auslagen zu rechnen und also von der Wohlthat des Armenrechtes ausgenommen. Damit stimmt der Wortlaut des Art. 134 überein, der sie nicht unter jenen Gebühren aufzählt, die bis zur Endentscheidung des Streites vorgemerkt werden sollen, — wie der des Art. 144, welcher die Beitreibung der gestundeten Gebühren nach der Endentscheidung regelt, dabei aber ebenfalls die Gebühren der Gerichtsschreiber nicht erwähnt. Nicht minder liesse

sich dieselbe Folgerung aus § 1 der im zweiten Bande mitzutheilenden Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1870 über die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber ziehen, welche denselben die Befugniß zuerkennt, für alle nach Maßgabe der neuen Prozeßordnung zu ertheilenden Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, insoferne sie nicht nach dem Gesetze kostenfrei zu erfolgen haben, eine Schreibgebühr von vier Kreuzern für jede Seite zu erheben. Allein das dieser Verordnung beigefügte Formular des Verzeichnisses der ertheilten Ausfertigungen rc. führt unter Ziffer 6 eine Urtheilsausfertigung von 14 Seiten ohne Gebührenansatz auf, und begründet den Mangel des letzteren durch die einfache Bemerkung „Armensache".

Sonach erscheint die Ansicht gerechtfertigt, die Wernz — Seite 153 — äussert, der die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber zu jenen Kosten rechnet, welche gleich den Staatsgefällen vorgemerkt werden sollen. —

Wernz erinnert ferner daran, daß die Befreiung auf die im Ziffer 1 und 2 des Art. 134 aufgezählten Auslagen beschränkt ist, und nicht auf sonstige Kosten, insbesondere nicht auf Gebühren von Sachverständigen und Zeugen, für Reisekosten der Anwälte und für Baarauslagen jeder Art, wovon jedoch die Taggelder und Reisekosten der Gerichtsmitglieder ausgenommen sind, ausgedehnt werden darf, — und meint, wenn die Armenpartei solche Auslagen nicht zu bestreiten im Stande ist, so könne sie eben den Prozeß nicht betreiben, — eine Beiziehung der Armenkasse, wie seither, könnte nach der Natur des jetzigen Verfahrens jedenfalls nicht von Amtswegen erfolgen, sondern wäre Sache der Partei.

Auch Schmitt und Barth schliessen sich diesen Anschauungen im Allgemeinen an. Barth bemerkt ausdrücklich, daß das Armenrecht sich nicht auf Kosten bezieht, welche die Armenpartei der Gegenpartei zu ersetzen hat, also auch nichts an der etwa bestehenden Verpflichtung zur Kautionsstellung für Prozeßkosten ändert, zu welcher nach Art. 120 der als Kläger auftretende Ausländer in der Regel verpflichtet ist, — und daß durch das Armenrecht der Armenpartei die betreffenden Beträge nicht nachgelassen, sondern nur gestundet oder für sie vorgeschossen sind. —

Die Bestimmung des Art. 144, wonach der Fiskus, die Anwälte, Gerichtsvollzieher und Notare beim Obsiegen der Armenpartei ihre Ansprüche gegen den unterliegenden Theil vollstrecken lassen können, erklärt Barth auf Zeugen und Sachverständige nicht für anwendbar. —

Die Erwähnung des k. Fiskus im Art. 144 bezieht sich auf die Berechtigung der Staatsbehörde, für die während der Prozeßdauer wegen Zulassung einer Partei zum Armenwesen vorgemerkten Taxen, Stempel und Porto und die aus gleichem Grunde vorgeschossenen Taggelder und Reisekosten der Gerichtspersonen vom unterliegenden Theile Ersatz zu beanspruchen. —

§ 154.

In formellem, wenn auch nicht im materiellem Zusammenhange mit den Gerichtskosten stehen die nach der Prozeßordnung zulässigen Geldstrafen.

In dieser Beziehung verfügt generell Art. 146, daß alle auf Grund des Prozeßgesetzes oder der Advokatenordnung gegen Advokaten verhängten Geldstrafen dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches zufallen, — die auf Grund des Prozeßgesetzes oder der Gerichtsvollzieherordnung gegen Gerichtsvollzieher verhängten zur Unterstützung der Gerichtsvollzieher und ihrer Hinterlassenen bestimmt, — alle übrigen auf Grund der Prozeßordnung verhängten Geldstrafen durch Verordnung für die Advokaten, die Gerichtsvollzieher oder die bei den Gerichten angestellten niedern Bediensteten oder deren Hinterbliebene zu verwenden sind.

Hiezu erläutert die Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1870:

§ 1. Von den im Art. 146 Abs. 3 der Prozeßordnung begriffenen Geldstrafen sind diejenigen, welche gegen Parteien oder deren Gewalthaber verhängt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 864 Abs. 5 desselben Gesetzbuches (die im Nachfolgenden besprochen wird) und solange Wir nicht anders verfügen, der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zu überweisen.

§ 2. Alle sonstigen unter die Bestimmung des Art. 146 Abs. 3 der Prozeßordnung fallenden Geldstrafen sind vorläufig durch Unser Staatsministerium der Justiz zur Unterstützung von Gerichtsvollziehern oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden.

Diese Geldstrafen fallen jedoch, wenn ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Gerichtsvollzieher gegründet sein wird, und derselbe auf Grund der Gerichtsvollzieherordnung die gegen Gerichtsvollzieher ausgesprochenen Geldstrafen zugewiesen erhalten hat, gleichfalls von diesem Zeitpunkte an dem bezeichneten Vereine zu. —

Nach Art. 47 der Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870 bleibt nämlich vorbehalten, im Falle ein solcher Pensionsverein gebildet werden sollte, die Geldstrafen der Gerichtsvollzieher diesem Vereine zuzuwenden.

Geschieht dies, so müssen alle auf Grund der Prozeßordnung verhängten Geldstrafen, über welche nicht Art. 146 Abs. 1 und Art. 864 des Prozeßgesetzes oder § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1870 spezielle Bestimmung trifft, dem erwähnten Vereine überlassen werden. —

Nur bei Störungen im jüngsten Besitze und sonstigen Handlungen, welche eine Partei zu Folge vollstreckbarer Urkunden zu unterlassen hat, fallen die verhängten Geldstrafen nach Art. 863 und 864 dem verfolgenden Theile zu. —

§ 155.

Die Beitreibung der Geldstrafen hat nach Art. 147 in

gleicher Weise wie jene der von den Strafgerichten ausgesprochenen zu erfolgen.

Sie sind in Arreststrafen umzuwandeln, wenn ihre gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten dargethan ist.

Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Staatsanwaltes durch das Gericht, welches die Strafe ausgesprochen hat, unter Anwendung des im Polizeistrafgesetzbuche festgesetzten Maßstabes. Der Arrest wird als Zivilstrafe auf Betreiben des Staatsanwaltes vollzogen.

Bei den Gerichten, an welchen ein Staatsanwalt nicht angestellt ist, hat die Umwandlung von Amtswegen, der Vollzug des Arrestes aber auf Betreiben des Gerichtsvorstandes zu geschehen.

Der Verurtheilte ist jederzeit befugt, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch den erstandenen Arrest noch nicht getilgt ist, von dem letzteren frei zu machen. —

In den vorerwähnten Fällen des Art. 863 und 864 verwandelt das Gericht auf einfache Vorstellung des verfolgenden Theiles uneinbringliche Geldstrafen in Arrest, dessen Dauer 90 Tage nicht übersteigen darf und dessen Kosten der verfolgende Theil vorzuschiessen hat, wenn nicht vom Verurtheilten Sicherheit geleistet war, aus welchen diese Kosten erhoben werden können. —

Die Beitreibung der Geldstrafen erfolgt demnach durch die Finanzbehörden, die Umwandlung auf Grund eines Zeugnisses des Erhebungsbeamten über die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit.

Dabei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden ein Tag Arrest; bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber ausser Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe darf die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten. (Art. 27 des Strafgesetzbuches).

Der Ausnahmsfall der Art. 863 und 864 wurde eben erwähnt.

Barth macht — Bd. I, Seite 402 — darauf aufmerksam, daß in allen Fällen die Umwandlung durch Erkenntniß in geheimer Sitzung erfolgt, gegen welches das Rechtsmittel der Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nach Art. 738 und 742 Seite 33 freisteht.

Nach Schmitt — S. 421 — ist das Erkenntniß auf Umwandlung der Geldstrafe in Arrest durch den Staatsanwalt, — wo sich ein solcher nicht befindet, durch den Gerichtsschreiber den Betheiligten mitzutheilen.

Diese Bestimmung wird in Bezug auf die Fälle der obenerwähnten Art. 863 und 864 einige Modifikation erleiden. Dort liegt der Strafvollzug ganz und gar im Interesse und darum auch in Händen des verfolgenden Theiles. Dieser wird darum sich Ausfertigung des Umwandlungs-Erkenntnisses zu erwirken und daraufhin weiter zu handeln haben. Aeusserstenfalls könnte ihm, — nie aber der

bestraften Partei — durch den Staatsanwalt, beziehungsweise den Gerichtsschreiber — von der Entscheidung Kenntniß gegeben werden. —

§ 156.

Zulässig sind Geldstrafen nach der Prozeßordnung gemäß

Art. 50 bei Gesuchen um Ablehnung von Richtern, Staatsanwälten oder Gerichtsschreibern, wenn ihnen böse Absicht oder Leichtfertigkeit zu Grunde liegt, bis zu 50 Gulden, —

Art. 99 bei Klagen auf Nichtigkeit wegen Mangels der Vollmacht, falls sie verworfen werden, bis zu 100 Gulden, —

Art. 174 beim Einspruch gegen ein Erkenntniß auf Rückgabe von Hand zu Hand mitgetheilter Urkunden, wenn der verurtheilte säumige Anwalt unterliegt, bis zu 50 Gulden, —

Art. 385 bei Urtheilen über die Aechtheit einer Urkunde in Folge stattgehabter Beweisführung — gegen die Partei, welche die Urkunde muthwilligerweise angefochten hat, bis zu 100 Gulden, —

Art. 389 und 390 gegen den Drittbesitzer einer Urkunde, wenn er deren Herausgabe auf ergangenes Urtheil verweigert, oder wenn er den Urkundenbesitz läugnet und die verlangte eidliche Bekräftigung seiner Behauptung verweigert, bis zu 50 Gulden, woneben auf angemessene Entschädigung erkannt werden soll, —

Art. 415 wenn sich aus der Vernehmung eines nachträglich (d. h. später als acht Tage vor der zur Zeugenvernehmung anberaumten Tagfahrt) bezeichneten Zeugen ergibt, daß mit der nachträglichen Bezeichnung desselben nur eine muthwillige Verzögerung beabsichtigt war, gegen den Beweisführer bis zu 100 Gulden, —

Art. 427 und 432 gegen Zeugen, welche wiederholter rechtsförmlicher Vorladung, in welcher diese Strafbestimmung erwähnt war, nicht Folge leisten oder den Zeugen-Eid oder die an dessen Stelle tretende Betheuerung, oder die Vernehmlassung allgemein oder im Einzelnen verweigern, bis zu 50 Gulden, —

Art. 614 für den Fall der Nichtbefolgung einer Vorsichtsverfügung ohne Beschränkung der Summe, —

Art. 749 wenn die Beschwerde als Rechtsmittel verworfen wird und dem Beschwerdeführer Streitmuthwille zur Last fällt, bis zu 25 Gulden, —

Art. 785 beim Verlangen auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen gegen den Gesuchsteller bis zu 100 Gulden, —

Art. 813 ebenso bei der Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschwerdeführer, —

Art. 863 und 864 wie oben schon besprochen, bis zu 100 Gulden, —

ferner bei den protestantischen Ehegerichten rechts des Rheines gemäß Art. 662, wenn der zum Sühneversuche vorgeladene Beklagte nicht erscheint, bis zu 50 Gulden, —

endlich gemäß Art. 56 und 57 gegen Richter und Gerichte, wenn sie der Aufforderung zur Anzeige und Berichterstattung auf Verzögerungsbeschwerden binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, bis zu 25 Gulden, falls eine solche Strafe in der Aufforderung angedroht war.

Die in Art. 50, 99, 174, 385, 614 angedrohten Strafen können, die übrigen müssen unter den angegebenen Voraussetzungen verhängt werden. —

Ausserdem können Ordnungsstrafen nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen gegen Richter und Gerichtsbeamte, Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher ꝛc. ꝛc. verhängt werden. So sind durch die Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870 verschiedene Zuwiderhandlungen der Gerichtsvollzieher gegen die ertheilten Vorschriften mit Geldstrafen in mehrfachen Abstufungen, dann durch die schon erwähnte Allerh. Verordnung vom 1. Juli 1870 über die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber alle Zuwiderhandlungen dieser Beamten gegen die fraglichen Bestimmungen mit Geldstrafen von 3 bis 50 Gulden bedroht.

Alle diese Strafen werden von den einschlägigen Gerichten erkannt und sind dann gleich den Taxen ꝛc. von dem rechnungsführenden Gerichtsbeamten einzuheben und zu verrechnen. —

Schluß des ersten Bandes.

II. Band.

Ergänzungen.

Zum I. Abschnitte:
Allgemeine dienstliche und persönliche Verhältnisse.

§ 157.

Die im Art. 130 des Einführungsgesetzes (vergl. Seite 3) erwähnten Dienstesvorschriften sind zunächst enthalten in der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870 über den Vollzug der Art. 129—131 des genannten Gesetzes. Sie lautet:

§ 1. Auf die von Uns in Gemäßheit des Artikels 129 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 zu ernennenden Obergerichtsschreiber, Untergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber finden im Allgemeinen die Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

§ 2. Als Jahresbesoldung beziehen:

1) der Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe 1,600 fl.;
2) die Obergerichtsschreiber an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten:

als Anfangsgehalt	1000 fl.;
nach Ablauf von sechs Dienstjahren . .	1100 fl.;
nach Ablauf von zwölf Dienstjahren . .	1200 fl.;
nach Ablauf von achtzehn Dienstjahren .	1400 fl.;

3) die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten in den zu Nr. 2 bezeichneten Altersstufen je 900 fl., 1000 fl., 1100 fl. und 1200 fl.;
4) die Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe werden in Bezug auf die Jahresbesoldung den Obergerichtsschreibern an den Appellationsgerichten, jene der Appellations- und Handelsappellationsgerichte den Obergerichtsschreibern an den Bezirks- und Handelsgerichten und die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten den Gerichtsschreibern gleichgestellt;
5) die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten beziehen;

als Anfangsgehalt	600 fl.;
nach Ablauf von drei Dienstjahren . .	650 fl.;
nach Ablauf von sechs Dienstjahren . .	700 fl.;
nach Ablauf von zwölf Dienstjahren . .	800 fl.;
nach Ablauf von achtzehn Dienstjahren .	900 fl.

§ 3. Jede Vorrückung in die höheren Dienstaltersbezüge ist durch die Würdigkeit des betreffenden Beamten bedingt und kann, wenn in dieser Beziehung Bedenken bestehen, durch Unser Staatsministerium der Justiz sistirt werden, ohne daß hiedurch eine Beschwerde oder ein Entschädigungsanspruch begründet wird.

§ 4. Den Ober- und Untergerichtsschreibern am obersten Gerichtshofe, dann den Obergerichtsschreibern an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten kommt im Allgemeinen der Dienstrang der bisherigen Oberappellationsgerichtssekretäre zu, wobei jedoch dem Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe der Vorrang vor den übrigen Beamten dieser Diensteskategorie zusteht.

Die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten und die Untergerichtsschreiber an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten sind im Dienstrange den bisherigen Appellationsgerichtssekretären gleichgestellt.

Die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten stehen im Range der Gerichtsschreiber; unter den Gerichtsschreibern an den Einzelngerichten hat der geschäftsleitende Gerichtsschreiber den Vorrang.

§ 5. Die Ober- und Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe, an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten, dann die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten tragen die für die Beamten der bisherigen Diensteskategorie, welchen sie nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung im Range gleichgestellt sind, vorgeschriebene Amtskleidung, wobei übrigens am Kragen ausser der bisher vorgeschriebenen Einfassung auch die nach der Beilage der Verordnung vom 9. Februar 1807 unter lit. B für die Landgerichtsaktuare bestimmte Stickerei anzubringen ist.

Die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, dann die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten tragen die gemäß § 17 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1862 für die Stadt- und Landgerichtsschreiber vorgeschriebene Amtskleidung.

In Bezug auf die Tragung eines Dienstzeichens bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft und haben sich die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten des für die bisherigen Bezirksgerichtssekretäre, die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, die Gerichtsschreiber und die Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten des für die bisherigen Stadt- und Landgerichtsschreiber bestimmten Dienstzeichens zu bedienen.

§ 6. Die bisherigen Sekretäre sind bei den Gerichten, bei welchen sie dermalen angestellt sind, oder bei einem Gerichte derselben Gattung als Untergerichtsschreiber zu verwenden.

Gleiches gilt an den mit mehreren Gerichtsschreibern besetzten Einzelngerichten von denjenigen Gerichtsschreibern, welche von Unserem Staatsministerium der Justiz nicht zu geschäftsleitenden Gerichtsschreibern bestimmt werden.

Den bisherigen Sekretären bleiben jedoch ihre bisher erworbenen pragmatischen Rechte nebst Titel und allgemeinem Dienstrange vorbehalten.

§ 7. An der dienstlichen Eigenschaft und den Gehaltsverhältnissen der noch vorhandenen Appellationsgerichts- und Bezirksgerichtsregistratoren, der Appellationsgerichtskanzlisten und Bezirksgerichtsschreiber wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Dieselben sind vom Obergerichtsschreiber als Aushilfspersonal zu verwenden.

§ 8. Die Regelung der Regieverhältnisse bei den einzelnen Gerichten bleibt Unserem Staatsministerium der Justiz benehmlich mit Unserem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§ 9. Wir behalten Uns vor, bei einzelnen Bezirksgerichten, mit welchen Handelsgerichte verbunden sind, für letztere besondere Ober- und Untergerichtsschreiber aufzustellen. Wo dieses nicht der Fall ist, haben die Obergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten auch den Dienst bei den Handelsgerichten zu versehen.

§ 10. Im Falle der Verhinderung des Obergerichtsschreibers oder geschäftsleitenden Gerichtsschreibers durch Krankheit oder Abwesenheit ist, wenn von der vorgesetzten Stelle keine Anordnung getroffen wird, vom Gerichtsvorstande zur Stellvertretung ein Untergerichtsschreiber, verpflichteter Rechtspraktikant oder Kanzleigehilfe des betreffenden Gerichtes zu bestimmen.

§ 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Landestheilen diesseits des Rheins in Kraft.

Nach der erstmaligen Besetzung der Ober- und Untergerichtsschreiberstellen werden Wir bestimmen, inwieferne bezüglich einzelner Beamten ihre bisherige Dienstzeit bei der Einreihung in die höheren Dienstaltersbezüge in Anrechnung zu kommen habe. —

Die in § 5 erwähnten Vorschriften über die Dienstkleidung und das Dienstzeichen finden sich im Regierungsblatte Jahrgang 1807 Seite 419, 424 und 553, Jahrgang 1862 Seite 383, Jahrgang 1858 Seite 617, Jahrgang 1833 Seite 705. —

§ 158.

Hieran schließt sich die allerh. Verordnung vom 16. Juni 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien, aus welcher hieher nur die Art. 2—4, dann 12 und 13 von Belang sind, während die übrigen Bestimmungen besser bei den folgenden Abschnitten mitgetheilt und besprochen werden.

Die erwähnten Verfügungen lauten:

Art. 2. Die Gerichtsschreibereien müssen mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage täglich Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet, und der Gerichtsschreiber oder einer seiner Stellvertreter muß während dieser Zeit dort zu finden sein.

Den Gerichtsvorständen bleibt vorbehalten, die Anwesenheit des Gerichtsschreibers oder eines seiner Stellvertreter auf der Gerichtsschreiberei auch für Sonn- und gebotene Feiertage anzuordnen, soweit ein Bedürfniß hiefür besteht.

Art. 3. Die nach Unserer Verordnung vom 28. Mai 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens in den Landestheilen diesseits des Rheins den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern obgelegene Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der bei den Gerichten anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen und etwaigen sonstigen durchlaufenden Posten geht gegen Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen und gegen Leistung der verordnungsmäßigen Diensteskautionen vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen vorübergehenden Bestimmungen auf die Obergerichtsschreiber der Collegialgerichte und auf die Gerichtsschreiber der Einzelngerichte über, welche sie unter ihrer Haftung und Verantwortlichkeit an einen Untergerichtsschreiber oder an einen verpflichteten Gehilfen übertragen können.

Die in § 4 Absatz 1 der oben gedachten Verordnung vom 28. Mai 1862 getroffenen Bestimmungen sind bezüglich aller derjenigen bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben, welche nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zu behandeln sind.

Die Vorschriften des § 4 Absatz 2 jener Verordnung treten außer Kraft.

Die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und rechnerische Behandlung der einzuhebenden Geldbeträge bleiben einer von dem Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Art. 4. Bei den Appellations-, Bezirks- und Handelsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins hat bis auf Weiteres die Besorgung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte sowie der Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen denjenigen Untergerichtsschreibern, welche bisher als rechnungsführende Sekretäre verwendet waren, unter Diensteaufsicht des Obergerichtsschreibers zu verbleiben, welcher, insolange dieses Verhältniß besteht, von der Leistung einer Kaution enthoben ist.

Die Obergerichtsschreiber sind bei eigener Haftung in Bezug auf die treffenden Tax- und Stempelbeträge dafür verantwortlich, daß den in Absatz 1 bezeichneten Rechnungsführern alle Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen behufs der Gebührenbewerthung zugeleitet werden, sowie daß vor bestätigter Gebührenentrichtung weder Urschriften noch Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von gerichtlichen Schriftstücken an die Parteien oder Dritte verabfolgt werden.

Art. 12. Unserem Staatsministerium der Justiz steht die Oberaufsicht über die Gerichtsschreiber zu und demselben bleibt überlassen, die Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Geschäftsführung bei denselben durch etwa weiter veranlaßte Vor-

schriften entsprechend zu ergänzen oder dem Bedürfnisse entsprechend zu berichtigen.

Art. 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit. —

In der Pfalz bleibt es, soweit diese Verordnung nicht Anderes bestimmt, bei den dermaligen Einrichtungen. —

Die in Art. 3 erwähnte Verordnung vom 28. Mai 1862 kommt, soweit sie für das neue Verfahren noch Giltigkeit hat, im nächsten § (Seite 202 f.) zum Abdrucke. Ebenso wird die im letzten Absatze desselben Artikels erwähnte Instruktion, welche in der Vollzugsvorschrift vom 27. Juni 1870 zum provisorischen Tax- und Stempelgesetze vom 21. desselben Monats enthalten ist, im letzten Abschnitte mitgetheilt. —

Die in Art. 3 und 4 wiederholt erwähnte Tantieme beträgt zwei Prozent von den perzipirten und an das Rentamt abgelieferten ärarialischen Geldern, wogegen den taxirenden Beamten die Anschaffung der zum Taxgeschäfte nöthigen Schreibmaterialien, Register- und Taxanforderungsformularien obliegt.

Die ebendort genannten Kautionen sollen gemäß der allerh. Verordnung vom 19. Februar 1819 nach dem Betrage des zur Verwahrung und Verwaltung anvertrauten Staatsvermögens, hier also der jährlichen Einnahmen an ärarialischen Geldern, in Summen von von 200—3000 fl. geregelt werden. Da die Jahreseinnahme sich bei der Taxperzeption im Voraus nicht wohl feststellen läßt, werden von den taxirenden Gerichtsbeamten durchschnittlich Kautionen von 500 Gulden gefordert, die sie baar oder in bayer. Staatspapieren erlegen können. Mittellosen Beamten ist fristenweise Erlage der Kaution gestattet, wobei die jährlich zu erlegende Frist mindestens dem sechsten Theile des Gehaltes gleichkommen muß, und nöthigenfalls durch Rückhalt dieses Sechstheils gedeckt werden kann. Die Einleitungen zur Kautionsstellung werden durch die vorgesetzten Finanzbehörden getroffen. —

Die Seite 4 angeregte Frage, ob den Gerichtsschreibern die Sorge für Auswahl und Bestellung des Hilfspersonals überlassen wird, ist durch § 8 der schon Seite 190 erwähnten Verordnung vom 1. Juli 1870 über die Schreibgebühren dahin beantwortet, daß vom 1. Oktober 1870 an die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins gegen die ihnen nach der erwähnten Verordnung anfallenden Gebühren und ein Aversum, welches das Staatsministerium der Justiz nach dem Maße der Geschäftsaufgabe jedes einzelnen Gerichtes bestimmt, sämmtliche Ausgaben für die Gerichtsschreiberei und insbesondere auf den Aufwand für das zur Aushilfe in den Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäften erforderliche Personal

aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben; die näheren Anordnungen hierüber sind dem Staatsministerium der Justiz vorbehalten.

In der Pfalz, für welche die eben erwähnte Verordnung nicht wirksam ist, bestehen ähnliche Einrichtungen schon längst.

Die Seite 9 besprochenen Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien sind in der bereits Seite 199 erwähnten Allerh. Verordnung vom 16. Juni 1870 enthalten. Sie gehören ihrem Inhalte nach zu den in Abschnitt II bis IX behandelten Geschäftsabtheilungen und werden deshalb in den Ergänzungen zu diesen Abschnitten mitgetheilt. —

§ 159.

Die ebendort angeregte Frage, ob die Gerichtsschreiber fortan zur Erhebung und Verwaltung von Staatsgefällen mitzuwirken haben, wird durch die Seite 197 mitgetheilte Allerh. Verordnung vom 12. Juni 1870 über Rang, Gehalt und dienstliche Stellung des Gerichtsschreiberpersonales, sowie durch die Instruktion zum provisorischen Taxgesetze, welche im IX. Abschnitte zur ausführlichen Mittheilung und Besprechung gelangt, bejaht.

In Folge dessen steht den Staatsfinanzbehörden ein Aufsichtsrecht auf die Gerichtsschreibereien zu. Die letztgenannte Instruktion sagt darüber in § 7 Absatz 6:

Die Revision der Taxregister, dann die weitere Prüfung der gerichtlichen Verhandlungen bezüglich des Tax- und Stempelwesens in den Bureaus der Appelationsgerichte, des Handelsappellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes durch Kommissäre der Regierungsfinanzkammern erfolgt nach den bisher für die Bezirks-, Handels- und Einzelngerichte geltenden Bestimmungen; insbesondere wird hiebei auf die §§ 19 und 20 der Vollzugsvorschriften zur Allerh. Verordnung vom 28. Mai 1862 hingewiesen. —

Es mußte hier der taxirenden Beamten des obersten Gerichtshofes sowie der sämmtlichen Appellationsgerichte besonders Erwähnung geschehen, weil bei diesen Gerichten bisher eine Taxirung nur in sehr wenig Fällen vorgenommen wurde, die Entscheidungen und Verfügungen der Obergerichte vielmehr bei den Untergerichten, zu deren Akten sie fast ausnahmsweise gelangten, taxirt wurden.

Die Bestimmungen der obengenannten Verordnung und Vollzugsvorschriften vom Jahre 1862, welche nunmehr für die taxirenden Gerichtsschreiber aller Gerichte gelten, sind folgende:

a) aus der Allerh. Verordnung vom 28. Mai 1862:

§ 1. Die Erhebung, Ablieferung und beziehungsweise Wegrechnung der bei den Gerichten, ... anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen, dann der damit in Verbindung stehenden sogenannten durchlaufenden Posten liegt den . . . . Gerichts-Sekretären, Gerichts-Schreibern . . . . unter Aufsicht der Finanzstellen ob.

§ 3. Die Bezirksgerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber setzen die Tax- und Stempel-Gebühren für taxable Gegenstände . . . . selbstständig fest. Bezüglich der Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Tax- und Stempelberechnung abhängt, dann der Bestimmung, ob etwas als Amts- oder Partei-Sache zu behandeln sei, haben jedoch die Gerichtsschreiber und Gerichtssecretäre unbeschadet der Competenz der Finanzstellen, den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen.

. . . . die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber . . . . haben den ihnen durch die Finanzstellen in Tax- und Stempelsachen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt ihrer Gerichtsvorstände, beziehungsweise der vorgesetzten Stellen und Gerichte.

§ 4. Die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz findet künftighin nicht mehr bei den betreffenden Obergerichten, sondern bei den Gerichten erster Instanz und zwar unmittelbar nach Empfang der obergerichtlichen Entscheidung oder Entschließung, im Uebrigen aber unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besondern Taxordnung statt.

Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideicommißsachen, Vormundschaftssachen nach § 10 der IV. Verfassungsbeilage) Taxen oder Gebühren anfallen, sind solche nach genauer und übersichtlicher Verzeichnung durch einen Sekretär des Gerichtshofes dem am Appellationsgerichtssitze befindlichen Stadtgerichte, beziehungsweise Stadt- und Landgerichte zur Erhebung und Verrechnung zu überweisen.

§ 8. Die materielle Prüfung der Verhandlungen der Gerichte bezüglich ihrer Taxirung, die Vergleichung der Taxansätze mit dem Vortrage im Taxregister findet durch Commissäre des Finanzkammer-Rechnungs-Commissariats in den Bureaus der Gerichte . . . . statt. Ueber den Befund ist ein von den betreffenden Beamten sofort zu beantwortendes Prüfungsprotokoll aufzunehmen, welches der k. Regierungs-Finanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen ist. . . .

b) aus der Vollzugsvorschrift vom 2. Juni 1862:

§ 19. Revision der Taxregister. Das hierüber in der bisherigen Weise aufzunehmende Revisionsprotokoll ist sammt den Taxregistern dem Rentamte unter Fürstreckung einer angemessenen Frist zur Beantwortung hinauszugeben. Dasselbe hat sich von dem Protokolle eine Abschrift zu fertigen und den . . . . Gerichtsschreibern u. s. a. sofort auch Abschriften der dieselben betreffenden Punkte mitzutheilen, und diejenigen zu bezeichnen, über welche eine Aufklärung oder Erläuterung gewünscht wird.

Die . . . . Gerichtsschreiber u. s. a. haben dann ihre Erläuterungen diesem Protokollsauszuge beizusetzen und denselben so be-

antwortet sammt den nöthigen Belegen dem kgl. Rentamte wieder zurückzustellen.

Die hierauf zu fassenden Beschlüsse sind an das kgl. Rentamt zu erlassen, und sind demselben die Belege wieder zurückzugeben.

Das kgl. Rentamt hat den inzwischen zurückbehaltenen Protokollsauszügen diese Beschlüsse beizusetzen, und dieselben sodann sammt Belegen den . . . . Gerichtsschreibern u. s. a. wieder zurückzugeben.

Sollten einzelne Punkte noch nicht entsprechend erläutert gewesen sein, so haben die . . . . Gerichtsschreiber u. s. a. dem kgl. Rentamt die weiter nöthigen Erläuterungen zu geben, welches sodann über sämmtliche Punkte Bericht zu erstatten und weitere Entschließung zu gewärtigen hat.

Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen bis das Revisionsverfahren eines Quartals vollständig bereinigt ist.

§ 20. Außer dieser im vorstehenden § 19 erläuterten Revision der Taxregister findet aber auch noch eine Prüfung der Verhandlungen der Gerichte bezüglich der Tax-, Stempel- und der durchlaufenden Gebühren-Bewerthung in den Bureaus der Gerichte durch Kommissäre der Regierungs-Finanzkammer statt.

Zu diesem Zwecke ist wenigstens zweimal in jedem Jahre zu jedem Gerichte ein Regierungskommissär abzuordnen. . . .

Der Regierungskommissär hat sich von dem kgl. Rentamte die Taxregister behändigen zu lassen, und sodann unter Zugrundlegung derselben zu prüfen, ob die Tax- und sonstigen Gebühren-Ansätze richtig in das Taxregister eingetragen worden sind, ob die Ansätze den Verhandlungen entsprechen, und ob die richtige Hinausvergütung der durchlaufenden Posten stattgefunden hat.

Bei den Gerichten sind die Verhandlungen, bei denen proportionelle Taxen angefallen sind, dann die größeren Akten in Verlassenschaften, Vormundschaften, Prozessen, Konkursen u. s. a. einer eingehenden Prüfung zu unterstellen. Die übrigen Verhandlungen, bei denen sich nur ein geringer Taxanfall ergeben hat, sind cursorisch zu prüfen.

Sollte die Tax- und Gebührenbehandlung eines Gerichtssekretäres u. s. a. zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, so kann auch die Prüfung sämmtlicher taxabler Verhandlungen eines gewissen Zeitraums angeordnet werden.

Das Prüfungsprotokoll ist der Regierungs-Finanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Entschließung hierauf ergeht unter Mittheilung des Protokolls an das Rentamt, welches sich hievon Abschrift zu nehmen, und dem Gerichtsschreiber 2c. von den Beschlüssen Mittheilung zu machen hat. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 19. —

§ 160.

Die Seite 10 angeregte Frage, welche **Vorbedingungen** zur Anstellung als Gerichtsschreiber nothwendig sind, wird auch durch

die Vollzugsvorschriften nicht gelöst. Die schon öfter erwähnte Verordnung vom 12. Juni 1870 sagt in § 1 (vergl. Seite 197) nur, daß im Allgemeinen die Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung finden. Darin ist eine Antwort auf die gegebene Frage nicht enthalten und es bleibt also dem freien Ermessen des Staatsministeriums der Justiz überlassen, bei den Vorschlägen zur königlichen Ernennung höhere Studien und längere Geschäftspraxis grundsätzlich zu berücksichtigen oder nur im Allgemeinen die erforderlichen Fähigkeitsproben zu beanspruchen. —

Die wesentlichsten Vorschriften über die Verhältnisse der Staatsdiener, die nicht mit dem Richteramte bekleidet sind, enthält die Seite 8 theilweise mitgetheilte neunte Verfassungsbeilage in folgenden Sätzen:

§ 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sei mit einem besonderen Ernennungs-Decrete verbunden, oder nicht, erworben.

§ 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§ 3. Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§ 5. Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§ 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen:

§ 7. Besteht der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;
b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammt-Gehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehenttheil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§ 8. Ist neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standes-Gehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;
b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

§ 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheiles hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§ 2, 3, 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§ 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußeren Zeichen seiner Standes-Klasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§ 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.*)

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten gibt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§ 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§ 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

---

*) Das G. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation 2c. betr., stellt zu § 19, 20 eine Ausnahme auf; es bestimmt in A. 22: „Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel. Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter-Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden." Es ist eine von der Staatsregierung verneinend beantwortete Streitfrage, ob auch die Versetzung in den Ruhestand unter den Begriff der „Enthebung" fällt. Vgl. Verh. der K. der Reichsräthe 1848. I S. 301 ff. Verh. der K. der Abg. 1852 Sten. Ber. IV S. 480 ff. S. auch G. v. 25. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung, A. 74. (Brater, Verfass.-Urk. Seite 172.)

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen.

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebens-Alters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußeren, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der inneren Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt sein.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sei?

§ 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§ 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§ 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§ 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle

ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geld-gehalt ist.

Ist der fixe Geld-Gehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

§ 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Civilrechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhilfe verweigert worden sein, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

Die im § 20 erwähnte Verordnung über die Umzugsgebühren ist im Regierungsblatte für 1817, S. 835 abgedruckt. —

Die Seite 20 als vorbehalten bezeichneten Bestimmungen darüber, wie während der Gerichtsferien die Gerichtsschreibereigeschäfte zu erledigen sind, finden sich in den bisher erschienen Verordnungen nicht, werden auch — bei der Menge organisatorischer Arbeiten, mit welchen das Staatsministerium der Justiz gegenwärtig belastet ist und da die ersten Gerichtsferien erst im Jahre 1871 stattfinden — voraussichtlich nicht so frühzeitig erscheinen, daß deren Aufnahme in dies Buch möglich geworden wäre. —

§ 161.

Zur Vervollständigung der im ersten Abschnitte und den bisherigen Ergänzungen dazu mitgetheilten Vorschriften ist hier die Allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1870 über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit anzureihen. Sie lautet:

§ 1. Zur Ertheilung der nach Art. 400 Nr. 2 der Prozeßordnung erforderlichen Ermächtigung öffentlicher Beamten zur Vernehmung als Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die zunächst vorgesetzte Stelle des zu vernehmenden Beamten zuständig.

Ist der Beamte verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit danach, welchem Ressorte der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört.

§ 2. Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung oder im Falle der Quiescenz oder des Austrittes aus dem öffentlichen Dienste hat die Ermächtigung durch diejenige Stelle zu geschehen, welcher der Beamte damals untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

§ 3. Die Ermächtigung zur zeugschaftlichen Vernehmung kann niemals im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf einen speziell zu bezeichnenden Gegenstand nachgesucht und ausgesprochen werden.

§ 4. Die Ermächtigung ist zu versagen, wenn durch die zeugschaftliche Vernehmung des betreffenden Beamten ein erhebliches öffentliches Interesse gefährdet würde.

Mit Rücksicht auf sonstige gefährdete Interessen kann die Ermächtigung versagt werden, wenn es sich um Geheimnisse handelt, bezüglich welcher nach der Natur des einschlägigen Dienstzweiges das Verhältniß besonderer Treue gegen die Betheiligten begründet ist und von diesen sich gegen die Ertheilung der Ermächtigung ausgesprochen wird.

§ 5. Sind öffentliche Beamte oder Bedienstete als Zeugen in Civilstreitigkeiten vorzuladen, so haben zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagsfahrt wenigstens sechs Tage in Mitte zu liegen.

Der Vorgeladene hat, wenn bezüglich seines Dienstes besondere Vorsorge zu treffen ist, sofort von der erfolgten Vorladung seine vorgesetzte Dienstbehörde in Kenntniß zu setzen.

Erscheint in dringenden Fällen die Einhaltung der in Abs. 1 bestimmten Frist nicht möglich, so hat der vorladende Gerichtsvollzieher noch vor der Ladung oder doch wenigstens gleichzeitig mit derselben für die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde Sorge zu tragen.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit. —

Der Absatz 2 des § 1 kommt nach den vorgehenden Ausführungen (S. 202 f.) bei den taxirenden Gerichtsschreibern zur Beachtung. Wird ihre Zeugschaft aus dem Gebiete ihrer finanziellen Thätigkeit nothwendig, so ist die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit durch die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer nothwendig, ausserdem für die Gerichtsschreiber der Einzelngerichte durch das vorgesetzte Bezirksgericht, für alle andern durch das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, — und wenn dieses ein Bezirks- und Handelsgericht ist, durch das Bezirksgericht. (Man vergleiche die Erörterungen über die Disziplinargewalt in § 2). —

§ 162.

Ferner kommt speziell für die **Pfalz** die Allerh. Verordnung vom 12. Juni 1870 zu beachten, wonach die diesrheinischen Benennungen der Gerichtsbeamten, insoweit es nicht bereits der Fall war, auch dort eingeführt wurden, also die Vorstände der Bezirksgerichte **Bezirksgerichtsdirektoren**, die Richter derselben **Bezirksgerichtsräthe**, die Gerichtsschreiber **Obergerichtsschreiber** heißen, —

dann eine weitere Allerh. Verordnung vom gleichen Tage, wonach in der Pfalz ein mit dem Appellationsgerichte zu Zweibrücken verbundenes **Handelsappellationsgericht** errichtet, bei den Bezirksgerichten Frankenthal, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken

Handelsgerichte erster Instanz gebildet und die Funktionen des Obergerichtsschreibers bei diesen neuerrichteten Gerichten den Gerichtsschreibern des Appellations- und der genannten Bezirksgerichte übertragen wurden. —

§ 163.

Endlich kann hier die während des Druckes dieser Blätter erschienene Justizministerialentschliessung vom 3. Juli 1870 eingeschaltet werden, welche Folgendes bestimmt:

Aus Anlaß der nunmehr in Wirksamkeit getretenen neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird den Gerichten und Staatsanwälten in den Landestheilen diesseits des Rheins noch Nachstehendes zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Da vor Feststellung des Budgets für die X. Finanzperiode den Gerichten definitive Regie-Etats nicht ertheilt werden können, so sind vorerst noch die Bestimmungen der Finanzministerial-Entschliessungen vom 17. Dezember 1867 (Justiz-Ministerialblatt S. 298) und vom 15. Dezember 1869 (Justiz-Ministerialblatt S. 290) im Zusammenhalte mit § 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1870, die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, sowie mit der Entschliessung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 23. Juni 1870, das Gerichtsvollzieherwesen betreffend, (Justizministerialblatt Seite 359 und 392) maßgebend.

2) Die Stellvertretung der Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber regelt sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Art. 68 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861.

Bei Verhinderung des Obergerichtsschreibers oder des geschäftsleitenden Gerichtsschreibers hat der im Dienste älteste Untergerichtsschreiber, insoferne von dem Gerichtsvorstande keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Obergerichtsschreibers oder geschäftsleitenden Gerichtsschreibers zu vertreten.

Im Bedürfnißfalle können auch Accessisten, geprüfte Rechtspraktikanten, in Vorbereitungspraxis befindliche Rechtskandidaten und verpflichtete Tagschreiber als funktionirende Untergerichtsschreiber unter der Leitung des Obergerichtsschreibers oder (geschäftsleitenden) Gerichtsschreibers verwendet werden. Die Gerichtsvorstände werden angewiesen, die bei dem Gerichte vorhandenen Accessisten, Rechtspraktikanten und Rechtskandidaten, welchen die Verwendung in der Gerichtsschreiberei zur Erlangung eines genauen Einblickes in den Gang des neuen Verfahrens nur förderlich sein kann, dem Obergerichtsschreiber, beziehungsweise dem (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber zur Verfügung zu stellen.

3) Die in Ziffer 2 Absatz 3 näher bezeichneten Hilfsorgane der Gerichtsschreibereien sind vor ihrer Verwendung im Gerichtsschreiberdienste bei dem Gerichte, an welchem ihre Verwendung zum Erstenmale erfolgt, in öffentlicher Sitzung nach der in Art. 114 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 normirten Eidesformel zu verpflichten.

Bei jenen, welche bereits verpflichtet sind, vertritt die in der bisher vorgeschriebenen Weise vollzogene Verpflichtung den in Absatz 1 bezeichneten Diensteid, gleichviel, ob sie an dem nämlichen oder an einem anderen Gerichte in Verwendung waren.

4) Den Obergerichtsschreibern und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreibern steht auf Grund des Artikel 130 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreiberei betr., die Vertheilung der Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte sowie die Bestimmung des zu den Sitzungen oder zu sonstigen gerichtlichen Verhandlungen abzuordnenden Gerichtsschreibereipersonales im Benehmen mit dem Gerichtsvorstande zu.

5) Die Gerichtsschreibereien sind verpflichtet, auch alle Kanzlei- Registratur- und Expeditionsgeschäfte der Gerichtsvorstände prompt zu erledigen.

6) An denjenigen Gerichten, bei welchen autographische Pressen vorhanden sind, werden solche nunmehr, unbeschadet der bestehenden Berechtigungen Dritter zur Mitbenützung, der Gerichtsschreiberei überwiesen.

7) Hinsichtlich der Bestimmungen in Ziffer 1 der Justizministerialentschliessung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen der Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und grösseren Stadtgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., dann in Ziffer 14 der Justizministerialentschliessung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen bei den kleineren Stadtgerichten, dann bei den Landgerichten diesseits des Rheins betr. (J.-M.-Bl. von 1863 Seite 77 und 89 des Ergänzungsheftes), desgleichen hinsichtlich der Vorschriften der Entschliessung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. April 1863, die Besorgung des Regiewesens betr. (J.-M.-Bl. S. 112 des Ergänzungsheftes), tritt eine Aenderung vorerst nicht ein.

Wo kein bisher als rechnungsführender Sekretär verwendeter Untergerichtsschreiber im Sinne des bereits allegirten Artikels 4 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreiberei betr., mehr vorhanden ist, geht die Verpflich-

14*

tung zur Besorgung der Regiegeschäfte auf den Obergerichtsschreiber über.

Ebenso bewendet es bis auf Weiteres bei den übrigen Vorschriften in den gedachten Justizministerialentschliessungen vom 13. Juni 1862.

Die Aufnahme neuer Tagschreiber steht indeß schon jetzt den Obergerichtsschreibern und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreibern im Benehmen mit den betreffenden Gerichtsvorständen zu.

8) Die Fortführung der Einlaufs- und Auslaufsjournale in Civil- und Strafsachen, desgleichen die Evidenthaltung, Ergänzung oder nachträgliche Herstellung der Renner zu den Akten über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wird den Gerichtshöfen und Gerichten auch bezüglich derjenigen Rechtssachen erlassen, welche noch ganz oder bis zu einem bestimmten Abschnitte nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu behandeln sind.

Dagegen bleiben die Bestimmungen über Präsentirung der Einläufe sowie jene über Führung der Insinuations- und Botenbücher für die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch von dem gerichtlichen Dienerpersonale zu vollziehenden Zustellungen aufrecht erhalten.

Für die Stadt- und Landgerichte bewendet es bei den Vorschriften der Registraturordnung vom 20. September 1863 mit einziger Ausnahme des allgemeinen Tagebuches (Anlage I der gedachten Registraturordnung), dessen Fortführung den Stadt- und Landgerichten erlassen wird.

9) Aus den bezirks- und handelsgerichtlichen Handregistraturen sind alle bereits erledigten Akten sofort in die Repositur abzugeben.

Dem Ermessen der Gerichtsvorstände wird anheimgestellt, wie sie den Geschäftsgang bezüglich der noch nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu behandelnden Akten ordnen wollen, ob sie denselben in den Commissions- und Berathungszimmern etwa in der Ordnung der bisherigen Handregistratur vereinigen oder bis zur Erledigung, beziehungsweise bis zum Eintritte desjenigen Prozeßabschnittes, von dessen Beginn an die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung in Anwendung zu kommen haben, in die Wohnung der einzelnen Richtercommissäre abgeben wollen.

Keinesfalls aber dürfen hiedurch die für die Gerichtsschreiberei in den ergangenen speciellen Reskripten zugewiesenen, derselben sofort vollständig zu überweisenden Diensträumlichkeiten, sowie die Sitzungs-, Advokaten- und Zeugenzimmer geschmälert oder als Richterbureaux verwendet werden.

10) Bei den Stadt- und Landgerichten sind fortan die Sitzungszimmer ständig für die Civil- und Strafrechtspflege zu verwenden. Alle in dieser Richtung bisher gewährten Vergünstigungen werden zurückgenommen.

Deßgleichen sind bei diesen Gerichten der Gerichtsschreischreiberei, soweit als thunlich, entsprechende Räumlichkeiten bereit zu stellen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium verkennt hiebei keineswegs, daß bei manchen Stadt- und Landgerichten die baulichen Verhältnisse mangelhaft oder die disponibeln Lokalitäten allzu beschränkt sind, allein es darf sich hiebei gleichzeitig der Ueberzeugung nicht verschliessen, daß eine Abhilfe erst allmählig in den folgenden Finanzperioden ermöglicht werden kann.

Bis dahin müssen Gerichte und Staatsanwälte bestrebt sein, durch zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Lokalitäten dem Bedürfnisse, soweit als nur immer möglich, gerecht zu werden. —

§ 11 betrifft die Korrespondenzform und gelangt deshalb im nächsten Abschnitte zur Mittheilung und Erörterung. —

Der Inhalt dieser Entschließung umfaßt zumeist Uebergangsbestimmungen, die hier der weitern Erörterung nicht bedürfen. So insbesondere Ziffer 1 und die darin angezogenen Bestimmungen aus den Jahren 1867 und 1869, welche lediglich den ungestörten Fortgang des Dienstes bis zur endlichen Verabschiedung des Staatshaushaltsgesetzes im Auge haben. —

Der gleichfalls in Ziffer 1 angeführte § 8 der Verordnung über die Schreibgebühren ist oben Seite 201 mitgetheilt; die ebendort erwähnte Entschliessung vom 23. Juni beauftragt die Gerichte, bis zum 1. Oktober 1870 die Zustellung in Strafsachen und in der nichtstreitigen Rechtspflege, dann den Sitzungsdienst in Strafsachen noch durch das Diener- und Botenpersonal in der bisher vorgeschriebenen Weise besorgen zu lassen und von der Befugniß zur Verwendung der Gerichtsvollzieher für diese Geschäfte erst vom genannten Zeitpunkte an Gebrauch zu machen. —

Auch Ziff. 8 und 9 enthalten solche Uebergangsbestimmungen. —

Der übrige Inhalt der Verordnung behandelt die Stellvertretung und den Dienst im Regiewesen.

Die Stellvertretung war durch Art. 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. J. 1861 dahin geordnet, daß die den Gerichtsschreibern überwiesenenen Geschäfte in Krankheits- und Abwesenheitsfällen von einem verpflichteten Rechtspraktikanten und, wenn dieses nicht thunlich, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt werden sollten.

Diese Regel bleibt aufrecht erhalten für die Gerichte, an welchen nur ein Gerichtsschreiber angestellt ist; sie wird aber zur Ausnahme bei solchen Gerichten, an welchen auch Untergerichtsschreiber sich befinden, indem hier Absatz 2 und 3 der Ziffer 2 der vor-

stehenden Verordnung die Regel bezeichnen, — die auch schon durch die Seite 197 ff. mitgetheilte Allerhöchste Verordnung, insbesondere durch § 10 derselben festgestellt ist. —

Der in Ziffer 3 angezogene Artikel 114 des Einführungs-Gesetzes ist Seite 10, der in Ziffer 4 genannte Art. 170 desselben Gesetzes Seite 3, — der ebendort erwähnte Art. 4 der Allerh. Verordnung vom 16. Juni 1870 oben Seite 200 abgedruckt. —

Die in Ziffer 8 erwähnte Geschäfts- und Registratur-ordnung der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins ist im Justizministerialblatte für 1863 Seite 106 ff. abgedruckt und bleibt mit Ausnahme jener Bestimmungen in Kraft, welche sich auf das „allgemeine Tagebuch“ beziehen, — dessen Führung nunmehr erlassen ist. —

§ 164.

In Bezug auf das Regiewesen erklärt Ziffer 7 der eben besprochenen Verordnung vom 3. Juli 1870 die bisherigen Bestimmungen auch für die Folge für giltig. So insbesondere jene in Ziffer 1 und 14 der beiden Justizministerial-Entschliessungen vom 13. Juni 1862, wonach die Besorgung der Regiegeschäfte bei den Gerichten zur dienstlichen Aufgabe der Gerichtsschreiber und Sekretäre gehört, denen das Kassa- und Rechnungswesen bezüglich derjenigen Regieausgaben übertragen ist, welche der Staatskassa unmittelbar verrechnet werden, — wonach ferner diese Geschäfte von den rechnungsführenden Gerichtsschreibern und Sekretären auf eigene Haftung geführt werden, während die Verfügung über die Regiemittel und über die Verwendung derselben den Gerichtsvorständen vorbehalten bleibt, die auch für die Einhaltung der Etats verantwortlich sind, — so daß also die Gerichtsvorstände insbesondere über die Anschaffung der Regiegegenstände und über den Verbrauch des Regiematerials zu bestimmen und für die Erhaltung des Inventares zu sorgen, — die rechf. Gerichtsschreiber und Sekretäre aber die bewilligten Regiesummen in Empfang zu nehmen, hieraus die Zahlungen für Anschaffung der Regiebedürfnisse ꝛc. nach Anweisung der Gerichtsvorstände zu leisten und die Regierechnungen zu stellen haben, — Vorschriften, welche nunmehr gleichmässig von den Gerichtsvorständen einerseits und von den als Untergerichtsschreibern fungirenden rechnungsführenden Sekretären oder Gerichtsschreibern, — wo solche aber nicht mehr vorhanden sind, von den Obergerichtsschreibern oder geschäftsleitenden oder auch einzigen Gerichtsschreibern andererseits zu beachten sind. —

Die Finanzministerialentschliessung vom 14. April 1863 scheidet die Zuständigkeit der Gerichtsvorstände und der rechnungsführenden Gerichtsbeamten in Bezug auf das Regiewesen genauer aus. Danach haben die letzterwähnten Beamten jene Berichte und Korrespondenzen mit ihrer alleinigen Fertigung zu versehen, deren Gegenstand sich

auf das Rechnungs- und Kassenwesen selbst beschränkt, wogegen der Schriftenwechsel bezüglich der Aufstellung der Etats, Bewilligung der Regiesummen, Krediterweiterung und der materiellen Verfügung über die Regiemittel ꝛc. von den einschlägigen Gerichten selbst ausgeht.

Ferner haben die Gerichtsvorstände zur Wahrung ihrer Haftung von den durch die rechnungsführenden Gerichtsbeamten hergestellten Regierechnungen Einsicht zu nehmen und dies vor deren Einsendung zur Revision durch Beisetzung ihres Vidit zu bestätigen. Ebenso sind ihnen die auf das Regiewesen bezüglichen Entschliessungen und Revisionserinnerungen zur Einsicht vorzulegen. —

Die Amtsinventarien sind von den rechnungsführenden Beamten herzustellen und evidentzuhalten, von den Gerichtsvorständen mit zu unterzeichnen, da ihnen die Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars obliegt. —

Zum II. Abschnitte:

Gerichtsakten, deren Führung, Einsicht, Versendung und Mittheilung.

§ 165.

Die Seite 23 erwähnten, im Art. 169 der Prozeßordnung vorbehaltenen Vorschriften über Anlegung und Führung der Akten sind in der schon mehrfach genannten Allerh. Verordnung über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien vom 16. Juni 1870 enthalten und lauten:

Art. 1. Mit dem 30. Juni 1870 sind bei sämmtlichen Gerichten des Königreiches die seitherigen Registraturen, Manualien, Repertorien u. s. w., so weit sie die streitige Civilrechtspflege betreffen und bezüglich derselben eine abweichende Bestimmung nicht besteht — in der Pfalz die Urtheilsbücher mit inbegriffen — abzuschließen.

Für die Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins wird bezüglich derjenigen Akten, welche vom 1. Juli 1870 an in Sachen erwachsen, die noch nach dem bisherigen Prozeßverfahren zu behandeln sind, Unser Staatsministerium der Justiz besondere Vorschriften erlassen.

In der Pfalz sind die vom 1. Juli 1870 an erlassenen Entscheidungen in die nach der gegenwärtigen Verordnung zu führenden Bücher und Register aufzunehmen, gleichviel ob hiebei das neue oder das bisherige Verfahren zur Anwendung gekommen ist. Bezüglich der sonstigen von diesem Tage an aufgenommenen Akte, bei welchen noch das bisherige Verfahren zur Anwendung kommt, verbleibt es dagegen bei den dermalen bestehenden Einrichtungen. Die am 1. Juli 1870 auf der Rolle des betreffenden Gerichtes stehenden noch unerledigten Sachen sind von Amtswegen und kostenfrei in das nach

der gegenwärtigen Verordnung zu führende Hauptverzeichniß zu übertragen und es ist in der betreffenden Spalte zu bemerken, daß die Sache aus der früheren Rolle übertragen worden ist.

Art. 2, wonach die Gerichtsschreibereien mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage täglich Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet, der Gerichtsschreiber oder einer seiner Stellvertreter während dieser Zeit dort zu finden sein müssen, — und den Gerichtsvorständen vorbehalten bleibt, die Anwesenheit des Gerichtsschreibers oder eines seiner Stellvertreter auf der Gerichtsschreiberei auch für Sonn- und gebotene Feiertage anzuordnen, soweit ein Bedürfniß hiefür besteht, ist schon S. 199 f. mitgetheilt.

Art. 3 und 4 betreffen die Tax- und Stempelgeschäfte, sind oben Seite 200 abgedruckt und werden im IX. Abschnitte erläutert.

Art. 5, 6 und 8 behandeln die verschiedenen Register und Vormerkungsbücher, wie sie im V. Abschnitte aufgezählt sind und in den Ergänzungen zu den nächsten Abschnitten genauer erörtert werden.

Art. 7. Einlaufs- und Auslaufsjournale (allgemeine Tagebücher) sind fortan nicht mehr zu führen.

Die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber sind jedoch verpflichtet, für Ausläufe von besonderer Wichtigkeit sowie für Versendung von Akten oder Gegenständen von Geldeswerth ein besonderes Bestellbuch zu führen.

Art. 9. Die bestellten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge sind nach der Reihenfolge der Bestellung vorzunehmen, es sei denn, daß in Fällen besonderer Dringlichkeit der Gerichtsvorstand ein Abweichen von der Reihenfolge gestattet. Alle Verlangen um Ausfertigungen u. s. w. sowie die von Amtswegen obliegenden Ausfertigungen sind möglichst rasch zu erledigen.

Art. 10. Abschriften und Auszüge aus den Gerichtsakten erhalten die Ueberschrift: „Abschrift — Auszug aus den Akten des k. . . . . Gerichts zu . . . . . .“ Daran hat sich die wörtliche Abschrift des Aktes oder der Auszug aus demselben zu reihen. Am Schlusse sind beizusetzen: Ort und Datum, dann Bescheinigung des Gleichlautes der Abschrift oder der Richtigkeit des Auszuges mit Unterschrift des Gerichtsschreibers und Beidrückung des Gerichtssiegels.

Art. 11. Wo nicht Gesetze oder besondere Vorschriften die Anlegung und Führung von Akten gebieten, haben solche zu unterbleiben.

Art.. 12. Unserem Staatsministerium der Justiz steht die Oberaufsicht über die Gerichtsschreiber zu und demselben bleibt überlassen, die Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Geschäftsführung bei denselben durch etwa weiter veranlaßte Vorschriften entsprechend zu ergänzen oder dem Bedürfnisse entsprechend zu berichtigen. —

Die Seite 23 ausgesprochene Erwartung, daß die Vorschriften bezüglich des Registraturdienstes sehr einfach gehalten werden, ist durch Art. 1, 7 und 11 dieser Verordnung vollkommen gerechtfertigt.

Die Form der im Art. 7 vorgeschriebenen Bestellbücher ist nicht vorgeschrieben. Sie bleibt dem eigenen Ermessen der Gerichtsschreiber ebenso überlassen, wie die Bestimmung der Gegenstände, welche in denselben ausser den Versendungen von Akten, Geldern oder sonstigen Werthsachen eingetragen werden sollen. — Wo bisher schon Postbestellbücher geführt wurden, wird das dazu verwendete Formular auch fortan benützt werden können.

Die im selben Art. 7 als künftig nicht mehr nothwendig bezeichneten Ein- und Auslaufs-Journale werden durch die einzelnen Register und Vormerkungsbücher ersetzt, aus welchen der Eingang aller Anmeldungen, Gesuche, Vorstellungen ꝛc. und die Zeit und Art ihrer Erledigung ersichtlich wird. —

Die Uebergangsbestimmungen bezüglich der Ein- und Auslaufs-Journale sind Seite 212 mitgetheilt. —

Einzelne Akten werden hauptsächlich für die Beweisaufnahmen, für Ganten, Vertheilungsverfahren ꝛc. nothwendig, in welchen ausser der Sitzung durch beauftragte Richter Verhandlungen geflogen werden. —

Ausserdem werden zunächst nur Sammelakten anfallen, z. B. für die Beilagen zu den einzelnen Registern und Verzeichnissen, für die Beschlüsse über Kostenfestsetzung (Seite 27), für Sachverständigengutachten (Seite 29), für Protestationen gegen bedingte Zahlungsbefehle (Seite 29), für Entscheidungen auf Entschädigungsklagen aus Aufläufen und in Ehegerichtssachen (Seite 30) und dergleichen. —

§ 166.

Von den eben genannten Registern und Verzeichnissen ist für Abschnitt II nur jenes über die an das Berufungsgericht abgegebenen Akten von besonderer Bedeutung. Es ist der eben besprochenen Verordnung als Formular Nro. XIII angereiht, mit der Ueberschrift

Königl. . . . . Gericht.

. . . .

Verzeichniß

der an das Berufungsgericht abgegebenen Akten

(Art. 711, 1097, 1258.)

versehen, und in folgender Weise rubrizirt und exemplifizirt:

Ordnungs-Num.	Bezeichnung der abgegebenen **Akten.**	Abgegeben an	**Datum** der Absendung.	**Datum** des Rück-Empfanges.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Bei Bezirksgerichten.			
1.	Vertheilungsverfahren gegen N. in X.	Gerichtsschreiberei des k. Appell-Gerichts v. Oberbayern.	1870. Aug. 15.	1870. Nov. 3.	
2.	Gantverfahren gegen N. N. in X.	idem	„ Nov. 24.	1871. Febr. 2.	
		Bei Einzelngerichten.			
1.	Beweisaufnahme in Sachen N. gegen N. v. 14. Juli 1870.	K. Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts in N.	1870. Aug. 12. (Postschein.)	1870. Okt. 20.	

Die in der Ueberschrift angezogenen Gesetzesstellen sind S. 31, 39 und 40 mitgetheilt. —

Selbstverständlich muß das Verzeichniß nicht allein bei Einzeln- oder Bezirksgerichten, wie sie in der Exemplification angegeben sind, sondern auch bei Handelsgerichten geführt werden, bei welchen die Versendung von Akten in Folge von Berufungen ebenso statthaft ist, wie bei den andern Gerichten erster Instanz.

Es erstreckt sich aber nach dem bestimmten Wortlaute der Ueberschrift nicht auf die Akten, welche in Folge einer Beschwerde an das Obergericht versendet, oder auf jene, welche an beauftragte Richter &c. behufs Vornahme einzelner Handlungen abgegeben werden. Darum ist dasselbe weder beim obersten Gerichtshofe noch bei den Appellations-Gerichten nothwendig.

Der Zweck des Verzeichnisses ist demnach mehr eine Uebersicht über die eingelegten Berufungen als der eines Auskunftsmittels über die zeitweise aus der Registratur entfernten Akten. Dem letzteren Bedürfnisse wird am einfachsten und zweckmässigsten durch die Einlage von Fehlblättern an Stelle der verschickten Akten entsprochen.

Solche Fehlblätter werden auch am Besten angewendet, wenn — wie Seite 34 angedeutet — bereits zu Gerichtshanden gelangte Aktenstücke zu Parteizwecken wieder hinausgegeben werden, da die Gerichtsschreibereiordnung Bestimmungen hierüber nicht enthält. — Das Recht, vom Empfänger Bescheinigung bei solcher Aushändigung zu beanspruchen, ist dadurch nicht verkürzt. Die Bescheinigung kann am Besten unmittelbar auf dem Fehlblatte erfolgen. —

§ 167.

Die Seite 25 erwähnte Verordnung über die Schreibgebühren ist unterm 1. Juli 1870 erschienen, im Vorgehenden bereits mehrfach erwähnt, und lautet:

§ 1. Die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheines sind befugt, für die nach Maßgabe der Prozeßordnung vom 29. April 1869 zu ertheilenden vollstreckbaren oder einfachen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, insoferne sie nicht nach dem Gesetze kostenfrei zu erfolgen haben, vor deren Aushändigung an den Besteller von demselben eine Schreibgebühr von vier Kreuzern für jede Seite zu erheben.

Die Seite muß achtundzwanzig Zeilen und in jeder Zeile zwölf Silben enthalten.

Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet, wenn sie bei genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Silbenzahl mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zeilen enthält.

Neben der in Absatz 1 angegebenen Gebühr darf bei stempelfreien Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen für jeden verwendeten Bogen noch eine Gebühr von Einem Kreuzer berechnet werden.

§ 2. Für eine auf Grund des Art. 359 Absatz 4 der Prozeßordnung ertheilte Abschrift eines Eintrages in das Buch zur Vormerkung der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden wird eine Gesammtgebühr von achtzehn Kreuzern bewilligt.

§ 3. Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen im Contexte, sowie Radirungen sind untersagt.

Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken.

Abänderungen oder Zusätze, welche am Rande oder erst nach der Unterschrift am Schlusse gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Namen sind ganz auszuschreiben. Zahlen, welche in Urtheilssätzen vorkommen, sind mit Ausnahme von Haus- und Kataster-Nummern mit Buchstaben zu schreiben.

§ 4. Für die stempelfreien Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge ist dauerhaftes weißes Papier, von 340 Millimeter Höhe und 410 Millimeter Breite im ganzen Bogen, anzuwenden, dessen Kosten von dem Gerichtsschreiber, vorbehaltlich der in §. 1 Abs. 4 oben getroffenen Bestimmung, zu bestreiten sind.

Eine Ausnahme ist in beiden Richtungen auch bei jenen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen nicht zulässig, welche keiner Schreibgebühr unterliegen.

§ 5. Die bezogenen Schreibgebühren sind auf jeder Ausfertigung, Abschrift und auf jedem Auszuge am Rande specifizirt zu bezeichnen.

Der Gerichtsschreiber oder sein Stellvertreter hat die Gebührenvormerkung mit seinem Handzuge zu versehen.

§ 6. Jede ertheilte Ausfertigung und Abschrift, desgleichen jeder Auszug, dieselben mögen einer Schreibgebühr unterliegen oder nicht, ist vor der Abgabe an den Besteller oder an die Adresse in das nach anliegendem Formulare zu führende Register unter genauer Beobachtung der dem Formulare beigefügten besonderen Anordnungen einzutragen.

§ 7. Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber, welche den in § 1 bis 6 ertheilten Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen, vorbehaltlich der etwa veranlaßten strafrechtlichen oder disciplinären Einschreitung, einer Ordnungsstrafe von drei bis fünfzig Gulden.

Dieselbe ist von demjenigen Gerichte zu verhängen, welchem gemäß Art. 131 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 die Disziplinargewalt über die Gerichtsschreiber zusteht.

§ 8, demzufolge die Gerichtsschreiber vom 1. Oktober 1870 an die sämmtlichen Ausgaben für die Gerichtsschreiberei und insbesondere für das Hilfspersonal zu tragen haben, ist Seite 201 mitgetheilt. —

§ 9. Bei denjenigen Einzelngerichten, an welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung auf den geschäftsleitenden Gerichtsschreiber Anwendung.

§ 10. Für die Pfalz bewendet es vorerst bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen. —

Formular.

Königl. Bayer. . . . . Gericht

. . . .

Verzeichniß
der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.

Vorschriften.

1) Dieses Register ist mit festem Einbande und vor dem Gebrauche von dem Gerichtsvorstande mit Seitenzahl und Handzug zu versehen.

Der Umfang des Registers bemißt sich nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse in einer bestimmten Zeitperiode.

2) Mit jedem Jahre hat eine neue Ordnungsziffer zu beginnen.

3) In den Fällen der Artikel 737 und 818 ist in Spalte 2 der Tag der Verkündung des Erkenntnisses einzusetzen, wovon Auszug versendet werden soll.

Im Uebrigen gilt als Tag des Anfalles der Zeitpunkt, in welchem die Bestellung erfolgte oder sonstwie die Veranlassung für Ertheilung einer Ausfertigung, Abschrift oder eines Auszuges eintrat.

4) Die Summe der bezogenen Gebühren ist auf jeder Seite und beim Jahresschlusse im Ganzen zu addiren.

5) Das Register ist dem Gerichtsvorstande wie dem Staatsanwalte auf Verlangen jederzeit zur Einsicht zu stellen.

6) Am Schlusse jeden Monats ist das Register dem Gerichts-Vorstande vorzulegen, welcher es genau zu prüfen und die gepflogene Einsichtnahme durch seine Unterschrift mit Angabe des Datums zu konstatiren hat.

Ordnungs-Nummer.	Datum des Anfalles.	Angabe des Bestellers oder des sonstigen Anlasses der Ausfertigung 2c.	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes der Ausfertigung, Abschrift oder des Auszuges.	Zahl der Seiten.
1.	2.	3.	4.	5.
	1870.			
1.	Juli 3.	Mayer Karl in N.	Vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils Nr. 5.	6
2.	„ 4.	Kgl. Advokat Koch hier.	idem Nr. 26.	14
3.	„ 4.	Von Amtswegen.	Ausfertigung des oberstrichterlichen Erkenntnisses Nr. . . Pr.-O. Art. 818.	18
4.	„ 5.	Kgl. Advokat Keller hier.	Abschrift des Beweisaufnahme-Protokolles in Sachen N. gegen N.	48
5.	„ 5.	Von Amtswegen.	Auszug aus Urtheil Nr. 50.	2
6.	„ 6.	Kgl. Advokat Keil hier.	Ausfertigung des Urtheils Nr. 55.	14
7.	„ 20.	Guido Mayer, Privatier von Augsburg.	Abschrift des Eintrages Nr. 3 vom 18. Juli l. Js. im Buch zum Eintrage der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.	—

Anm. Vorstehende Beispiele sind verschiedenen Gerichtszuständigkeiten entnommen.

Betrag der Gebühren (einschließlich der Papier-Vergütung.)		Datum der Abgabe der Ausfertigung 2c. an den Besteller oder zur Beförderung an die Adresse.	Bemerkungen.
6.		7.	8.
fl.	kr.		
—	25½	1870 Juli 4.	Bezahlt.
—	59½	" " 5.	Bezahlt.
—	—	" " 4.	Dem k. Obergerichtsschreiber am Appellationsgerichte v. 2c. übersendet.
3	24	" " 8.	
—	—	" " 7.	Dem k. Gerichtsschreiber am Landgerichte L. übersendet.
—	—	" " 9.	Armensache.
—	18	" " 20.	Bezahlt.
			Eingesehen am 1. August 1870. N. Gerichtsvorstand 2c.

Der im § 2 dieser Verordnung erwähnte § 359 ist Seite 112 abgedruckt. Zur Feststellung des Datums bei Privaturkunden sind — wie dort bemerkt — die Einzelgerichte zuständig, bei denen allein die dort besprochenen Bücher zu führen sind und also Abschriften von Einträgen in dieselben vorkommen können.

Für diese Abschriften wird eine Papierentschädigung (§ 1 Abs. 4) nicht gewährt.

Für die genannten Bücher sind der Verordnung vom 16. Juni 1870 eigene Formularien beigefügt, die in den Ergänzungen zum V. Abschnitte mitgetheilt und erläutert werden. —

Die Strafandrohung des § 7 ist Seite 194 bereits besprochen, der im zweiten Absatz erwähnte Art. 131 des Einführungsgesetzes Seite 6 f. abgedruckt und erörtert. —

Die in der Ueberschrift des Formulars — Seite 221 — Ziff. 3 genannten Art. 737 und 818 sind Seite 147 mitgetheilt und betreffen die Auszüge und Ausfertigungen von Berufungs- und Kassations-Urtheilen der Appellations-Gerichte und des obersten Gerichtshofes, welche die Gerichtsschreiber dieser Gerichtshöfe den Gerichtsschreibern der Untergerichte kostenfrei mitzutheilen haben.

Aus dem zweiten Absatze der eben genannten Vorschrift (Ziff. 3), wonach als Tag des Anfalls der Ausfertigung ꝛc. der Zeitpunkt gelten soll, in welchem die Bestellung erfolgte, darf nicht geschlossen werden, daß der gleiche Zeitpunkt auch als Anfallsfrist für die Schreibgebühr gelte. Diese wird zwar in der Regel bei der Bestellung vorschußweise erlegt, aber erst mit der Herstellung der verlangten Ausfertigung ꝛc. fällig, — und ist unbedingt zurückzuzahlen, wenn die Ausfertigung abbestellt wird, ehe die Kanzlei mit ihrer Herstellung beschäftigt war. — Erfolgt die Abbestellung, nachdem die Ausfertigung bereits begonnen, aber noch ehe sie vollendet wurde, so kann der Gerichtsschreiber zweifellos wenigstens für die bereits geschriebenen Seiten Schreibgebühr beanspruchen. —

Aus der Exemplifikation des Formulares Ziffer 1 und 2 wird ersichtlich, daß die Papierentschädigung, die nach § 1 Abs. 4 von jedem verwendeten Bogen einen Kreuzer beträgt, auch in Kreuzerbruchtheilen berechnet werden muß, wenn etwa halbe Bogen verwendet wurden, da bei Ausfertigungen von 6 Seiten nur $1\frac{1}{2}$ Kreuzer, bei solchen von 14 Seiten $3\frac{1}{2}$ Kreuzer angesetzt sind. Es muß hier jedenfalls vorausgesetzt sein, daß der unbeschrieben gebliebene halbe Bogen abgeschnitten wurde, denn es kann dem Gerichtsschreiber nicht zugemuthet werden, ganze Bogen zu verwenden, Entschädigung dafür aber nur insoweit zu beziehen, als die einzelnen Seiten verschrieben sind. —

Im Uebrigen vergleiche man bezüglich der Gebühren die Ausführungen im IX. Abschnitte und in den Ergänzungen zu demselben. —

Die Seite 25 angeregte Frage, ob der Gerichtsschreiber für Abschriften und Ausfertigungen an Parteien, die im Armenrechte streiten, Gebühren beanspruchen, und — soferne sie nicht bezahlt

würden — die Ausfertigung verweigern darf, ist im IX. Abschnitte Seite 190 auf Grund der besprochenen Verordnung verneint. Demnach müssen die Gebühren für solche Ausfertigungen vorgemerkt und bis zum Ausgange des Streites gestundet werden. Ist im Endurtheile die Armenpartei nicht derart siegreich, daß der Gegner in den Ersatz aller Kosten verurtheilt wird, oder ist der Gegner gleichfalls im Armenrechte, so erübrigt dem Gerichtsschreiber nur Verzicht auf sein Guthaben. —

Mit Rücksicht auf diesen nicht seltenen Fall wird die Behauptung gerechtfertigt sein, daß der Armenpartei nur nothwendige Ausfertigungen ertheilt werden müssen, und daß die Unterscheidung zwischen nothwendigen und entbehrlichen zunächst dem Gerichtsschreiber zusteht, gegen dessen verweigernden Ausspruch der Armenpartei Beschwerderecht freisteht. (Man vergleiche Seite 142 f.)

§ 168.

Die Seite 37 erwähnte Verordnung über Bildung der Senate an den Kollegialgerichten ist unterm 16. Juni 1870 erschienen, enthält jedoch keine die Gerichtsschreiberei berührenden Bestimmungen, mit Ausnahme des § 9, der die Führung der Hauptverzeichnisse betrifft und deshalb in den Ergänzungen zum fünften Abschnitte besprochen wird, und des § 10, der den Direktorien des obersten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte das Recht wahrt, für den inneren Dienst — soweit nicht bereits durch Gesetze und Verordnungen bestimmte Anordnungen gegeben sind — eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen, welche jedoch der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz unterliegt.

Eine solche Geschäftsordnung kann nach den bisherigen Erläuterungen insbesondere für den Registratursdienst gegeben werden, da gerade hiefür im Gesetze und den bisher erschienenen Verordnungen nur wenig Anhaltspunkte festgestellt sind. —

§ 169.

Hier muß Ziffer 11 der ihrem übrigen Inhalte nach Seite 210 f. mitgetheilten Justizministerialentschliessung vom 3. Juli 1870 angereiht werden, der bezüglich der Korrespondenzform bestimmt:

Schließlich wird den Gerichten und ihren Gerichtsschreibereien die genaue Beobachtung aller bereits bestehenden, auf möglichste Geschäftsvereinfachung abzielenden Vorschriften, insbesondere der in der Justizministerialentschließung vom 26. Juni 1862 über die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte enthaltenen Bestimmungen, nachdrücklichst zur Pflicht gemacht.

Wo es nur immer geschehen kann, ist der Verkehr durch einfachen Notenwechsel, und zwar mittelst Urschrift der Note, zu pflegen.

Insoweit die Anwendung urschriftlicher Noten ausnahmsweise nicht thunlich ist, haben sich die Gerichtsschreiber aller Gerichtshöfe und Gerichte im Verkehre unter sich, dann mit den Gerichten, wel-

chen sie angehören, oder mit Untergerichten für die — in entsprechendem Style zu haltenden — Mittheilungen der gleichen Form zu bedienen.

Der Eingang der Mittheilung hat lediglich die Adresse zu enthalten und z. B. zu lauten:

„An den Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte von N."
oder:
„An den Vorstand des k. Landgerichts N."

Am Schlusse ist zu setzen: z. B.

„Gerichtsschreiberei des k. Appellationsgerichts v. N."
N. Obergerichtsschreiber.

In gleicher Form sind umgekehrt die Mittheilungen der Gerichtshöfe und Gerichte an die Gerichtsschreibereien im Eingange und Schlusse zu halten.

In der hier erwähnten Justizministerial-Entschliessung vom 26. Juni 1862 ist schon die möglichst kurze und rasche Behandlung aller schriftlichen Geschäfte, soweit thunlich durch Randnoten, und die Weglassung aller Höflichkeits- und Empfehlungsformeln angeordnet. —

Daß die Registraturordnung der Stadt- und Landgerichte vom 20. September 1863 mit wesentlicher Vereinfachung fortbesteht, ist Seite 214 auf Grund der oben erwähnten Justizministerialentschließung vom 3. Juli 1870 bereits erwähnt. —

Zum III. Abschnitte:

Hinterlegung von Geld und Werthsachen, Akten, Urkunden, Eingaben und Zustellungen bei Gericht.

§ 170.

Die Seite 45 im Art. 132 des Prozeßgesetzes erwähnte Verordnung über die Art und Weise, wie die gerichtliche Hinterlegung von Geld und anderen Sachen geordnet wird, ist bisher nicht erschienen. Es bleibt daher die Depositenordnung vom Jahre 1862 in Kraft, wie sie im Regierungsblatte für dieses Jahr Seite 1077 abgedruckt ist.

Da zweifellos in Bälde die Bestimmungen derselben zur Erleichterung der Gerichtsbeamten mannigfache Aenderung erleiden, scheint deren Aufnahme in diese Blätter nicht angezeigt; sollten eingreifende Vorschriften noch bis zum Abschlusse des Werkes erscheinen, so werden sie als Anhang in der Schlußlieferung mitgetheilt. —

Dagegen sind die Seite 46 erwähnten Bestimmungen über die Hinterlegung der Kosten für Beweisaufnahmen erschienen. — Sie bestehen:

a) in Art. 5 der schon mehrfach erwähnten Verordnung vom 16. Juni 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien, welcher in Ziffer 8 die Führung eines besonderen Registers über die gemäß Art. 343 Abs. 2 und 524 der Prozeßordnung erfolgten Hinterlegungen vorschreibt, —

b) in § 45 der Allerh. Verordnung vom 13. Juni 1870 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, welcher sagt:

Ueber die Geschäfte, welche sich auf die im Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Hinterlegungen, dann auf die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung der Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die sonstige Verwendung der hinterlegten Gelder beziehen, hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Register zu führen.

Für diese Geschäfte, sowie für die Führung des Registers kann der Gerichtsschreiber keine Gebühr beanspruchen. —

c) in dem Justizministerialreskripte vom 22. Juni 1870, welches unter Bezugnahme auf die beiden oben angeführten Verordnungs-Bestimmungen das Formular für die genannten Register mittheilt und die demselben beigefügten Vorschriften zur sorgfältigen Beachtung empfiehlt.

Das Formular trägt die Ueberschrift:

Register

der

Gerichtsschreiberei des königl. . . . . Gerichts

über

die Hinterlegung und Bestreitung der Kosten von Beweisaufnahmen.

(Prozeßordnung Art. 343, 524. 710.)*

und ist in folgender Weise rubrizirt und exemplifizirt:

---

*) Diese Gesetzesstellen sind zwar auf den Musterformularien in den amtlichen Blättern, nicht aber auf den zum dienstlichen Gebrauche bestimmten Formularien angeführt. —

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Streitsache und des Beweis-urtheils.	Zur Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei bestimmte Summen. Theilbeträge. für	mit fl.	kr.	Gesammt-summe. fl.	kr.	Name und Wohn- oder Aufenthaltsort des zur Hinterlegung Verpflichteten.	Zeit der Hinterlegung.	Hinterlegte Summe. fl.	kr.
1.	2.	3.					4.	5.	6.	
1.	Huber g. Kost wegen Entschädigung. U. B. 1870. I. Nr. 310.	3 Zeugen (Nik. Kamm, Balthas. Müller und Gg. Selzle von N.)	24				Sam. Huber, Müller auf der Kreiselmühle bei X., vertreten durch Anwalt Holler.	12/XI70.	74	—
		1 Sachverständiger (Ingenieur Karl Wohlfahrt v. N.)	30							
		Für Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen zu einer Augenscheinstagfahrt.	20		74					

Vormerkungen über ertheilte Certificate.	Festgesetzte Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen. Namen und Wohnort der Empfangsberechtigten.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Zeit der Auszahlung.	Sonstige Auszahlungen aus den hinterlegten Beträgen. Zeit und Gegenstand der Zahlungen sowie Name der Empfänger.	Betrag fl.	Betrag kr.	Rückgabe des Restes.
7.	8.				9.			10.
Am 13./XI. 70 dem Gerichtsvollzieher Schreiber für Sam. Huber.	Gebühren für Nik. Kamm Z.	5	12	26/XI. 70.	30/XI. 70. für die Augenscheinstagfahrt v. 26./XI. 70 auf der Kreiselmühle an Diäten und Reisekosten dem B.-G.-Rath Krauß,	11	18	1./XII. 70, 23 fl. 54 kr. zurück an Anwalt Holler. Empfangen Holler.
	Balthasar Müller Z.	5	12	„				
	Grg. Selzle Z.	5	12	„				
	K. Wohlfarth S. sämmtlich von N.	5	12	„	U.-G.-Schreiber Wolff.	3	—	
	Honorar des Karl Wohlfarth von N.	15	—	„	Empfangen Kraus. Wolff.			
				Quittung in dem Protokoll v. diesem Tage.				

Von den in der Ueberschrift angeführten Gesetzesstellen ist der Art. 343 Seite 45 und 46 abgedruckt. Art. 524 erklärt die Bestimmungen desselben für das Verfahren vor Handels- und Einzeln-Gerichten, Art. 710 für jenes vor Berufungsgerichten in gleicher Weise, wie im Verfahren bei den Bezirksgerichten, von welchem Art. 343 selbst handelt, anwendbar. —

Die dem Formulare beigedruckten Vorschriften lauten:

1) Die Bezeichnung der Streitsachen in Spalte 2 hat durch Angabe der Hauptnamen der beiden Parteien, sowie des Betreffes zu geschehen. Ferner ist mit Nummer, Band und Jahrgang des Urtheilsbuches dasjenige Beweisurtheil zu bezeichnen, welches die betreffende Beweisführung anordnet.

2) In Spalte 3 sind die nach Art. 343 Absatz 2 der Prozeßordnung getroffenen Hinterlegungsanordnungen sofort einzutragen. Hiebei sind in der Unterabtheilung: „Theilbeträge" die Pauschalsummen eigens anzuführen, welche bei der Bemessung der Gesammtsumme zur Deckung der verschiedenen in Betracht kommenden Ausgabsposten, nämlich für die Zeugen und die Sachverständigen, für Reisekosten und Tagegelder der Gerichtspersonen oder für eine Beweisaufnahme im Auslande in Voranschlag gebracht wurden.

3) In Spalte 4 ist im Anwaltsprozesse auch der Name des Anwaltes und im Parteiprozesse der Name und Wohnort des etwaigen Bevollmächtigten anzugeben.

4) Die Ausfüllung der Spalte 5 und 6 hat sofort nach der Hinterlegung zu geschehen.

5) In Spalte 7 sind die Ertheilungen von Certifikaten nach § 34 und 36 Abs. 2 der Allerh. Verordnung vom 13. Juni 1870, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betreffend, vorzumerken, wobei ersichtlich zu machen ist, wann und an wen das Certifikat ausgestellt wurde.

6) Da die Einträge in die Spalten 3—7 nicht blos rechnerische Bedeutung haben, sondern gemäß Art. 343 der Prozeßordnung und der §§ 33—36 der vorerwähnten Verordnung vom 13. Juni 1870 auch für den Fortgang des Verfahrens selbst von Belang sind, so ist auf dieselben die größte Pünktlichkeit zu verwenden.

7) Bei den Einträgen in Spalte 8 ist neben dem Namen der Empfangsberechtigten deren Eigenschaft als Zeugen oder Sachverständige durch Beisetzung von Chiffern (Z. oder S.) zu kennzeichnen.

8) Die Rückgabe des verbleibenden Restes hat von Amtswegen und ohne Abwartung einer Anforderung zu erfolgen, sobald der Zweck des Vorschusses erfüllt ist. Die Vormerkung hierüber in Spalte 10 hat in gedrängten Worten die Zeit und die Art der Rückgabe, den zurückgegebenen Betrag, sowie den Namen des Empfängers ersichtlich zu machen.

9) Soweit die Abquittirung ausgezahlter Beträge nicht sofort am Fuße von Beweisaufnahmsprotokollen geschehen kann oder die Erholung von Separatquittungen unvermeidlich erscheint, sind die Spalten 8, 9 und 10 zugleich für die Beisetzung der Empfangsbestätigungen zu benützen. In den beiden ersteren Fällen ist in den Spalten 8, 9 und 10 auf das Protokoll oder die Separatquittungen zu verweisen. Die letzteren sind in einem Sammelakte dem Register nach dessen Nummern geordnet anzuschließen.

10) Für die unter eine Ordnungsnummer zu stellenden verschiedenen Einträge ist im Voraus ein entsprechender Raum zu bemessen. Die Einträge zwischen den einzelnen Ordnungsnummern sind, soferne deren mehrere auf eine Seite zu stehen kommen sollten, durch Querstriche von einander abzuschließen. —

Aus Ziffer 2 und 4 geht hervor, daß in dieses Register alle gerichtlichen Anordnungen eingetragen werden müssen, denen zu Folge eine Hinterlegung von Beweisaufnahmskosten stattfinden soll, ohne Rücksicht darauf, ob die angeordnete Hinterlegung wirklich erfolgt oder nicht. — Im ersten Falle werden die Rubriken 5 und 6 zur Zeit der Hinterlegung ausgefüllt, — unterbleibt aber dieselbe wegen Streitabstandes, Vergleiches, Verzichtes auf die Beweismittel oder aus welchem Grunde immer, so bleiben die Rubriken 5—10 leer. Es wird zweckmässig sein, in solchen Fällen wenigstens die Streichung vom Hauptverzeichnisse (§§ 79 und 81) zur Erleichterung der Uebersicht vorzumerken. —

Die in Ziffer 5 angeführten §§ 34 und 36 der obenerwähnten Verordnung über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, welche in ihren wesentlichsten Bestimmungen unter die Ergänzungen zum IX. Abschnitte gehört, lauten im Zusammenhange mit den hier zweckmäßig anzureihenden §§ 33 und 35:

§ 33. Bei Bemessung der nach Art. 343 Absatz 2 zur Hinterlegung zu bestimmenden Summe ist auf die Vorschriften der gegenwärtigen Gebühren-Ordnung in der Art sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß die späterhin definitiv festzusetzenden Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen ausreichende Deckung finden. —

§ 34. Ueber den Vollzug der im Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber auf Verlangen der hinterlegenden Partei, ihres Gewalthabers oder des von ihr beauftragten Gerichtsvollziehers ein Certificat auszustellen, in welchem sowohl die hinterlegte Gesammtsumme als die zur Deckung der einzelnen Ausgabsposten in Ansatz gebrachten Theilbeträge aufzuführen sind.

§ 35. Die im Art. 343 Abs. 4 und 5 der Prozeßordnung bezeichnete Bescheinigung ist von dem Vorgeladenen sofort bei der Vorladung zu begehren, wenn ihm diese persönlich zugestellt wird, und

hat dann der Gerichtsvollzieher das gestellte Verlangen in der Ladungs-Urkunde ausdrücklich zu erwähnen.

In diesem Falle kann die Bescheinigung geliefert werden:

1) durch Zustellung des im § 34 erwähnten Certificates des Gerichtsschreibers oder
2) durch eine auf Amtspflicht abgegebene und zu beurkundende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß die Hinterlegung des nach Art. 343 Absatz 2 der Prozeßordnung bestimmten Betrages richtig erfolgt ist.

§ 36. Wird die Ladung in gesetzlich zulässiger Weise einer dritten Person für den Geladenen zugestellt, so bleibt es demselben vorbehalten, innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ladungs-Urkunde die im Art. 343 Absatz 4 und 5 der Prozeßordnung erwähnte Bescheinigung mittelst Zuschrift an die betreffende Gerichtsschreiberei zu begehren, soferne nicht der Gerichtsvollzieher von Amtswegen über die erfolgte Hinterlegung des bezüglichen Betrages in der Ladungsurkunde Bestätigung ertheilt hat.

Der Gerichtsschreiber hat dann dem Geladenen sofort ein Certificat nach Maßgabe des § 34 zuzufertigen und hierüber in dem nach § 45 zu führenden Register Vormerkung zu machen. —

Der Inhalt des § 45 ist oben Seite 227 angegeben. —

Die in Ziffer 8 erwähnte, in der Rubrik 10 einzutragende Rückgabe wird nicht bloß einzutreten haben, wenn der Zweck des Vorschusses erfüllt und ein Rest verblieben ist, sondern auch in allen Fällen, in welchen ein Vorschuß erlegt und nicht oder nicht ganz verbraucht ist, also wenn z. B. nach der Hinterlegung Vergleich, Streitabstand, Verzicht auf Beweismittel u. s. w. stattgefunden hat. In dieser Hinsicht scheint die Ueberschrift der Rubrik 10 nicht ganz zutreffend.

Auch diese Rückzahlung muß — wie die in Ziffer 8 erwähnte — von Amtswegen erfolgen, sobald der Gerichtsschreiber aus den ihm stets zugänglichen Akten mit Zuverlässigkeit ersieht, daß die längere Verwahrung der Vorschüsse zwecklos wäre. —

In Bezug auf die Bescheinigung für ausbezahlte Vorschüsse bildet nach Ziffer 9 die Abquittirung am Fusse der Beweisaufnahmsprotokolle die Regel. Ist sie nicht möglich, so soll die Abquittirung im Hinterlegungsregister selbst erfolgen. Ist auch diese unthunlich, z. B. wenn ein Betrag zur Auszahlung an ein anderes Gericht versendet werden muß, so sind Separatquittungen dafür einzuziehen und in einem Sammelakte als Beilagen des Registers aufzubewahren. Solche Separatquittungen sowohl als die Abquittirungen in den Beweisaufnahmsprotokollen müssen im Register angeführt und nach Datum und Nummer bezeichnet werden. —

Für die obenerwähnten Zertifikate ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Sie wird sich sehr einfach gestalten und etwa in folgender Weise zu fassen sein:

Zertifikat*)

In der Streitsache . . . . . . gegen . . . . . wegen . . . . . wurden . . . . . fl. . . . kr. Kosten der Beweisaufnahme, darunter insbesondere

. . . . . fl. . . . kr. Gebühren der Zeugen N. N.

. . . . . fl. . . . kr. „ „ Sachverständigen,

. . . . . fl. . . . kr. sonstige Kosten für . . . . . .

bei dem Unterzeichnetem hinterlegt und unter Nro. . . . des gerichtlichen Hinterlegungsregisters vereinnahmt.

Datum.

N. N., Gerichtsschreiber.

Als Formular VI. sind der oftgenannten Verordnung über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien Vorschriften über ein allgemeines Register angereiht, in welches alle hinterlegten Vorschüsse eingetragen werden müssen, für welche ein besonderes Register nicht vorgeschrieben ist, zunächst die Vorschüsse für Taxen, Stempel, Porto, Gerichtsschreibereigebühren ꝛc.

Dasselbe darf mit dem ebenbesprochenen Hinterlegungsregister nicht verwechselt werden, kommt nur zu diesem Zwecke hier zur Erwähnung und wird in den Ergänzungen zum IX. Abschnitte eingehender besprochen. —

Die Seite 46 in § 28 erwähnte Gerichtszeit ist in dem Seite 199 abgedruckten Art. 2 der Verordnung über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien auf die Stunden von 8—12 Uhr Morgens und 2—6 Uhr Mittags festgestellt, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, für welche eine solche im Allgemeinen nicht vorgeschrieben ist, in besonderen Bedürfnißfällen durch die Gerichtsvorstände geregelt werden kann. —

Zu den Ausführungen über den Sachverhalt — Seite 48 f. ist eine Bemerkung von Wernz — Seite 297 — beachtenswerth; derselbe sagt: Ist der Sachverhalt fertig, so wird er auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und aufbewahrt, um als ein wesentlicher Bestandtheil des Urtheils jederzeit, so oft eine Ausfertigung nöthig ist, benützt zu werden.

Die Aufbewahrung wird zweckgemäß in einem der Seite 217 erwähnten Sammelakten erfolgen. —

§ 171.

Für die einfachen Vorstellungen, von welchen im § 36 Seite 52—54 gesprochen wurde, und die darauf ergehenden Ent-

*) Um der Uebereinstimmung mit der Benennung in den Verordnungen willen dürfte der undeutsche Ausdruck ausnahmsweise gebilligt werden. —

schliessungen ist nach Art. 5 Ziffer 12 der Verordnung vom 16. Juli 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien ein Register zu führen, das die Ueberschrift trägt:

Königliches . . . Gericht.

Register

über

gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.
(Art. 652)

Die dem Formular beigefügten Vorschriften verfügen:
1) Dieses Register ist alljährlich am letzten Dezember Abends abzuschließen und nach Jahrgängen gebunden aufzubewahren.
2) Die Einträge haben bei Uebergabe des Gesuchs oder mit der Aufnahme des Protokolls stattzufinden.
3) Die erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen sind sofort nachzutragen.
4) Der Rückempfang des Gesuchs nebst Akten ist von dem berechtigten Empfänger in Spalte 6 zu bestätigen.

Der in der Ueberschrift des Registers angeführte Art. 652 ist Seite 115 mitgetheilt und verpflichtet einfach den Gerichtsschreiber zur Führung des Verzeichnisses schon nach dem Gesetze. —

Das Formular selbst lautet:

Ordnungs-Num.	Name und Wohnort des Gesuchstellers.	Datum des Gesuchs oder Protokolls.	Gesuchs-Gegenstand.	Erfolgter Beschluß oder ergangene Entscheidung.	Bescheinigung über Aktenempfang.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		1870.			
1.	Mayer, Karl von Neuburg, durch Anwalt Moser.	3. Juli.	Begehren auf Erhebung eines Beweises zum ewigen Gedächtniß.	Verfügung der Beweisaufnahme 4. Juli 1870.	Akten empfangen 5./7. 1870. Moser.
2.	Schneider, M. v. München, durch Anwalt Müller.	5. Juli.	Gesuch um Verlängerung der Frist zur Rechnungsstellung.	Bewilligt 7. Juli 1870.	Idem 8./7. 1870. Müller.
3.	Korn, Joseph von Freising.	7. Aug.	Gesuch um Aushändigung des hinterlegten Erlöses aus der Veräusserung gepfändeter Fahrnisse.	Verfügung am 12. August 1870.	Idem 12./8. 1870. Korn.
4.	Schreiner, J. v. Augsburg durch Anwalt Keller.	1. Septbr.	Gesuch um Aufstellung eines Verwalters für die in Beschlag genommenen Immobilien.	Bewilligt am 3. Sept. 1870.	Idem 4./9. 1870. Keller.
5.	Becker, Frdr. v. Nürnberg durch Anwalt Hirsch.	3. Septbr.	Gesuch um Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft.	Bewilligt am 3. Sept. 1870.	Idem 3./9. 1870. Hirsch.
6.	Wild, Jakob v. Rosenheim durch Advokat Gros.	5. Septbr.	Beschwerde gegen einen Beschluß des k. Landger. Prien v. 1. Spt. 1870, durch welchen ein Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses zurückgewiesen wurde.	Stattgegeben am 6. Septbr. 1870.	Idem 6./9. 1870. Gros.

Aus der Exemplifikation wird ersichtlich, daß die Aktenrückgabe stets unmittelbar nach der Erledigung, also bei der Bekanntgabe oder Aushändigung der vom Gerichte getroffenen Entscheidung erfolgen soll, — ferner daß diese Rückgabe in der Regel nur an die Hinterleger selbst geschehen darf. Es wird in dieser Richtung keinem Anstande unterliegen, wenn der Gerichtsschreiber Akten und Entscheidung auch an die ihm bekannten Bediensteten von Anwälten ꝛc. ausfolgen läßt, — an fremde Personen aber dürfen sie unbedingt nur gegen Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung hinausgegeben werden. —

Durch den letzten Eintrag — Ziffer 6 des Formulars — wird an die Vorschrift des Art. 743 erinnert, nach welchem sich das Verfahren in Beschwerdesachen ganz nach den Vorschriften richtet, welche für das Verfahren bei Entscheidungen auf einfache Vorstellungen ertheilt sind.

Demnach muß jede einlaufende Beschwerde in das Register über einfache Vorstellungen eingetragen, und bei Behandlung und Bescheidung desselben Alles beachtet werden, was im Vorstehenden, Seite 52 f. und Seite 115 bezüglich der einfachen Vorstellungen gesagt ist. —

Daß das Register hauptsächlich im Vollstreckungsverfahren häufig gebraucht wird, geht ebenso aus der Exemplifikation wie aus den Erörterungen Seite 53, 58 und 62 hervor. —

Selbstverständlich muß der Eintrag in das Register ganz in derselben Weise erfolgen, ob die Vorstellung schriftlich eingereicht oder zu Protokoll übergeben wurde. —

Zum IV. Abschnitte.

Protokolle.

§ 172.

Die Verordnung vom 16. Juni 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien schreibt im Art. 5 Ziffer 11 bei den Einzelngerichten die Führung eines Registers über bedingte Zahlungsbefehle vor, für welche die gesetzlichen Vorschriften Seite 77—79 mitgetheilt sind.

Dies Register trägt die Ueberschrift:

Register

des k. . . . . Gerichtes . . .

für

bedingte Zahlungsbefehle.

(Artikel 568).

Der in der Uebersicht erwähnte Art. 568 ist Seite 113 abgedruckt. —

Die der Ueberschrift beigefügten Vorschriften lauten:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang bemißt sich nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse in einer bestimmten Zeitperiode.
2) Die Einträge in dasselbe haben unbedingt vor Aushändigung der gerichtlichen Verfügungen stattzufinden. Das Datum der Protestation ist sofort bei deren Anmeldung einzustellen.
3) Ein alphabetisches Nachschlagsregister hiezu, das am Ende beigefügt werden kann, ist nur da nothwendig, wo die Zahl der Gesuche voraussichtlich eine sehr hohe sein wird.

Aus der Exemplifikation wird ersichtlich, daß die Ausfolgelassung der Zahlbefehle und Vollstreckungs= wie der Abweisungsbeschlüsse auch hier, wie bei den einfachen Vorstellungen (vergl. S. 236) in der Regel an die Gesuchsteller selbst erfolgen soll. Es wird jedoch, da im Verfahren vor Einzelngerichten wohl der Anwalts=Zwang, nicht aber die anwaltschaftliche Thätigkeit überhaupt ausgeschlossen ist, das Seite 236 bezüglich dieser Aushändigungen Gesagte auch hieher gelten. Ebenso wird die Aushändigung der Befehle und Beschlüsse an einen Gerichtsvollzieher zulässig sein, der sich durch den Besitz einschlägiger Aktenstücke als Beauftragten des Gesuchstellers ausweist. —

Bezüglich der Bescheinigung hat nach Art. 568 wie nach dem Formulare die Empfangsbestätigung im Register, welches hiefür eine eigene Rubrik enthält, die Regel zu bilden. Ist dieselbe aus irgend welchem Grunde nicht möglich, so ist gesonderte Bescheinigung dafür einzuziehen. Diese Sonderscheine sollen — wie aus Ziff. 4 des Formulars hervorgeht — dem Register angeschlossen werden, was am Zweckmässigsten in einem der Seite 217 erwähnten Sammelakten geschieht. —

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß der Eintrag in das Register ganz gleichmässig erfolgen muß, ob das Gesuch oder die Protestation schriftlich übergeben oder beim Einzelnrichter oder beim Gerichtsschreiber selbst zu Protokoll gestellt wurde. —

Ebenso selbstverständlich erscheint es, daß ein Gesuch oder eine Protestation, welche beim Gerichtsschreiber eines andern als des zur Entscheidung zuständigen Gerichtes zu Protokoll genommen wurde (z. B. beim Gerichtsschreiber des Aufenthaltsortes des Gesuchstellers oder Protestirenden) nicht von diesem in sein Register über bedingte Zahlungsbefehle eingetragen werden darf, sondern sofort an das zur Entscheidung berechtigte Gericht abzusenden und dort erst zu registriren ist. —

Das Formular selbst lautet:

Ordnungs-Nummer.	Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gesuchstellers.	Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners.	Datum des Gesuches oder aufgenommenen Protokolls.
1.	2.	3.	4.
1.	Müller, Gottlieb, Apotheker in Weilheim.	Schneider, Karl, Schuhmacher in Föhring.	Gesuch vom 5. Juli 1870.
2.	Klein, Wilhelm, Privatier in München.	Wirth, Joseph, Taglöhner in Haidhausen.	Protokoll vom 6. Juli 1870.
3.	Vollhart, August, Schneidermeister in Dachau.	Wol, Kilian, Techniker in München.	Gesuch vom 7. Juli 1870.
4.	Schwarz, Theodor, Seilermeister in Landsberg.	Gebhardt, Jakob, Oekonom in Giesing.	Gesuch vom 10. Juli 1870.

Richterliche **Verfügung** und deren **Datum.**	**Datum** der angemeldeten Protestation.	**Datum** des erlassenen Vollstreckungs-Beschlusses.	Aushändigung der Beschlüsse und Empfangsbescheinigungen darüber.
5.	6.	7.	8.
Zahlbefehl vom 6. Juli 1870.	—	Am 25. Juli 1870.	Zahlungsbefehl erhalten. 6/7. 70. Müller. desgl. den Vollstreckungsbeschluß. 26/8. Müller.
Abgewiesen 6. Juli 1870.	—	—	Abweisungsbeschluß erhalten. 7/7. 70. Klein
Zahlbefehl vom 8. Juli 1870.	20. Juli 1870.	—	Zahlbefehl erhalten. 9/7. 70. Vollhart.
Zahlbefehl vom 10/7. 70.	—	Am 31. Juli 1870.	Laut des dem Register angeschlossenen Scheines vom 11/7. 70. Zahlbefehl ausgehändigt. Vollstreckungsbeschluß erhalten. 1/8.70. Schwarz.

§ 173.

In Bezug auf die Seite 88 erwähnte Anschauung Wernz's, als dürften in der Sitzung vorgekommene Vergleiche im Urtheile beurkundet werden, ist beachtenswerth, daß unter der großen Anzahl von Urtheilsformularien, welche der vielgenannten Verordnung vom 16. Juni 1870 angeführt sind, keines eine solche Vergleichsbeurkundung enthält.

Daraus dürfte der Wille der Staatsregierung zu entnehmen sein, den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen festzuhalten und über Vergleiche, Augenscheine, Zeugenaussagen und Sachverständigen-Gutachten vor besetztem Gerichte nur protokollarische Konstatirung, nicht an Stelle derselben einfache Beurkundung im Urtheile zuzulassen.

Die gesetzlich geregelte Ausnahme in Bezug auf Zeugenvernehmungen ist Seite 88 besprochen und kann nach dem Seite 89 unten angeführten Art. 443 Abs. 2 zweifellos unter den gleichen Beschränkungen auf Sachverständigengutachten ausgedehnt werden. —

Die Seite 91 nach Art. 248 und 281 aufgezählten Vorkommnisse — Zugeständnisse, Hinterlegungen, Anwaltsbestellung und Vollmachtsertheilung — sind in den erwähnten Urtheilsformularien alle berücksichtigt. Für sie erscheint daher — insoweit sie in öffentlicher Sitzung wahrgenommen worden, die Aufnahme eigener Protokolle nicht angezeigt, genügt vielmehr unbedingt die Verlautbarung im Urtheile. —

§ 174.

Eine eigene Art von protokollarischen Beurkundungen schreibt die Verordnung vom 16. Juni 1870 in Ziffer 16 des Art. 5 vor, welcher die Führung eines Registers zur Beurkundung der vor Gericht stattgehabten Beeidigungen der gerichtlichen Beamten u. s. w. anordnet. Dies Register Formular XIV trägt die Ueberschrift:

Königl. . . . . Gericht . . .

. . . .

Beurkundung

der

stattgehabten Beeidigung gerichtlicher Beamten und Bediensteten, dann der Advokaten, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w.

soll gebunden, fortlaufend geführt und mit alphabetischem Namens-Verzeichnisse der beeidigten Personen versehen werden. —

Die vorschriftsmäßige Form solcher Beurkundungen erhellt aus den beiden folgenden Beispielen:

Nr. 1.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom 3. Juli 1870.

Erschien N. N., durch königlich allerh. Dekret vom . . . . zum Bezirksgerichtsrathe bei diesem Gerichte ernannt und leistete nach Verlesung des allerh. Dekretes den vorgeschriebenen Amtseid dahin:

. . . .

Worüber diese Urkunde, welche der Beeidigte mit dem Gerichtsvorstande und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

N. N.	N. N.	N. N.
Rath.	Direktor.	Untergerichtsschreiber.

Nr. 2.
Gegenwärtig:
N. N., Rath, als Vorsitzender,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Staatsanwalt,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom 10. Juli 1870.

Erschien N. N., durch königl. allerh. Rescript vom . . . . als Gerichtsvollzieher an diesem Gerichte angestellt, und leistete nach Verlesung des allerh. Rescripts den vorgeschriebenen Dienfteid dahin:

. . . .

Worüber Urkunde, welche der Beeidigte mit dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

N. N.	N. N.	N. N.
Gerichtsvollzieher.	Rath.	Untergerichtsschreiber.

§ 175.

Art. 7 des Einführungsgesetzes zur neuen Prozeßordnung bestimmt, daß die Art. 8—24 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, in Kraft bleiben. Nur tritt an die Stelle der Art. 12 und 13 eine neue Bestimmung und werden die Bestimmungen der Art. 21 und 24 auf das ganze Königreich ausgedehnt.

Hiemit wird den Gerichtsschreibern der Handelsgerichte diesseits des Rheins eine neue Aufgabe übertragen, deren Erörterungen im ersten Bande aus unliebem Uebersehen unterblieb und deshalb hier nachgetragen wird. —

Art. 24 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, der nach der obenerwähnten neuen gesetzlichen Bestimmung für das ganze Königreich gilt, sagt nämlich:

Im Regierungsbezirke der Pfalz sind sowohl die Anmeldungen zum Handelsregister als diejenigen Eingaben, welche bei dem in den Artikeln 10 bis 23 festgesetzten Verfahren vorkommen, bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. Von demselben sind auch die Protokolle über die Anmeldungen zum Handelsregister, über den mündlich erhobenen Einspruch und die mündlich eingelegte Beschwerde aufzunehmen.

Die Verfügungen und Entscheidungen werden durch einen von dem Präsidenten des Handelsgerichts beauftragten Gerichtsboten zugestellt.

Die Anweisung der Gebühren der Beamten und der Entschädigung von Zeugen, sowie die Einziehung der Geldbußen und Kosten wird in gleicher Art wie bei den Bezirksgerichten in den vor sie gehörigen Strafsachen bewirkt. —

Von den ebengenannten Gesetzesstellen lauten:

Art. 10. Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß eine die Anmeldung zum Handelsregister, oder die Zeichnung der Firma, oder die Einreichung dieser Zeichnung unter Androhung einer Ordnungsstrafe gebietende gesetzliche Vorschrift nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Vorschrift zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht oder zu Protokoll vor demselben.

Art. 11. Wird binnen der vorgesetzten Frist weder die gesetzliche Vorschrift befolgt, noch Einspruch erhoben, so ist die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten auszusprechen und zugleich die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

Die an Stelle der Art. 12 und 13 tretende neue Bestimmung heißt:

Wird gegen die in den Artikeln 10 und 11 erwähnte Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Gericht, wenn nicht aus dem Einspruche selbst die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, eine öffentliche Sitzung anzuberaumen, in welcher der Betheiligte zu vernehmen, erforderlichen Falles Beweis zu erheben und über den Einspruch Beschluß zu fassen ist.

Art. 14. Sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheines als in dem Regierungsbezirke der Pfalz kann sich der Betheiligte bei dem in den Art. 10 bis 13 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 15. Erscheint der Betheiligte auf die nach Maßgabe der Art. 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes an ihn ergangene Vor-

ladung weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten, so hat das Handelsgericht nach Aufnahme der etwa schon im Einspruche bezeichneten und nicht sofort als unerheblich befundenen Beweismittel über den Einspruch zu entscheiden.

Art. 16. Ergibt sich in den Fällen der vorstehenden Art. 12, 13 und 15, daß die in Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnte gesetzliche Vorschrift von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so ist ihm unter Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens und unter wiederholter Androhung der Ordnungsstrafe eine neue Frist zur Befolgung jener Vorschrift ohne Vorbehalt und Gestattung eines weiteren Einspruches vorzusetzen.

Art. 17. Wird auch innerhalb dieser Frist die gesetzliche Vorschrift nicht befolgt, und ist eine Beschwerde nicht erhoben worden, so wird der Betheiligte in die angedrohte Ordnungsstrafe verurtheilt und die frühere Auflage unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe wiederholt.

Art. 18. Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldbuße, welche den Betrag von dreihundert Gulden nicht übersteigen darf.

Umwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Art. 19. Gegen die in den Art. 11, 16 und 17 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Beschlüsse steht dem Betheiligten nur das Recht der Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Obergerichte zu.

Die Beschwerde muß binnen einer zehntägigen unerstrecklichen Frist von Zustellung beziehungsweise Eröffnung des betreffenden Beschlusses an gerechnet durch schriftliche Eingabe oder mündlich zu Protokoll bei dem Handelsgerichte angemeldet werden.

. . . . . .

Art. 20. Die Vollstreckung der im ersten Absatz des vorhergehenden Artikels bezeichneten Beschlüsse wird durch Einlegung einer Beschwerde gehemmt.

Das Handelsgericht hat die Beschwerde sammt den erwachsenen Verhandlungen ohne Verzug dem Obergerichte vorzulegen.

Art. 21 (der nunmehr für das ganze Königreich gilt). Im Regierungsbezirke der Pfalz ist von dem Appellationsgerichte bei Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde nach Maßgabe der Artikel 13 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren.

Art. 22. Die in dem Artikel 17 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Verfügungen und die Verurtheilungen in Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Vorschrift befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

Art. 23. Die Gerichte sind auch im Regierungsbezirke der Pfalz befugt, zu jeder Zeit durch die Polizeibehörden Erkundigungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch erforderlichen Falls durch einen Kommissär des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken; sie können von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen und die Verhandlung in der Sitzung zu einer andern Sitzung vertagen.

Alle auf die bisher in diesem § besprochenen Gesetzesbestimmungen bezüglichen Anmeldungen und Eingaben sind auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen, alle desfallsigen Protokolle vom Gerichtsschreiber aufzunehmen, insbesondere alle Anmeldungs-, Einspruchs- oder Beschwerdeprotokolle. —

Die Vorschriften für die Anmeldungsprotokolle und die Aktenbildung überhaupt sind in §§ 27 ff. der Justizministerialbekanntmachung vom 30. April 1862 über die Führung der Handelsregister enthalten.

Von diesen sagt § 27: Die Grundlage des Handelsregisters bilden die Registerakten und deren Beilagen. — Ohne eine entsprechende Vormerkung und Verfügung in den Registerakten darf in das Handelsregister nichts eingetragen werden.

§ 28. Wird eine Eintragung in das Handelsregister durch persönliche Anmeldung des Betheiligten veranlaßt, so ist über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen.

Liegt die Vormerkung zur Eintragung in einer schriftlichen Eingabe, so ist von dem Einlaufen dieser letzteren und ihrer etwaigen Beilagen, sowie von deren Inhalt eine kurze, aber erschöpfende Vormerkung zu den Registerakten zu machen.

§ 29. Den in § 28 erwähnten Protokollen und Vormerkungen ist, wenn thunlich, jedesmal sogleich die betreffende Verfügung über Zulassung oder Zurückweisung der Eintragung beizufügen.

Hat der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche (wonach — wenn sich wegen der Eintragung Bedenken ergeben — das Handelsgericht Beschluß zu fassen hat) einen Beschluß des Gerichtes über die Statthaftigkeit der verlangten Eintragung veranlaßt, so ist auch dieser Beschluß in die Registerakten einzutragen.

§ 32. Die in den §§ 28 und 29 erwähnten Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen werden unter fortlaufenden Ziffern in zusammenhängende Hefte eingetragen, welche in angemessener Weise in Bände abzutheilen und zu binden sind.

In jedem Bande wird bei der Bezifferung der Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen von Eins zu zählen angefangen.

§ 33. Die im zweiten Absatz des § 28 bezeichneten Eingaben sammt ihren Beilagen sowie diejenigen Aktenstücke, welche bei den im ersten Absatze desselben Paragraphen erwähnten mündlichen Anmeldungen dem Handelsgerichte übergeben werden, sind zu sammeln, nach der Reihenfolge der betreffenden Protokolle und Vormerkungen zu ordnen und mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

In den Protokollen und Vormerkungen ist die Ziffer, unter welcher jedes einzelne Aktenstück verwahrt ist, bei diesem letzteren anzugeben.

§ 34. Wenn zu erwarten steht, daß über eine in das Handelsregister einzutragende Firma eine größere Anzahl von Protokollen

oder Vormerkungen vorkommen wird, oder daß viele und umfangreiche Beilagen hiezu bei dem Handelsgerichte aufzubewahren sein werden, so dürfen für eine solche Firma besondere Aktenhefte angelegt werden. In diese Specialakten sind alsdann alle diese Firma betreffenden Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen, sowie alle hiezu gehörenden Eingaben und Belege aufzunehmen. Auch die Bestandtheile dieser Specialacten sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

§ 35. Für Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien müssen Specialacten von der im vorigen Paragraphen angegebenen Art angelegt werden.

Ebenso sind über diejenigen Verhandlungen, welche sich bei Anwendung der Art. 10—23, dann des Art. 28 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche ergeben werden, in jedem einzelnen Falle besondere Acten anzulegen.

(Art. 10—23 dieses Gesetzes sind oben Seite 242 f. mitgetheilt. Art. 28 behandelt den Fall, daß Jemand sich einer ihm nicht zustehenden Firma bedient.)

Art. 36. Die Eintragungen in das Handelsregister müssen stets ohne Verzug nach ihrer Anordnung ausgeführt werden.

Neben jedem Beschlusse auf Vollzug einer Eintragung ist in den Registeracten, beziehungsweise in den für die betreffende Firma angelegten Specialacten anzumerken und von dem mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtskundigen Richter zu bestätigen, an welchem Tage, in welcher Registerabtheilung, in welchem Bande und unter welcher Ziffer der Eintrag vollzogen worden ist.

§ 43. Das Handelsregister, die Registerakten nebst den Beilagenheften und die öffentlichen Blätter, in welchen die Veröffentlichungen der Eintragungen erfolgen, hat in den Landestheilen diesseits des Rheins der Secretär des Handelsgerichtes, in der Pfalz der Gerichtsschreiber in Verwahrung.

Derselbe hat während der gewöhnlichen Dienststunden die Einsicht des Registers, der Registeracten, der Belege und Blätter Jedermann auf sein Verlangen unter genügender Aufsicht zu gestatten.

§ 44. Verlangt ein Betheiligter eine zu den Belegen der Registerakten gegebene Urkunde zurück, so ist, wenn dem betreffenden Antrage ohne Gefährdung der Zwecke des Handelsregisters überhaupt stattgegeben werden kann, jedenfalls eine beglaubigte Abschrift bei den Belegen zurückzubehalten. —

In Bezug auf die Führung der Handels- und Gesellschaftsregister selbst ist eine Aenderung durch die erwähnten Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur neuen Prozeßordnung nicht getroffen. Es wird hierüber in den Ergänzungen zum nächsten Abschnitte das Nöthige mitgetheilt. —

Ebenso wird die Berechnung und Anweisung der Gebühren in den Ergänzungen zum IX. Abschnitte näher besprochen. —

Zum V. Abschnitte:

Hauptverzeichniß, Wochentabelle, Senats- und Sitzungsverzeichniß, sonstige Register, Tabellen und Vormerkungsbücher.

§ 176.

Die Seite 97 erwähnten Vorschriften über Anlage und Führung des Hauptverzeichnisses sind gleichfalls in der Verordnung vom 16. Juni 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien und zwar durch Mittheilung eines Formulars Num. I) gegeben, das die Ueberschrift trägt:

Königliches . . . . Gericht.

. . . . . .

Hauptverzeichniß
aller angemeldeten Sachen.
(Art. 235, 236, 255, 258, 260, 598, 710, 806).

Von den hier angezogenen Gesetzesstellen, welche nur auf dem in den offiziellen Blättern veröffentlichten Musterformulare, nicht auch auf den vom Staatsministerium der Justiz für den ersten Bedarf zum Dienstgebrauche an die Gerichte abgegebenen Titelbogen vorgemerkt sind, — ist Art. 235 Seite 95 f. — Art. 236 Seite 96 — Art. 255 Seite 106 — Art. 258 Seite 97 — Art. 260 Seite 107 — Art. 598 Seite 111 — Art. 710 Seite 110 — Art. 806 Seite 35 und 112 abgedruckt, soweit deren Inhalt die Führung des Hauptverzeichnisses berührt. —

Die dem Formulare beigedruckten Vorschriften sind folgende:

1) Dieses Verzeichniß ist in der Art anzulegen und mit festem Einbande zu versehen, daß es stets für mehrere Jahre ausreicht.
2) Der Gerichtsvorstand hat dasselbe bei der Anlage mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge zu versehen. Die Ordnungsnummer läuft ununterbrochen bis zum Ende des Registers und ist selbst in den folgenden Registerbänden fortzusetzen.
3) Die Einträge haben sofort bei der Anmeldung der Sachen und in der Reihenfolge der letzteren stattzufinden. Sachen, die auf einfache Vorstellung zu erledigen sind, finden keine Aufnahme.
4) Der Name des Anwalts der betreibenden Partei ist zu unterstreichen.

5) Bei dem obersten Gerichtshofe hat in Spalte 7 die Ueberschrift zu lauten: „Datum der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und Angabe des Gerichts des angefochtenen Urtheils."

6) In der Rubrik: Bemerkungen sind aussergewöhnliche Vorkommnisse zu notiren z. B. „Berufung gegen das ergangene Beweisurtheil" — „Abänderung des Urtheils erlangt." Ebenso dient diese Rubrik zu der im Art. 235 Abs. 5 vorgeschriebenen Bemerkung. Ausserdem sind noch in der Rubrik 10 die bei den Bezirksgerichten anfallenden Berufungssachen und die Vorinstanz durch den Beisatz zu kennzeichnen: „Berufungssache vom k. Land- (Stadt-) Gerichte ......" Endlich ist auch bei den Appellationsgerichten in Spalte 10 die Vorinstanz anzugeben.

7) Befinden sich an einem Gerichte mehrere Senate, die Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, so muß das Hauptverzeichniß noch eine Spalte enthalten, in welcher mit römischen Ziffern der Senat, dem die Sache zugetheilt wurde, anzugeben ist. Wurde nach Artikel 116, Absatz 2 beziehungsweise 120 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung eine Sache einem anderen als dem regelmäßigen Senate zugetheilt, so ist hievon in der Rubrik: „Bemerkungen" Erwähnung zu thun.

Das nach Artikel 238 Abs. 2 der Prozeßordnung zu führende besondere Verzeichniß erhält die Ueberschrift: „Besonderes Verzeichniß der angemeldeten Prozesse für den II. III. Senat des k. Bezirks- (Appellationsgerichtes) ꝛc." Die Form dieser besonderen Verzeichnisse ist ganz gleich jener des Hauptverzeichnisses. — Auf Grund dieses besonderen Verzeichnisses ist dann auch die Wochentabelle für die weiteren Senate zu fertigen. —

Die in Ziffer 6 dieser Vorschriften angezogene Bemerkung nach Art. 235 Abs. 5 betrifft den Fall, daß wegen einer der Seite 96 aufgezählten Einreden kürzere Erscheinungs- und Aufrufsfristen als gewöhnlich eintreten. —

Der in Ziff. 7 erwähnte Art. 116 Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes berührt nur den obersten Gerichtshof und bestimmt, daß — wenn einer der ordentlichen Senate ausser Stande ist, die anfallenden Geschäfte vollständig zu erledigen, der Präsident einzelne Sachen einem anderen, weniger belasteten Senate zutheilen kann. —

Absatz 4 des Art. 120, der ebendort genannt wird, erklärt diese Bestimmung auch bei den Appellationsgerichte für anwendbar. —

Der im letzten Absatze der Vorschriften genannte Art. 238 ist Seite 100 abgedruckt. Die desfallsige Bestimmung wird im § 178, Seite 252 näher erörtert. —

Das Formular selbst ist in folgender Weise rubrizirt und formulirt:

Ordnungs-Num.	Datum der Anmeldung	Vor- und Zunamen der Parteien.	Stand oder Gewerbe der Parteien.	Wohn- oder Aufenthalts-Ort.	Namen der aufgestellten Anwälte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1870.				**Monat**
1.	10. Juli	Daniel, Georg.	Weinkommissionär	Ungstein	Gink
		Hitzelberger, Jos. Ant.	Privatier	Dürkheim	Rosenberger.
2.	11. Juli	Hartmann, Aug.,	Hutfabrikant	Zweibrücken	Rosenberger.
		Mayer, Moses,	Mehlhändler	allda	Keller.
3.	13. Juli	Schmidt, Adam,	Ackerer	Erzenhausen	Keller.
		Pörrbach, Gemeinde, vertreten durch Johann Adam Weismann.	Bürgermeister	Pörrbach	Gulden.
4.	14. Juli	Heilmann, Adam,	Gutsbesitzer	Neustadt	Rosenberger.
		Diehl, Barbara, dessen Ehefrau	ohne Gewerbe	allda	Vollmar.
					Monat
5.	1. August	Wack, Hermann,	Kaufmann	Landau	Keller.
		Ziegler, Ferd., und Genossen	Techniker	Haßloch	Vollmar.

Datum der Zustellung der Klage oder der Berufung.	Streitgegenstand.	Datum und Nummer der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen und ergangenen Urtheile.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.
Juli 1870.			
1. Juli 1870.	Entschädigungsklage.	1. Am 30. Juli 1870 Nr. 58 zur Verhandlung bestimmt auf 15. August 1870. 2. 15. August 1870 Beweisurtheil Nr. 120. 3. 18. Dezember 1870 Endurtheil Nr. 516.	
1. Juli 1870.	Negatorien-Klage.	1. Am 2. August 1870 Nr. 63 Beweisaufnahme verordnet. 2. Am 1. Oktober 1870 Endurtheil Nr. 420.	
1. Juli 1870.	Entschädigungsklage.	Am 25. Juli 1870 Nr. 47 Streichung von dem Haupt-Verzeichniß wegen Abstands verfügt.	
1. Juli 1870.	Forderungs-Klage.	Am 23. März 1871 Versäumungsurtheil Nr. 120.	
August 1870.			
3. Juli 1870.	Forderungs-Klage.	1. Am 20. August 1870 Nr. 128 zur Verhandlung bestimmt auf 3. Okt. 1870.	

§ 177.

Auch für die Wochentabelle — vergl. S. 98 ff. — bringt die Verordnung vom 16. Juni 1870 Formular und Vorschriften. Ersteres trägt die Ueberschrift:

Wochentabelle

über

diejenigen Sachen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den bezeichneten Sitzungen des k. . . . Gerichts . . . . . zum Aufrufe kommen sollen. (Art. 237, 238, 243, 250, 256, 313, 344, 710.)

Die beigedruckten Vorschriften lauten:

1) Die Wochentabelle ist stets am letzten Wochentage aufzustellen und noch an demselben Tage nach Vorschrift anzuheften.
2) Durch Unterstreichung des Namens eines Anwalts ist derselbe als betreibender Theil zu kennzeichnen.
3) Es ist gestattet, die Tabelle in zwei Abtheilungen aufzustellen, wonach dann die I. Abtheilung die Sachen zu enthalten hat, welche nach Ablauf der sechs, und die II. Abtheilung diejenigen, welche nach Ablauf der fünfzehn Tage Frist zum Aufrufe kommen. (Art. 237 Abs. 5.)
4) Sachen, in welchen für den Beklagten kein Anwalt aufgestellt ist, brauchen in die Wochentabelle nicht aufgenommen zu werden. —

Von den bei der Ueberschrift erwähnten Gesetzesstellen ist Art. 237 Seite 98 — Art. 238 Seite 100 — Art. 243 Seite 102 — Art. 250 Seite 104 — Art. 256 Seite 106 f. — Art. 313 Seite 108 — Art. 344 ebendort und Art. 710 Seite 110 abgedruckt. Sie sind — wie schon beim Hauptverzeichnisse erwähnt — nur auf den Muster-, nicht auf den Gebrauchsformularien verzeichnet. —

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Wochentabelle nicht ein zusammenhängendes, gebundenes oder nachträglich zu bindendes Buch bildet, sondern daß dieselbe für jede Woche nach Bedarf auf einen oder mehrere Bogen geschrieben, angeheftet und nach der Abnahme, die erst nach Erledigung aller auf dem betreffenden Bogen vorgetragenen Sachen erfolgen darf, in einem Sammelakte aufbewahrt wird. — Der Zweck der Anheftung macht es räthlich, die Rückseiten der einzelnen Blätter nicht zu beschreiben, sondern, wo eine Seite nicht ausreicht, die gegenüberstehende Seite des nächsten Blattes zu benützen und dann den Bogen in seiner ganzen Breite auszuhängen, so daß die einzelnen Vorträge stets ersichtlich sind, ohne daß das Blatt abgenommen und umgewendet werden muß. —

Das Formular selbst lautet:

Namen der Parteien.	Namen der Anwälte.	Ordnungszahl des Hauptverzeichnisses.	Tag, an welchem die Sache zum Aufrufe zu kommen hat.
1.	2.	3.	4.
Mayer, Karl	Dr. Loew.	98.	16. August 1870.
Neu, Heinrich	v. Vincenti.		
Müller, Andreas	Dr. Roßmann.	99.	9. August 1870.
Schulz, Heinrich	Dr. Neu.		
Roßner von, Ludwig	Adler.	102.	16. August 1870.
Birnbaum, Max	Dittmer.		

Aufgestellt und angeheftet im Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei des k. . . . . . . Gerichts . . . .

am 30. Juli 1870.

Köngl. Obergerichtsschreiber.
N. N.

§ 178.

Die Seite 100 erwähnten Vorschriften über Führung der Senatsverzeichnisse sind in Ziffer 7 der oben S. 246 f. mitgetheilten Vorschriften für die Führung des Hauptverzeichnisses enthalten. Demgemäß wird für dieselben dasselbe Formular benützt, wie für das Hauptverzeichniß, und nur die Ueberschrift abgeändert in

Besonderes Verzeichniß

der angemeldeten Prozesse für den .... Senat

des ..... Gerichtes ....

Aus der Exemplifikation der erwähnten Ziffer 7 Abs. 2 könnte die Vermuthung auftauchen, als wären nur für den zweiten oder dritten ꝛc. Senat eines Gerichtes gesonderte Senatsverzeichnisse zu führen, und hätte für den ersten Senat das Hauptverzeichniß zugleich als Senatsverzeichniß zu gelten, — umsomehr als die Schlußworte „auf Grund dieses besonderen Verzeichnisses ist dann auch die Wochentabelle für die weiteren Senate zu fertigen" ganz zu der gleichen Auffassung berechtigten.

Allein dieselbe ist gegenüber dem klaren Wortlaute des Art. 238 — vergl. Seite 100 — offenbar unrichtig. Es muß für jeden Senat ein Senatsverzeichniß und nach diesem eine Wochentabelle gefertigt werden.

Dies bestätigt eine Justizministerialentschliessung vom 20. Juni 1870 durch die Bemerkung, — „daß zu den besondern Verzeichnissen der angemeldeten Sachen für jeden einzelnen der mehreren Zivilsenate eines Gerichtes das Formular des Hauptverzeichnisses anzuwenden ist." —

Die Ordnungsnummer des Hauptverzeichnisses muß zweifellos im Senatsverzeichnisse angegeben werden. Ob neben derselben auch eine besondere Ordnungsnummer für das Senatsverzeichniß selbst Raum zu finden hat, ist in den gegebenen Vorschriften nicht ausgeführt. — Praktisch würde es sich empfehlen, in die erste Spalte die Ordnungsnummer des Senatsverzeichnisses einzustellen, die Ordnungsnummer des Hauptverzeichnisses dagegen in jene Rubrik, welche nach Ziffer 7 der Vorschriften dem Hauptverzeichnisse jener Gerichte beigefügt werden muß, bei welchen mehrere Senate für Zivilrechtsstreite gebildet sind.

Wie diese eilfte Spalte im Hauptverzeichnisse zur Angabe der Senatsziffer — I, II, III — dient, so kann sie im Senatsverzeichnisse zur Angabe der Ordnungsnummer des Hauptverzeichnisses verwendet werden. —

Die Bemerkung — Seite 101, — daß für das Senatsverzeichniß der Gesammtinhalt des Hauptverzeichnisses nicht nothwendig sei, muß nach den mitgetheilten Vollzugsvorschriften als thatsächlich unrichtig, wenn auch gewiß nicht unbegründet, bezeichnet werden. —

Die Seite 101 in § 76 schließlich erwähnten Vorschriften über Bildung der Senate sind in der bereits Seite 225 genannten Verordnung vom 16. Juni 1870 enthalten. Sie berührt die Gerichtsschreiberei nur in ihrem § 9, nach welchem die Zutheilung der angefallenen Sachen an die einzelnen Senate in der Weise geschieht, daß der Gerichtsvorstand in der hiefür bestimmten Spalte des Hauptverzeichnisses (welche dem Seite 248 mitgetheilten Formulare — wie dort erwähnt — noch beigefügt werden muß) die Nummer des Senates mit römischer Ziffer unter Beifügung seines Namenszuges beisetzt. —

§ 179.

Für das Seite 103 besprochene Sitzungsverzeichniß bringt die Verordnung vom 16. Juni gleichfalls Vorschriften.

Dasselbe hat die Aufschrift zu führen:

Königl. . . . Gericht . . . . .

Sitzungsverzeichniß für 1872.

(Art. 240, 244, 710)

Die dazu gegebenen Vorschriften lauten:

1) Dieses Verzeichniß ist stets für ein Kalenderjahr anzulegen und vor dem Gebrauche einbinden zu lassen.
2) In dasselbe sind einzutragen:
   a) die zur Hinterlegung der Anträge,
   b) die zur Verhandlung und
   c) die zur Urtheilsverkündung aufzurufenden Sachen.

   Die Reihenfolge ist genau nach den Vorschriften der Artikel 240 Absatz 2 und Artikel 244 Absatz 1 aufzustellen.
3) Sachen, für welche abgekürztes Verfahren bewilligt ist oder welche sonst direkt in die Sitzung gebracht werden, sind alsbald nachzutragen.
4) Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Parteien sind wegzulassen, da die Identität der Sache sich im Zweifel vollkommen aus der beigesetzten Nummer des Hauptverzeichnisses ergibt.
5) Auszug aus diesem Verzeichnisse — Formular III B. — ist dem Gerichtsvollzieher zum Aufrufe vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

Das Formular ist folgendes:

Nummer des Hauptverzeichnisses	Namen der Parteien.	Anwälte.	Streit-Gegenstand.	Verhandlung oder Hinterlegung der Anträge.	Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Montag den 11. Juli 1872.			
3205	Schott. Meyer.	Gulden. Loew.	Alimentation.	Urtheilsverkündung.	Endurtheil am 11. Juli 1872 Nr. . .
3206	Daniel. Hitzelberger.	Gink. Rosenberger.	Entschädigungsklage.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 18. Juli 1872 zur Verhandlung
3207	Kurt. Mayer.	Rosenberger. Keller.	Negatorien-Klage.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 19. Juli 1872 zur Verhandlung
3198	Roos. Stern.	Vollmar. Rosenberger.	Restitution einer Summe von 5000 fl.	Verhandlung.	Zur Urtheilsverkündung vertagt auf 18. Juli 1872. Urtheil vom 18. Juli 1872 Nr. . . .
		Dienstag den 12. Juli 1872.			
3197	Bossung. Schneider.	Vollmar. Gulden.	Besitzstörung.	Verhandlung.	Zur Urtheilsverkündung vertagt auf 20. Juli 1872. Urtheil vom 20. Juli 1872. Nr. . . .

Nummer des Hauptverzeichnisses	Namen der Parteien.	Anwälte.	Streit-Gegenstand.	Verhandlung oder Hinterlegung der Anträge.	Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Montag den 18. Juli 1872.			
3198	Roos. Stern.	Vollmar. Rosenberger.	Restitution einer Summe von 5000 fl.	Urtheilsverkündung.	Endurtheil am 18. Juli 1872 Nr. . .
3189	Schneider. Welker.	Gink. Rosenberger.	Anfechtung einer Theilung.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 28. Juli 1872 vertagt zur Hinterlegung der Anträge.
3201	Müller. Landgraf.	Keller. Gulden.	Forderung.	Hinterlegung der Anträge.	Streichung vom Hauptverzeichnisse verfügt, weil kein Anwalt erschienen.
3206	Daniel. Hitzelberger.	Gink. Rosenberger.	Entschädigungsklage.	Verhandlung.	Endurtheil am 18. Juli 1872 Nr. . .
3210	Blos. Krieger.	Gulden. —	Forderung.		Versäumungsurtheil Nr. . . .
		Dienstag den 19. Juli 1872.			
3200	Zimmerman. Heil u. Genoss.	Loew. Keller.	Klage auf Theilung.	Verhandlung.	Endurtheil am 19. Juli 1872 Nr. . .
3207	Kurt. Mayer.	Rosenberger. Keller.	Negatorien-Klage.	Verhandlung	Endurtheil am 19. Juli 1872 Nr. . .

Von den in der Ueberschrift angeführten Gesetzesstellen ist Art. 244 Seite 103, — Art. 710 Seite 110 abgedruckt. — Art. 240 beschäftigt sich nicht eigentlich mit dem Sitzungsverzeichnisse. Er bestimmt nur, daß in der Sitzung, wenn ein Anwalt für den Beklagten bestellt ist, zunächst zur Hinterlegung der Anträge geschritten und hiezu die in der Wochentabelle eingetragenen oder vertagten Sachen nach der Reihenfolge des Hauptverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher vor jenen zum Aufrufe gebracht werden müssen, für welche in derselben Sitzung die Verhandlung stattfinden soll.

Diese Reihenfolge wird in Ziffer 2 der für das Sitzungsverzeichniß ertheilten besonderen Vorschriften aufrecht erhalten. Nur wenn der Senatsvorstand aus dringenden Gründen anders bestimmt, darf nach Art. 244 von derselben abgewichen werden. —

Aus Vorschriften und Exemplifikation geht hervor, daß sich das Sitzungsverzeichniß vom Hauptverzeichnisse, — abgesehen von den für ersteres zulässigen Kürzungen, — dadurch unterscheidet, daß in letzteres eine jede Sache, solange nicht gerichtlich Streichung verfügt wurde, nur einmal, — im Sitzungsverzeichnisse aber so oft, als sich das Gericht in öffentlicher Sitzung damit zu beschäftigen hat, also z. B. bei der Hinterlegung, bei der Verhandlung, bei der Urtheilsverkündung, beim Einspruch, bei der Beweisaufnahme, bei der Fortsetzung der Verhandlung in Folge einer Vertagung u. s. w., jedesmal wieder vorgetragen werden muß.

Von der Wochentabelle aber unterscheidet sich das Sitzungsverzeichniß wesentlich darin, daß die Wochentabelle nur Sachen umfaßt, für welche die beklagte Partei einen Anwalt bestellt hat, während in das Sitzungsverzeichniß auch jene eingetragen werden, bei welchen dies nicht der Fall ist*), — ferner darin, daß im Sitzungsverzeichnisse nachträgliche Anmeldungen, Sachen, die unmittelbar in die Sitzung gebracht werden, — z. B. um ein Versäumungsurtheil zu beantragen 2c. — noch Aufnahme finden müssen*), während in der Wochentabelle derartige Nachträge nicht zulässig sind. —

§ 180.

Ist durch die Vorschriften für das Sitzungsverzeichniß im Allgemeinen der Gedanke verwirklicht, der Seite 103 nach Wernz mitgetheilt wurde, so findet die Behauptung des Herausgebers am Schlusse des betreffenden Satzes ihre Bestätigung in der besonderen Bestimmung der Ziffer 5 dieser Vorschriften, wonach Auszug aus dem Sitzungsverzeichnisse dem Gerichtsvollzieher zum Aufrufe vor Beginn der Sitzung zugestellt werden muß. Für diesen Auszug, der zur Unterscheidung als Aufrufsverzeichniß benannt werden könnte, ist folgendes Formular vorgeschrieben:

---

*) In dieser Beziehung müssen die entgegenstehenden Behauptungen auf Seite 103 und 105 berichtigt werden, — wie auch die Seite 107 mitgetheilte Anschauung Barths bezüglich des beschleunigten Verfahrens dadurch hinfällig wird.

Verzeichniß

der in der Sitzung des k. . . . . . . Gerichts . . . . .
aufzurufenden Sachen.

Nummer des Hauptverzeichnisses.	Namen der Parteien.	Namen der Anwälte.
1.	2.	3.
	Sitzung vom 11. Juli 1872.	
3205	Schott.	Gulden.
	Mayer.	Loew.
3206	Daniel.	Gink.
	Hitzelberger.	Rosenberger.
ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
	. . . . . . Kgl.	den . . . . . Obergerichtsschreiber. N. N.

Einer Erläuterung bedarf das Formular sicher nicht; daß es für jede Sitzung gesondert auf eigenen Bogen hergestellt wird, ist selbstverständlich. —

Wenn Wernz — wie Seite 104 mitgetheilt — die Mitunterzeichnung des Sitzungsverzeichnisses durch den Senatsvorstand für den Fall empfiehlt, daß derselbe eine Abweichung von der Reihenfolge des Hauptverzeichnisses gestattet, — so kann sich das nur auf den Auszug aus dem Sitzungsverzeichnisse, auf die Aufrufsliste beziehen, da das Sitzungsverzeichniß selbst ausweislich des Formulares überhaupt nicht unterzeichnet wird. —

Für den Aufruf hat der Gerichtsvollzieher Gebühren zu beanspruchen, die an Orten, an welchen sich mehrere zum Sitzungsdienste verpflichtete Gerichtsvollzieher befinden, der Gerichtsschreiber einzuheben und auszuzahlen verpflichtet ist. Hierüber Näheres in den Ergänzungen zum IX. Abschnitte. —

§ 181.

Das Seite 109 in §§ 86 und 87 erwähnte Verzeichniß der anhängigen Sachen, welches die Handelsgerichte zu führen haben, trägt die Ueberschrift:

Verzeichniß

der

bei dem Handelsgerichte . . .
anhängig gewordenen Sachen.

Die der Ueberschrift beigedruckten Vorschriften lauten:

1) Dieses Verzeichniß ist in gleicher Weise anzulegen wie Formular I., und gelten dafür analog die dort ertheilten Vorschriften.
2) Auszug aus diesem Verzeichnisse nach Analogie des Formulars III. B. ist dem Gerichtsvollzieher noch vor der Sitzung zuzustellen. Etwaige Nachträge sind jedenfalls noch während der Sitzung dem Gerichtsvollzieher zu behändigen.
3) In erster Linie ist stets der Name des Klägers einzutragen. Der Name dessen, der die Sache angemeldet hat, ist zu unterstreichen.

In der Ueberschrift des Formulares ist der Seite 87 abgedruckte Art. 507 allegirt. —

Aus Ziffer 1 der Vorschriften geht hervor, daß dieses Sachenverzeichniß ganz nach denselben Regeln zu führen ist, wie bei den Bezirksgerichten das Hauptverzeichniß, weshalb hier auf §§ 74 und 176 Bezug genommen werden kann. —

Eine Wochentabelle wird beim Handelsgerichte nicht geführt, ebensowenig ist ein Senatsverzeichniß vorgeschrieben. Die Seite 109 in § 86 offen gelassene desfallsige Frage erscheint also verneint. —

Auch ein Sitzungsverzeichniß ist nicht gefordert, wohl aber eine Aufrufsliste in gleicher Form, wie sie Seite 257 als Muster für die Bezirksgerichte 2c. mitgetheilt wurde. Während die Einträge in diese Aufrufsliste bei den andern Kollegialgerichten aus dem Sitzungsverzeichnisse (§ 179) erfolgen, sind sie bei den Handelsgerichten unmittelbar aus dem Sachenverzeichnisse zu bethätigen. Das ist um so leichter ausführbar, als beim Handelsgerichte die Anmeldungen der Streitsachen zumeist kurz vor der Sitzung und für die nächste Sitzung erfolgen, die Uebersicht also in keiner Weise erschwert wird. —

Dem entsprechend trägt das Sachenverzeichniß der Handelsgerichte mehr den Charakter des Sitzungs-, als den des Hauptverzeichnisses an sich. Es werden in dasselbe alle in öffentlicher Sitzung zum Aufrufe gelangten Streitsachen aufgenommen, gleichviel ob der Beklagte erschienen ist oder nicht (von der Bestellung eines Anwaltes ist bei Handelsgerichten nicht die Rede, weil für dieselben der Anwaltszwang nicht besteht), und geschieht der Vortrag nach den Sitzungen, für welche die einzelnen Sachen angemeldet sind, — also nicht absolut nach der Reihenfolge der Anmeldung. Kommt z. B. eine Partei am Montag, um eine Sache für den nächsten Sitzungstag (beispielsweise Mittwoch) anzumelden, so kann der Eintrag sogleich erfolgen. Wünscht die Partei dagegen aus irgend welchem Grunde, daß die Sache erst in der zweitnächsten Sitzung verhandelt werde, so kann der Eintrag nicht sofort bethätigt werden, weil möglicher-, ja wahrscheinlicherweise noch mehrere Anmeldungen für die nächste Sitzung bevorstehen, und diese vor jenen für die übernächste eingetragen werden müssen. — Gleichwohl ist der Gerichtsschreiber nicht berechtigt, Anmeldungen für eine spätere als die nächste Sitzung als verfrüht zurückzuweisen. Es erübrigt nur, für solche Anmeldungen eine eigene Aufschreibung zu halten und aus derselben die Ueberträge in das Sachenverzeichniß zur geeigneten Zeit zu bewerkstelligen. —

In dieser Richtung ist eine analoge Anwendung der für das Hauptverzeichniß ertheilten Vorschriften, insbesondere von Ziff. 3 derselben (Seite 246), wie sie Ziffer 1 der Vorschriften zum Sachenverzeichnisse fordert, nicht denkbar.

Das Formular des Sachenverzeichnisses selbst lautet:

Ordnungs-Num.	Datum der Anmeldung.	Vor- u. Zuname der Parteien.	Stand oder Gewerbe der Parteien.	Wohn- oder Aufenthaltsort.
1.	2.	3.	4.	5.
	1870.			**Sitzung vom**
1.	Juli 13.	Reichard, Karl	Kaufmann.	Speyer.
		Müller, Joseph	Fabrikant.	Neustadt.
2.	„ 14.	Schneider, Friedrich	Gastwirth.	Landshut.
		Meyer, Andreas	Weinhändler.	Neustadt.
3.	„ 16.	Kolb, Johann	Krämer	Nürnberg.
		Hellrich, Martin	Fabrikant.	Fürth.
4.	„ 16.	Held, Ludwig	Kaufmann.	Augsburg.
		Klein, Karl nicht erschienen.	Lederhändler.	Günzburg.
5.	„ 16.	Herold, Adam nicht erschienen.	Müller.	München.
		Kurz, Heinrich	Handelsmannn.	daselbst.

Datum der Klagurkunde.	Streitgegenstand.	Datum und Nummer der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen und ergangenen Urtheile.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.
16. Juli	**1870.**		
11. Juli 1870	Forderung für gelieferte Waaren.	Endurtheil Nr. . . .	
12. Juli 1870	Entschädigungsklage.	Urtheil Nr. . . . Zum Beweisverfahren auf 22. Juli 1870.	
Ohne Ladung erschienen.	Forderung aus einem Darlehen.	1) Urtheil Nr. . . . Zur Beiladung auf 22. Juli 1870. 2) Versäumungsurtheil Nr. . . .	
12. Juli 1870	Wechselsache.	Versäumungsurtheil Nr. . .	
11. Juli 1870	Wechselsache.	Versäumungsurtheil Nr. . .	

In Bezug auf die noch während der Sitzung erfolgenden Anmeldungen und die obenerwähnte Verpflichtung, dem Gerichtsvollzieher vor Beginn der Sitzung die zum Aufrufe nöthigen Schriftstücke zu übergeben, die auch in Art. 18 der Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870 ausgesprochen ist, macht Dr. Hurt (das Verfahren vor den Handels- und Einzelngerichten, Seite 132) die zutreffende Bemerkung:

Da bei den Handels- und Einzelngerichten in gewöhnlichen Fällen der Gerichtsschreiber wenigstens bei der ersten Verhandlung nicht im Besitze von Aktenstücken der vorbezeichneten Art sein wird, so wird der Gerichtsvollzieher in der Art zu verfahren haben, daß er die Anmeldungen der zur Verhandlung erscheinenden Parteien entgegen nimmt, die Ladungsausweise derselben, soferne er sich nicht schon im Besitze derselben befindet, sich vorzeigen oder übergeben läßt, und dann nach der sich hieraus ergebenden Reihenfolge, soweit aber diese durch die Ladungen nicht vollständig bestimmt ist, nach den Anordnungen des die Verhandlung leitenden Richters den Aufruf vornimmt. —

Auch in das handelsgerichtliche Sachenverzeichniß dürfen nur Sitzungsgegenstände, keine einfachen Vorstellungen und dgl. eingetragen werden. —

Bei den Einzelngerichten ist auch ein Sitzungsverzeichniß nicht vorgeschrieben; wohl aber kommt der obenerwähnte Art. 18 der Gerichtsvollzieherordnung zu beachten, der sagt: Der Gerichtsvollzieher, welcher den Sitzungsdienst hat, muß vor Beginn der Sitzung vom Gerichtsschreiber die zum Aufrufe nöthigen Schriftstücke in Empfang nehmen und in der Sitzung die Sachen nach den durch das Gesetz oder den Vorstand bezeichneten Reihenfolge aufrufen. —

Wegen Versendung von Akten an die Berufungsgerichte, von welcher Seite 110 die Sprache ist, kann auf die Ergänzungen Seite 217 und 219, wegen der Bildung von Senaten, deren Seite 111 Erwähnung geschieht, auf Seite 225 und 252 § 168 und § 178 verwiesen werden. —

§ 182.

Das in § 91 Seite 112 besprochene, nur bei den Einzelngerichten zu führende Buch über Privaturkunden, deren Datum gerichtlich festgestellt werden soll, hat nach der Verordnung vom 16. Juni 1870 die Ueberschrift zu führen:

Königl. . . . Gericht . . . .

Buch

zum Eintrage der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.

Die dem Formulare beigedruckten Vorschriften lauten:

1) Dieses Buch ist nur bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines zu führen.

2) Demselben ist je nach dem Umfange des Bedürfnisses entsprechende Ausdehnung zu geben, so daß es mehrere Jahre lang seinem Zwecke dient.

3) Das Buch ist mit festem Einbande und vor dem Gebrauche durch den Gerichtsvorstand mit Seitenzahl und Handzug zu versehen.

4) Der Eintrag hat sofort bei der Vorlage der Urkunde zu geschehen und darf erst nach dem Vollzuge des Eintrages die im Art. 359 Abs. 3 der Prozeßordnung vorgeschriebene Bescheinigung auf die Urkunde gesetzt werden.

5) Der Inhalt der Einträge bemißt sich zunächst nach den Vorschriften des Art. 359 der Prozeßordnung, welche sorgfältigst zu beachten sind.

In Spalte 7 ist der ganze Eintrag stets mit Worten zu schreiben.

Am Schlusse jedes einzelnen Eintrages hat der Gerichtsschreiber mit seinem Namen und mit Bezeichnung seiner Amtseigenschaft zu unterschreiben und das Amtssiegel beizudrücken. Unterhalb dieser Fertigung ist jeder Eintrag mit einem Querstriche abzuschließen. Alle späteren Beisätze oder Abänderungen bei einem Eintrage sind verboten.

Der hier öfter erwähnte Art. 359 ist Seite 112 abgedruckt. — Die Verordnung vom 16. Juni 1870 bestimmt in Art. 6:

Die im Artikel 359 Absatz 3 und 5 der Prozeßordnung vorgeschriebene Bescheinigung ist in folgender Form zu vollziehen:

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Juli ein tausend acht hundert und siebzig auf der Gerichtsschreiberei des k. . . . . zur Feststellung des Datums vorgelegt und an diesem Tage nach Vorschrift des Artikels 359 der Prozeßordnung unter Nr. . . . in das hiefür bestimmte Buch eingetragen. Hiebei wurden folgende Auffallenheiten der Urkunde vorschriftsgemäß festgestellt:

. . . .

. . . .

Zur Bescheinigung

. . . . . den . . . . . .

N. N.

(Amtssiegel.) k. Gerichtsschreiber.

Das Datum der Vorlage der Urkunde muß mit Buchstaben geschrieben werden.

Es ist hier wie in Ziffer 5 der Formularsvorschriften vom Amtssiegel die Sprache. Darunter kann selbstverständlich nur das Gerichtssiegel verstanden sein, da die Gerichtsschreibereien eigene Siegel nicht führen. —

Das Formular ist in folgender Weise schematisirt:

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohn- oder Aufenthaltsort des Produzenten.	Angabe des in der Urkunde genannten Ausstellungsorts und Datums.	Vor- und Zuname der Aussteller der Urkunde.	Wesentlicher Inhalt der Urkunde.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Georg Schüßler, Commissionär in Erding.	Erding, den 21. August 1870.	Karl Benz. Georg Schüßler.	Bauer Karl Benz von Lohhof verpflichtet sich gegenüber dem Commissionär Georg Schüßler in Erding als dem Mandatar des Landesproduktenhändlers Val. Huber in Nürnberg an diesen binnen sechs Monaten 50 Schäffel Waizen à 18 fl. zu liefern.

Wahrgenommene Auffallenheiten.	Jahr, Monat und Tag der Vorlage auf der Gerichtsschreiberei.	Vormerkung über ertheilte Abschriften und sonstige Bemerkungen.
6.	7.	8.
In Zeile 6 ist das Wort: „sich" doppelt geschrieben und einmal ausgestrichen. Auf Zeile 7 sind die Worte: „in Nürnberg" als Einschaltung über die Zeile geschrieben.	Am drei und zwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert siebzig.	30. September 1870. Abschrift des Eintrags dem Karl Benz ertheilt.
L. S.	N. N. k. Gerichts	schreiber.

Nach § 2 der Verordnung über die Schreibgebühren (S. 220) ist für die Abschrift eines solchen Eintrages, der jedem Betheiligten auf Begehren gegen Erlage der Kosten gefertigt werden muß, eine Gesammtgebühr von 18 Kreuzern zu entrichten. Diese Gebühr muß bezahlt werden, wenn auch der Eintrag und demgemäß die Abschrift noch so kurz ist, sie darf aber auch nicht überschritten werden, wenn der Eintrag mehrere Bogen umfassen sollte. Papierentschädigung ist dabei nicht zulässig. —

Sachgemäß werden zu solchen Abschriften dieselben Formularien, wie zum Buche selbst verwendet, denen dann lediglich in der Ueberschrift (Seite 262) die Worte: „Auszug aus dem" vorauszustellen sind, während am Schlusse, — dem Art. 10 der Verordnung vom 16. Mai 1870 (Seite 216) entsprechend, — Ort und Datum, Gleichlautsbescheinigung mit Unterschrift des Gerichtsschreibers (vergl. Seite 138) und Gerichtssiegel beizufügen sind. —

Die Seite 113 in § 92 erwähnten Vorschriften für das Register über bedingte Zahlungsbefehle sind sammt Formular, Seite 236 ff. in § 172 mitgetheilt. —

§. 183.

Auch für das in § 93 Seite 114 erwähnte Register bringt die Verordnung vom 16. Juni 1870 Vorschriften und Formular. Letzteres trägt die Ueberschrift:

Königl. Bezirksgericht . . . .

. . . .

Register

zur

Vormerkung der Ernennung des Versteigerungsbeamten u. s. w. im Subhastationsverfahren.

Die dazu ertheilten Vorschriften lauten:

1) Dieses Vormerkungsbuch kann je nach Bedürfniß für mehrere Jahrgänge angelegt werden; jedoch sind die Einträge jedes Jahres am Ende desselben abzuschließen.
2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Ob mit dem Buche ein alphabetisches Nachschlagsregister zu verbinden sei, bemißt sich nach dem Umfange der Einträge.

Das Formular ist in folgender Weise ausgeführt:

Ordnungs-Nummer.	Name und Wohnort des betreibenden Gläubigers.	Name und Wohnort seines Anwalts.	Name und Wohnort des Schuldners.	Datum der Ernennung.	Name und Wohnort des ernannten Versteigerungs-Beamten.	Bescheinigung des Anwalts über Empfang der Ernennung und der Akten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Sattler, Karl v. München	Dr. Korn, in München.	Schneider, Joseph in Nymphenburg.	20./10. 1870.	K. Notar Maier in München.	Empfangen 21./10. Dr. Korn.
2.	Welsch, Joh. v. Giesing.	Risch in München.	Heller, Mich. in Bruck.	30./10. 1870.	K. Notar Salm in Bruck.	Empfangen 1./12. Risch,

Wie schon Seite 114 erwähnt ist und aus der Ueberschrift des Formulars deutlich hervorgeht, wird dieses Register nur bei Bezirksgerichten geführt. —

Art. 1053, der im Formulare bei der Ueberschrift allegirt ist, wurde Seite 114 abgedruckt. —

Dagegen ist für die in § 91 Seite 114 und 115 besprochene tabellarische Nachweisung der in einer Gant angemeldeten Forderungen eine Spezialvorschrift nicht gegeben. Sie wird weder nothwendig sein, noch sich allgemein als Formular darstellen lassen, da bei der Anlage solcher Uebersichten stets die besonderen Verhältnisse der einzelnen, eben abzuwickelnden Gant in's Auge gefaßt werden müssen. —

Das in § 95 Seite 115 erwähnte Register über einfache Vorstellungen ist sammt den einschlägigen Vorschriften, Seite 234 f. mitgetheilt. —

§ 184.

Das in § 96a Seite 115 erwähnte Vormerkungsregister hat nach der Verordnung vom 16. Juni 1870 die Ueberschrift zu tragen.

Königliches . . . . Gericht.

. . . . . .

Register

zur

Vormerkung des Einspruchs, der Berufung oder der Nichtigkeitsklage in den Fällen der Art. 828, 829 und 1077.

Die dazu gehörigen Vorschriften lauten:

1) Dieses Vormerkungsbuch kann je nach Bedürfniß für mehrere Jahrgänge angelegt werden; jedoch sind die Einträge jedes Jahres am Ende desselben abzuschliessen.
2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Ob mit dem Buche ein alphabetisches Nachschlagsregister zu verbinden sei, bemißt sich nach dem Umfange der Einträge.

Das Formular selbst lautet:

Ordnungs-Num.	Datum der Anmeldung.	Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung.	Zeit und Art der Erledigung.
1.	2.	3.	4.
	1870.		
1.	25. Juli.	Erschien Johann Müller, Händler in N. und meldet an, daß er durch Akt des Gerichtsvollziehers X. in N. vom 15. l. Mts. Einspruch gegen das Urtheil des k. Landgerichts .... vom 10. l. Mts. erklärt habe, welches zwischen ihm, als Beklagten, und Hieronym. Mann, Gutsbesitzer in N., als Kläger, auf Forderung ergangen sei. N. N. Gerichtsschreiber.	20. August 1870 weist nebenbezeichneter Hieronym. Mann aus N. nach, daß der Einspruch durch Urtheil vom 19. nämlichen Monats verworfen worden sei. N. N. Gerichtsschreiber.
2.	30. Aug.	Erschien der k. Advokat N. in X. und meldete an, daß gegen das in Sachen N. N. gegen N. N. am 15. l. Mts. ergangene Urtheil des k. Bezirksgerichts N. N. durch Akt des Gerichtsvollziehers Meyer vom 25. August l. Js. Berufung ergriffen sei. N. N. Gerichtsschreiber.	Berufung verworfen laut Urtheils des k. Appellationsgerichts von ..... vom 1. Dezember 1870. N. N.
3.	14. Dez.	Erschien der k. Advokat N. in N. und meldete an, daß in dem gegen den Oekonomen Jos. Huber in N. N. eingeleiteten Subhastationsverfahren am 12. Dezember l. Js. auf Nichtigkeit des Zuschlags geklagt worden sei. N. N. Gerichtsschreiber.	Nichtigkeitsklage abgewiesen laut Urtheils des k. Bezirksgerichts .... vom 3. Febr. 1871. N. N. Gerichtsschreiber.

Die in der Ueberschrift genannten Gesetzesstellen sind Seite 115, 116 und 117 mitgetheilt.

Aus den im Formulare gegebenen Beispielen könnte man schließen, daß jede Berufung, jeder Einspruch oder jede Nichtigkeitsklage in dieses Buch eingetragen werden muß. Thatsächlich ist dies jedoch nicht der Fall, sondern sind nur Berufungen, Einsprüche und Nichtigkeitsklagen gegen Urtheile und Erkenntnisse einzutragen, durch welche einem Dritten — ausser den Streitparteien — der Vollzug einer gerichtlichen Anordnung, wie deren in der Anmerkung Seite 117 mehrere benannt sind, übertragen wurde. — Dies ergibt sich aus den Ausführungen in § 96a wie aus der Ueberschrift des Registers selbst, die dasselbe nur für die Fälle der Art. 828, 829 und 1077 anwendbar erklärt. — Andernfalls wäre das Seite 217 und 218 erörterte Verzeichniß der an das Berufungsgericht eingesendeten Akten vollkommen überflüssig, da dessen Inhalt fast ausnahmslos auch im Vormerkungsregister eingetragen werden müßte. —

Für die Zeugnisse, welche der Gerichtsschreiber auf Grund des Art. 820 zu ertheilen hat, ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Sie werden sich sehr einfach gestalten und etwa so lauten dürfen:

Zeugniß.*)

In der Streitsache des Hieronymus Mann von N. gegen Johann Müller von N. wurde bis zum heutigen Tage gegen das Urtheil des kgl. Landgerichtes N. vom 10. d. M. weder Berufung, noch Einspruch, noch Nichtigkeitsklage angemeldet.

N. am . . . .

N. N.
Gerichtsschreiber.

oder

Zeugniß.

In dem gegen den Oekonomen Joseph Huber von N. eingeleiteten Subhastationsverfahren wurde die Nichtigkeitsklage, welche Advokat N. in N. gegen den Zuschlag am 12. Dezember v. Js. erhoben, durch bezirksgerichtliches Urtheil vom 3. Februar d. J. abgewiesen.

N. am 10. Februar 1871.

N. N.
Gerichtsschreiber.

Diese Zeugnisse sind zweifellos tax- und stempelpflichtig, da eine Ausnahmsbestimmung gesetzlich nicht gegeben ist, und die Ausfertigung auf Antrag und im Interesse einer Partei erfolgt. Ebenso wären dafür Schreibgebühren im Sinne des § 1 der Verordnung

---

*) Die Namen zc. wurden den Beispielen des Formulares S. 269 entnommen.

vom 1. Juli 1870 (Seite 219) zu erheben, wenn sie mindestens 14 Zeilen mit je 12 Silben enthielten, was in der Regel nicht der Fall sein wird. —

Zeugnisse darüber, daß Berufung, Einspruch oder Nichtigkeitsklage angemeldet und im Vormerkungsbuche eingetragen seien, sind nicht zu ertheilen, — wenigstens weder vom Gesetze noch von den Vollzugsvorschriften verlangt. —

§ 185.

Die im V. Abschnitte des ersten Bandes aufgezählten Bücher und Register sind hiemit erschöpft.

Zur Gewinnung der nöthigen Uebersicht dient Artikel 5 der oftgenannten Verordnung vom 16. Juni 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien, der lautet:

Den Gerichtsschreibern liegt die Führung der durch die Prozeßordnung oder die hiezu erlassenen Verordnungen und Dienstesvorschriften vorgeschriebenen Register, Bücher und Verzeichnisse ob.

Insbesondere haben sie zu führen:

1) das Hauptverzeichniß (Formular I);
2) die Wochentabelle (Formular II);
3) das besondere Verzeichniß der den einzelnen Senaten zugetheilten Sachen nach den Vorschriften zu Formular I Ziff. 7;
4) das Sitzungsverzeichniß (Formular III A und B);
5) das Urtheilsbuch (Formular IV A, B und C);
6) ein alphabetisches Nachschlagsregister hiezu (Formular V);
7) das allgemeine Register über hinterlegte Kostenvorschüsse (Formular VI);
8) ein besonderes Register über die in Gemäßheit der Art. 343 Abs. 2 und 524 der Prozeßordnung erfolgten Hinterlegungen, nach Maßgabe der hierüber im Anschlusse an die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ergehenden besonderen Anordnungen;
9) das durch Artikel 359 der Prozeßordnung für die Einzelngerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins vorgeschriebene Buch zum Eintrage von Privaturkunden zum Zwecke der Feststellung des Datums (Formular VII);
10) das Verzeichniß zur Eintragung der Klagen bei den Handelsgerichten (Formular VIII);
11) das bei den Einzelngerichten zu führende Register über bedingte Zahlungsbefehle (Formular IX);
12) das Register über gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen (Formular X);
13) ein Register zur Vormerkung des Einspruches oder der Berufung gegen Urtheile, welche eine von einem Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, sowie der Klagen wegen Nichtigkeit des Zuschlages oder des diesem unmittelbar vorausgegangenen Verfahrens (Formular XI);

14) ein Register zur Vormerkung des betreibenden Gläubigers und seines Anwalts, des Schuldners, des Versteigerungsbeamten u. s. w. im Subhastationsverfahren (Formular XII);

15) ein Register, in welchem die Abgabe von Protokollen über Beweisaufnahmen, dann Akten des Vertheilungs- und des Gantverfahrens an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts vorzumerken ist (Formular XIII);

16) ein Register zur Beurkundung der vor Gericht stattgehabten Beeidigungen der gerichtlichen Beamten u. s. w. (Formular XIV.)

Die den Formularien beigefügten Vorschriften sind auf das Genaueste zu beobachten. —

Von diesen Verzeichnissen sind die Formularien und beigefügten Vorschriften bereits mitgetheilt.

zu 1) dem Hauptverzeichnisse Seite 246 f.
zu 2) der Wochentabelle Seite 250 f.
zu 3) dem Senatsverzeichnisse Seite 252 f.
zu 4) dem Sitzungsverzeichnisse A Seite 253 f. der Aufrufsliste B Seite 256 f.
zu 8) dem besonderen Hinterlegungsregister für Beweisaufnahmskosten Seite 227 ff.
zu 9) dem Privaturkunden-Buche Seite 263 f.
zu 10) dem handelsgerichtlichen Sachenverzeichnisse Seite 258 f.
zu 11) dem einzelngerichtlichen Register über bedingte Zahlungsbefehle Seite 237 f.
zu 12) dem Register über einfache Vorstellungen Seite 234 ff.
zu 13) dem Einspruchsregister Seite 268 f.
zu 14) dem Subhastationsregister Seite 266 f.
zu 15) dem Berufungsaktenregister Seite 218 f.
zu 16) dem Beeidigungsregister Seite 240 f.

Die sub 5—7 aufgezählten Bücher und Verzeichnisse werden in den Ergänzungen zum VI und IX Abschnitte näher besprochen. —

Wie aus den bisherigen Ausführungen erhellt, umfaßt Art. 5 der erwähnten Verordnung nicht alle von den Gerichtsschreibern zu führenden Verzeichnisse.

Den dort genannten 16 Registern 2c. wird durch die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 15. Juni 1870 über den Vollzug der Gerichtsvollzieherordnung ein

17) Verzeichniß für die Aufrufsgebühren der Gerichtsvollzieher, das im IX. Abschnitte erörtert wird, —

durch § 6 der Allerh. Verordnung vom 12. Juni 1870 über das Armenrecht und Absatz III der Vollzugsvorschriften dazu vom 22. Juni 1870 ein

18) Register für Armenrechtsgesuche, das gleichfalls im IX. Abschnitte zur Sprache kommt, —

durch die Instruktion zum provisorischen Taxgesetze vom 21. Juni 1870 ein

19) Taxregister, von welchem ebenfalls der IX. Abschnitt handelt, —

durch Allerh. Verordnung vom 1. Juli 1870 über die Schreibgebühren das schon Seite 221 besprochene

20) Verzeichniß der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, —

und durch Art. 7 der Verordnung vom 16. Juni 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien selbst ein Seite 217 bereits besprochenes

21) Bestellbuch für wichtige Akten-, Werth- und Geldsendungen beigefügt.

Hiezu kommen unter Umständen, wie sie Seite 214 und 226 geschildert sind, die Regie-, Kassen- und Materialtagebücher, die Asservaten- und Depositen-Hauptbücher und die dazu bei grösseren Gerichten nöthigen Hilfsjournale. —

§ 186.

Ausserdem haben die Gerichtsschreiber der Handelsgerichte — wie Seite 242 f. erwähnt — die Handels- und Gesellschaftsregister zu verwahren, unter Umständen auch zu führen.

Neben den an der genannten Stelle mitgetheilten §§ 40 und 44 der Justizministerialentschliessung vom 30. April 1862 sind hier von den weiteren Bestimmungen derselben insbesondere zu beachten:

§ 25. Die Eintragungen in das Handelsregister werden, sofern der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtsgelehrte Richter es nicht vorzieht, dieselben selbst auszuführen, durch den Sekretär des Handelsgerichts — im Regierungsbezirke der Pfalz durch den Gerichtsschreiber — oder durch ein hiezu taugliches, vom Vorstand des Handelsgerichtes zu bezeichnendes Canzlei-Individuum vollzogen. Im letzteren Falle hat der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter den Eintrag vor dessen Ausführung wörtlich zu concipiren.

Vollzieht der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtsgelehrte Richter die beschlossenen Eintragungen nicht selbst, so ist er verbunden, sich jedesmal von dem ordnungsmäßigen Vollzuge derselben zu überzeugen.

§ 26. Jeder Band des Handelsregisters ist zu foliiren. Die Zahl der Blätter eines jeden Bandes ist auf der ersten Seite desselben vorzumerken und von dem mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtskundigen Richter nach vorgenommener Durchzählung zu bestätigen. —

Daß an die Stelle der Handelsgerichtssekretäre die Gerichtsschreiber derselben Gerichte berufen sind, steht nach den Seite 3

mitgetheilten Art. 129 und 130 des Einführungsgesetzes zum neuen Prozeßgesetze und den Seite 198 abgedruckten Uebergangsbestimmungen ausser allem Zweifel.

Ein spezielleres Eingehen auf die bei den Einträgen in das Handelsregister zu beachtenden Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, des Einführungsgesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben erscheint hier nicht geboten, da die ganze Thätigkeit der Gerichtsschreiber unter Leitung, Haftung und Aufsicht und gleichsam nur im Namen des betreffenden Handelsgerichtsrathes geschieht, der für genaue Information seiner Hilfsarbeiter im eigensten Interesse zu sorgen hat. —

Zum VI. Abschnitte:

Urtheil, Urtheilsbuch, Ausfertigung und Vollzug. —

§ 187.

Zu den im § 98 Seite 121 f. mitgetheilten Vorschriften über die Führung des Urtheilsbuches und der Einträge in dieselben trägt die Verordnung vom 16. Juni 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien im Art. 8 folgenden Satz nach:

Das Urtheilsbuch ist aus fortlaufenden Heften zu bilden, welche, sobald ihr Umfang einen starken Band erreicht hat, mit festem Einbande zu versehen sind, wobei indessen auf eine geeignete Vertheilung in der Art Bedacht zu nehmen ist, daß je ein, zwei oder mehr Bände zusammen das Urtheilsbuch für ein Kalenderjahr bilden. Das Einbinden hat auf der Gerichtsschreiberei zu erfolgen.

Die Einträge in das Urtheilsbuch haben mit möglichster Beschleunigung zu geschehen. —

Damit ist die Seite 124 aufgestellte Behauptung theils bestätigt, theils widerlegt. Bestätigt, insofern für den Eintrag der Urtheile nicht ein förmliches paraphirtes Buch bestimmt wurde, — widerlegt, insoferne die Eintragung der Urtheile in Heften verlangt ist und demnach die Niederschreibung derselben auf einzelne Bogen bei buchstäblicher Auslegung nicht zulässig erscheint.

Praktisch wäre Letzteres zweifellos vorzuziehen, da es dann möglich würde, mit dem Niederschreiben, dem sogenannten Eintrage mehrerer an einem Tage publizirter Urtheile mehrere Personen gleichzeitig zu beschäftigen, oder auch ein später verkündetes, aber früher mit Entscheidungsgründen ausgestattetes, überhaupt von Seite der mitwirkenden Richter vollendetes Urtheil vor dem früher verkündeten, aber später an die Gerichtsschreiberei gelangten niederschreiben zu lassen, was bei großem Geschäftsandrange sehr wünschenswerth erscheint. Es kann diesem Bedürfnisse, wo es sich zeigt, auch ohne die Vorschrift des Art. 8 zu verletzen, dadurch abgeholfen werden, daß man die Hefte, von welchen derselbe spricht, ohne die dafür bestimmte Bogen-

zahl auch nur annäherungsweise anzugeben, — möglichst klein macht, also nur aus einem oder zwei Bogen bestehen läßt, — in welchem Falle es sich vielleicht empfiehlt, nachträglich die einzelnen Hefte, insoweit sie aus einer und derselben Sitzung verkündete Urtheile enthalten, zu einem größeren zu verbinden.

Auch die Ausfertigung wird wesentlich gefördert, wenn die einzelnen Urtheile von einander getrennt gehalten werden und sich also gleichzeitig mehrere Individuen mit der Ausfertigung verschiedener Urtheile befassen können, was bei der buchstäblichen Befolgung der Vorschrift und der Anlage umfassenderer Hefte nur selten denkbar ist. —

Der obengenannten Verordnung sind zahlreiche Muster von Urtheils-Einträgen beigefügt, von denen die nöthige Auswahl im Folgenden mitgetheilt wird.

Die Ueberschrift des für die Kollegialgerichte mit Ausnahme der Handelsgerichte bestimmten Buches Formular VI. A. lautet:

Königliches . . . . . Gericht

. . . .

Urtheilsbuch.

An Gesetzesstellen sind auf der Formularsüberschrift allegirt:

Art. 88 der Seite 139, — Art. 279, 280, 281, die Seite 122 und 123, — Art. 284 und 314, die Seite 129, — Art. 290 und 291, die Seite 134, — Art. 316, der Seite 131, — Art. 710 und 819, die Seite 132, — Art. 737, 786 und 818, die Seite 147 abgedruckt sind. —

Die der Ueberschrift angefügten Vorschriften lauten:

1) Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2) Bestehen mehrere Senate an einem Gerichte, so ist auf dem Titelblatte unter: „Urtheilsbuch" zu setzen: „II. Senat" u. s. w.
3) Bei jedem einzelnen Eintrage ist oben rechts die Nummer des Hauptverzeichnisses zu setzen.
4) Für das Urtheisbuch ist dauerhaftes, weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimeter hat. —

Das Formular selbst ist nicht rubrizirt, sondern jede Seite desselben lediglich durch einen kräftigen Strich in zwei Theile abgegränzt, wovon der linke, circa 75 Millimeter breite für die Präsenz- und sonstigen Randvormerkungen, — der rechte, breitere für das Urtheil selbst bestimmt ist. —

§ 188.

Der erste Urtheilseintrag ist in folgender Weise dargestellt:

Nr. 1. Gegenwärtig: N. N., Direktor. N. N., Rath. N. N., Assessor. N. N., Untergerichtsschreiber.	**Sitzung vom 2. Juli 1871.** Nr... In Sachen des Jakob Müller, Gutsbesitzer in Neumarkt, Kläger, vertreten durch Anwalt Heidenreich gegen Karl Mittermaier, Wagnermeister in Dingolfing, Beklagten, vertreten durch Anwalt Horn, letzterer nicht erschienen. Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen: Der Beklagte Karl Mittermaier wird verurtheilt, an den Kläger Jakob Müller sechshundert Gulden nebst fünf Prozent Zinsen hieraus vom fünften November vorigen Jahres an zu bezahlen, sowie die Kosten des Prozesses, von welchen jene des Klägers auf zehn Gulden fünfzehn Kreuzer festgesetzt werden, zu tragen. (Entscheidungsgründe.) Unterschrift des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Dieser für den einfachsten Fall berechnete Vortrag ändert sich selbstverständlich je nach den Verhältnissen, so bei Gewährschaftsklagen gemäß Nr. 4 der Mustereinträge dahin, daß die Benennung der Parteien und ihrer Anwälte beispielsweise in folgender Weise geordnet wird:

In Sachen

des Michael Holz, Schreinermeister in Dachau, Kläger, durch Anwalt Hilter vertreten,

gegen

Johann Kern, Maurermeister in Dachau, Beklagten und Gewährschaftskläger, vertreten durch Anwalt Hart,

gegen

Wilhelm Ruf, Ziegeleibesitzer in Röhrmoos, Gewährschaftsbeklagten, nicht vertreten.

dann bei Interventionen nach dem unten Seite 280 mitgetheilten Eintrage Nr. 6, —

bei Betheiligung Minderjähriger ꝛc. nach folgendem Beispiele:

Nr. 9. Gegenwärtig: Die Vorigen sowie der Staatsanwalt N. N.	In Sachen Nr. . . . des Franz Müller, Oekonom in Pasing, in seiner Eigenschaft als Vormund über Karl und Magdalena Schwarz, minderjährige Kinder des verstorbenen Maurermeisters Heinrich Schwarz von da, Kläger, vertreten durch Anwalt Horn, gegen Karl Will, Schneidermeister in München, Beklagten, vertreten durch Anwalt Schütz.
Nebenstehendes Urtheil wurde auf eingelegte Berufung durch Urtheil des köngl. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 3. Oktober 1870 in nachstehender Weise abgeändert: Das kgl. Appellationsgericht ꝛc. ꝛc. N. N. Gerichtsschreiber.	Auf Grund der in heutiger Sitzung gepflogenen Verhandlung und nachdem Staatsanwalt N. N. dem Gerichte seine Ansicht vorgetragen hatte, wurde nachstehendes Urtheil verkündet. (Urtheilssatz) (Entscheidungsgründe) Unterschrift des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Bei all diesen und den nachfolgenden Mustereinträgen ist genau die Reihenfolge festgehalten, welche das Gesetz vorschreibt. In Bezug auf dieselbe bemerkt Wernz — Seite 298: Die richtige Reihenfolge wäre Sachverhalt, Gesuch, Gründe und Entscheidung. Nach dem Willen des Gesetzgebers steht nichts im Wege, auch eine andere zu beobachten, und namentlich dürfte der Gerichtsschreiber nicht eigenmächtig, blos um dem Worte des Art. 289 zu genügen, die Entscheidungsgründe dem Urtheile nachstellen, wenn der Richter das Urtheil in der Erwägungsform gesprochen und, wie es diesen Falls selbstverständlich ist, dieselben vorangestellt hat. In diesem Falle ist nothwendig der Urtheilssatz an's Ende zu stellen, da Sachverhalt und Gesuch den Entscheidungsgründen immer vorausgehen müssen. —

Die Anschauung des Kommentators ist zweifellos richtig. Der Wortlaut des Gesetzes steht ihr nicht entgegen, da Ziffer 4 des Art. 280 als Bestandtheil des Urtheils-Eintrages einfach „den Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe,“ letztere unter Anfügung an den Urtheilssatz verlangt, — Anfügung aber sowohl oben als unten möglich ist. —

§ 189.

Der in Ziff. 2 des Art. 280 — Seite 122 und 127 — vorgesehene Fall, daß das Urtheil nicht sofort nach der Verhandlung, sondern in einer späteren Tagfahrt verkündet wird, und dabei ein Richter, der zum Urtheile mitgewirkt hatte, nicht gegenwärtig ist, wird in Nro. 7 der Mustereinträge behandelt, der also lautet:

Nr. 7. Gegenwärtig: N. N., Direktor, N. N., Rath, N. N., Untergerichtsschreiber.	**Sitzung vom 10. Juli 1871.** Nr. . . . In Sachen des Friedrich Welsch, Oekonom in Freising, vertreten durch Anwalt Müller, gegen Jakob Lorch, Bauer in Massenhausen und Genossen, wie dieselben im Eintrage Nr. 3 vom 3. laufenden Monats genannt sind, Beklagte, durch Anwalt Huber vertreten.
Dem Kläger am 12/VII. 1871 vollstreckbare Ausfertigung. N.	Auf Grund der in der Sitzung vom 5. laufenden Monats gepflogenen Verhandlungen, in welcher Sitzung die Sache zur Urtheilsverkündung in die heutige Sitzung vertagt wurde, ist heute nachstehendes Urtheil erlassen worden: (Urtheilssatz) (Entscheidungsgründe)
Demselben gemäß Beschlusses des Gerichtsvorstandes v. 20/VIII. 1871 zweite vollstreckbare Ausfertigung.	Rath N. N., der zu dem Urtheile mitgewirkt hat, war in der heutigen Sitzung zu erscheinen durch Krankheit verhindert. Unterschrift des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Man sieht, daß hier die gesetzliche Vorschrift nicht streng eingehalten ist, denn nach dem dritten Absatze des Art. 280 müßte der gesammte in Ziff. 2 bezeichnete Theil des Eintrages und damit auch die Verhinderungsangabe durch Vormerkung am Rande geschehen, während hier die letztere an den Schluß des Eintrages selbst gestellt ist. —

Die abkürzenden Hinweisungen, welche der obenerwähnte dritte Absatz des Art. 280 (Seite 122 und 124) gestattet, sind im zweiten Mustereintrage dargestellt, indem dort einfach am Rande angeführt ist:

Nr. 2. Gegenwärtig:

Die bei Nr. 1. Genannten.

Ebenso heißt im vierten Mustereintrage die Randbemerkung:

Nr. 4. Gegenwärtig:

Die Obigen mit Ausnahme des Staatsanwaltes N. N. — weil nämlich im dritten Eintrage einer der Fälle behandelt ist, in welchem den Staatsanwälten nach Art. 160 der Prozeßordnung das Recht zusteht, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und am Schlusse der Verhandlung ihre Ansichten vorzutragen.

In Nro. 9 (Seite 277) ist eine ähnliche Kürzung wahrzunehmen. —

in Nr. 11 lautet sie gar nur:
Gegenwärtig dieselben —
bei mehreren anderen:
Gegenwärtig: die Obigen. —

Die im fünften Absatze des Art. 280 vorgesehene Unterzeichnung durch Stellvertreter (Seite 127) ist in Nro. 10 der Mustereinträge also dargestellt:

. . . . . .

Unterschrift

des Vorsitzenden, bei Verhinderung desselben N. N., Rath.

des Gerichtsschreibers, bei Verhinderung desselben N. N., Assessor.

und in Nr. 11:

Unterschrift

für den verhinderten Vorsitzenden N. N., Rath.

für den verhinderten Gerichtsschreiber N. N., Assessor.

endlich in Nr. 4 der handelsgerichtlichen Mustereinträge:

Unterschrift

bei Verhinderung des Vorsitzenden, N. N. Rath.

bei Verhinderung des Gerichtsschreibers, N. N. Rath.

Aus dem letzten Beispiele geht hervor, daß das Staatsministerium unter den im fünften Absatze des Art. 280 erwähnten Richtern nur die rechtskundigen Gerichtsmitglieder, nicht auch die technischen Handelsgerichtsassessoren verstanden wissen will, deren im nämlichen Mustereintrage zwei in der Präsenzvormerkung erwähnt sind, und die den rechtskundigen Richtern im Range nachstehen, so daß man hätte vermuthen können, es müßte bei Verhinderung des Gerichtsschreibers der im Dienste jüngere von diesen Assessoren für ihn unterzeichnen.

Nach Anleitung des Formulars geschieht die stellvertretende Unterzeichnung für den verhinderten Gerichtsschreiber durch das jüngste rechtskundige Gerichtsmitglied. Praktisch ist das unbedingt vorzuziehen, da die rechtskundigen Richter vielmehr im Gerichtsgebäude sich aufhalten und mit der Gerichtsschreiberei verkehren, deren Unterschrift also viel leichter und rascher zu erholen ist, als die der technischen Assessoren. —

§ 190.

Die im vierten Absatze des Art. 280 für zulässig erklärte Abkürzung in der Parteienbezeichnung (Seite 124 f.) ist in Nr. 7 Seite 278 und in Nr. 5 der Einträge in folgender Weise dargestellt:

Nr. 5.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Staatsanwalt.
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 5. Juli 1851. Nr. . . .

In Sachen

des Friedrich Welsch, Oekonom in Freising, Kläger, vertreten durch Anwalt Müller

gegen

Jakob Lorch, Bauer in Massenhausen und Genossen, wie dieselben im Eintrage Nr. 3 vom 3. laufenden Monats genannt sind, Beklagte, durch Anwalt Huber vertreten.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung verhandelt worden, wurde dieselbe zur Verkündung des Urtheils auf den 10. Juli 1871 vertagt.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

§ 191.

Das Muster für die in Art. 281 (Seite 122 unten und 128) erwähnten Vertagungsurtheile gibt der eben mitgetheilte Eintrag Nr. 5 — ferner Nr. 6 in folgender Weise:

Nr. 6.
Gegenwärtig:
die Obigen mit Ausnahme des Staatsanwalts N. N.

In Sachen Nr. . . .

der kgl. bayer. priv. Ostbahngesellschaft mit dem Sitze in München, repräsentirt durch N. N., Klägerin und Interventionsbeklagte, durch Anwalt Karl vertreten,

gegen

die München-Dachauer-Maschinenpapierfabrik mit dem Sitze in München, repräsentirt durch N. N., Haupt-, und Interventionsbeklagte, vertreten durch Anwalt Koch

gegen

Joseph Maier, Bierbrauer in Augsburg, Intervenient, vertreten durch Anwalt Wild, Entschädigungsforderung betreffend.

Die auf heute anberaumte Verhandlung wird auf Antrag des Anwalts des Intervenienten mit Zustimmung der beiden anderen Anwälte und da dieser Antrag gerechtfertiget erscheint, weil die Intervention erst vor wenigen Tagen stattgefunden hat, in die Sitzung vom 14. Juli 1871 vertagt.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Die gleichfalls im Art. 281 bezeichnete Verfügung, daß eine Sache vom Hauptverzeichnisse zu streichen sei, ist in Nr. 10 in folgender Weise ausgeführt:

Nr. 10.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 11. Juli 1871. Nr. . . .

In Sachen

des Wolfgang H e r z, Privatier in München, Kläger, vertreten durch Anwalt G r o s, letzterer nicht erschienen,

gegen

K a r l M a y e r, Wirth in München, Beklagten, durch Anwalt H e r z vertreten, letzterer nicht erschienen, wegen Forderung.

Das Gericht verfügt, da beim Aufrufe keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt ist, wegen dessen es sich zu einer Vertagung veranlaßt findet, die Streichung der Sache vom Hauptverzeichnisse.

Unterschrift

des Vorsitzenden, bei Verhinderung desslb. N. N. Rath.	des Gerichtsschreibers, bei Verhinderung desslb. N. N. Assessor.

ferner in Nr. 4 der h a n d e l s g e r i c h t l i c h e n Urtheilsmuster, dessen oben Seite 279 bereits gedacht wird, wie folgt:

Nr. 4.
Gegenwärtig:
N. N., Rath, als Vorsitzender.
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 2. Juli 1871. Nr. . . .

In Sachen

des Kaufmannes Julius N e u in M ü n c h e n, Kläger, nicht erschienen,

gegen

Konrad H o l z, Krämer in Starnberg, Beklagten, nicht erschienen, wegen Wechselforderung.

Da beim Aufrufe keine der Parteien erschienen ist, verfügt das Gericht die Streichung von dem Verzeichnisse.

Unterschrift

bei Verhinderung des Vorsitzenden, N. N. Rath.	bei Verhinderung des Gerichtsschreibers, N. N. Rath.

§ 192.

Nicht minder findet sich ein Muster für B e u r k u n d u n g d e r H i n t e r l e g u n g von Anträgen nach Art. 281 (Seite 122 unten und 128) in Nr. 3 der Einträge, welcher also lautet:

Nr. 3. Gegenwärtig: N. N., Rath, als Vorsitzender. N. N., Rath, N. N., Assessor, N. N., Staatsanwalt. N. N., Untergerichtsschreiber.	**Sitzung vom 3. Juli 1871.** Nr.... In Sachen des Friedrich Welsch, Oekonom in Freising, Kläger, vertreten durch Anwalt Müller, gegen 1) Jakob Lorch, Bauer in Massenhausen, 2) Kilian Kunz, Bauer in Neufahrn, 3) Joseph Wild, Kaufmann in Moosburg, Beklagte, vertreten durch Anwalt Huber, wegen Vorzugsrechtes bei einer Subhastation. Zur Verhandlung dieser Sache wurde, nachdem die beiden Anwälte die Anträge hinterlegt hatten, die Sitzung vom 5. Juli 1871 festgesetzt. Unterschrift des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Diesem ersten Urtheile folgt in derselben Sache der oben Seite 280 mitgetheilte Eintrag Nr. 5 und dann der Seite 278 abgedruckte Eintrag Nr. 7. —

Für die im Art. 248 (Seite 91, 122 und 128) erwähnte Beurkundung über die im Laufe der Verhandlung erfolgte Zurückziehung von Klagegründen oder Einreden enthalten die sämmtlichen Urtheilsformularien ein Muster nicht. Wohl aber für die Beurkundung eines Zugeständnisses, nach welchem — soweit sie gemäß den Erörterungen Seite 87 ff. und Seite 240 überhaupt nothwendig und zulässig sind — unbedenklich auch andere Beurkundungen eingerichtet werden können.

Nro. 13 der Einträge lautet nämlich:

Nr. 13. Gegenwärtig: N. N., Direktor, N. N., Rath, N. N., Assessor, N. N., Untergerichtsschreiber.	**Sitzung vom 14. Juli 1871.** Nr.... In Sachen des Michael Mitterhuber, Commissionär in Freising, Kläger, durch Anwalt Götz vertreten, gegen Sebastian Klopfer, Oekonom von Bogenhausen, Beklagten, durch Anwalt Glaser vertreten, wegen Darlehensforderung. Nachdem bei heutiger Verhandlung der Beklagte zugestanden hat, von dem eingeklagten Darlehen zu 1000 fl. den Betrag von 600 fl. von dem Kläger empfangen zu haben, so ertheilt hierüber das Gericht auf schriftlich übergebenen Antrag des Klägers und nach erfolgter Vernehmung des Beklagten Urkunde. Unterschrift des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Eine Anwaltsbestellung (Seite 123) ist beurkundet in dem Mustereintrage Nr. 8, dessen übriger Inhalt später zur Erörterung gelangt, — und zwar in folgender Weise:

Nr. 8.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsvollzieher.

In Sachen Nr. . . .

des Karl Sorg, Bauer in Starnberg, Kläger, vertreten durch Anwalt Mohr,

gegen

Ludwig Hirsch, Bauer in Gauting, Beklagten, bisher nicht vertreten, wegen Forderung.

Nach dem zum Zwecke der Erwirkung eines Versäumungsurtheiles erfolgten Aufrufe der Sache erklärte der in der Sitzung anwesende Advokat Keller, daß er für den Beklagten als Anwalt bestellt sei. Das Gericht ertheilt hierüber Urkunde, setzt die Sache zur wechselseitigen Zustellung motivirter Anträge aus und bestimmt für die Zustellung des Antrages des Beklagten eine Frist von zehn Tagen von heute an, indem es zugleich festsetzt, daß der Anwalt des Klägers seinen Antrag drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zur Hinterlegung der Anträge wieder aufgerufen werden wird, zustellen zu lassen habe.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Eine Vollmachtsertheilung bringt Nr. 5 der handelsgerichtlichen Einträge, wie folgt:

Nr. 5.
Gegenwärtig:
N. N., Vorstand,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 3. Juli 1871. Nr. . . .

In Sachen

des Fabrikanten Wilhelm Wild in München, Kläger, in Person erschienen unter Beistand des Advokaten Huber,

gegen

Kaspar Malz, Bierbrauer in München, Beklagten, vertreten durch seinen Bräumeister Konrad Gerst laut Vollmacht . . . . ., wegen Forderung.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung verhandelt war, wurde dieselbe zur Urtheilsverkündung in die Sitzung vom 8. Juli ds. Js. vertagt und wird zugleich beurkundet, daß Kläger den Advokaten Huber mit seiner künftigen Vertretung in dieser Sache beauftragt hat.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

und in ganz ähnlicher Weise Nro. 3 der einzelnrichterlichen Urtheilsmuster. —

§ 193.

In welcher Weise der Kostenfestsetzung (Seite 126) im Urtheile Erwähnung zu geschehen hat, darüber gibt schon das Seite 276 mitgetheilte erste Formular genügenden Aufschluß. — Die Seite 126 darüber gegebenen Erläuterungen sind dahin zu berichtigen, daß die Einreichung des Kostenverzeichnisses vor Verkündung des Urtheils zwar nicht gesetzlich gefordert, wohl aber zulässig, in einfachen Fällen sogar zu empfehlen ist, da hiedurch die richterliche Thätigkeit mit einem Akte geschlossen und alles weitere dem Vollzuge überlassen werden kann. —

§ 194.

Für die Urtheile im Sinne der Art. 282 und 283, wodurch ein früherer Ausspruch desselben Gerichtes ergänzt oder berichtigt wird, und die desfalls nothwendigen Randbemerkungen (Seite 129) ist ein Schema nicht gegeben.*) Wohl aber für die Vormerkungen, welche durch Abänderung eines Urtheils in der Berufungsinstanz veranlaßt sind, und nach welchen alle ähnlichen Vormerkungen eingerichtet werden können.

Eine solche ist dem Seite 277 abgedruckten Mustereintrage Nr. 9 beigefügt, und in gleicher Weise lauten die Vormerkungen zu Nr. 3 der handelsgerichtlichen und Nr. 4 der einzelgerichtlichen Einträge, selbstverständlich mit entsprechender Aenderung der Gerichtsbenennung. —

Für die Vormerkung ertheilter vollstreckbarer Ausfertigungen (Seite 130) ist ein Muster in dem Seite 278 abgedruckten Nr. 7 der Einträge gegeben.

Es ist zweifellos ein Druckversehen in der amtlichen Publikation, daß der zweiten Vormerkung eine Namenschiffre nicht beigefügt wurde. In der Wirklichkeit ist sie durch Art. 290 (Seite 134) unbedingt gefordert, denn dieser Artikel gilt sowohl von den ersten als allen folgenden vollstreckbaren Ausfertigungen, und aus dem Umstande, daß in Art. 291 (Seite 28 und 134) der Beifügung des Namenszuges durch den Gerichtsschreiber nicht wiederholt gedacht ist, kann nicht geschlossen werden, dieselbe sei hier überhaupt nicht verlangt. Art. 291 beschäftigt sich allerdings ausschliessend mit den sogenannten zweiten vollstreckbaren Ausfertigungen, aber auch — soweit er von Vormerkung spricht — nur mit dem Beschlusse, durch welche eine solche wiederholte Ausfertigung für zulässig erklärt wird.

---

*) Wernz erinnert — Seite 291 f. — daran, daß die Vormerkung der berichtigenden Urtheile am Rande der berichtigten und auf allen Ausfertigungen derselben die Absicht des Gesetzes zu erkennen gibt, wonach beide Entscheidungen immer als ein Ganzes zu betrachten sind.

Die Form der Vormerkung von vollstreckbaren Ausfertigungen überhaupt, abgesehen von diesem Beschlusse, ist und bleibt in Art. 290 festgestellt. —

§ 195.

Für Versäumnißurtheile (Seite 130) bringt Nr. 2 der handelsgerichtlichen Einträge folgendes Beispiel:

Nr. 2. Gegenwärtig: die Obigen.	**Sitzung vom 1. Juli 1871.** Nr. . . . In Sachen des Lederhändlers Samuel Weil in München, Kläger, persönlich erschienen unter Beistand des Advokaten Herz, gegen Anton Schurz, Schuhmacher in München, Beklagten, nicht erschienen, Wechselforderung betreffend. Auf Antrag des Klägers wurde folgendes Versäumungsurtheil erlassen. (Urtheilssatz) (Gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, sowie das Gesuch des Klägers) (Entscheidungsgründe) Unterschrift des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

War Versäumnißurtheil beabsichtigt, ist aber nachträglich ein Anwalt für den Beklagten erschienen (Seite 104), so kommt der oben Seite 283 abgedruckte Eintrag Nr. 8 zu berücksichtigen. —

Das Muster eines Verbindungsurtheiles (Seite 131) ist in Nro. 11 der Einträge in folgender Weise gegeben:

Nr. 11. Gegenwärtig: dieselben.	In Sachen Nr. . . . des Karl Michael, Schreinermeisters in München, Kläger, durch Anwalt Schultz vertreten gegen 1) Joseph Wild, Bäcker in München, Beklagten, durch Anwalt Kurz vertreten, 2) Franz Kern, Bauer in Thalkirchen, Beklagten, nicht vertreten, Forderung betreffend. Das Gericht hat, nachdem die erschienenen Anwälte Schultz und Kurz ihre Anträge gestellt und hinterlegt hatten, auf Antrag des Klägers verfügt, daß die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden habe, und hat zu derselben die Sitzung vom 25. laufenden Monats

festgesetzt. Der nichterschienene Beklagte Kern ist spätestens am 16. laufenden Monats aufzufordern, einen Anwalt aufzustellen, welcher ihn in der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung vertritt.

Unterschrift

für den verhinderten Vorsitzenden N. N. Rath.	für den verhinderten Gerichtsschreiber N. N. Assessor.

§ 196.

Von den Urtheilen der Handelsgerichte wurde bisher schon mehrfach gesprochen. Im Allgemeinen sind alle in §§ 187—195 erörterten Vorschriften auf dieselben anwendbar.

Doch bringt die Verordnung für sie ein eigenes Formular (IV B.) zum Titelblatte der Urtheilssammlung in den wenigen Worten:

Königl. Handelsgericht

. . . .

Urtheilsbuch.

Dabei sind an Gesetzesstellen angeführt:

Art. 515 und 516, die Seite 132 abgedruckt wurden, ferner Art. 517, der lediglich die Abänderung von Urtheilen im Auge hat und gegenüber dem Verfahren, wie es Art. 282—284 für die Bezirksgerichte und den dort stattfindenden Anwaltsprozeß vorschreibt, Vereinfachungen anordnet, wie sie den Grundsätzen des Parteiprozesses entsprechen, die Thätigkeit des Gerichtsschreibers aber nicht berühren, — und Art. 522, in welchem das Verfahren beim Einspruche gegen handelsgerichtliche Versäumungsurtheile in ähnlicher einfacher Weise geregelt wird. —

Vorschriften sind diesem Titelformulare dieselben beigefügt, wie sie oben Seite 275 bei Formular IV A mitgetheilt wurden, — nur ist in Ziff. 3 statt des Hauptverzeichnisses das nach Art. 507 nöthige, d. h. das handelsgerichtliche Sachenverzeichniß erwähnt.

Zu beachten kommt, daß bei den handelsgerichtlichen Urtheilen die Vollmacht der etwa statt der Partei anwesenden Vertreter derselben stets in der Parteibennennung ausdrücklich erwähnt ist. So lauten z. die Parteibenennungen:

In Nro 1:

In Sachen

des Handlungshauses C. Wimmer und Sohn in Frankfurt a. M., vertreten durch Advokat Koch laut Vollmacht . . . . . ., Kläger,

gegen

Karl Sorg, Kaufmann in München, Beklagten, in Person erschienen, wegen Forderung.

in Nro. 3:

In Sachen

des Banquierhauses W. Rosenstern und Comp. in Cöln, vertreten durch Advokaten Schuler laut Vollmacht . . . . ., Kläger,

gegen

Joseph Kuhn, Kaufmann in München, als Inhaber des daselbst unter der Firma Robert Kuhn bestehenden Handlungshauses, Beklagten, in Person erschienen unter Beistand des Advokaten Horn, wegen Forderung.

in Nro. 6:

In Sachen

des Fabrikanten Wilhelm Wild in München, Kläger, vertreten durch den Advokaten Huber als Bevollmächtigten auf Grund der demselben in der Sitzung vom 3. lfd. Mts. ertheilten Vollmacht.

Man vergleiche hiezu den Seite 280 mitgetheilten Eintrag Nro. 5.

§ 197.

Für die Einzelngerichte ist ebenfalls ein eigenes Titelformular (IV C) gegeben mit der Ueberschrift:

Königliches Stadt- (oder Land-) Gericht

in

. . . . . .

Urtheilsbuch.

Dabei sind dieselben Gesetzesstellen, wie beim handelsgerichtlichen Urtheilsbuche (Seite 286) angeführt, und dieselben Vorschriften mitgetheilt mit Weglassung der Ziffer 3, weil bei den Einzelngerichten weder Haupt- noch Sachenverzeichniß vorgeschrieben ist, und mit Abänderung des Ausdruckes „Senat" in Ziffer 2 in „Abtheilung". Was in dem vorausgehenden Paragraphen wegen der Vollmachten erwähnt wurde, gilt auch hieher. —

§ 198.

Für die Obergerichte gelten im Allgemeinen die in §§ 187 bis 195 erörterten Vorschriften. Das Muster eines obergerichtlichen Urtheiles gibt Nro. 2 der Einträge in folgendem Beispiele:

Nr. 2.
Gegenwärtig: die bei Nr. 1 nannten.

In Sachen

des Joseph Maier, Privatier in München, Apellant von einem Urtheile des k. Stadtgerichtes München r./J. vom 6. März 1871, vertreten durch Anwalt Risch,

gegen

Karl Huber, Metzger in München, Appellaten, durch Anwalt Schwarz vertreten.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz.)
(Entscheidungsgründe.)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

§ 199.

Zum Urtheilsbuche ist nach Art. 5 der Verordnung vom 16. Juni 1870 Ziff. 6 ein alphabetisches Nachschlagsregister zu führen.

Dasselbe trägt die Ueberschrift:

Königl. . . . . . . Gericht

. . . .

Alphabetisches Nachschlagregister
zu
dem Urtheilsbuche.

Die dazu ertheilten Vorschriften lauten:

1) Dieses Register ist bei sämmtlichen Gerichten zu führen und auf mehrere Jahre anzulegen. Bestehen bei dem betreffenden Gerichte mehrere Senate oder Abtheilungen, so ist doch nur ein einziges Nachschlagsregister zu führen und in der betreffenden Spalte blos der Senat oder die Abtheilung anzugeben.
2) Außer den Nummern des Urtheiles — Spalte 5 — ist auch das Jahr anzugeben, in dem es ergangen ist.
3) In dieses Register ist jedes Urtheil ohne Unterschied des Inhaltes einzutragen.

Das Formular zum Nachschlagregister ist in folgender Art ausgeführt:

Namen des Klägers beziehungsweise Appellanten.	Wohnort.	Namen des Beklagten beziehungsweise Appellaten.	Wohnort.	Angabe des Jahrgangs, des Senats oder der Abtheilung, Nummer des Urtheils.
1.	2.	3.	4.	5.
		A.		
Abend, Heinr.	Augsburg	Scheuer, Jak.	Würzburg	1870. I. Nr. 112. 148.
Adt, Franz	Würzburg	Schieder, Hrch.	Heidingsfeld	1874. III. Nr. 318.
		B.		
Bayer, Kasp.	Würzburg	Wohlfahrt, Heinrich	Höchberg	1871. I. Nr. 3.
Bader, Franz	id.	Maurer, Aug.	Heidingsfeld	1875. II. Nr. 348. 1876. II. Nr. 80.

§ 200.

Bezüglich der Ausfertigungen enthält die Verordnung vom 16. Juni 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien lediglich in Art. 9 und 10 Vorschriften, die schon Seite 216 mitgetheilt sind.

In Bezug auf die in Art. 10 angeordnete Gleichlautsbescheinigung gilt für die Abschriften und Auszüge, was Seite 138 bezüglich der vollstreckbaren Ausfertigungen erwähnt wurde, — eine besondere Formel ist dafür nicht nothwendig, die Unterschrift des Gerichtsschreibers bürgt an und für sich für Gleichlaut und Richtigkeit.

Wernz wendet in dem Formulare einer Urtheilsausfertigung, das er Seite 299 mittheilt, die Formel an „Für die richtige Ausfertigung — der Gerichtsschreiber." Auch sie erscheint der einfachen Gesetzesbestimmung gegenüber als überflüssig. —

Im Uebrigen ist in Bezug auf die Form der Ausfertigungen, insbesondere die Reihenfolge der einzelnen Bestandtheile, hier an die Seite 277 mitgetheilte Aeusserung desselben Commentators zu erinnern, da er dieselbe in Bezug auf Ausfertigungen eigentlich abgegeben hat. Wurde das Urtheil in der dort erwähnten Form gesprochen und eingetragen, so daß die Entscheidungsgründe dem Urtheilssatze vorangehen, so muß auch die Ausfertigung in der gleichen Weise erfolgen, denn Art. 289 verlangt in seinem zweiten Absatze, daß der Urtheilssatz und die Entscheidungsgründe nach dem Eintrage im Urtheilsbuche in die Ausfertigung eingerückt werden. —

Wernz erinnert an derselben Stelle, daß die Bezeichnung der Parteien in der Ausfertigung dem Sachverhalte zu entnehmen, d. h. wörtlich aus demselben abzuschreiben sei, nicht aus dem Urtheilseintrage, — und daß nicht blos das Datum der Verkündigung, sondern auch jenes der Ausfertigung angegeben werden muß.

Seite 135 und 145 ist auf Grund der Artikel 248, 281 und 293 bemerkt, daß eine Reihe von Urtheilen nicht ausgefertigt werden soll, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme veranlassen. Die Richtigkeit der dort gezogenen Folgerung kann Angesichts des Wortlautes der genannten Gesetzesstellen vom theoretischen Standpunkte aus nicht bezweifelt werden. Artikel 293 lautet buchstäblich:

Die in Art. 281 angeführten Beschlüsse und Beurkundungen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme veranlassen, nicht auszufertigen.

Art. 281 sagt: In das Urtheilsbuch müssen auch die Vertagungsurtheile, die Verfügungen, daß eine Sache vom Hauptverzeichnisse zu streichen sei, die Beurkundungen über Hinterlegung der Anträge und hierauf erfolgte Festsetzung einer Sitzung zur Verhandlung sowie jene Beurkundungen eingetragen werden, welche nach Art. 248 stattzufinden haben.

Gleiches gilt von der in der Sitzung erklärten Anwaltsbestellung, der einem Gewalthaber bei der Verhandlung ertheilten Vollmacht und in ähnlichen Fällen.

Art. 248 aber spricht von Zugeständnissen, Anerkenntnissen, Zurücknahme von Klagegründen oder Einwendungen und deren Beurkundung.

Es ist also sicher gerechtfertigt, die Bestimmung des Art. 293 nicht auf die im Art. 281 namentlich aufgeführten Gattungen von Beurkundungen ꝛc. zu beschränken, sondern auch auf die dort nur summarisch durch Bezugnahme auf Art. 248 erwähnten auszudehnen.

Gleichwohl wird die Praxis die Nothwendigkeit einer Auslegung im Sinne der eben erwähnten Beschränkung rasch an die Hand geben, also den Inhalt des Art. 281 nur bis zu den Worten „sowie" im ersten Absatze, dann den zweiten Absatz desselben als integrirenden Bestandtheil des Art. 293 annehmen; denn gerade die im Art. 248 erwähnten Beurkundungen bedürfen der Ausfertigung sehr häufig, um das durch solche Zugeständnisse und dergl. eingeräumte Recht zum Vollzuge gedeihen zu lassen. Es könnte zwar auch in solchen Fällen dem Bedürfnisse abgeholfen werden, indem man nach Art. 293 ein Ausnahmsverhältniß als gegeben erachtet. Allein es empfiehlt sich viel mehr, die Auslegung schon dem regelmässigen praktischen Bedürfnisse möglichst anzupassen und so das allzuhäufige Auftreten von Ausnahmsfällen zu vermeiden, deren Behandlung je nach der individuellen Anschauung des Entscheidungsberechtigten meist sehr verschieden ausfällt, — also Beurkundungen über Zugeständnisse, Anerkenntnisse, Zurücknahme von Klagegründen und Einreden nicht zu jenen Beschlüssen ꝛc. zu rechnen, die regelmässig nicht ausgefertigt werden sollen. — Daß Vergleiche, die vor Gericht abgeschlossen wurden, in vollstreckbarer Form ausgefertigt werden dürfen, ist im Art. 223 ausdrücklich bestimmt.

Hier kann zweckgemäß die bereits aufgetauchte Frage besprochen werden, ob Versäumnißurtheile ausgefertigt werden dürfen oder nicht. Sie muß auf Grund des Art. 288 (Seite 133) unbedingt bejaht werden, insoferne die das Urtheil begründende Verhandlung bei unbeschränkter Oeffentlichkeit stattgefunden hat, denn der genannte Artikel spricht von den Urtheilen überhaupt ohne alle Ausnahmen und Absonderungen. —

Dies gilt ebenso bezüglich der einfachen wie der vollstreckbaren Ausfertigungen, nur ist für letztere die weitere Voraussetzung zu beachten, daß im Urtheile ein vollstreckbares Recht zuerkannt sein muß. Da dies in Versäumungsurtheilen eben so gut geschehen kann, wie in einem kontradiktorischen, so steht der vollstreckbaren Ausfertigung der ersteren ein gesetzliches Hinderniß durchaus nicht im Wege, — ja dieselbe kann bei Bezirks- und Appellationsgerichten noch früher erfolgen, als die der kontradiktorischen, weil bei den Versäumnißurtheilen die Qualitäten ohne vorgängige Zustellung an die Gegenpartei sofort beim Gerichtsschreiber hinterlegt werden können. —

Wernz bemerkt — Seite 406 — unter Bezugnahme auf Art. 331 der Prozeßordnung, wonach Beweisurtheile der betreibende Theil ausfertigen und dem Gegner zustellen zu lassen hat, mit Recht,

diese Bestimmung dürfe man nicht so allgemein nehmen, wie sie laute, — es gebe Fälle, in welchen weder Ausfertigung noch Zustellung nothwendig ist, z. B. wenn ein zugeschobener oder zurückgeschobener Eid sogleich in der Sitzung geleistet wird, in welcher das Beweisurtheil erkannt wurde, was nach Art. 462 auf Antrag beider Theile zulässig ist. —

§. 201.

Die Aushändigung der Ausfertigungen, ist, wie Seite 136 oben bemerkt wurde, an die vorgängige oder gleichzeitige Erlage der Gebühren gebunden.

Diese im Art. 288 begründete Bestimmung wird bestätigt durch § 1 der Verordnung über die Schreibgebühren — Seite 219, — in welchem die Gebührenerhebung ausdrücklich vor der Aushändigung vorgeschrieben ist, — ferner im Art. 5 derselben Verordnung (Seite 220), wonach die bezogenen, nicht die berechneten Gebühren auf der Ausfertigung ꝛc. vorgemerkt werden sollen, — nicht minder durch die ganze Einrichtung des Gebührenverzeichnisses (Seite 222 f.), in welchem nicht einmal Rubriken zur Ausscheidung der eingegangenen und der im Rückstande gebliebenen Gebühren Aufnahme gefunden haben, also die vorgängige Erlage derselben als selbstverständliche Regel vorausgesetzt wurde, — ganz besonders aber durch Art. 5 des provisorischen Taxgesetzes vom 21. Juni 1870, welcher lautet:

> Vor Entrichtung der Tax-, Stempel- und anderer Gebühren darf eine Ausfolgelassung der gerichtlichen Verfügungen, insbesondere von Zahlungsbefehlen, Vollstreckungsbeschlüssen und Urtheilsausfertigungen an die Betheiligten nicht stattfinden, widrigenfalls die Haftung für die fraglichen Gebühren auf den Gerichtsschreiber unter Vorbehalt seines Regresses übergeht, —

endlich in der Vollzugsinstruktion zum Taxgesetze § 6 Absatz 4 durch die Bestimmung:

> für die durchlaufenden Posten enthält das Taxregister Formular A (für die streitige Rechtspflege) keine Rubriken, da sowohl die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber und die Aufrufgebühren der Gerichtsvollzieher . . . als auch die übrigen sich ergebenden Gerichtskosten . . . von dem betreibenden Theil vorzuschießen und in die hiefür besonders vorgeschriebenen Register einzutragen sind, —

und in § 9 derselben Instruktion mit den Worten:

> Nachdem gemäß Art. 5 des oft erwähnten Gesetzes vom 21. Juni 1870 vor Entrichtung der Tax-, Stempel- und anderer Gebühren die Ausfolgelassung der gerichtlichen Verfügungen bei Vermeidung der Haftung des Gerichtsschreibers nicht stattfinden darf, so können sich Rückstände an Taxen sowie an Stempelbeträgen in streitigen Rechtssachen nach dem neuen Prozeßverfahren nur in sehr seltenen Ausnahmsfällen ergeben.

Hiebei wird sich der sicheren Erwartung hingegeben, daß die Gerichtsschreiber in ihrem eigenen Interesse, dann zur Herbeiführung eines geordneten Geschäftszustandes und zur Vermeidung von Verlusten auf die rechtzeitige Erhebung der Taxen sowie der mit denselben zur Verrechnung gelangenden Stempelbeträge Bedacht nehmen werden.

Es dürfen daher fortan in streitigen Rechtssachen, welche nach der neuen Prozeßordnung verhandelt werden, lediglich solche Taxen und gleich diesen zur Verrechnung kommende Stempelbeträge dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen und in die hiefür bestimmten Rubriken des Taxregisters nach Formular A eingestellt werden, für welche die Unmöglichkeit rechtzeitiger Einhebung in der Rubrik der Bemerkungen genau motivirt ist.

Bezüglich derartiger Rückstände hat der betreffende Gerichtsschreiber bei Uebersendung des Taxregisters an das Rentamt einen genauen Auszug zurückzubehalten und im Hinblick auf Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 Ausfertigungen erst dann den Betheiligten zu ertheilen, wenn diese sich über die Zahlung der Rückstände durch rentamtliche Quittung auszuweisen vermögen.

Die Seite 139 angeregte Frage, ob über die Ertheilung einfacher Ausfertigungen in irgend einer Form Vormerkung zu führen ist, wird durch die Verordnung über die Schreibgebühren § 6 (Seite 220) beantwortet, wonach jede ertheilte Abschrift und Ausfertigung sowie jeder Auszug in das dort angeordnete Verzeichniß eingetragen werden muß.

Die Seite 141 angeregte Frage, wie und wo die Beschlüsse der Gerichtsvorstände über die Zulässigkeit wiederholter vollstreckbarer Urtheilsausfertigungen aufzubewahren sind, wird durch die bisher erschienenen Verordnungen nicht entschieden. Es wird sich die Sammlung derselben als Beilagen zum Urtheilsbuche, in welchem die Ausfertigung vorgemerkt ist, — wie Seite 141 vorgeschlagen, — praktisch empfehlen. —

§ 202.

Bezüglich der Auszüge und Ausfertigungen von Urtheilen der Obergerichte, welche den Untergerichten zugeschlossen werden müssen, kommt zu den Ausführungen Seite 147 ff. und insbesondere Seite 149 noch der Art. 2 des provisorischen Taxgesetzes zu beachten, der verordnet:

Eine Tax- und Stempelgebühr wird nicht entrichtet:

1) von gerichtlichen Verfügungen, welche lediglich die formale Handhabung und Kontrole des innern Dienstes bei den Gerichten betreffen;

dann § 4 der Vollzugsinstruktion zum genannten Gesetze, der alle bisherigen Bestimmungen über Tax- und Stempelbefreiungen als fortdauernd wirksam erklärt, ausserdem insbesondere auf einzelne Artikel der neuen Prozeßordnung aufmerksam macht, welche bestimmte Akte von der allgemeinen Tax- und Stempelpflicht ausnehmen, und darunter

Art. 737 und 818 bezüglich der Auszüge der oberrichterlichen und oberstrichterlichen Urtheile, welche den Gerichtsschreibern zur Vormerkung auf den frühern Urtheilen mitgetheilt werden,

ausdrücklich aufzählt.

Durch beide Vorschriften sind die Ausführungen in § 120 bestätigt. Nur die Auszüge, welche in Folge von Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden auf Grund der Art. 737 und 818 von den Gerichtsschreibern der Obergerichte an jene der Untergerichte abgegeben werden, sind tax- und stempelfrei, nicht aber die Ausfertigungen der Ober- an die Unter-Gerichte in Beschwerdesachen nach Art. 751 (dessen die Instruktion zum Taxgesetze nicht erwähnt), — es sei denn, daß die Beschwerde und demzufolge die Entscheidung des Obergerichtes die formelle Handhabung und Kontrole des innern Gerichtsdienstes betrifft, in welchem Falle Art. 2 des provisorischen Taxgesetzes eintritt.

Was von der Taxe, gilt auch von den Schreibgebühren. Die Auszüge nach Art. 737 und 818 sind von solchen Gebühren frei, wie namentlich durch Ziffer 3 und 5 der Exemplification im Formulare Seite 222 f. ausser allen Zweifel gestellt ist. Die Ausfertigungen oder Auszüge in Beschwerdesachen dagegen sind, wenn taxpflichtig, auch mit Gebühren belastet, denn § 1 der Verordnung über die Schreibgebühren (Seite 219) berechtigt zur Gebührenerhebung für alle Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die nicht nach dem Gesetze kostenfrei zu erfolgen haben. —

Zum VII. Abschnitte:

Offizial-Mittheilungen und Bekanntmachungen.

§ 203.

Die Seite 166 am Schlusse des § 134 angeregte Frage, ob für die Mittheilung gerichtlicher Entscheidungen und Verfügungen durch den Gerichtsschreiber an die Parteien Gebühren berechnet werden dürfen, erscheint durch die obigen Ausführungen, insoweit es sich um Gebühren für die Staatskasse handelt, bereits beantwortet. Es kommt hier vorzugsweise Art. 1 des provisorischen Taxgesetzes zu beachten, der im zweiten Absatze sagt:

Insbesondere unterliegen die vor den Einzelrichtern allein aufzunehmenden Protokolle, dann die Protokolle, Bescheinig-

ungen, Schreiben, Berichte, Entschließungen, Verfügungen und Ordonnanzen der Gerichtsvorstände, der beauftragten Richter und Kommissäre, sowie der Gerichtsschreiber denselben Tax- und Stempelgebühren wie die gerichtlichen Akte gleicher Art.

Sonach steht die Tax- und Stempelpflicht aller vom Gerichtsschreiber aufgenommenen Protokolle, aller von ihm ertheilten Bescheinigungen, Schreiben und Verfügungen als Regel fest. Ausnahmen sind nur zulässig, wo eine spezielle gesetzliche Begründung dafür vorliegt. Diese wenigen Fälle sind Seite 186 ff. übersichtlich aufgezählt und in den einzelnen Abschnitten einzeln erörtert. —

Dagegen scheint die Erhebung von Schreibgebühren für derartige Mittheilungen, insoferne sie sich nicht unter den Begriff der Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge einreihen, nicht gerechtfertigt, da die Verordnung vom 1. Juli 1870 (Seite 219 ff.) nur diese Art von Thätigkeit der Gerichtsschreiber im Auge hat. —

Diese Grundsätze gelten nicht allein für die im § 134 behandelten, sondern für alle im sechsten und siebenten Abschnitte besprochenen Mittheilungen und Notifikationen, welche der Gerichtsschreiber Kraft des Gesetzes oder im Namen und Auftrage des Gerichtes an Parteien, Anwälte und Dritte zu machen hat. —

§ 204.

Die Seite 168 angeregten Bestimmungen über Instruktion der Gesuche um Zulassung zum Armenrechte sind durch Allerh. Verordnung vom 12. Juni 1870 gegeben, nach deren § 6 bei jedem Gerichte über die zur Entscheidung gelangenden Armenrechtsgesuche ein Register angelegt werden muß, in welches die gerichtliche Entscheidung in Urschrift aufzunehmen ist, und worin der Gerichtsvorstand nach geschöpftem Beschlusse die nöthigen Einträge in Bezug auf Benennung von Anwälten, Notaren und Gerichtsvollzieher zu machen hat.

Auf Grund dieses Registers ertheilt der Gerichtsschreiber die durch das Armenrechtsgesuch veranlaßten Ausfertigungen und Notifikationen an den Staatsanwalt oder die Betheiligten.

Für den Anwaltsprozeß erfolgt die weitere Verständigung des Advokaten, Gerichtsvollziehers und Notars durch den Staatsanwalt. —

Zu dieser Bestimmung wurden durch Entschliessung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 22. Juni 1870 Vollzugsvorschriften erlassen, deren Absatz III für das obenerwähnte Register beim obersten Gerichtshofe, den Appellations- und Bezirksgerichten das folgende Formular lit. B, bei den Handelsappellations- Handels- und Einzelngerichten das Formular lit. C mittheilt.

Die Ueberschrift beider Formularien lautet:

Königliches . . . . Gericht

. . . . . .

Register

für

Gesuche um Ertheilung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

An Vorschriften sind dem Formulare B beigefügt:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.
2) Die Einträge jedes Jahres sind am Ende desselben abzuschließen. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach erfolgter Vorlage des Gesuches an das Gericht zu bethätigen.
4) In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungsvorstande und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
5) Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Anwalts, Gerichtsvollziehers und Notars zu constatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.
6) Wird nach Ertheilung des Armenrechtes die Sache von einem am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten freiwillig übernommen, so ist in der ersten Rubrik der Spalte 8 zu bemerken: „Freiwillig übernommen durch Advokat N."
7) Ordnet das Gericht Ersetzungen an, so ist hievon lediglich in Spalte 10 kurze Vormerkung zu machen. Die Wiedervorlage und der Zeitpunkt derselben ist dagegen in Spalte 2 zu constatiren.
8) In den Fällen des Artikels 141 der Prozeßordnung sind die Spalten 6 und 7 unausgefüllt zu lassen, in Spalte 2 das Datum der Anbringung des Gesuches einzusetzen, in Spalte 9 die Zeit der an den Gesuchsteller, den Anwalt, Notar und Gerichtsvollzieher zu ertheilenden Notifikationen vorzumerken.
9) Für die Fälle der zweiten Alternative des Artikels 139 Absatz 2 der Prozeßordnung ist gegenwärtiges Register **nicht** bestimmt. Gesuche von Parteien oder Anwälten um Aufstellung von Gerichtsvollziehern und Notaren für Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzunehmen

sind, bei dem Vorstande des betreffenden anderweitigen Bezirksgerichtes eignen sich zur Behandlung nach den über die Führung der Tagebücher für Ersuchen und Aufträge jeweilig bestehenden Vorschriften.

Der in Ziffer 8 genannte Art. 141 hat den Fall im Auge, daß die Streitsache durch ein vom Gegner der Armenpartei ergriffenes Rechtsmittel an die höhere Instanz gelangt, in welchem um Zulassung zum Armenrechte nicht neuerdings nachgesucht werden muß, wohl aber dem Vorstande des Obergerichtes die Bezeichnung des Anwalts, Gerichtsvollziehers und Notars für die Armenpartei zusteht.

Der in Ziffer 9 erwähnte Art. 139 dagegen bespricht in seinem Schlußsatze den Fall, daß Zustellungen oder Notariatsgeschäfte in dem Bezirke eines andern Gerichtes nothwendig werden, als dessen, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, — in welchem Falle Gerichtsvollzieher und Notar vom Vorstande des Bezirksgerichtes bezeichnet werden, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz haben. —

Die Vorschriften zu Formular C sind denen zu Formular B analog; die geringfügigen Abweichungen beruhen auf der Unterscheidung zwischen Anwalts- und Parteiprozeß und dem Umstande, daß Formular C für die Gerichte bestimmt ist, bei welchen Staatsanwälte nicht angestellt sind.

Die für Formular B in Ziffer 7 getroffene Bestimmung ist für Formular C ausdrücklich erlassen.

Ziffer 9 ist in den Vorschriften für Formular C ganz weggelassen, dagegen denselben ein Satz beigefügt, nach welchem bei den Handelsappellationsgerichten in Spalte 8 des Formulars C eine weitere Rubrik für die Anwaltsbestellung eröffnet werden muß. —

Die Formularien selbst sind in folgender Weise dargestellt:

Formular B.

Ordnungs-Nummer.	Datum der Abgabe des Gesuches nebst Erhebungen durch den Staatsanwalt an das Gericht.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Gegenpartei.	Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	Datum des Gerichts-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	20. Juli 1870.	Gg. Maier, Schuhmacher in München.	Adam Huber, Privatier in München.	Erbschaftsforderung zu 1000 fl.	23. Juli 1870.
2.	4. Aug. 1870. Wiedervorlage am 17. August 1870.	Mich. Sperber Pfründner von Perlach.	Joh. Baum, Hausbesitzer in München.	Eigenthumsansprüche auf Haus-Nr. 12 an der Hildegardstraße in München.	20. August 1870.
3.	5. Aug. 1870.	Sebast. Fritz, Söldner v. Deisenhofen.	Jakob Bauer, Bauer von Ried.	Berufung des Fritz gegen das Urtheil des k. Landgerichts N. v. 3. Aug. 1870 in der Forderungssache gegen Bauer zum Betrage von 50 fl.	8. August 1870.
4.	Gesuch vom 9. Aug. 1870.	Willib. Singer, Viktualienhändler von Wertingen.	Gregor Sax, Bräuer in Augsburg.	Berufung des Gregor Sax gegen das Urtheil des k. Landgerichts W. v. 3. Juli 1870. Forderung von 130 fl.	—

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des Anwalts.	Notars.	Gerichtsvollziehers.	Bescheinigung der Beschlußausfertigung, sowie der Aktenrückgabe and. Staatsanwalt. Constatirung des Zeitpunktes sonstiger Notifikationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
7.	8.			9.	10.
Bewilligung des Gesuches. N. Direktor. N. Obergerichtsschreiber.	Advokat Berber. nun Advokat Kilian 7/I./71. N. Direktor	Notar Wilhelm. N. Direktor. 24/VII/70.	Gerichtsvollzieher Karst.	24/VII/70. N. Staatsanwalt.	
Abweisung des Gesuches. N. Rath, als Vorsitzender. N. Untergerichtsschreiber.	—	—	—	20.VIII/70. N. Staatsanwalt.	Am 6/VIII/70. Ersetzungen angeordnet.
Bewilligung des Gesuches. N. Rath, als Vorsitzender. N. Obergerichtsschreiber.	Advokat Sperl.	— N. Direktor. 8/VIII/70.	Gerichtsvollzieher Klein.	9./VIII/70. N. Staatsanwalt.	
—	Advokat Keil.	— N. Direktor. 10/VIII/70	Gerichtsvollzieher Dürr.	Sämmtlichen Betheiligten notifizirt am 10. Aug. 1870.	(Gemäß Art. 141 der P.-O.)

Formular C.

Ordnungs-Nummer.	**Datum** des Gesuches.	**Vor-** und **Zuname,** Stand oder Gewerbe dann **Wohnort** des Gesuchstellers.	**Vor-** und **Zuname,** Stand oder Gewerbe dann **Wohnort** der Gegenpartei.	**Bezeichnung** des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	**Datum** des Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2. Juli 1870.	Ph. Krebs, Taglöhner von Nymphenburg.	Kaspar Huber, Bräuer in München.	Forderung von 60 fl.	5. Juli 1870.
2.	4. Juli 1870.	Georg Frei, Maurer in München.	Michael Hein, Gürtler in München.	Arbeitslohnforderung von 20 fl.	5. Juli 1870.
3.	5. Juli 1870.	Mich. Klein, Krämer in München.	Guido Weiß, Großhändler v. Wiesbaden.	Handelsschuld des M. Klein zu 800 fl.	7. Juli 1870.

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des Notars.	Bezeichnung des Gerichtsvollziehers.	Bescheinigung der Beschlußausfertigung sowie der Aktenrückgabe an den Gesuchsteller. Constatirung des Zeitpunktes sonstiger Notifikationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
7.	8.		9.	10.
Abweisung des Gesuches. N. Stadtrichter. N. Gerichtsschreiber.	—	—	7./VII/70. Ph. Krebs.	—
Bewilligung des Gesuches. N. Stadtrichter. N. Gerichtsschreiber.	—	Gerichtsvollzieher Veit.	6./VII/70. G. Frei.	Aktenstücke im Sammelakt.
Bewilligung des Gesuches. N. Handelsgerichts-Vorstand. N. Obergerichtsschreiber.	—	Gerichtsvollzieher Dürr.	7./VII/70. M. Klein.	—

Zu den Seite 295 erwähnten Notifikationen können sich die Gerichtsschreiber nach Absatz IV und VIII der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1870 bei den Ober- und Untergerichten der Registerformularien selbst bedienen; dieselben sind in nachstehender Form abzuschliessen:

für die Richtigkeit des Auszuges

Datum und Siegel.

N.

Gerichtsschreiber.

§ 205.

Die weiteren vom Gerichtsschreiber bei Behandlung von Armenrechtsgesuchen zu beachtenden Vorschriften sind:

a) aus der obengenannten Allerhöchsten Verordnung:

§ 7. Das Armenrechtsgesuch und die hierauf bezüglichen Belege und Zeugnisse sind nach geschöpftem Gerichtsbeschlusse dem Gesuchsteller, im Anwaltsprozesse dem mit der Vertretung betrauten Advokaten auszuhändigen, insoferne nicht der Staatsanwalt, beziehungsweise das Gericht die einstweilige Verwahrung einzelner Instruktionsbelege aus besonderen Gründen für geboten erachtet.

§ 12. Alle Gesuche um Verleihung des Armenrechtes sowie alle hiemit in Zusammenhang stehenden Erhebungen, Verhandlungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.

Bezüglich der Portofreiheit bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Die Bestätigung der Eigenschaft einer Sache als Armensache auf der Korrespondenz der Advokaten und Gerichtsvollzieher ertheilt, wenn sie bei einem Gerichte nachgesucht wird, bezüglich der Korrespondenz der am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden Advokaten und Gerichtsvollzieher der Gerichtsschreiber jenes Gerichtes, in anderen Fällen der Gerichtsschreiber des Einzelngerichtes des Wohnortes der betreffenden Advokaten und Gerichtsvollzieher.

b) aus der Vollzugsvorschrift:

VI. Alle mit der Behandlung der Armenrechtsgesuche zusammenhängenden Geschäfte sind möglichst förderlich und in kürzester Weise zu behandeln.

Die schriftliche Erklärung des Staatsanwaltes über das Gesuch ist der Eingabe oder dem Protokolle in Urschrift beizusetzen.

Im Falle von Ersetzungen im Sinne des Artikel 138 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung ist die Urschrift des Gerichtsbeschlusses mit den einschlägigen Aktenstücken dem Staatsanwalte auszuhändigen.*)

Der Verkehr mit den Parteien hat, wo es nur immer geschehen kann, mündlich, außerdem durch die Post und äußersten Falles

*) Art. 138 faßt den Fall ins Auge, daß über die Fähigkeit der Partei, Prozeßkosten zu tragen, nähere Aufschlüsse nothwendig sind, deren Erhebung vom Gerichte veranlaßt und vom Staatsanwalte vollzogen wird.

durch Vermittlung der Verwaltungs- oder Gemeindebehörden zu erfolgen.

VII. Bei etwaigen späteren Veränderungen in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers hat der Gerichtsschreiber auch im Anwaltsprozesse die bezüglichen Verfügungen des Gerichtsvorstandes den Betheiligten unmittelbar schriftlich oder mündlich zu eröffnen.

VIII. In den Fällen des Artikel 141 der Prozeßordnung (vergl. Seite 296) ist das Gesuch um Bezeichnung eines Anwaltes, der Gerichtsvollzieher und Notare bei dem Vorstande des Obergerichtes unmittelbar schriftlich oder mündlich anzubringen, dessen Verfügungen alsdann durch die Gerichtsschreiberei des Obergerichtes den Betheiligten zu eröffnen sind.

Auch für diese Fälle ist das in Nr. III oben bezeichnete Register unter Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu benützen. —

Zum VIII. Abschnitte:

Beglaubigung (Vollmachten) und Gegenzeichnung.

§ 206.

Die im vorausgehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätze bezüglich der Tax- Stempel- und Gebührenpflicht der durch die Gerichtsschreiber erfolgenden Notifikationen gelten auch bezüglich der ihnen obliegenden Beglaubigungen. Wo die Taxordnungen für Beglaubigung eine besondere Taxe vorschreiben, muß sie erhoben werden, ob die Beglaubigung vom Gerichtsschreiber oder von wem immer ausgeht, — Schreibgebühren können aber dafür keinenfalls beansprucht werden. —

§ 207.

Seite 177 in § 143 ist der Zeugnisse gedacht, welche der Gerichtsschreiber nach Art. 828 der Prozeßordnung auszustellen hat, und von welchen Seite 270 eingehender gesprochen wird. —

Die Seite 227 mitgetheilte Justizministerialentschliessung vom 22. Juni 1870 verpflichtet den Gerichtsschreiber zur Ausstellung von Bescheinigungen für die hinterlegten Vorschüsse zu Beweisaufnahmskosten, deren hier Erwähnung geschehen muß, weil gemäß Ziffer 6 der zu dem desfallsigen Register ertheilten Vorschriften (Seite 230) die Einträge in das Register und demzufolge auch die darüber ausgestellten Bescheinigungen nicht blos rechnerische, sondern auch prozessuale Bedeutung haben. —

Ueber Form und Inhalt der Register wie der Bescheinigungen ist im § 170 alles Beachtenswerthe mitgetheilt.

Hier kommt nur zu erinnern, daß nach Art. 2 Ziffer 3 des provisorischen Taxgesetzes von den Verhandlungen über die Erlage

von Kostenvorschüssen, den darüber zu ertheilenden Bescheinigungen und erfolgenden Abrechnungen eine Tax- und Stempelgebühr nicht entrichtet wird. Von Schreibgebühren kann dabei ohnedem nicht die Rede sein.

Nicht minder ist durch die Verordnung vom 16. Juni 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien, insbesondere den Seite 263 mitgetheilten Art. 6 derselben eine im Gesetze selbst durch Art. 359 nur angedeutete Verpflichtung des Gerichtsschreibers näher bestimmt, indem demselben die Ausstellung von Zeugnissen über die gerichtliche Feststellung des Datums von Privaturkunden übertragen wird. Wie im IX. Abschnitte der Ergänzungen bei Besprechung der Tax- und Stempelpflicht dieser Zeugnisse gezeigt wird, fällt diese Thätigkeit in das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege. —

§ 208.

Eine eigene Art von Beglaubigung ist den Gerichtsschreibern durch den Seite 302 erwähnten § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870 über das Armenrecht übertragen, indem sie auf den Korrespondenzen, welche Anwälte und Gerichtsvollzieher in Armensachen portofrei versenden wollen, deren Eigenschaft als Armensachen amtlich zu bescheinigen haben.

Diese Anordnung hat bezüglich der Anwälte bisher schon bestanden; die Form der Bestätigung ist die allereinfachste. Der vom Anwalte auf die Adresse gesetzten Signatur A. S. wird lediglich beigefügt: bestätigt N. Gerichtsschreiber.

Selbstverständlich aber ist es, daß die Korrespondenzen unverschlossen dem Gerichtsschreiber vorgezeigt werden, damit dieser im Stande ist, zu prüfen, ob es sich wirklich um eine Armensache handelt; — nach bisheriger Uebung werden dann die Schriftstücke mit dem Gerichtssiegel geschlossen und so zur Post gegeben. —

Ferner liegt eine Art von Beglaubigung in der Beifügung des Handzuges zu der Vormerkung der Schreibgebühren auf den ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen, welche dem Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter durch den Seite 220 abgedruckten § 5 der Schreibgebührenordnung übertragen ist. —

Ebenso ist in Ziffer 4 der Seite 296 mitgetheilten Vorschriften zum Register für Armenrechtsgesuche eine weitere Art von Gegenzeichnung (vergl. § 144) angeordnet, indem die Einträge der auf die Armenrechtsgesuche erlassenen gerichtlichen Beschlüsse vom Sitzungs- bezw. Gerichts-Vorstande und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden müssen.

Zum IX. Abschnitte:

Kosten, Strafen, Armenrecht.

§ 209.

Zur Ergänzung der Erörterungen im IX. Abschnitte dient vor Allem das provisorische Taxgesetz vom 21. Juni 1870, aus welchem zwar einzelne Bestimmungen schon bisher besprochen wurden, das aber gleichwohl der leichteren Uebersicht wegen hier im Zusammenhange derjenigen Bestimmungen mitgetheilt wird, welche auf die Thätigkeit der Gerichtsschreiber im rechtsrheinischen Bayern Bezug haben.

Diese lauten:

Art. 1. Die in den einzelnen Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Verordnungen und Gesetze über das Tax- und Stempelwesen sind, insoweit sie nicht durch die nachfolgenden Vorschriften eine Abänderung erleiden, bis auf Weiteres auch auf jene Verhandlungen entsprechend in Anwendung zu bringen, welche bei den Gerichten nach Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gepflogen werden.

Insbesondere unterliegen die von den Einzelnrichtern allein aufzunehmenden Protokolle, dann die Protokolle, Bescheinigungen, Schreiben, Berichte, Entschließungen, Verfügungen und Ordonanzen der Gerichtsvorstände, der Senatsvorstände, der beauftragten Richter und Commissäre, sowie der Gerichtsschreiber denselben Tax- und Stempelgebühren wie die gerichtlichen Akte gleicher Art.

Art. 2. Eine Tax- und Stempelgebühr wird nicht entrichtet:

1) von gerichtlichen Verfügungen, welche lediglich die formelle Handhabung und Kontrole des inneren Dienstes bei den Gerichten betreffen;
2) von den Anträgen, Verhandlungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft im Civilprozesse;
3) von den Verhandlungen über die Erlage von Kostenvorschüssen, den darüber zu ertheilenden Bescheinigungen und erfolgenden Abrechnungen;
4) von den durch den Gerichts- oder Senats-Vorstand oder den Einzelnrichter erlassenen Vorsichtsverfügungen, wenn dem veranlassenden auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche ein dreißig Kreuzer Stempelbogen beicassirt ist.

Art. 3. Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden in streitigen Rechtssachen für die Staatskasse nicht mehr erhoben, sondern den Gerichtsschreibern zugewendet.

Die Größe derselben wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 4. Die Stempel für die gerichtlichen Entscheidungen sind zu den Urschriften, sohin zu dem Urtheilsbuche, und wenn in dasselbe kein Eintrag stattfindet, zu der betreffenden Entschließung, Verfügung oder Ordonnanz beizucassiren oder zu verwenden.

Das Staatsministerium der Finanzen ist übrigens ermächtigt, statt der wirklichen Stempelverwendung zu den Urschriften der gerichtlichen Verhandlungen die Erhebung und Verrechnung des gesetzlichen Stempelgebührbetrags als Taxe anzuordnen.

Die Ausfertigungen derartiger Entscheidungen sind bei den Einzelngerichten stempelfrei.

Art. 5. Vor Entrichtung der Tax-, Stempel- und anderer Gebühren darf eine Ausfolglassung der gerichtlichen Verfügungen, insbesondere von Zahlungsbefehlen, Vollstreckungsbeschlüssen und Urtheilsausfertigungen an die Betheiligten nicht stattfinden, widrigenfalls die Haftung für die fraglichen Gebühren auf den Gerichtsschreiber unter Vorbehalt seines Regresses übergeht. —

Die im Art. 3 Abs. 2 vorbehaltene Verordnung über die Schreibgebühren ist Seite 219 ff. abgedruckt. —

Von der im Art. 4 Abs. 2 erwähnten Ermächtigung, statt der Beikassirung von Stempeln deren Verrechnung als Taxe anzuordnen, hat das Finanzministerium in § 3 der Vollzugsinstruktion zum Taxgesetze Gebrauch gemacht, wie auf den nächsten Blättern gezeigt wird. —

Art. 6, 7 und 8 enthalten die Vorschriften für die Gerichtsvollzieher, deren Akte taxfrei aber stempelpflichtig sind, und zwar in Abstufungen von 6, 15 und 30 Kreuzern. —

Art. 9 betrifft die Thätigkeit der Notare als Versteigerungsbeamte im Subhastations- und Gantverfahren. — Art. 10 die Eingaben und Schriftsätze der Advokaten, bei welchen zum ersten Bogen ein Stempel zu fünfzehn, für jeden folgenden ein solcher zu sechs Kreuzer angewendet werden muß.

Art. 11—19 berühren lediglich die pfälzischen Verhältnisse, innerhalb derselben allerdings zumeist die Gerichtsschreibereien, allein Abdruck und Erörterung dieses Theils des Gesetzes wäre nur dann von einigem Werthe, wenn die pfälzischen Einrichtungen in Bezug auf Tax- und Stempelerhebung und Registrirung überhaupt näher dargelegt werden könnten, was die Rücksicht auf die Bestimmung dieses Buches und den gebotenen Raum unmöglich macht.

Nur Art. 19 muß hier abgedruckt werden, weil er die Gerichtsschreiberei des obersten Gerichtshofes betrifft. Er lautet:

Für die Verhandlungen über Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden, welche gegen die von den Gerichten der Pfalz erlassenen Entscheidungen erhoben werden, sind beim obersten Gerichtshofe die daselbst in Bezug auf Tax- und Stempelgebühren für Rechtssachen aus den übrigen Landestheilen geltenden Normen in Anwendung zu bringen.

Ebenso hat, wenn eine bei den Gerichten der Pfalz anhängig gewesene Handelssache vom obersten Gerichtshofe an ein Handelsappellationsgericht in den Landestheilen diesseits des Rheins ver-

wiesen worden ist, die an letzterem geltende Gebührenordnung zur Anwendung zu kommen.

Akte, welche in Bezug auf solche Sachen in der Pfalz aufgenommen werden, richten sich in allen Fällen nach den dortigen Bestimmungen.

Art. 20 endlich bestimmt:

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft und erlischt von selbst mit dem 1. Juli 1872. Es bezieht sich jedoch nicht auf die in den Artikeln 14, 20 und 21 des Einführungsgesetzes berührten Civilprozesse, welche und insoweit sie nach den bisherigen Prozeßbestimmungen noch fortgeführt werden. —

Die hier genannten Stellen des Einführungsgesetzes regeln die Behandlung von Prozessen, welche am 1. Juli 1870 bereits anhängig waren, sowohl im ordentlichen als im Vollstreckungs- und Gantverfahren. —

§ 210.

Zum Vollzuge des provisorischen Taxgesetzes haben die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen unterm 27. Juni 1870 eine Instruktion erlassen, welche unter Bezugnahme auf die Seite 200 abgedruckten Art. 3 und 4 der Verordnung über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien folgende Anordnungen trifft:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Vollzugsvorschriften zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten u. s. w. betr. bleiben, in so weit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Dieselben gelten gleichmäßig für die Gerichtsschreiber der Einzelngerichte, für die Obergerichtsschreiber und die bisher als rechnungsführende Sekretäre verwendeten Untergerichtsschreiber der Kollegialgerichte, dann für den Obergerichtsschreiber des obersten Gerichtshofes.

II. Anwendung der Tax- und Stempelnormen.

§ 2. Zu Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 wird bemerkt:

1) Nur schriftliche Aufnahmen sind tax- und stempelpflichtig.
   Mündliche Verhandlungen in öffentlicher Sitzung, welche nicht schriftlich konstatirt, sondern nur im Urtheilssatze oder in den Entscheidungsgründen erwähnt werden, unterliegen daher keiner besonderen Taxe.
2) Die nach Maßgabe der Art. 279 und 280 der Prozeßordnung in das Urtheilsbuch einzutragenden Urtheile unterliegen

derselben Taxe wie die bisherigen Erkenntnisse, dann für den ersten Bogen dem Gradationsstempel, soferne der Streitgegenstand in einer bestimmten Geldsumme besteht, oder dem 15 kr. Klassenstempel, wenn die Urtheile keine bestimmte Summe Geldes betreffen, und dem 3 kr. Stempel für jeden weitern Bogen.

(Allgemeine Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812 § 3 lit. d, dann § 7 Klasse II und §§ 5 und 9.)

Die Uebrigen nach Vorschrift des Art. 281 der Prozeßordnung in das Urtheilsbuch einzutragenden Vertagungsurtheile, Verfügungen und Beurkundungen sind wie Verfügungen (Dekrete) oder wie Protokolle (Abschiede) zu taxiren und mit dem 3 kr. Klassenstempel per Bogen zu belegen.

3) Zahlungsbefehle und Vollstreckungsbeschlüsse sind nicht wie Urtheile oder Erkenntnisse, sondern nur wie einfache Verfügungen zu taxiren und unterliegen daher auch nur dem 3 kr. Stempel.

4) Die von dem Gerichtsschreiber gemäß Art. 359 Abs. 3 der Prozeßordnung auszustellende Bescheinigung auf einer Privaturkunde zum Zwecke der Feststellung ihres Datums ist gemäß Art. 15 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. Taxe zu belegen, jedoch ohne Berechnung eines besondern Stempels, da die zur Vorlage gekommene Urkunde mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein muß.

§ 3. Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 wird verfügt:

Eine Verwendung oder Beikassirung von Stempelbögen zu den Urschriften der gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere zu dem Urtheilsbuche, zu Entschließungen, Verfügungen oder Ordonnanzen, welche in Urschrift hinausgegeben werden, ferner zu den Protokollen hat fortan zu unterbleiben, dagegen ist die treffende Stempelgebühr auf der Urschrift unmittelbar unter der Taxe mit dem Beisatze „statt des Stempels“ zu adnotiren und im Taxregister in der Rubrik für Taxen unmittelbar unter dem Taxansatz zu verrechnen.

Hierbei ist lediglich der Betrag für den gesetzlichen Stempel anzusetzen; eine Vergütung für den Papierpreis findet in diesem Falle nicht statt.

Zum Beispiel bei einem Urtheile über eine Streitgegenstandssumme von 3000 fl. zu 4 Bögen:

Taxe (nach der altbayerischen T.-O. von 1735)	2 fl.	2 kr.
Statt des Gradationsstempels	5 fl.	— kr.
Statt des Stempels für 3 Einlagebögen . .	— fl.	9 kr.
Summa	7 fl.	11 kr.

Alle stempelpflichtigen Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge der Gerichte und Gerichtsschreiber sind nach wie vor auf vorschriftsmäßiges Stempelpapier zu schreiben.

III. Tax- und Stempelbefreiungen.

§ 4. Im Hinblick auf Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 versteht es sich von selbst, daß alle bisherigen Bestimmungen über Tax- und Stempelbefreiungen in Wirksamkeit bleiben.

Insbesondere wird übrigens noch auf die desfallsigen Vorschriften der Prozeßordnung aufmerksam gemacht, nämlich auf

Art. 37	bezüglich der Festsetzung der Zuständigkeit,
Art. 50 u. 52	bezüglich des Verfahrens bei Ablehnung von Richtern oder Gerichtsschreibern, wenn dem Gesuche stattgegeben wird,
Art. 344 u. 524	bezüglich einfacher Abschriften der Protokolle über Beweisaufnahme für die Anwälte im Anwaltsprozesse und für die Parteien im Parteiprozesse,
Art. 737 u. 818	bezüglich der Auszüge der oberrichterlichen und oberstrichterlichen Urtheile, welche den Gerichtsschreibern zur Vormerkung auf den frühern Urtheilen mitgetheilt werden.

Desgleichen sind gemäß § 12 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., alle Gesuche um Verleihung des Armenrechtes sowie alle hiemit in Zusammenhang stehenden Erhebungen, Verhandlungen und Ausfertigungen tax- und stempelfrei.

IV. Taxirung bei den Einzelngerichten, dann bei den Bezirks- und Handelsgerichten.

§ 5. Die Form der Taxregister der in der Ueberschrift genannten Gerichte erleidet keine Aenderung bezüglich der Taxen, Stempelgebühren, Geldstrafen und durchlaufenden Posten aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus Untersuchungen und aus jenen Civilprozessen, welche und in soweit letztere gemäß Art. 14, 20 und 21 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung vom 29. April 1869 nach den bisherigen Prozeßbestimmungen noch fortgeführt werden.

In Bezug auf alle vorerwähnten Rechtssachen bleibt die Vorschrift des § 4 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten betr., in Kraft; es hat daher die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz, insoweit diese nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden, nach wie vor bei dem Gerichte erster Instanz zu erfolgen.

§ 6. Ueber die Taxen- und Stempelgebühren, welche in den nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung verhandelten Rechtsstreitigkeiten oder für Bescheinigungen nach Art. 359 derselben anfallen, haben bei den Einzelngerichten die Gerichtsschreiber, dann bei den k. Bezirks- und Handelsgerichten die Obergerichtsschreiber, beziehungsweise die Untergerichtsschreiber, welche bisher als rechnungs-

führende Sekretäre verwendet waren, ein gesondertes Taxregister nach dem anliegenden Formulare A zu führen.

In die Rubriken für den Taxanfall, dann für die perzipirten und für die an das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesenen Taxen dürfen nur die ärarialischen Taxen und jene Stempelgebühren eingestellt werden, welche ohne wirkliche Verwendung von Stempelpapier gemäß obiger Bestimmung § 3 als Taxen zu verrechnen sind.

In der Rubrik Ziff. 10 des Taxregisters sind behufs revisorischer Prüfung der Ansätze jene Stempel vorzumerken, welche bei den Gerichten zu Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen wirklich verwendet werden.

Für die durchlaufenden Posten enthält das Taxregister Formular A keine Rubriken, da sowohl die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber und die Aufrufgebühren der Gerichtsvollzieher für den Dienst in öffentlicher Sitzung, als auch die übrigen sich ergebenden Gerichtskosten, z. B. für Postporti, Diäten der Gerichtsmitglieder, für Gebühren der Zeugen und Sachverständigen von dem betreibenden Theil vorzuschießen und in die hierfür besonders vorgeschriebenen Register einzutragen sind.

Es wird daher in Bezug auf die Verhandlungen nach dem neuen Prozeßverfahren eine Vorschußleistung aus Taxgefällen zur Bestreitung derartiger Gebühren, sowie zum Ankauf von Stempelpapier für die zu ertheilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, dann eine Ueberweisung derselben an das Rentamt zur Beitreibung nicht gestattet, und bleibt es den Gerichtsschreibern überlassen, für rechtzeitige Erlage von Kostenvorschüssen Sorge zu tragen.

Ueber die Behandlung der im Civilprozesse anfallenden Geldstrafen wird gesonderte Entschließung erfolgen.

Die im § 4 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 vorgeschriebene Gebührenvormerkung auf den Urschriften und Ausfertigungen erstreckt sich fortan nur auf die im Taxregister eingestellten Gebühren, dann auf die den Gerichtsschreibern zukommenden Schreibgebühren.

V. Taxirung bei den k. Appellationsgerichten, bei dem Handelsappellationsgerichte und bei dem obersten Gerichtshofe.

§ 7. Bezüglich der Taxirung jener Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz, welche noch nach den bisherigen Prozeßbestimmungen erfolgen, verbleibt es, wie bereits oben im § 5 erwähnt ist, bei den dermaligen Vorschriften.

Dagegen obliegt die Taxirung und Gebührenbewerthung der Verhandlungen und Entscheidungen in Rechtssachen, welche nach

Maßgabe der neuen Prozeßordnung bei den genannten Gerichten erfolgen, dem Obergerichtsschreiber, beziehungsweise demjenigen Untergerichtsschreiber, welcher bisher als rechnungsführender Sekretär verwendet war.

Das Taxregister ist nach dem im § 6 allegirten Formular A zu führen.

Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideikommißsachen, Vormundschaftssachen nach § 10 der IV. Verfassungsbeilage) Taxen und Gebühren anfallen, sind solche durch den im Absatz 2 bezeichneten Beamten unmittelbar einzuheben und in ein eigenes nach dem anliegenden Formular B zu führendes Taxregister einzutragen.

Ueber den in die Taxregister (Formular A und B) einzustellenden Taxanfall ist unter Mittheilung der abgeschlossenen Taxregister mit dem am Gerichtssitze befindlichen Rentamte, — in München und Nürnberg mit dem Stadtrentamt II — in derselben Weise abzurechnen, wie dies Seitens der taxirenden Beamten der Untergerichte geschieht.

Die Revision der Taxregister, dann die weitere Prüfung der gerichtlichen Verhandlungen bezüglich des Tax- und Stempelwesens in den Bureaus der Appellationsgerichte, des Handelsappellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes durch Commissäre der Regierungsfinanzkammern erfolgt nach den bisher für die Bezirks-, Handels- und Einzelngerichte geltenden Bestimmungen; insbesondere wird hiebei auf die §§ 19 und 20 der im obigen § 1 erwähnten Vollzugsvorschriften zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 hingewiesen.

VI. Postnachnahmen.

§ 8. Die gemäß Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Mai 1856 Nr. 7468 und 2. März 1866 Nr. 2712 noch ausnahmsweise eingeräumte Befugniß zur Ablösnng von Postvorschüssen aus Taxgefällen wird mit Rücksicht auf die vielfach hiebei hervorgetretenen Mißstände zurückgenommen.

Es dürfen daher künftig, und zwar vom 15. Juli l. Js. angefangen, derartige Vorschüsse weder in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch in Sachen der streitigen Rechtspflege nach dem alten oder neuen Prozeßverfahren aus Taxgefällen entnommen und daher auch dem Rentamte als Rückstände nicht mehr überwiesen werden.

VII. Taxrückstände.

§ 9. Nachdem gemäß Art. 5 des oft erwähnten Gesetzes vom 21. Juni 1870 vor Entrichtung der Tax-, Stempel- und anderer

Gebühren die Ausfolglassung der gerichtlichen Verfügungen bei Vermeidung der Haftung des Gerichtsschreibers nicht stattfinden darf, so können sich Rückstände an Taxen sowie an Stempelbeträgen in streitigen Rechtssachen nach dem neuen Prozeßverfahren nur in sehr seltenen Ausnahmsfällen ergeben.

Hiebei wird sich der sicheren Erwartung hingegeben, daß die Gerichtsschreiber in ihrem eigenen Interesse, dann zur Herbeiführung eines geordneten Geschäftszustandes und zur Vermeidung von Verlusten auf die rechtzeitige Erhebung der Taxen sowie der mit denselben zur Verrechnung gelangenden Stempelbeträge Bedacht nehmen werden.

Es dürfen daher fortan in streitigen Rechtssachen, welche nach der neuen Prozeßordnung verhandelt werden, lediglich solche Taxen und gleich diesen zur Verrechnung kommende Stempelbeträge dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen und in die hiefür bestimmten Rubriken des Taxregisters nach Formular A eingestellt werden, für welche die Unmöglichkeit rechtzeitiger Einhebung in der Rubrik der Bemerkungen genau motivirt ist.

Bezüglich derartiger Rückstände hat der betreffende Gerichtsschreiber bei Uebersendung des Taxregisters an das Rentamt einen genauen Auszug zurückzubehalten und im Hinblick auf Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 Ausfertigungen erst dann den Betheiligten zu ertheilen, wenn diese sich über die Zahlung der Rückstände durch rentamtliche Quittung auszuweisen vermögen.

VIII. Abrechnung.

§ 10. Der im Ziffer 8 der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Mai 1866 Nro. 5797 (Finanzministerialblatt Seite 114) bestimmte Abrechnungstermin wird auf weitere 15 Tage erstreckt.

Hienach haben die Gerichtsschreiber, die rechnungsführenden Untergerichtsschreiber und beziehungsweise Obergerichtsschreiber über sämmtliche Taxanfälle eines Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister längstens zwischen dem 26. und 30. des nächstfolgenden Monats die vorschriftsmäßige Abrechnung mit dem einschlägigen Rentamte zu pflegen.

Vom 1. Oktober l. J. an sind die Gerichtsschreiber zur erstmaligen Mahnung der Taxschuldner nicht mehr verpflichtet und hat daher das Rentamt dieselbe vorzunehmen, falls dem Taxregister nicht eine Beurkundung des Gerichtsschreibers über bereits erfolgte Mahnung anliegt.

§ 11 betrifft die Thätigkeit der Rentämter, §§ 12—16 jene der Gerichtsvollzieher. —

Die in §§ 6 ff. erwähnten Registerformularien, von welchen Formular A die Ueberschrift trägt:

Tax-Register
des
kgl. . . . . . . Gerichts . . . . . .
für
Verhandlungen nach der neuen Prozeß-Ordnung
pro Juli 1870

Formular B dagegen die nachstehende:

Tax-Register
des
königlichen Appellationsgerichtes
von . . . . . .
für
Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 7 Absatz 4 der Vollzugsvorschriften zum Taxgesetz vom 21. Juni 1870
pro Juli 1870

sind folgende:

Formular A.

1. Laufende Nummer.	2. Nummer des Hauptverzeichnisses, Registers, Buchs oder Verzeichzeichnisses.	3. Datum des taxablen Gegenstandes.	4. Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	5. Bezeichnung der Rechts-Sache u. s. w.
		1870.		
1.	167	1. Juli	Filser Georg, Bauer von Haselbach	in S. gegen Ruf pt. deb.
2.	167	2. „	Derselbe	in ders. Sache.
3.	90	2. „	Hänlein Josef, Schuhmachermeister dahier.	in S. geg. Hirsch pt. deb.
4.	33	4. „	Ebenhöch Ferdinand, Taglöhner in Forching.	in S. g. Filchner pt. deb.
5.	70	5. „	Nenner Julius, Maurermeister hier.	in S. geg. Hafner pt. deb.
6.	100	6. „	Heim Christoph, Drechslermeister in Burgdorf.	Feststellung des Datums einer Schuldurkunde über 3000 fl.
7.	23	20. „	Ebenhöch Ferdinand, Taglöhner in Forching.	in S. g. Filchner pt. deb.

6. Gegenstand der Taxation.	7. Anfall an Taxen und als solchen verrechneten Stempeln. fl.	7. kr.	8. Vom Gerichtsschreiber wurden perzipirt. fl.	8. kr.	9. Ans Rentamt wurden zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen. fl.	9. kr.	10. Vormerkung der zu Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen verwendeten Stempel. fl.	10. kr.	11. Anmerkungen.	12. Belege-Nummer.
1 Urtheil (Abschied) zu 150 fl. 1 Bogen.	—	50	—	50	—	—	—	—		
statt d. Stempels.	—	15	—	15	—	—	—	—		
Ausfertigung des vorstehenden Urtheils.	—	40	—	40	—	—	—	—	stempelfrei nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes v. 21. Juni 1870.	—
1 Protokoll, Zeugenvernehmung, 1 Bogen.	—	$38\frac{1}{2}$	—	$41\frac{1}{2}$	—	—	—	—		—
statt d. Stempels.	—	3								
Zahlungsbefehl in Urschrift hinausgegeben.	—	25	—	28	—	—	—	—		—
statt d. Stempels.	—	3								
1 Urtheil zu 60 fl., 1 Bogen.	—	50	—	—	—	56	—	—	wurde eine Urtheilsausfertigung seither nicht beantragt.	1 Annahmungsnachweis
statt d. Stempels.	—	6								
Bescheinigung auf der Urkunde.	—	36	—	36	—	—	—	—	Ist die Urkunde mit dem vorschriftsmäßigen Gradationsstempel zu 5 fl. versehen.	—
Vollstreckungsbeschluß in Urschrift hinausgegeben.	—	25	—	28	—	—	—	—		
statt d. Stempels.	—	3								

Anmerkung: Die oben unter 1—5 und 7 angesetzten Taxen gründen sich auf die altbayerische Taxordnung vom Jahre 1735, es ändern sich daher die Ansätze selbst nach der jeweils geltenden Taxordnung.

Formular B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		10.		11.	
						Anfall an				Gesammtsumme der ärarialischen Taxen und Strafen		Durch=			
Laufende Nummer.	Akten=Nummer.	Datum des taxablen Gegenstandes.	Name, Stand und Wohnort des Tax=pflichtigen.	Bezeich=nung der Sache.	Gegen=stand der Taxation.	Taxen.		Strafen				Stem=pel=Be=träge.		Ge=leistete Post=porti.	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

12.		13.	14.		15.		16.		17.		18.			19.		20.		21.
laufende Posten.							Vom Obergerichtsschreiber wurden percipirt				Vom Obergerichtsschreiber wurden von den eingegangenen durchlauf. Posten hinausvergütet.			Zur zwangsweisen Beitreibung gehen an das Rentamt über				Bemerkungen.
Zustell-Gebühren		Sonstige durchlaufende Posten.			Gesammtsumme der durchlaufenden Posten.		an ärarialischen Taxen und Strafen.		an durchlaufenden Posten.		Nr. der Belege.	Betrag		ärarialische Taxen und Strafen.		durchlaufende Posten.		
		Namen des Empfängers.	Betrag															
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

§ 211.

Die in § 1 der eben mitgetheilten Instruktion erwähnten **Vollzugsvorschriften** vom Jahre 1862 sind großentheils schon im § 159 Seite 202 f. abgedruckt.

Der wesentlichste weitere Inhalt dieser Vorschriften ist folgender:

§ 4. Die Tax=Stempel= und die sonstigen in den Taxregistern durchzuführenden Gebühren sind sogleich bei ihrem Anfalle, d. h. sobald eine Verhandlung geschlossen ist, und deren Taxbewerthung vorgenommen werden kann, auf die Urschrift und die etwaigen Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des Taxregisters zu setzen und in dieses selbst einzutragen. *)

Die Taxregister sind in der ersten Rubrik für jedes Etatsjahr fortlaufend zu nummeriren.

Jedes Folium des Taxregisters ist durch alle Rubriken des Soll=Anfalls zu addiren, und ist die Summe auf das nächste Folium überzutragen, so, daß jeder Zeit sogleich das Soll, und nach Addirung der übrigen Rubriken auch der Perzeptionsstand, die Rückstände und die Hinausvergütungen an durchlaufenden Posten festgestellt werden können.

Die Taxregister sind jeden Monat vollständig durch alle Rubriken abzuschließen. Die Nummerirung der ersten Rubrik wird aber dadurch nicht unterbrochen, sondern die Nummern derselben gehen fortlaufend von einem Monat auf den folgenden über.

§ 5. Bei sämmtlichen Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren hat die Taxirung nach den bezüglichen Taxgesetzen stattzufinden, und zwar:

1) in Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit, in Verbrechens= Vergehens= und jenen Uebertretungssachen, welche gemäß Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. Nov. 1861 in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden, nach den desfallsigen verschiedenen Taxregulativen für die streitige Gerichtsbarkeit,

2) in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den übrigen Uebertretungs= und in Verwaltungssachen nach:

a) dem Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, dann der inneren Finanz= und Polizeiverwaltung vom 28. Mai 1852,

b) dem Hypotheken=Taxregulativ vom 26. April 1824,

c) dem Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, und

d) dem Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Bezüglich der Taxirung der bei den Handelsgerichten vorkommenden Verhandlungen ist insbesondere noch Folgendes zu beachten.

Die Geschäfte der Handelsgerichte beider Instanzen werden in der Regel dem Bereiche der streitigen Gerichtsbarkeit angehören. Sie

*) Man vergleiche Seite 310 den letzten Absatz des § 6.

sind daher auch nach den für die streitige Gerichtsbarkeit gegebenen Taxordnungen zu taxiren, wobei bezüglich der Wechselsachen auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. November 1861 verwiesen wird. Es gibt jedoch auch Verhandlungen, welche der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören. Hiezu zählen:

1) alle protokollarischen Anmeldungen zum Handelsregister,
2) die hierauf zu erlassenden Verfügungen,
3) alle Eintragungen in das Handelsregister,
4) die Ausfertigungen von Auszügen aus den Handelsregistern.

Diese Geschäfte sind nach dem Taxregulative vom 28. Mai 1852, und zwar jene sub 1 nach Art. 8 und folgende, jene sub 2 nach Art. 15 und folgende, und jene sub 4 nach Art. 38 zu taxiren. Die Einträge in das Handelsregister sind in analoger Anwendung des § 2 des Hypothekentaxregulativs vom 26. April 1824 taxfrei zu beschäftigen.

Die in den Art. 10—23 und 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch besprochenen Verhandlungen sind gerichtspolizeilicher Natur und daher bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, der Bezahlung der Zeugengebühren u. s. w. ganz so, wie die Polizeisachen zu behandeln. Es finden daher auch alle bezüglich dieser gegebenen Anordnungen auf sie Anwendung.

§ 6. Die Stempelgesetze, nach denen sich bei der Stempelanwendung zu achten ist, sind:

1) die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern,
2) das Gesetz vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr.,
3) die im § 5 sub b mit d aufgeführten verordnungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen,
4) der Art. 2 Nr. 4 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

§ 12. Die Ablieferungen (der eingegangenen Taxen) haben schon während des Monats in runden Summen stattzufinden und wird bestimmt, daß die Staatsgelder, welche die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber jeweilig in Verwahr behalten, nie die Hälfte der geleisteten Kaution übersteigen dürfen.

Da die Korrespondenzen, Akten und Geldsendungen zwischen den Rentämtern und Gerichten postportofrei sind, so sind auch die über die Postportofreiheit bestehenden Vorschriften genau zu beachten, und ist auf die Adressen immer der Name der absendenden Behörde, dann die Bezeichnung R. S. zu setzen, und zum Verschlusse das amtliche Siegel zu verwenden.

Da nach § 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen die Fahrpostsendungen, sohin alle Sendungen von Akten im Gewichte über 1 Pfund oder in Geld, portopflichtig sind, wenn auf der Adresse ein Familiennamen steht, so ist die Beisetzung eines solchen zu vermeiden, und die Adresse hat zu lauten: „an den Gerichtsschreiber des k. Landgerichts N . . . .“

§ 13. Die richtig gepflogene Abrechnung ist am Schlusse des Taxregisters in folgender Weise zu konstatiren:

„Vorstehendes Taxregister für den Monat N. schließt ab mit einem Taxanfall von . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten). Hievon sind im Laufe des Monats N. dann bei der heutigen Abrechnung baar abgeliefert . . . fl. . . . kr. (mit Ziffern und Worten) und als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Nachweise überwiesen worden . . . fl. . . . kr. (mit Ziffern und Worten)."

Sind keine Rückstände vorhanden und keine Nachweise übergeben worden, so ist auch der Schlußsatz obiger Bestätigung hinwegzulassen oder entsprechend zu ändern.

Diese Konstatirung ist mit dem Datum zu versehen und vom Gerichtsschreiber und dem Rentbeamten zu unterzeichnen und sind die beiderseitigen Siegel beizusetzen.

Bei der Abrechnung sind dem Gerichtsschreiber die aus seiner baaren Ablieferung treffenden Tantiemen gegen ungestempelte Interimsquittung zu bezahlen. Am Schlusse des Jahres hat der Gerichtsschreiber über seinen Gesammttantiemenbezug, wie er sich feststellen wird, die eigentliche Quittung auf dem entsprechenden Gradationsstempel-Papier auszustellen und dagegen seine monatlichen Interimsquittungen zurückzuempfangen. —

Selbstverständlich ist der Abdruck der in §§ 5 und 6 genannten Verordnungen und Gesetze hier nicht möglich. Er würde den zugemessenen Raum weit überschreiten, scheint aber auch nicht geboten, da die im § 5 bezeichneten Stellen sich fast ausnahmslos auf die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege beziehen, — alle aber schon seit Jahren in Geltung sind, also durch den neuen Prozeß nichts an deren Handhabung geändert wird, was hier nicht schon besprochen wäre oder im Nachfolgenden besprochen würde. —

In § 1 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 sind die Bestimmungen der zum Taxregulativ vom 28. Mai 1852 unterm 24. August 1852 erlassenen Instruktion auch fernerhin für giltig erklärt. Inzwischen jedoch hat die Behandlung des Taxwesens bei den Gerichten eine solch gründliche Umgestaltung erfahren, daß von der Instruktion des Jahres 1852 kein Paragraph mehr unbedingte Giltigkeit hat, die neueren Vorschriften vielmehr dieselbe vollkommen ersetzen. —

§. 212.

Die im § 2 der Instruktion zum neuen provisorischen Taxgesetze erwähnten Art. 279, 280 und 283 der Prozeßordnung sind Seite 122 f., der im letzten Ziffer des genannten Paragraphen angeführte Art. 359 ist Seite 112 mitgetheilt.

Durch die Bestimmung, daß die nach dem letzterwähnten Artikel vom Gerichtsschreiber auszustellende Bescheinigung über Feststellung des Datums einer Privaturkunde nach dem Gesetze vom Jahre 1852 zu behandeln und mit 36 Kreuzer Taxe zu belasten ist, erhellt die Eigenschaft dieser Thätigkeit als eines Gegenstandes der nichtstreitigen Rechtspflege. Wäre die Urkunde, deren Datum festgestellt werden soll, nicht an und für sich stempelpflichtig, so müßte zur Bescheinigung ein Stempel zu 15 Kreuzer verwendet werden. —

In § 3 der Instruktion hat die Staatsregierung von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, welche ihr durch Art. 4 Abs. 2 des provisorischen Taxregisters eingeräumt ist.

Durch die betreffende Verordnung wird die bisher vorgeschriebene Beikassirung von Stempeln und die damit verknüpfte Zeit- und Papier-Vergeudung und Unterschleifs-Begünstigung wenigstens in Bezug auf die gerichtlichen Urschriften abgestellt, und die in der Pfalz längst übliche Visirung, d. h. die Verrechnung des gesetzlichen Stempelbetrages als Taxe und einfache Vormerkung desselben neben der Taxe auf dem Produkte eingeführt, — wobei obenzu der zahlungspflichtigen Partei der Stempel-Papierpreis erspart wird. —

Nach Sinn und Wortlaut des § 3 erstreckt sich diese Erleichterung nur auf Urschriften; Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, kurz alle gerichtlichen Verfügungen, welche nicht in Urschrift an die Parteien abgegeben werden, sind nach wie vor auf gesetzlichen Stempel zu schreiben. —

Die im § 4 der Instruktion besprochenen Tax- und Stempelbefreiungen sind Seite 186 f. auf Grund der Prozeßordnung selbst erörtert.

Neben den dort bereits angeführten Art. 50 und 344 nennt die Instruktion Art. 52, der die Bestimmungen in Bezug auf Ablehnung von Richtern 2c. auch für die Ablehnung von Gerichtsschreibern für maßgebend erklärt und Seite 10 f. abgedruckt ist, — und Art. 524, der die Bestimmungen über Beweisführung vor den Bezirksgerichten, darunter den Art. 344, auf die Handels- und Einzelngerichte ausdehnt. —

Der in § 4 weiter genannte § 12 der Verordnung über das Armenrecht ist Seite 302 abgedruckt.

Hier kann an §§ 10 und 11 der Allerh. Verordnung vom 10. Juni 1870 über den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der Prozeßordnung erinnert werden.

Nach diesen Gesetzesstellen geschieht nämlich die Zustellung für im Auslande wohnende Personen oder solche, deren Aufenthalt unbekannt ist, an den Staatsanwalt des Prozeßgerichts oder desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Sprengel das Prozeßgericht gehört. Im ersteren Falle haben die Staatsanwälte in der

Regel diplomatische Vermittlung in Anspruch zu nehmen, im letzteren öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

In Bezug hierauf bestimmt der erwähnte § 10:

Sämmtliche amtliche Korrespondenzen, welche die Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte nach den Vorschriften der Prozeßordnung zugestellten Urkunden, die Rücksendung von Empfangsscheinen, sowie die Veröffentlichung der Bekanntmachung betreffen, sind tax- und stempelfrei.

In Bezug auf Postporto sind die amtlichen Sendungen, welche die vorbezeichneten Geschäftsgegenstände betreffen, als Dienstsachen zu behandeln.

Für entstehende Baarauslagen, wozu auch die für das Ausland nach den einschlägigen Postvorschriften, dann den Post- und anderen Staatsverträgen etwa zu bestreitenden oder vergütenden Portogebühren gehören, ist die vorläufige Vergütung von Seite des betreibenden Theils gemäß Art. 105 der Prozeßordnung in Anspruch zu nehmen, soferne nicht solche Baarauslagen nach Staatsverträgen von ausländischen Behörden zu bestreiten sind. Insbesondere sind auch die Kosten der Einrückung der Bekanntmachung von dem betreibenden Theile vorläufig zu erheben, welcher zu diesem Zwecke bei der Zustellung der Urkunde an den Staatsanwalt durch den Gerichtsvollzieher einen hinreichenden Vorschuß zu hinterlegen hat.

und § 11:

Ist der betreibende Theil zum Armenrecht zugelassen, so werden die von ihm nach § 10 zu bestreitenden Einrückungsgebühren und anderweitigen Baarauslagen nach Maßgabe der hierüber von den einschlägigen Staatsministerien zu erlassenden näheren Anordnungen von der Staatskasse vorgeschossen. —

§ 5 der Instruktion trifft in Bezug auf die streitige Gerichtsbarkeit lediglich Uebergangsbestimmungen, deren Erörterung hier nicht geboten, theilweise schon in § 159 Seite 202 gegeben ist. —

Dagegen ist nicht zu übersehen, daß durch den ersten Absatz des § 5 die bisherigen Taxregister, wenigstens der Einzelngerichte, selbst für die Zeit nicht aufgehoben werden, in welchen Streitsachen, die vor dem 1. Juli 1870 anhängig waren und nach den früheren Prozeßvorschriften fortbehandelt werden müssen, nicht mehr bestehen. Denn dieselben müssen für die Anfälle aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann aus der Strafrechtspflege auch fortan unverändert fortgeführt werden. Es sind also unbedingt zwei Taxregister bei jedem Gerichte zu führen, von welchen das nach lit. A der neuen Formularien gebildete allmälig, je nachdem die älteren Rechtsstreitigkeiten erledigt oder in das neue Verfahren übergeleitet werden, — den gesammten Anfall aus der streitigen Rechtspflege, das zweite, nach den bisher giltigen Formularien fortzuführende, alle anderen Anfälle aufzunehmen hat. —

Bei den Bezirks- und Handelsgerichten hat dem Wortlaute des § 5 gemäß dieselbe Einrichtung Platz zu greifen. So lange Prozesse im Sinne der Art. 14, 20 und 21 des Einführungsgesetzes nach altem Verfahren anhängig sind, ist die Haltung von zwei Taxregistern nebeneinander auch bei ihnen unerläßlich. Wenn aber einmal diese älteren Sachen alle beseitigt sind, erscheint die Führung eines zweiten Registers nach der bisher giltigen Form wohl entbehrlich, da bei diesen Gerichten die Anfälle aus der nichtstreitigen Rechtspflege sehr selten und geringfügig, solche aus der Strafrechtspflege aber gar nicht gegeben sind, weil die Berechnung der Kosten in letzterer Hinsicht den Rentämtern obliegt. Eine nähere Ausführung hierüber wäre hier nicht am Platze. Das Bedürfniß einer zweckmässigen Vereinfachung wird sich in der Praxis sehr bald klarstellen, und die Staatsregierung wird leicht die Mittel finden, demselben durch einige erläuternde und ergänzende Normen zu genügen. — Bei der großen Anzahl von Büchern und Registern, die ausweislich der Ergänzungen zum V. Abschnitte bei den fraglichen Gerichten geführt werden müssen, wird jede desfallsige Erleichterung dankbarst begrüßt werden. —

§ 6 der Instruktion hat die nöthige Erläuterung schon oben Seite 292 gefunden. — Die im vorletzten Absatze desselben vorbehaltene Entschliessung über Behandlung der Geldstrafen ist noch nicht veröffentlicht, die Verwendung derselben jedoch Seite 191 bereits besprochen. —

Bei den Appellationsgerichten müssen nach § 7 fortan gleichfalls zwei Taxregister geführt werden, eines nach Formular lit. A in gleicher Weise wie bei den übrigen Gerichten, — ein zweites nach Formular lit. B, das den bisherigen bezirksgerichtlichen Taxregistern entspricht und lediglich für Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, zumeist für Fideikommiß- und Vormundschaftssachen bestimmt ist. —

Durch den im vierten Absatze genannten § 10 der vierten Verfassungsbeilage ist nämlich die Vormundschaft der standesherrlichen Familienglieder den Häuptern ihres Hauses und, wenn diese betheiligt oder wenn Vormünder und Kuratoren von Obrigkeitswegen aufzustellen sind, den Appellationsgerichten eingeräumt.

Die dort weiter angeführten §§ 19 und 20 der Vollzugsvorschriften vom Jahre 1852 sind Seite 203 f. abgedruckt. —

Einer eingehenderen Erörterung bedürfen das Register lit. B und die darauf bezüglichen Vorschriften hier nicht, weil sie den Vollzug des neuen Prozeßgesetzes nicht berühren. —

Durch § 8 der Instruktion wird der Gegenstand vielfacher Kontroversen und Reklamationen definitiv beseitigt. Bisher war es nach den dort angeführten, nun aufgehobenen Bestimmungen zulässig, bei Korrespondenzen mit anderen Gerichten die hierauf er-

21*

wachsenen Gerichtskosten durch Postvorschuß zu Lasten des empfangenden Gerichtes zu erheben, wenn der eigentlich Zahlungspflichtige im Sprengel dieses Gerichtes wohnte, und die Einbringlichkeit der hierdurch veranlaßten Auslage keinem Zweifel unterlag. Allein in dieser Richtung waren die Anschauungen der rechnungsführenden Gerichtsbeamten so grundverschieden, und wurden die gehegten Voraussetzungen thatsächlich so oft getäuscht, daß selbst bei der größten Vorsicht Beschwerden und Anstände nicht ferngehalten werden konnten.

Nun sind Postnachnahmen von Gericht zu Gericht gänzlich untersagt. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß erlaufene und nicht durch Vorschußerlage gedeckte Gerichtskosten bei Sendungen an die zahlungspflichtigen Parteien oder ihre Gewalthaber durch Postnachnahme getilgt werden. Nur bleibt der Gerichtsschreiber für die durch etwaige Annahmsverweigerung entstehenden Portoauslagen haftbar, — und ist deshalb größte Vorsicht auch in dieser Richtung zu empfehlen. —

§ 213.

Im engsten Zusammenhange mit den Taxen und Stempeln stehen die Schreibgebühren. Die desfallsige Verordnung ist Seite 219 f. mitgetheilt. —

Die Aufrufsgebühren der Gerichtsvollzieher werden an Orten, wo sich nur ein zum Sitzungsdienste berufener Gerichtsvollzieher befindet, gleich allen andern Gebühren dieser Beamten, von dem Gerichtsvollzieher selbst erhoben. Befinden sich aber am selben Orte mehrere für den Sitzungsdienst berufene Gerichtsvollzieher, so werden sämmtliche bei den verschiedenen Gerichten dieses Ortes anfallende Aufrufsgebühren unter dieselben nach gleichen Theilen vertheilt.

Die Aufrufsgebühren werden in diesem Falle von der Gerichtsschreiberei jeden Gerichtes erhoben und vierteljährlich an die Empfangsberechtigten bezahlt.

Sie betragen für den jedesmaligen Aufruf einer Sache:

in der	Sitzung	des	Einzelngerichtes	5	kr.
"	"	"	" Bezirks- oder Handelsgerichtes	10	"
"	"	"	" Appellations- od. Handelsappellationsgerichtes	20	"
"	"	"	" obersten Gerichtshofes	40	"

Für den Aufruf zur Hinterlegung der Anträge ist eine Aufrufsgebühr nur statthaft, wenn in der nämlichen Sitzung in der Sache verhandelt wird. —

Wird dieselbe Verhandlung mehrere Sitzungen hindurch fortgesetzt, so darf nur eine Aufrufsgebühr erhoben werden.

Wird die Sache nach dem Aufrufe vertagt, so darf keine Aufrufsgebühr erhoben werden. —

(§§ 1 und 2 der Allerh. Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher.)

Hiezu bestimmt eine Vollzugsvorschrift des Staatsministeriums der Justiz vom 15. Juni 1870 in § 3, daß die Gerichtsschreiberei ein Register nach folgendem Formulare zu führen habe:

Register

der Gerichtsschreiberei des k. . . . . . Gerichts . . . . . .
über
die nach § 2 der Gerichtsvollziehergebührenordnung erhobenen
Aufrufsgebühren.

Fortlaufende Num.	Sitzung vom Monat	Sitzung vom Tag	Verhandlung in Sache.	Gattung des verhandelnden Gerichts.	Betrag der Aufrufs-gebühr.	Bemerkungen über Armensachen, Gebühren-Rückstände &c.
			1870. Quartal	**III.**		
1.	Juli	10	Rudorf *) gegen Müller wegen Forderung.	Bez.-Ger.	10	
2.	"	"	Schlink gegen Abele wegen Vertragsaufhebung.	Bez.-Ger.	—	A. S. Armensache.
3.	"	12	Erhardt gegen Streicher wegen Forderung.	Hand.-G.	10	
4.	"	12	Schmitt gegen Sperber wegen Forderung.	Hand.-G.	10	
			2c. 2c.			
			Summa	81 fl.	— kr.	
			An Aufrufsgebühren auf das III. Quartal 1870 unter dem Heutigen von der Gerichtsschreiberei empfangen:			
			20 fl. 15 kr. m. W. zwanzig Gulden 15 kr.			
			Augsburg, den 2. Oktbr. 1870.			
					N. N. k. Ger.-Vollz.	
			20 fl. 15 kr. m. W. zwanzig Gulden 15 kr.			
			Augsburg, den 3. Oktbr. 1870.			
					A. B. k. Ger.-Vollz.	
			1870. Quartal	**IV.**		
105	Oktbr.		Schlegel gegen Braun wegen Forderung.	Hand.-G.	10	
			2c. 2c.			

*) Der Name der betreibenden u. zahlungspflichtigen Partei ist voran zu setzen.

Es ist daraus ersichtlich, daß da, wo Bezirks- und Handelsgericht eine gemeinschaftliche Gerichtsschreiberei haben, nur ein Aufrufsgebührenregister zu führen ist, was auch für jene Appellationsgerichte zu gelten haben wird, mit welchen Handelsappellationsgerichte verbunden sind oder werden, insoferne nicht für jede der beiden Gerichtsabtheilungen ein eigener Obergerichtsschreiber bestellt ist. —

§ 214.

Die Vorschriften in Bezug auf Kosten der Beweisaufnahmen sind Seite 227 ff. mitgetheilt.

Dort ist (Seite 233) eines allgemeinen Vorschußregisters erwähnt, zu dessen Führung die oftgenannte Verordnung vom 16. Juni 1870 über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien die nöthigen Anhaltspunkte liefert. Dasselbe führt die Ueberschrift:

Allgemeines Register

der

Gerichtsschreiberei des k. . . . . gerichts . . . . .

über

hinterlegte Kostenvorschüsse

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die beigedruckten Vorschriften lauten:

1) Dieses Register dient nur zur Verbuchung solcher auf der Gerichtsschreiberei hinterlegter Vorschüsse, für welche kein besonderes Register vorgeschrieben ist. Es sind daher in diesem Register namentlich diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe des Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung für die dortselbst bezeichneten Zwecke hinterlegt werden, nicht vorzutragen.
2) In Spalte 3 ist bei den Collegialgerichten auch die Nummer des Hauptverzeichnisses (Art. 236) beziehungsweise des Klageverzeichnisses (Art. 507) anzuführen.
3) Wird für mehrere Streitsachen ein unausgeschiedener gemeinsamer Vorschuß hinterlegt, so sind diese Streitsachen in Spalte 3 unter einander vorzutragen.
4) In Spalte 4 ist durch die Art des Eintrags bemerklich zu machen, ob die Hinterlegung durch die Partei selbst oder durch deren Anwalt oder Bevollmächtigten geschehen ist. Der Name des Anwaltes ist jedoch auch im ersteren Falle zu erwähnen.
5) In Spalte 5 ist kurz zu bemerken, ob der Vorschuß allgemein für erwachsende Kosten oder für bestimmte Zwecke, welche dann anzudeuten sind, hinterlegt wurde.

6) Der Eintrag in die Spalten 1—6 hat sofort bei der Hinterlegung zu geschehen und zwar bei persönlichen Hinterlegungen noch in Anwesenheit des Hinterlegenden, so daß dieser den Eintrag prüfen kann. Eine Quittung ist dem Hinterlegenden nur auf besonderes Verlangen zu ertheilen.

7) Die Rückgabe des verbliebenen Restes hat von Amtswegen und ohne Abwartung einer Anforderung zu erfolgen, sobald der Zweck des Vorschusses erfüllt ist. Die Vormerkung hierüber in Spalte 9 hat in gedrängten Worten die Zeit und die Art der Rückgabe, den zurückgegebenen Betrag, sowie den Namen des Empfängers ersichtlich zu machen.

8) Die Bescheinigungen über erfolgte Zahlungen sind, soweit es thunlich ist, sofort in die Spalten 8 und 9, oder auch in Spalte 10 des Registers einschreiben zu lassen. Andernfalls sind die Belege in einem Sammelakte nach der Nummer des Registers geordnet diesem anzuschließen.

9) Wird ein Kostenvorschuß für eine Reihe verschiedener Zahlungen hinterlegt, so ist zwischen der betreffenden und der nächsten Ordnungsnummer ein entsprechender Raum für die verschiedenen Einträge in Spalte 7—10 frei zu lassen.

Ist dieser Raum vor gänzlicher Erfüllung des Zweckes des Vorschusses erschöpft, so ist in Spalte 8 und 9 auf den noch bestehenden Rest abzurechnen und dieser unter einer neuen Ordnungsnummer als Uebertrag in Spalte 6 einzustellen. Bei solchen Ueberträgen sind die Spalten 2—5 neu auszufüllen und die entsprechenden Verweisungen auf die früheren Ordnungsnummern anzufügen. —

Von den in den Vorschriften erwähnten Gesetzesstellen ist Art. 343 Seite 45, — Art. 236 Seite 96, — Art. 507 Seite 109 abgedruckt. —

Bezüglich der Rückgabe entbehrlicher Vorschüsse gilt das Seite 232 Erwähnte auch hieher. —

Das Formular selbst lautet:

Ordnungsnummer.	Jahr, Monat und Tag der Hinterlegung des Vorschusses.	Bezeichnung der Streitsachen, auf welche sich die Vorschüsse beziehen.	Namen des Vorschußleistenden, seines Anwalts oder Bevollmächtigten.	Zweck der Vorschußleistung.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	12. Septbr. 1870.	Schwarz gegen Kaufmann wegen Forderung. Nr. 120.	Georg Schwarz in Heubach (Anwalt Müller.)	Für Postporto.
2.	13. Septbr. 1870.	Reinfelder gegen Wolf wegen Eigenthums. Nr. 140. Reinfelder gegen Schmidt wegen Vertragserfüllung. Nr. 110.	Anwalt Schlosser für Kaspar Reinfelder.	Für Gerichtsschreibereigebühren und sonstige Kosten.
3.	15. Septbr. 1870.	Herz gegen Keil wegen Subhastation. Nr. 106.	Anwalt Haller für Friedr. Baumgärtner von Klaushof.	Für Kosten nach Art. 1112 der Prozeßordnung.

Betrag der hinterlegten Vorschüsse. fl.	kr.	Verwendung der Vorschüsse. Zeit und Art der Verwendung.	Betrag. fl.	kr.	Rückgabe des Restes.	Bemerkungen.
6.		7.	8.		9.	10.
2.	—	13. Septbr. 1870 auf Porto für Einsendung der Beweisaufnahmsprotokolle an's Obergericht.	—	34	14. Sept. 1870 1 fl. 36 kr. an Georg Schwarz in Heubach durch Postanweisung Beleg Fasc. I.	
25	—	20. Sept. 1870 für einfache Ausfertigung des Urtheils Nr. 610 . .	5	30	1. Okt. 1870 10 fl. 30 kr. an Anwalt Schlosser persönlich. Empfangen Schlosser.	
		24. Sept. 1870 für Abschriften der Beweisaufnahmsprotokolle in Sachen Reinfelder gegen Wolf	3	—		
		30. Sept. 1870 desgleichen in Sachen Reinfelder gegen Schmidt .	6	—		
		Summa	14	30		
20	—	25. Sept. 1870 an den betreibenden Theil für Kosten von Mittheilungen (Art. 1103) .	5	—	1. Oktbr. 1870 5 fl. zurück an Anwalt Haller persönlich. Empfangen Haller.	
		30. Sept. 1870 verrechnet für Tax- und Stempelgebühren . . .	10	—		
		Summa	15	—		

§ 215.

Der Seite 184 im § 150 erwähnte Tarif für Vergütung von Reisekosten der Parteien ist in der Allerh. Verordnung vom 13. Juni 1870 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen enthalten. —

Danach können dieselben beanspruchen:

a) an Reisekosten, wenn die Entfernung von ihrem Wohnorte bis zu dem Orte, wo ihre Anwesenheit nothwendig wird, mehr als eine halbe Stunde (1852 Meter) beträgt,

12 Kreuzer für jede geographische Stunde (3704 Meter), sowohl der Hin- als der Rückreise, insoweit Eisenbahnen nicht benützt werden können, dagegen nur

6 Kreuzer per Eisenbahn-Stunde, soweit Eisenbahnen benützt werden können (§ 1),

Stundenbruchtheile, welche sich bei Zusammenrechnung der Hin- und Rückreise ergeben, bleiben ausser Berücksichtigung (§ 2),

b) für jedes nothwendige Uebernachten ausserhalb des Wohnortes einen Gulden, —

c) für sonstigen Verpflegungsaufwand während der gesammten Reisedauer täglich 36 Kreuzer, wenn der Zeitaufwand an einem Tage mindestens fünf Stunden betragen hat (§ 46).

Bedürfen Parteien wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder sonstiger körperlicher Mängel einer Begleitung, so gebührt der begleitenden Person dieselbe Entschädigung wie der Partei selbst (§ 8).

Sind sie wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu grösseren Auslagen genöthigt, als durch die Entschädigungen gedeckt werden, und ist das bescheinigt oder doch glaubhaft dargethan, so können die tarifmässigen Gebühren auf den doppelten Betrag erhöht werden (§ 9). —

§ 216.

Diese Grundsätze gelten zunächst auch für die Zeugen. Die Seite 185 erwähnte und Eingangs des vorigen Paragraphen näher bezeichnete Verordnung bestimmt für Zeugen nur statt der Verpflegungsentschädigung eine Tagsgebühr, die für erwachsene Personen einen Gulden, für solche unter 15 Jahren 36 Kreuzer beträgt (§ 3), —

bei Vernehmungen am Wohnorte ausserhalb der Wohnung für Zeugen unter 15 Jahren wegfällt, — bei erwachsenen Mannspersonen auf 48 Kreuzer, bei Frauenspersonen auf 36 Kreuzer er-

mäſſigt wird, — bei Vernehmungen in der Wohnung aber ganz wegfällt (§ 4), und

wenn der nothwendige Zeitaufwand nicht mindeſtens fünf Stunden an einem Tage betrug, auf die Hälfte gemindert wird (§ 5). —

Die weiteren Beſtimmungen der genannten Verordnung, die der Gerichtsſchreiber kennen muß, weil ihm nach § 37 die nöthigen Berechnungen obliegen, ſind folgende:

§ 7. In Aktivität ſtehende unmittelbare und mittelbare Staats- und öffentliche Diener, welche ſich wegen ihres Dienſtes bereits im Genuſſe eines Gehalts oder ſonſtigen fortlaufenden Bezugs befinden, haben bei Vernehmungen an ihrem Wohnorte auf die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Gebühren nur dann Anſpruch, wenn ſie glaubhaft darzulegen vermögen, daß ſie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufſtellung eines dienſtlichen Stellvertreters oder wegen des Entgangs eines Nebenverdienſtes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Vorſchriften der §§ 1 bis 3 und 5 auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Militärperſonen, welche in aktivem Dienſte ſtehen, unterliegen gleichfalls den vorſtehenden Beſtimmungen. Hierbei iſt der Garniſonsort als Wohnort zu betrachten.

§ 10. Werden Zeugen zu einer Augenſcheinseinnahme zugezogen, ſo erhalten ſie für dieſe Verhandlung die nämlichen Gebühren, wie für eine Vernehmung, mag eine ſolche damit verbunden ſein oder nicht.

§ 11. Ausländiſche Zeugen empfangen, ſoweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes beſtimmt iſt, die gleichen Gebühren wie die inländiſchen.

Ausnahmsweiſe kann den Erſteren in Ermangelung von Staatsverträgen ein höherer Betrag auch dann bewilligt werden, wenn der Anſpruch darauf nach den im Heimathland des Zeugen geltenden Beſtimmungen begründet wäre und der Zeuge nicht in Bayern ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat.

§ 12. Für die Anwendung der vorſtehenden Beſtimmungen begründet es keinen Unterſchied, ob die Verhandlung mit dem Zeugen vor einem Collegialgerichte oder einem Einzelngerichte, vor dem Prozeßgerichte oder vor einem beauftragten oder erſuchten Richter gepflogen wurde.

§ 13. Im ſchiedsgerichtlichen Verfahren kommen die Beſtimmungen der §§ 1 bis 11 ebenfalls zur Anwendung und zwar ſowohl bei Zeugenvernehmungen durch ein nach Art. 1333 Abſ. 1 und 3 der Prozeßordnung erſuchtes Einzelngericht, als auch dann, wenn Zeugen im Falle des Art. 1333 Abſ. 2 durch das Schiedsgericht

selbst vernommen werden.*) Findet im letzteren Falle gemäß Artikel 1333 Absatz 2 der Prozeßordnung eine Beeidigung der Zeugen durch das Einzelngericht statt, so gelten für diesen Akt die gleichen Gebührensätze wie für die Vernehmung. Soferne jedoch die Beeidigung an demselben Orte wie die Vernehmung und unmittelbar vor dieser erfolgt, so können die etwaigen Reisegebühren nur einmal und die übrigen Gebühren nur nach der Gesammtzeitdauer beider Geschäfte in Anrechnung gebracht werden.

§ 14. Hinsichtlich der Gebühren für Personen, welche als Urkundszeugen verwendet werden, haben die in den §§ 1 bis 5 und 7 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Geltung.

§ 15. Sachverständige können, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung anders bestimmt ist, für sämmtliche mit oder von ihnen persönlich zu pflegende Verhandlungen, insbesondere bei Abwartung von Einweisungstagfahrten und gerichtlichen Augenscheinen, bei Vornahme von Untersuchungen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres Geschäftslokales, sowie bei mündlicher oder protokollarischer Abgabe von Gutachten, als Entschädigung für Reisekosten, Verpflegungsaufwand und Zeitversäumniß unter denselben Voraussetzungen die gleichen Gebühren wie Zeugen nach Maßgabe der in den §§ 1 bis 13 enthaltenen nähern Bestimmungen beanspruchen.

Werden mehrere der vorerwähnten Geschäfte in einer Verhandlung mit einander verbunden, so dürfen die im Absatz 1 bestimmten Gebühren nur einfach in Berechnung gebracht werden.

§ 16. Für die Abgabe des Gutachtens gebührt den Sachverständigen, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist, ein Honorar, in welches die nach § 15 gegebenen Falles zu gewährenden anderweitigen Gebührenbeträge nicht einzurechnen sind.

§ 17. Das Honorar für das Gutachten ist, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen, zwischen 1 bis 50 fl. zu bemessen.

§ 18. Bei schriftlichen Gutachten sind besondere Ansätze für Schreibmaterialien und Abschriften unzuläßig.

Die Portogebühren bei Einsendung eines schriftlichen Gutachtens an die Gerichtsschreiberei sind von den Sachverständigen selbst auf Rechnung ihres Honorars zu bestreiten.

§ 19. Das Honorar für das Gutachten schließt in der Regel zugleich auch das Honorar für die etwa nothwendige Untersuchung des Gegenstandes des Gutachtens sowie für sonstige Vorarbeiten in sich.

---

*) Um Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen oder um Abnahme von Eiden haben die Schiedsgerichte das treffende Einzelngericht anzugehen. — Vernehmung kann zwar, wenn die Zeugen oder Sachverständigen freiwillig erscheinen, vom Schiedsgerichte selbst bethätigt werden, Beeidigung aber niemals.

Auch um Augenscheinsvornahme kann das Schiedsgericht ein Einzelngericht ersuchen, und muß dies thun, wenn mit dem Augenscheine eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen verbunden ist (Art. 1333).

Jedoch kann bei schwierigen oder zeitraubenden wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen, sowie bei besonders umfassenden Vorarbeiten hiefür noch ein eigenes Honorar bis zu 50 Gulden bewilligt werden.

Besondere Vergütungen für die zu den vorgenommenen Untersuchungen etwa angewendeten Chemikalien und anderen Hilfsstoffe, sowie für die benützten Instrumente oder Geräthe finden nicht statt.

War zu den vorgenommenen Untersuchungen oder sonstigen Vorarbeiten für unselbstständige, untergeordnete Dienstleistungen die Verwendung eigener Gehilfen nothwendig, so können für dieselben die gleichen Gebühren, wie für Zeugen, angerechnet werden.

§ 20. Wird von mehreren Sachverständigen ein gemeinschaftliches Gutachten abgegeben, so ist das nach §§ 17 und 19 hiefür festzusetzende Honorar im Ganzen auszusprechen und an die Sachverständigen nach gleichen Theilen auszuzahlen, insoferne dieselben nicht eine andere Vereinbarung unter sich getroffen haben.

Wurde jedoch im Falle des § 19 die Untersuchung nur von einzelnen Sachverständigen gepflogen, so kommt diesen das etwa hiefür bewilligte besondere Honorar allein zu.

Das nach Abs. 1 auszusprechende Gesammthonorar darf die in den §§ 17 und 19 festgesetzten Maximalbeträge nicht überschreiten, soferne nicht der in § 23 vorgesehene besondere Ausnahmsfall gegeben ist.

§ 21. Für die nach Art. 446 der Prozeßordnung abzugebenden Erläuterungen des Gutachtens erhalten die Sachverständigen kein eigenes weiteres Honorar, sondern lediglich die im § 15 bezeichneten Gebühren.*)

§ 22. Bei Festsetzung der Honorare der Sachverständigen sind namentlich das Maß der sachlichen Schwierigkeit der gestellten Aufgabe, die Art und der Grad der hiefür erforderlichen speciellen Ausbildung, die persönliche Berufsstellung der Sachverständigen sowie der Umfang des nothwendigen Zeitaufwands in billige Würdigung zu ziehen.

§ 23. In denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Collegialgerichte gehören, bleibt es dem Gerichte (§ 41) vorbehalten, die nach §§ 17—20 zu bemessenden Honorare der Sachverständigen ausnahmsweise auch in einem die Maximalsätze überschreitenden Betrage festzustellen, soferne solches mit Rücksicht auf die besondere Art und Schwierigkeit des Gutachtens zur Gewinnung tauglicher Sachverständiger nothwendig ist.

§ 24. Im Falle des Art. 513 Abs. 4 der Prozeßordnung**) erhalten die verwendeten Sachverständigen außer den in § 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen:

---

*) Nach Art. 446 kann das Gericht zur Aufklärung der Sache die Ladung der Sachverständigen in eine festgesetzte Gerichtssitzung behufs Erläuterung ihres Gutachtens anordnen.

**) Diese Stelle ist Seite 51 im § 34 mitgetheilt.

1) für die Verhandlungen mit den Parteien einschlüssig der allenfalls nothwendigen Vorarbeiten, sowie der Errichtung und Hinterlegung des Protokolls eine Vergütung von 5 bis 50 Gulden, sowie
2) für das etwa abzugebende Gutachten ein nach der Bestimmung des § 17 zu bemessendes Honorar.

In Bezug auf die nach Ziffer 1 und 2 zu gewährenden Beträge finden die Bestimmungen der §§ 20 und 23 gleichfalls entsprechende Anwendung. Dagegen ist es nicht gestattet, dem Honorare für das Gutachten noch einmal auf Grund des § 19 Absatz 2 ein eigenes Honorar für Vorarbeiten beizufügen.

§ 25. Feldgeschworne beziehen für ihre in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorzunehmenden Dienstesverrichtungen, die ihnen nach ihrer Dienstes-Instruktion auf Grund des Artikels 22 und 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, zukommenden Gebühren,*) soferne es sich um solche Geschäfte handelt, welche innerhalb ihres Dienstesbezirks vorzunehmen und in ihrem Gebührenregulative eigens vorgesehen sind. Andernfalls haben dieselben die gleichen Gebühren wie Zeugen und Sachverständige, jedoch niemals ein eigenes Honorar für Abgabe des Gutachtens zu beanspruchen.

§ 26. Einfache Schätzleute erhalten die im § 15 erwähnten Gebühren.

Dieselben können aber kein eigenes Honorar für ihre Gutachten beanspruchen.

§ 27. Dolmetscher beziehen außer den in § 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen noch ein besonderes Honorar von einem Gulden für jede Stunde der wirklichen Leistung von Dolmetscherdiensten vor Gericht oder einem beauftragten Richter.

Sind zur Dienstleistung als Dolmetscher besonders seltene Sprach- oder andere Kenntnisse nothwendig, so kann das im Absatz 1 bestimmte Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei Berechnung des Honorars ist jede angefangene Stunde für voll zu rechnen.

§ 28. Die Anfertigungen schriftlicher Uebersetzungen wird honorirt mit zwei Gulden für jede Seite des Originals, welche im Papierformat wenigstens die gewöhnliche Foliogröße, nämlich 340 Millimeter Höhe und 205 Millimeter Breite hat und in voller Breite beschrieben ist. Dieses Honorar kann bei besonders weitwendiger Schrift in dem Originale bis auf die Hälfte herabgesetzt werden

---

*) Nach diesen Gesetzesbestimmungen erhalten die Feldgeschworenen (Siebner) für ihre Dienstesverrichtungen bestimmte, mit Rücksicht auf die Zeitdauer und die Größe der Mühewaltung abzustufende und für jede einzelne Geschäftskategorie in der Dienstesinstruktion festzusetzende Gebühren.

Diese Instruktion wird für den Umfang einer jeden Distriktsgemeinde nach vorgängiger Berathung Seitens des Distriktsrathes von der Verwaltungsbehörde festgesetzt. —

und ist entsprechend zu reduciren, wenn das zu übersetzende Schriftstück auf Papier von kleinerem Formate und nicht in der vollen Breite des Papiers geschrieben ist.

Angefangene Seiten sind für voll zu rechnen.

Ist das zu übersetzende Schriftstück in einer Sprache verabfaßt, deren Kenntniß besonders selten ist, so kann das Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Eigene Ansätze für Schreibmaterialien oder Abschriften sind nicht statthaft.

Dagegen bleiben die allgemeinen Gebühren für Sachverständige vorbehalten, wenn mit dem Uebersetzer behufs seiner Verpflichtung oder zu sonstigem Zwecke eigene Verhandlungen vor Gericht oder einem beauftragten Richter gepflogen werden.

§ 29. Für eine Schriftenvergleichung durch Sachverständige und das darauf gegründete Gutachten derselben ist unbeschadet der nach § 15 etwa zu berechnenden allgemeinen Gebühren ein Honorar von ein bis fünf Gulden für jeden Sachverständigen zulässig.

§ 30. Für Anfertigung von Zeichnungen, Rissen und Plänen kann ein besonderes Honorar von einem bis zehn Gulden für jedes Blatt bewilligt werden.

§ 31. Insoweit für öffentlich bestellte Sachverständige besondere Gebührenregulative im Verordnungswege erlassen sind oder werden, und dieselben Bestimmungen enthalten, welche auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Geltung haben, kommen diese besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Insbesondere haben öffentlich bestellte Sachverständige auch auf die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren und Honorare keinen Anspruch, soferne sie kraft ihrer öffentlichen Bestellung zur unentgeldlichen Vornahme der betreffenden Geschäfte und Dienstleistungen verpflichtet sind.

§ 32. Insoweit den im § 7 bezeichneten Personen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung überhaupt Gebühren oder Honorare als Zeugen oder Sachverständige zukommen, wird der Anspruch auf diese Bezüge dadurch nicht ausgeschlossen, daß der k. Fiskus als betreibender Theil die Kosten vorzuschießen hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

(§§ 33—36 sind schon Seite 231 f. abgedruckt und erörtert.)

§ 37. Die definitive Festsetzung und Anweisung der Zeugengebühren, sowie der Gebühren und Honorare der Sachverständigen hat sogleich nach Beendigung der betreffenden Verhandlungen und Geschäfte zu geschehen und ist, vorbehaltlich der in den §§ 38, 39 und 41 enthaltenen besonderen Bestimmungen, durch den Vorsitzenden des Gerichts oder den Einzelnrichter oder bezüglich derjenigen Verhandlungen, mit welchen ein Richter beauftragt ist, durch diesen vorzunehmen.

Die nöthigen Berechnungen hat der Gerichtsschreiber zu fertigen.

§ 38. In den Fällen des Art. 538 der Prozeßordnung steht die Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Honorare der Sachverständigen dem Vorstande desjenigen Handelsgerichts oder demjenigen Einzelngerichte zu, bei welchem das Ansuchen um Ernennung der Sachverständigen angebracht wurde.*)

§ 39. In schiedsgerichtlichen Sachen werden die Zeugengebühren, sowie die Gebühren und Honorare der Sachverständigen für die nach Art. 1333 der Prozeßordnung von den Einzelngerichten gepflogenen Verhandlungen von dem betreffenden Einzelnrichter, im Uebrigen aber von dem Schiedsgerichte festgesetzt und angewiesen.**)

§ 40. Die nach den Vorschriften der §§ 37 bis 39 dem Vorstande oder Vorsitzenden des Gerichts, sowie dem Einzelnrichter, beauftragten Richter oder Schiedsgerichte zustehende Befugniß zur Festsetzung der Gebühren und Honorare umfaßt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 41, insbesondere auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach den §§ 7, 8, 9, 11, 15 und 19 Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, dann zur Entscheidung über die Zulässigkeit und Größe von Honoraren der Sachverständigen.

§ 41. In den Fällen des § 23 entscheidet über die Zulässigkeit eines höheren Honorars und gegebenen Falles über den Betrag desselben das Gericht, unbeschadet der nach Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder dem beauftragten Richter zustehenden Befugniß zur vorläufigen Festsetzung der auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegenden Summe.

Die Anweisung des mittelst Gerichtsbeschlusses festgesetzten höheren Honorars erfolgt durch den Vorsitzenden oder beauftragten Richter.

§ 42. Eine Reklamation oder Beschwerde gegen die in den §§ 40 und 41 erwähnten Entscheidungen ist nicht zulässig.

§ 43. Bei Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes hat die Auszahlung der zur Anweisung kommenden Gebühren und Honorare, soweit nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, sofort an Ort und Stelle zu geschehen.

§ 44. In denjenigen Fällen, in welchen ein Zeuge oder Sachverständiger gemäß Art. 343 Abs. 4***) nur bei erhaltener Bescheinigung über die stattgehabte Hinterlegung der zur Deckung seiner Ansprüche vorläufig bestimmten Summe der Ladung Folge zu leisten braucht, jedoch ungeachtet des Mangels dieser Bescheinigung oder ohne eine solche zu verlangen, der Ladung nachkommt, bleibt es demselben überlassen, die Gebühren von der zahlungspflichtigen Partei selbst in Anspruch zu nehmen, wenn eine Hinterlegung nicht stattgefunden hat.

---

*) Art. 538 ist Seite 29 in § 13 mitgetheilt.
**) Art. 1333 ist oben bei § 13 Seite 332 abgedruckt.
***) Art. 343 ist Seite 45 f. mitgetheilt.

Das Gleiche gilt
1) in allen sonstigen Fällen, in welchen die nach Vorschrift des Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung angeordnete Hinterlegung nicht erfolgt ist,
2) in denjenigen Fällen, in welchen eine Hinterlegnng von Deckungsmitteln gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sowie
3) wenn sich die hinterlegten Gelder als unzureichend zur Deckung eines Mehrbetrages erweisen, welcher einem Zeugen oder Sachverständigen über die ursprünglich in Anschlag gebrachte Summe angewiesen worden ist.

In allen vorerwähnteu Fällen ist jedoch dem Zeugen oder Sachverständigen zur Verfolgung seines Anspruchs durch den zur Anweisung zuständigen Richter auf Verlangen ein Certificat über die erfolgte Festsetzung und Anweisung seines Gebühren- und Honorarbetrages zu ertheilen.

(§ 45 ist Seite 227, § 46 oben Seite 330 abgedruckt und erläutert. —)

§ 47. Bezüglich der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen kommen die hierüber bestehenden Regulative zur Anwendung.

§ 48. Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

In denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche schon vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte anhängig wurden, sind jedoch die Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Kosten für Reisen der Parteien wie bisher zu behandeln, insolange nicht auf das Verfahren selbst die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung kommen. —

§ 217.

Die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen bleiben nach § 47 der eben besprochenen Verordnung unverändert. Es gilt demnach hiefür zunächst die Allerh. Verordnung vom 2. Juli 1858 über die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksgerichtspersonales, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

§ 3. Die Bezahlung von Reisekosten und Taggeldern setzt voraus, daß die auswärtige Vornahme eines Geschäftes durch Gesetz oder Verordnung begründet war und die Entfernung vom Gerichtsgebäude mindestens eine geometrische Stunde betragen hat.

§ 4. Der volle Betrag der bestimmten Taggelder ist begründet, wenn das Geschäft über 5 Stunden gedauert hat.

Bei einer Zeitdauer von fünf Stunden und darunter wird nur die Hälfte desselben bezahlt. Werden mehr als zwölf Stunden für ein zur Vollendung gebrachtes Geschäft verwendet, so erhöht sich das Taggeld um die Hälfte.

In die Dauer des Geschäftes, für deren Nachweis bei protokollarischer Aufnahme stets am Schlusse der Verhandlung, sonst aber durch gleichzeitige, von den Liquidanten auf Dienstpflicht zu bestätigende Vormerkung Sorge zu tragen ist, wird auch die Zeit der Hin- und Rückreise eingerechnet.

§ 5. Das auswärtige Uebernachten darf weder in die Dauer des Geschäftes eingerechnet werden, noch wird hiefür gesonderte Entschädigung gewährt. Die Vergütung des folgenden Tages der Rückreise richtet sich nach deren Dauer.

§ 6. Bei der Vornahme mehrerer Geschäfte an einem und demselben Tage ist, auch wenn die Abwesenheit nicht zwölf Stunden gedauert hat, die Verrechnung von anderthalb Taggeldern dann gestattet, wenn entweder von zwei Geschäften eines mehr als 5 Stunden erfordert hat oder drei Geschäfte verbunden werden konnten.

Die Kosten werden sodann auf die Geschäfte nach Maßgabe der Zeitdauer vertheilt.

§ 7. Als Reisekosten dürfen nur die wirklich entrichteten Auslagen, welche einzeln aufzuführen sind, in Aufrechnung gebracht werden.

§ 8. In denjenigen Fällen, in welchen die Eisenbahn oder die Dampfschifffahrt oder der Eilwagen benützt werden können, ist sich dieser Fahrgelegenheit, vorbehaltlich der Bestimmung in § 14 zu bedienen.

§ 9. Die Verpflichtung zur Benützung dieser Fahrgelegenheiten fällt weg:

1) wenn von dem Amtssitze die nächste Eisenbahn, Dampfschifffahrts- oder Poststation eine halbe geometrische Stunde oder darüber entfernt ist;
2) wenn der Ort des Geschäftes eine halbe geometrische Stunde oder darüber von einer solchen Station entlegen ist;
3) wenn nach der voraussichtlichen Dauer des Geschäfts die Rückreise nicht in ähnlicher Weise alsbald vollzogen werden kann;
4) wenn bei obwaltender Gefahr auf Verzug der Ort des Geschäftes mittelst anderer Fahrgelegenheit schneller erreicht werden kann.

§ 10. Bei Benützung der Eisenbahn ist zulässig:

a) für die Direktoren die Aufrechnung der I. Klasse;
b) für die Räthe, Assessoren, Sekretäre, Accessisten und Rechtspraktikanten, sowie für die Staatsanwälte und deren funktionirende Substituten die Aufrechnung der II. Klasse;
c) für die Bezirksgerichts-Schreiber, Diurnisten, Eisenmeister, Boten, Gerichtsdiener und deren Gehilfen die Aufrechnung der III., bei Eilzügen der II. Classe.

§ 11. Für diejenigen Fälle, in welchen eine Benützung der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt oder Eilwägen den Kommissären nicht vorgeschrieben ist, haben die am Gerichtssitze befindlichen Rentämter im Benehmen mit dem Direktorium des treffenden Bezirksgerichtes über die Stellung eines anständigen Gefährtes zu sämmtlichen Dienst-

reisen der Kommissäre im Gerichtsbezirke Accorde abzuschließen, welche der Genehmigung der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, unterliegen.

Wo eine solche auf Grund der obwaltenden Verhältnisse nach sorgsamer Prüfung auszusprechende Genehmigung vorliegt, tritt die Accordsumme an die Stelle der Reisevergütung.

§ 12. Sollte ein entsprechender Gefährte-Accord nicht abgeschlossen werden können, so haben sich die Kommissäre eines anständigen Lohnkutscher-Gefährtes oder in Ermangelung eines solchen der Extrapost zu bedienen, bei welcher sie jedoch höchstens die Auslagen für zwei Pferde in Ansatz bringen dürfen.

§ 13. Wenn bei einer Geschäftsreise die Begleitung der Gerichtskommission durch den Eisenmeister, einen Boten, Gerichtsdiener oder einen Gehilfen veranlaßt ist, so hat der Kommissär demselben bei eigener Fahrgelegenheit Platz auf seinem Wagen ohne Entgelt zu gewähren.

§ 14. Vorbehaltlich der Bestimmung in § 8 haben die Eisenmeister, Boten und Gerichtsdiener, dann deren Gehilfen bei denjenigen auswärtigen Geschäften, welche sie selbstständig ohne Begleitung einer Gerichtskommission vorzunehmen haben, der Stellwagen oder Postomnibus sich zu bedienen, wenn diese Fahrgelegenheiten benützt werden können.

Außerdem gebührt denselben, wenn sie sich erweislich eines Gefährtes oder Reitpferdes bedienen, eine Reisekosten-Entschädigung von 12 Kreuzern für jede geometrische Stunde des Hin- und Rückweges.

§ 15. Als Taggelder gebühren

1) den Direktoren 8 fl.,
2) den ersten Staatsanwälten 6 fl.,
3) den Räthen 5 fl.,
4) den Assessoren und Sekretären, sowie den zweiten und dritten Staatsanwälten, dann den funktionirenden Staatsanwaltssubstituten 3 fl.

§ 16. Die Accessisten und Rechtspraktikanten erhalten:

1) wenn sie als Kommissär reisen, Taggelder gleich den Assessoren und
2) wenn sie einen Kommissär begleiten, Taggelder gleich den Bezirksgerichtsschreibern und Diurnisten.

§ 17. Für die Bezirksgerichtsschreiber und Diurnisten wird ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. bestimmt.

§. 18. Dem Eisenmeister, den Boten- und Gerichtsdienern gebührt ein Taggeld von 1 fl., den Gehilfen ein solches von 40 Kreuzern. —

Dazu kommt § 38 der Allerh. Verordnung vom 24. Februar 1862 zum Vollzuge des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 mit folgender Anordnung:

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1858 finden auch auf das Personal der Stadt- und Landgerichte Anwendung,

wobei insbesondere in Bezug auf die Größe der Reisekosten und Taggelder die Stadt- und Landrichter den Bezirksgerichtsräthen, die Stadt- und Landgerichts-Assessoren, dann die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten den Bezirksgerichts-Assessoren und Staatsanwaltssubstituten, endlich die Stadt- und Landgerichtsschreiber den vormaligen Bezirksgerichtsschreibern gleichgestellt werden. —

Für die Landgerichtsbeamten der Pfalz besteht eine besondere Allerh. Verordnung vom 21. Juni 1862, wonach dieselben,

wenn das Geschäft innerhalb des Amtsbezirkes, aber mindestens eine geometrische Stunde vom Amtssitze entfernt vorgenommen wurde, ein Taggeld von fünf Gulden für den Landrichter oder Landgerichtsverweser und von vier Gulden für den Landgerichtsassessor, — und

wenn das Geschäft ausserhalb des eigenen Amtsbezirkes vorzunehmen war, Vergütung der nachweislich erwachsenen Fahrkosten erhalten.

Hat das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert — einschliesslich der Reise-, aber ausschliesslich der Erholungs- und Wartezeit — so werden nur halbe Taggelder bezahlt.

Werden mehrere Zivilrechtsgeschäfte auswärts an einem Tage vorgenommen, so sind die Taggelder verhältnißmässig zu zahlen. Werden Zivilsachen gelegentlich einer Reise für Untersuchungszwecke besorgt, so kann für erstere ein Taggeld nicht beansprucht werden. —

Für die Angehörigen der Appellationsgerichte sind dieselben Diäten zulässig wie für das Regierungspersonale, nämlich

für die Präsidenten, nachdem durch Allerh. Verordnung vom 23. November 1849 der Maximalsatz einer Diät auf 11 fl. festgestellt wurde,	11 fl.	— kr.
für die Direktoren	11 „	— „
„ „ Räthe	8 „	— „
„ „ Sekretäre	5 „	— „
„ „ Kanzlisten	3 „	30 „
„ „ Diurnisten	3 „	— „

Das Personal des obersten Gerichtshofes hat die für Zentralstellen genehmigten Diäten anzusprechen, nämlich

Präsident und Direktoren	11 fl.	—
Räthe	9 „	—
Sekretäre	6 „	—
Kanzlisten	4 „	—

Die Handelsappellationsgerichte sind den Appellationsgerichten, die Handelsgerichte den Bezirksgerichten gleichgestellt. —

§ 218.

Es erübrigt, hier noch der Kosten zu gedenken, welche bei dem Seite 242 f. besprochenen Verfahren der Handelsgerichte

wegen Anmeldung von Handels- und Gesellschaftsfirmen zum gerichtlichen Register oder wegen Unterlassung dieser Anmeldung erwachsen.

Wie dort erwähnt, soll die Gebührenanweisung der Beamten und Zeugen sowie die Einziehung der Geldbussen und Kosten in gleicher Art erfolgen, wie bei den Bezirksgerichten in Strafsachen.

Eine Anweisung von Gebühren der Beamten wird in der Regel nicht stattzufinden haben. Kämen ausnahmsweise Geschäftsverrichtungen ausserhalb des Amtssitzes vor, so wären die Gebühren ganz nach den im § 217 Seite 339 und 340 mitgetheilten Ansätzen zu berechnen.

Für Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften, welche die Gerichtsschreiber in Folge amtlicher Verfügung ertheilen, haben sie besondere Schreibgebühren nicht zu beanspruchen, da ihnen solche verordnungsgemäß (vergl. S. 219 § 167) nur für die nach Maßgabe der neuen Prozeßordnung anfallenden derartigen Arbeiten genehmigt sind.

Dagegen wird es nothwendig sein, beim Mangel anderer Vorschriften die Schreibgebührenordnung auf jene Ausfertigungen anzuwenden, welche unabhängig von amtlichen Verfügungen durch die Parteien verlangt werden und denselben nach der allgemeinen Dienstordnung ertheilt werden dürfen. In dieser Beziehung kommen die Seite 219 f. dargelegten Grundsätze zur Beachtung.

Die Gebühren der Zeugen in Strafsachen, welche hier Anwendung finden sollen, sind durch Allerh. Verordnung vom 5. Jan. 1862 geregelt. Es finden dieselben Grundsätze Anwendung, wie bei den Partei- und Zeugengebühren des Zivilverfahrens (Seite 331), nur ist

a) die Reisekostenentschädigung, wo Eisenbahnen nicht benützt werden können, nicht auf 12, sondern auf 9 Kreuzer für die Stunde,

b) die Gebühr für Uebernachten nicht auf einen Gulden sondern auf 24 Kreuzer, —

c) die sonstige Entschädigung (Tagegebühr) bei Vernehmungen ausserhalb des Wohnortes der Zeugen
für männliche Personen auf 48 Kreuzer,
für weibliche Personen auf 36 Kreuzer,
für Kinder unter 15 Jahren auf 24 Kreuzer,
bei Vernehmungen am Wohnorte der Zeugen
für männliche Personen auf 36 Kreuzer,
für weibliche Personen auf 24 Kreuzer festgestellt;
Kinder unter 15 Jahren haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Entschädigung.

Beträgt der Zeitaufwand des Zeugen nicht über 5 Stunden, so wird die halbe Taggebühr, beträgt derselbe nicht über eine Stunde, so wird keine Taggebühr bezahlt. —

Bezüglich der Einziehung von Geldbussen gelten die in § 155 Seite 192 mitgetheilten Bestimmungen auch hieher.

Bezüglich der Kosten sind für das gewöhnliche gerichtliche Verfahren auch die gewöhnlichen Taxordnungen anzuwenden, also die in §§ 209—212 Seite 305 f. geschilderten Vorschriften unter Zugrundlage des Taxregulativs vom 28. Mai 1852.

Für die in Art. 10—23 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (Seite 242 und 243) behandelten Fälle aber, und insbesondere für den des Art. 16 gelten die Bestimmungen der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, und hat, wie Seite 319 gezeigt, dasselbe Verfahren wie in Uebertretungssachen einzutreten. Demnach werden Baarauslagen, wie Zeugengebühren ꝛc. auf richterliche Anweisung durch die Rentämter vergütet, die Kosten nur dann — und zwar vom Gerichtsschreiber — verzeichnet, wenn eine Partei in die Tragung derselben verurtheilt ist, — in solchem Falle für den Gesammtbetrag der erwachsenen Kosten gerichtlicher Zahlungsbefehl erlassen und, wenn diesem nicht Folge geleistet wird, die zwangsweise Beitreibung der in die Taxregister einzustellenden Beträge dem Rentamte überlassen. —

§ 219.

Aus der Seite 189 erwähnten Verordnung über das Armenrecht und die Behandlung der Gesuche um dasselbe und der Armensachen überhaupt, wurden bereits in §§ 204 und 205 Seite 295—303 die nöthigen Mittheilungen gemacht.

Ergänzend kommt hier noch zu beachten § 3 der dort erwähnten Verordnung vom 12. Juni 1870, nach welchem über mündlich angebrachte Gesuche um Zulassung zum Armenrechte der Staatsanwalt, und an Gerichten, bei welchen ein solcher nicht angestellt ist, der Vorstand oder Gerichtsschreiber Protokoll zu errichten hat, — dann § 13 derselben Verordnung, wonach es den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vorbehalten bleibt, über die Vormerkung der im Art. 134 der Prozeß-Ordnung bezeichneten Kosten und Gebühren (vergl. Seite 188), sowie über die Behandlung der Vorschüsse die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Derartige Anordnungen sind bisher nicht erschienen. —

Schlußwort.

Seit ich die ersten Zeilen des vorliegenden Buches geschrieben, ist ein merkwürdiger Umschwung aller Verhältnisse eingetreten, eine ewig denkwürdige Bewegung über Bayern und das ganze deutsche Land hinweggegangen. Erst die langen, bangen Zweifel, ob das Gesetz mit seinen eingreifenden Aenderungen in der gesammten gerichtlichen Thätigkeit zur thatsächlichen Wahrheit werde, dann die rasch eingetretene, unumstößliche Gewißheit darüber, die aufregende Thätigkeit aller zum Vollzuge berufenen Organe während des Erscheinens der unentbehrlichen Vorschriften und Ordnungen, und mitten in diesem friedlichen Kampfe die düstern Wolken am politischen Horizonte und das fürchterliche Gewitter des Völkerkrieges, das sie entluden. Wer möchte es verargen, wenn ich am Schlusse des Werkes nach solchen Ereignissen die Worte nicht mehr finde, mit denen ich beim Beginne desselben meine bescheidene Arbeit Freunden und Berufsgenossen zu empfehlen gedachte. Mag sie denn ungeleitet hinausgehen in das geschäftliche Leben und für sich selbst sprechen. Redlich das Beste gewollt zu haben, bin ich mir aufrichtig bewußt; daß vieles unvollkommen geblieben, daß die gute Absicht nicht immer und überall erreicht werden konnte, erkennt Niemand deutlicher als ich selbst!

Wie oft ich die reichen Früchte fremden Forschens zur Aufklärung und Belehrung der Leser meines Buches benützte,

das beweisen die häufigen Anführungen der trefflichen Kommentare von Dr. Barth, Dr. Wernz und Dr. Schmitt, die ich mit Absicht niemals unterließ. Für das wenige, was in dem Werke mein eigen ist, darf ich getrosten Muthes milde und nachsichtige Beurtheilung in Anspruch nehmen.

Leider haben die unmittelbaren Folgen des Krieges, Verkehrsstockung und Entziehung von Arbeitskräften in der Druckerei und Spedition, das Erscheinen der beiden letzten Lieferungen über Gebühr verzögert, wofür ich im Vereine mit der Verlagshandlung dringendst um Entschuldigung bitten muß.

München am 13. September 1870.

Der Herausgeber.

Systematische Inhaltsübersicht des I. Bandes.

VI. Abschnitt.

Urtheil, Urtheilsbuch, Ausfertigung und Vollzug.

VII. Abschnitt.

Offizial-Mittheilungen und Bekanntmachungen

VIII. Abschnitt.

Beglaubigung und Gegenzeichnung.

IX. Abschnitt.

Kosten, Armenrecht, Strafen.

Systematische Inhaltsübersicht des II. Bandes.

Ergänzungen.

Zum I. Abschnitte:

Zum II. Abschnitte:

Zum III. Abschnitte:

Zum IV. Abschnitte:

Zum V. Abschnitte:

Zum VI. Abschnitte:

Zum VII. Abschnitte:

Zum VIII. Abschnitte:

Zum IX. Abschnitte:

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigefügten Zahlen geben die Seiten des Buches an.)

Verzeichniß

der im vorstehenden Werke besprochenen Gesetzesstellen, Verordnungen und Vorschriften.

Uebersicht:

I. Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869.
II. Gesetz vom selben Tage über die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
III. Sonstige Gesetze in chronologischer Ordnung.
IV. Verordnungen und Vollzugsvorschriften desgleichen.

I. Prozeßordnung.

*

II. Einführungsgesetz.

III. Sonstige Gesetze.

a) bayerische:

b) ausserbayerische:

IV. Verordnungen und Vorschriften.

Um Berichtigung folgender Druckfehler wird gebeten:

Seite 30 viertletzte Zeile des § 15 steht acht statt fünfzehn.
Seite 62 Zeile 25 von oben steht 1994 statt 1094.
Seite 88 Zeile 18 von oben steht Nichtigkeit statt Richtigkeit.
Seite 99 Zeile 28 von oben steht § 79 statt § 82.
Seite 266 Zeile 13 von oben steht Mai statt Juni.
Seite 321 Zeile 12 von oben steht Taxregisters statt Taxgesetzes.

Druck von H. Kirschbaum in München.